

VERHANDLUNGEN

DER

LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 9. April bis 12. April 2003

(2. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2003

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVIII
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff	1 – 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 – 107
Erste Sitzung, 10. April 2003	5 – 28
Zweite Sitzung, 12. April 2003	29 – 69
XIV. Anlagen	71 – 107

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Schuldekan
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss:	Günter Eitenmüller
Finanzausschuss:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss:	Wolfram Stober
Rechtsausschuss:	Dr. Fritz Heidland
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Haas-Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildprett

IV**Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil a. Rh.
 Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
 Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
 Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
 Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
 Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
 Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
 Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
 Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtökonom, Baden-Baden
 Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
 Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
 Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schwier, Dr. Helmut, Uni. Prof. für neutestamentliche und praktische Theologie, Heidelberg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode
 Fleckenstein, Margit
 1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
 Realschullehrerin, Steinen
 2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn
 Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd
 Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg
 Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler
 Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg
 Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe
 Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim
 Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim
 Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe
 Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen
 Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe
 Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätin / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V

Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Barthmes, Sebastian	Redaktionssekretär Finanzausschuss	Scheuerlehnstr. 27, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Bender, Marlene	Pfarrerin Hauptausschuss	Im Brüchle 11, 76646 Bruchsal (KB Karlsruhe-Land)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achem (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a. Rh. - Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Sinsheim)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fischer, Dr. Konrad	Pfarrer Finanzausschuss	Beindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelsbach (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Alex-Möller-Str. 35a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)

Haas-Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hessenauer, Matthias	Pfarrer Rechtsausschuss	Dr. Arweiler Str. 10, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Neuer Weg 5 b, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Student Relig. Wissenschaft Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Zieglegweg 1, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Richter, Esther	Konrektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Schubart, Martin	Gym. Lehrer Finanzausschuss	Friedenstr. 10, 76133 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Übstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ziegler, Gerd	Pfarrer Hauptausschuss	Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Brauch, Rolf	Schulleiter Bildungs-/Diakonieausschuss	Buchenweg 22, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Gerhardt, Prof. Dr. Axel	Vorstandsmitglied i. R. Finanzausschuss	Im Kennental 7, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Gerwigstr. 25, 76131 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Schwier, Prof. Dr. Helmut	Uni.Prof. neutest/prakt. Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)

C Veränderungen: -

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Hessenauer, Matthias; Steinberg, Ekke-Heiko	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Haas-Stockburger, Martina; Meier, Gernot	
Eppingen - Bad Rappenau	2	Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Freiburg	3	Barthmes, Sebastian; Herlan, Manfred; Overmans, Isabel	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Schwier, Prof. Dr. Helmut
Hochrhein	2	Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Bender, Marlene; Heger, Rüdiger	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Lingenberg, Annegret; Schubart, Martin	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Gerhardt, Prof. Dr. Axel; Menzemer, Dr. Stephanie
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Fischer, Dr. Konrad	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	Stober, Wolfram
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, Margit; Wegner, Dr. Michael	
Mosbach	2	Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd	Brauch, Rolf
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildprett, Inge	
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtnner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		12

VI**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.
- (2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeangehörige, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

- (1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeangehörige, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeangehörige ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).
- (2) Wählbar sind alle Gemeindeangehörige eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuss (17 Mitglieder)	Eitenmüller, Günter, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende Bold, Sylvia Brauch, Rolf Dahlinger, Michael Fritsch, Daniel Gärtner, Norma Gramlich, Prof. Helga Hartwig, Hans-Günter Ihle, Günter	Neubauer, Horst P. W. Oeming, Prof. Dr. Manfred Richter, Esther Schnebel, Rainer Siebel, Gudrun Timm, Heide Wermke, Axel
Finanzausschuss (21 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende Barthmes, Sebastian Butschbacher, Otmar Fischer, Dr. Konrad Fritz, Volker Gerhardt, Prof. Dr. Axel Groß, Thea Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk-Michael Heidel, Klaus	Jung, Aline Mayer, Hartmut Meier, Gernot Müller, Jürgen Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Schubart, Martin Steinberg, Ekke-Heiko Wegner, Dr. Michael
Hauptausschuss (21 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende Bender, Marlene Breisacher, Theo Dörzbacher, Klaus Frei, Helga Götz, Mathias Haas-Stockburger, Martina Heger, Rüdiger Herlan, Manfred Jordan, Dr. Heinz Keller, Andrea	Krüger Helmut Kudella, Dr. Peter Lauer, Jürgen Leiser, Eleonore Menzemer, Dr. Stephanie Nußbaum, Hans-Georg Schwier, Prof. Dr. Helmut Vogel, Christiane Ziegler, Gerd
Rechtsausschuss (16 Mitglieder)	Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende Baden, Prinzessin Stephanie von Bauer, Peter Berggötz, Theodor Fath, Wolfgang Fleißner, Henriette Hessenauer, Matthias Janus, Rainer	Kabbe, Fritz Lingenberg, Annegret Overmans, Isabel Schleifer, Martin Schneider-Harprecht, Dr. Ulrike Teichmanis, Horst Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

Landeskirchenrat	S	Baden, Prinzessin Stephanie von Bamstedt, Dr. Elke Luise	Barthmes, Sebastian Bauer, Peter	Bender, Marlene Berggötz, Theodor	Bold, Sylvia Brauch, Rolf	Breisacher, Theo Buck, Dr. Joachim	Butschbacher, Ottmar Dahlinger, Michael	Dörzbacher, Klaus Ebingen, Werner	Eitennüller, Günter Fath, Wolfgang	Fischer, Dr. Konrad Fleckenstein, Margit	Fleißner, Henriette Frei, Helga
Bischofswahlkommission			● ●		●			● ●		V	
Ältestenrat			● ●		●			● ●		●	
Bildungs-/Diakonieausschuss				● ●				V			
Finanzausschuss		●				V ●		stV		●	
Hauptausschuss			●		●		●				●
Rechtsausschuss	● stV	●	●						●		●
Rechnungsprüfungsausschuss					●	V					
Syn. Vertreter in der ACK											
Vergabeausschuss AFG III			●						●		
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)		●									●
Ausschuss für Ausbildungsfragen								●			
Vorstand, Diakonisches Werk							●				
Kuratorium Fachhochschule Freiburg		●									
Fachgruppe Gleichstellung											
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt							●		●		
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte	●						●				
Kommission für Konfirmation					●						
Landesjugendkammer											
Liturgische Kommission											
Beirat, Amt für Missionarische Dienste											
„Ökumene, Mission ...“, Beirat						●					
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen								●			
Pfarrpründestiftung, Stiftungsrat						●					
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat						●					
Schulstiftung, Stiftungsrat											
Spruchkollegium für das Lehrverfahren			●							S	
EKD-Synode									●		
EMS-Synode											
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)						S			●		
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“							●				

Zeilchenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S – 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Jordan, Dr. Heinz	Jung, Aline	Kabbe, Fritz	Keller, Andrea	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Lauer, Jürgen	Leiser, Eleonore	Lingenberg, Annegret	Mayer, Hartmut	Meier, Germot	Menzemer, Dr. Stephanie	Müller, Jürgen	Neubauer, Horst P.W.	Nußbaum, Hans-Georg	Oeming, Prof. Dr. Manfred	Overmans, Isabel	Richter, Esther	Schleifer, Martin	Schmidt-Dreher, Gerit
Landeskirchenrat				s	s	s			s		s					s				●
Bischofswahlkommission			●	●												s	●			●
Ältestenrat																●		●	●	●
Bildungs-/Diakonieausschuss																●	●	●	●	●
Finanzausschuss		●								●	●	●								●
Hauptausschuss	●			●	●	●	●	●			●					●				
Rechtsausschuss		●							●								●		●	●
Rechnungsprüfungsausschuss										●						●				●
Syn. Vertreter in der ACK																				
Vergabeausschuss AFG III																				
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen							●													
Vorstand, Diakonisches Werk																				
Kuratorium Fachhochschule Freiburg										●										
Fachgruppe Gleichstellung																				●
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt	V																			
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Kommission für Konfirmation																		●		
Landesjugendkammer																s				
Liturgische Kommission										●	●							●	●	
Beirat, Amt für Missionarische Dienste		●																		
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																				
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen		●		●	●	●			●		●	●								
Pfarrpründestiftung, Stiftungsrat																				
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren																				
EKD-Synode										●								1. S	2. S	
EMS-Synode							●											s	s	
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)							●													
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“																	●	●		

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● - Mittalied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

IX
Die Redner der Landessynode

	Seite
Barthmes, Sebastian	8
Bender, Marlene	33f
Brezger, Gottfried	7f
Buck, Dr. Joachim	64ff
Butschbacher, Otmar	45ff
Dahlinger, Michael	43f
Ebinger, Werner	50, 57
Eitenmüller, Günter	32, 38, 56
Fischer, Dr. Konrad	38
Fischer, Dr. Ulrich	9, 12ff, 34f
Fleckenstein, Margit	1, 5ff, 30ff, 64ff
Frei, Helga	26
Fritsch, Daniel	60f, 67
Fritz, Volker	39ff, 58f
Gerwin, Hanno	20ff
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	22, 57, 64
Heger, Rüdiger	50, 56
Heidel, Klaus	38, 67
Heidland, Dr. Fritz	67f
Heinrich, Hans	50f
Hessenauer, Matthias	59f, 62f
Jung, Aline	63
Krisch, Franziska	51ff
Krüger, Helmut	63
Kudella, Dr. Peter	27f
Neubauer, Horst P.W.	55ff
Nüchtern, Dr. Michael	64
Overmans, Isabel	34
Ruppert, Christel	30f
Schleifer, Martin	41f
Schmidt-Dreher, Gerrit	32f, 38, 54ff
Schmitz, Hans-Georg	42
Stober, Wolfram	35ff, 56f
Teichmanis, Horst	39ff
Trensky, Dr. Michael	25f
Wermke, Axel	6, 11f
Werner, Stefan	50, 57
Wildprett, Inge	23, 38, 57
Winter, Prof. Dr. Jörg	43
Wohlgemuth, Gisela	10f
Ziegler, Gerd	61ff

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
- siehe „Kirchentag 2003, ökumenisch“	
Ältere Menschen	
- siehe Seniorenarbeit (Eingabe Bezirkskirchenrat Konstanz v. 25.06.2002, Anl. 8)	
AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
- Wahl des Vorsitzenden	9
Agenden	
- siehe Konfirmationsagende	
Arbeitsfelder, kirchl.	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Arbeitslosigkeit	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)	45, 50
Arbeitsrechtliche Kommission	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 2)	
Arbeitsrechtsregelungen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 2)	
Arbeitsrechtsregelungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 2)	
Asylsuchende	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	18
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge	
- siehe Referat Landesbischof	18, 33f
Ausschüsse, besondere	
- Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
- konstituierende Sitzung / Wahl der Vorsitzenden	9, 30
- betr. Bildung eines weiteren besonderen Ausschusses	
- Vorlage Ältestenrat v. 14.03.2003 zur Frage der Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen (Empfehlung entspr. der Anregung des Hauptausschusses v. 23.10.2002 – Protokoll Landessynode S. 65f –; siehe dazu auch Schreiben Pfr. Dr. Albert Schäfer u. a. v. 22.07.02 u. Stellungnahme EOK v. 16.09.02)	
- Beschluss der Landessynode	Anl. 12; 12, 63f
Baumaßnahmen	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)	
Beschlüsse der Landessynode, Frühjahrstagung 2003	
- Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und EKU	63
- Satzungen über die Ev. Stiftung Pflege Schönau und die Ev. Pfarrfründestiftung Baden	43
- Öffentlichkeit kirchl. Satzungen	60
- Seniorenarbeit in Baden	61
- Ökologische Leitlinien u. a.	57f
- Kindergartengesetz und Kindergartenfinanzierung	44
- geistliche Begleitung von Lebenspartnerschaften	39
- Frage der Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen	64
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Besuche der Landessynode beim EOK (1. Besuch am 13.05.2003 beim Referat 1; Besuchskommission)	9f
Bezirksstellenpläne	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR vom 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	59
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat vom 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	

Anlage; Seite

Bezirkssynoden	
- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR vom 16.01.2002/12.02.2003)	
Bezirksvisitationen	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	33, 35
Bibel, Jahr der Bibel 2003	
- siehe Referat Landesbischof	15f, 18, 33
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	21f
Bildung	
- siehe Referat Landesbischof	13
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindergartengesetz u. der Kindergartenfinanzierung, Anl. 10)	
- Bitte der Landessynode an Ältestenrat: Beratung in Synode über speziellen Bildungsauftrag ev. Kindertagesstätten im Kontext des allgem. Bildungsauftrags der Kirche	44
Bioethik	
- siehe Referat Landesbischof	17, 32
Bioethische Fragen	
- siehe Referat Landesbischof	17, 32
Bischofswahlkommission, Bildung (Entsendungen der Theol. Fakultät Heidelberg)	9
Brot für die Welt	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag und Vortrag)	
Buchenberg, Ev. Jugendheim	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45, 48, 50
Budgetierung der Haushaltsmittel	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	46
Diakonisches Werk Baden	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 2)	
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindergartengesetz u. der Kindergartenfinanzierung, Anl. 10)	
- siehe Referat Landesbischof	18
- siehe „Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge“	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuweisungen, Jahresabschluss)	46f
Ehe	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)	
- siehe Referat Landesbischof	16, 18, 33
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR vom 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Eingänge Landessynode	
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	11f
EKD-Synodale	
- Bericht der EKD-Synodalen Fleckenstein	24f
EKD-Synode	
- siehe Referat Landesbischof	13f, 19
- Bericht der EKD-Synodalen Fleckenstein	24f
- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR vom 16.01.2002/12.02.2003)	
Embryonen; medizin-, bioethische Fragen	
- siehe Referat Landesbischof	17, 32
EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland)	
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht)	
EMS-Synodale	
- Bericht des EMS-Synodalen Dr. Kudella	27f

Anlage; Seite

EMS-Synode	
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht des EMS-Synodalen Dr. Kudella)	27f
ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden)	
- Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“	20ff
Erbbauzinsen	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	47
Ertz, Michael	
- siehe Nachruf	9
Ev. Pfarrfründestiftung Baden	
- siehe „Pfarrfründestiftung Baden, Ev.“	
Ev. Stiftung Pflege Schönau	
- siehe „Stiftung Pflege Schönau, Ev.“	
Fairer Handel (Aktionstag u. Vortrag)	
- Vortrag „Fair‘-träglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“, Frau Krisch von FAKT	6, 50ff, 68f
Fair-Trade	
- siehe „Fairer Handel“	
Fernsehen	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Finanzausgleichsgesetz	
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindertengesetz u. der Kindergartenfinanzierung, Anl. 10)	
Flüchtlinge	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge“ (siehe Referat Landesbischof)	18, 33
Friedensfragen	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Vorlage Ältestenrat v. 14.03.2003: Frage der Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen, friedensematische Fragen, Konziliärer Prozess)	
- siehe Referat Landesbischof	13ff
- Ökum. Dekade zur Überwindung von Gewalt	17ff, 32
- siehe Landessynode (Friedensgebet)	
- Hinweis auf Buch „Frieden stiften jeden Tag ...“	32
- siehe „Mission und Ökumene“	
Gäste	
- Frau Breuer, Vorsitzende der Bezirkssynode Lörrach	6, 25
- Pfarrer Brezger, Vertreter der berlin-brandenburgischen Partnerkirche	6
- Wehrbereichsdekan Graf zu Castell, Stuttgart	6
- Herr Lipp, Vorsitzender der Bezirkssynode Überlingen-Stockach	6
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	30
- Landesjugendpfarrerin Schneider-Riede, Vertreterin der Landesjugendkammer	6
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	6
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung	6
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode	6
- Herr Ziegler, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	6
Gaiberg, Evang. Jugendheim	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45, 48, 50
Gemeidiakone/innen	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR vom 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Gemeindepfarrdienst	
- Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht EOK über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes	Anl. 3; 12, 58f
Gemeindepfarrstellen	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	

	Anlage; Seite
Genforschung	
- siehe Referat Landesbischof	17, 32
Gerhardt, Prof. Dr. Axel – Gratulation zu Ehrungen	11
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zu Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	Anl. 2; 12, 39ff
- 15. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung	Anl. 4; 12, 41ff
Gewalt	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Vorlage Ältestenrat v. 14.03.2003; friedensethische Fragen)	
- siehe Referat Landesbischof (Opfer der Gewalt; Ökum. Dekade zur Überwindung von Gewalt)	17ff, 33
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht des EMS-Synodalen Dr. Kudella)	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag)	
Gottesdienst	
- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR v. 16.01.2002/12.02.2003)	
- siehe Referat Landesbischof	14, 16f, 32ff
- Bitte des Hauptausschusses (bei Aussprache zum Bericht des Landesbischofs) an Ältestenrat: Bedenken, ob Behandlung des Themas „Gottesdienst“ im Laufe der Synodalperiode	33
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Grönemeyer, Herbert	
- siehe Referat Landesbischof	12ff
Grüner Gockel	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien u. a., Anl. 9)	
Grundordnung	
- siehe Gesetze (15. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 4)	
- siehe „Satzungen, kirchl.“ (Eingabe Herr Jensch zur Öffentlichkeit kirchl. Satzungen)	
Grußworte (siehe Gäste)	
- Pfarrer Brezger	7f
- Frau Ruppert	30f
- Frau Wohlgemuth	10f
- Schriftlicher Gruß von Landessynode Hessen/Nassau	64
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45, 49f
Haushalt der Landeskirche	
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindergartengesetz u. der Kindergartenfinanzierung, Anl. 10)	
- Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003 u. Eckdaten Haushalte 2004/2005	
- Haushaltskonsolidierungsvorschläge	Anl. 13; 12, 64ff
- Haushaltsdefizit 2002	64f
- Hinweis auf Informationen (in nicht öffentl. Sitzung):	
- Einführung in Haushaltbuch, OKRin Bauer	28, 68
- Konzentrationsprozess, Prioritätenliste, u.a., Synodaler Dr. Buck	28, 68
- Das Haushaltbuch – ein Haushaltsplan als Steuerungsinstrument, OKRin Bauer	Anl. 15
Haushaltbuch	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Das Haushaltbuch – ein Haushaltsplan als Steuerungsinstrument, OKRin Bauer, Anl. 15)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	46
Haushaltskonsolidierung	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
- siehe „Ausschüsse, besondere“	
Homosexualität	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“ (Eingabe Herr Jensch u. a. v. 22.02.2003: Segnung von Lebenspartnerschaften)	

Anlage; Seite

Internet		
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20	
Irak		
- siehe Krieg		
Kindergärten/Kindertagesstätten		
- Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung		
- Stellungnahme EOK v. 19.03.03 dazu		Anl. 10; 12, 43f
- Bitte der Landessynode an Ätestenrat: Beratung in Synode über speziellen Bildungsauftrag ev. Kindertagesstätten im Kontext des allgem. Bildungsauftrags der Kirche	44	
Kindergartengesetz		
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“		
Kindergottesdienst/-arbeit		
- Vorstellung des Buches „Die Kirche der kleinen Leute“, OKR Dr. Trensky	25f	
- Vorstellung der Weihnachtsbroschüre „Komm ich zeig dir Bethlehem“, Synodale Frei . . .	26f	
Kindertagesstätten		
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“		
Kirchenbezirke		
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)		
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)		
- siehe „Satzungen, kirchl.“ (Eingabe Herr Jensch zur Öffentlichkeit kirchl. Satzungen)		
- siehe Seniorenarbeit (Eingabe Bezirkskirchenrat Konstanz vom 25.06.2002, Anl. 8)		
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ätestenrat v. 09.04.2003: Haushaltausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)		
Kirchengemeinden		
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)		
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien u. a., Anl. 9)		
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ätestenrat v. 09.04.2003: Haushaltausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)		
- siehe Referat Landesbischof	18	
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Eingabe Herr Seubert u. a. v. 12.02.2003: Veränderungen im Kindergartengesetz u. der Kindergartenfinanzierung, Anl. 10)		
- siehe „Satzungen, kirchl.“ (Eingabe Herr Jensch zur Öffentlichkeit kirchl. Satzungen)		
- siehe Seniorenarbeit (Eingabe Bezirkskirchenrat Konstanz vom 25.06.2002, Anl. 8)		
Kirchenmusik		
- Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004)	32	
Kirchensteuer		
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ätestenrat v. 09.04.2003: Haushaltausgleich 2003 u. Eckdaten Haushalte 2004/2005)		
- siehe Rechnungsprüfungsauusschuss	45	
Kirchentag 2003, ökumenisch		
- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger (berlin-brandenburgische Kirche)	8	
- siehe Referat Landesbischof	13	
Kirchgeld		
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ätestenrat v. 09.04.2003: Haushaltausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)		
Klonen		
- siehe Referat Landesbischof	17	
Konfirmanden, -unterricht, -zeit		
- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR v. 16.01.2002/12.02.2003)		
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	21	
Konfirmation		
- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR v. 16.01.2002/12.02.2003)		

Anlage; Seite

Konfirmationsagende

- Vorlage LKR v. 16.01.2002/12.02.2003: Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD u. EKU für die bad. Landeskirche

Anl. 1; 11, 61ff

Konsolidierungsmaßnahmen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)

Konzentration kirchl. Arbeit

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 13 u. a.)

Konziliärer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung

- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Vorlage Ältestenrat v. 14.03.2003; friedensethische Fragen)
- siehe Referat Landesbischof (Dekade zur Überwindung von Gewalt)

63f

18

Krieg (im Irak)

- Eröffnung der Tagung / Begrüßung, Präsidentin Fleckenstein
- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger
- siehe „USA-Reise Delegation Rat EKD“
- siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth
- siehe Referat Landesbischof
- siehe Landessynode (Friedensgebet)

1

7f

10

10

12ff, 32ff

22

Landeskirche, Ev., Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss

45ff, 49f

Landeskirchenkasse

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss

45ff, 49f

Landessynode

- Mitglieder, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuss
- Besuch bei anderen Synoden und anderen Stellen
- Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode; gestaltet von nicht-theol. Mitgliedern des EOK-Kollegiums)
- Fairer Handel (Aktionstag u. Vortrag)
 - Vortrag „Fair‘-träglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“
- Synode-Chor
- Protokolle (Verhandlungen) der Landessynode
 - Verzeichnis der behandelten Gegenstände (zusätzliches Stichwort „Beschlüsse der Landessynode“)
- Treffen der Präsidien der bad. u. württem. Landessynoden mit baden-württem. Landtagspräsidium am 29.04.2003; Treffen der Ältestenräte der bad. u. württem. Landessynoden im Januar 2004
- Friedensgebet (im Gedenken an Krieg im Irak)
- Synode aktuell (Neugestaltung)

6f, 8

9

5, Anl. 14

6, 50ff, 68f

67

10

10

22, 50

69

Landtag, Landesregierung

- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)

21f

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

- Eingabe Herr Jensch u. a. v. 22.02.2003: Segnung von Lebenspartnerschaften
- Beschluss der Synode zur geistlichen Begleitung
- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger (berlin-brandenburgische Landeskirche)

Anl.11; 12, 35ff

39

8

Lehrverfahren – siehe Spruchkollegium**Leistungsbeschreibung im Haushaltbuch**

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss

46

LER (Unterrichtsfach „Lebenskunde, Ethik, Religion“)

- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger (berlin-brandenburgische Landeskirche)

8

Liturgien

- siehe Referat Landesbischof

16f, 32ff

Liturgische Kommission

- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR vom 16.01.2002/12.02.2003)

Medien

- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)

20ff

Medizin- u. bioethische Fragen

- siehe Referat Landesbischof

17, 32f

Anlage; Seite

Mensch, Der	
- siehe Referat Landesbischof	12ff, 32ff
Mieten für kircheneigene Wohnungen	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	47f
Mission und Ökumene	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag „Fair-träglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“)	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Vorlage Ältestenrat v. 14.03.2003; friedensethische Fragen; Fachgruppe „Konziliärer Prozess“)	63f
- siehe Referat Landesbischof	
- siehe Gewalt	
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht des EMS-Synodalen Dr. Kudella)	27f
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert	30f
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	37
- siehe Friedensfragen	
Misionarische Arbeit der Kirche	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Mittelfristige Finanzplanung	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003; Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	Anl. 14
Mütterkurheim Hinterzarten	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45, 48, 50
Nachhaltigkeit	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag)	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.03: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)	
Nachruf	
- Ertz, Michael	9
Oberkirchenrat, Evang.	
- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“	
Öffentlichkeitsarbeit	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Ökologie	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.03: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag)	
Ökologische Leitlinien	
- Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, Umweltmanagement, Umweltaudit, u. a.	Anl. 9; 12, 55ff
- Beschluss der Landessynode: Ökologische Leitlinien für bad. Landeskirche u. a.	57f
Ökumene	
- siehe „Mission und Ökumene“	
- siehe Referat Landesbischof	14, 17, 33
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Personalkosten, -abbau	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003; Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45
Pfarrdienst	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Pfarrerbesoldung	
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpründestiftung Baden)	

Anlage; Seite

Pfarrpfundestiftung Baden, Ev. (Bisher: Zentralpfarrkasse, Ev)	
- Vorlage LKR v. 13.03.2003: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfundestiftung Baden – siehe „Pflege Schönau, Ev.“	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	47f
Pfarrstellen, -streichung	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Pflege Schönau, Ev.	
- Vorlage LKR v. 13.03.2003: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfundestiftung Baden (nochmalige Überarbeitung)	Anl. 5; 12, 41ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	45, 47f, 49f
Pflichtrücklagen	
- siehe Rücklagen	
Politik, Reformen	
- siehe Referat Landesbischof	18f, 34
Prädikanten/innen	
- siehe Gesetze (15. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 4)	
- siehe Referat Landesbischof	16, 32f
Predigt	
- Eröffnungsgottesdienst, Oberkirchenrat Oloff	2f
Prioritätenliste	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Privatfernsehen	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Radio	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Rechnungsprüfung	
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR vom 13.03.2003: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfundestiftung Baden)	
Rechnungsprüfungsamt	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Tätigkeit des Amtes).	45
Rechnungsprüfungsausschuss	
- Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Ev. Landeskirche in Baden für 2001,	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Ev. Pflege Schönau Heidelberg,	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Unterländer Ev. Kirchenfonds,	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Ev. Zentralpfarrkasse,	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“,	
der Jahresrechnungen 1997 bis 2001 des Jugendheims Gaiberg,	
der Jahresrechnungen 1998 bis 2001 des Jugendheims Buchenberg	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Hauses der Kirche,	
der Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Mütterkurhauses Hinterzarten,	
der Jahresrechnung 2000 der Versorgungsstiftung	44ff
Referate	
- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Was ist der Mensch? – Der Mensch heißt Mensch: Anstöße; Von der Hoheit u. Niedrigkeit des Menschen: Die Ambivalenz menschl. Seins; Der gefallene u. befriedete Mensch: Der Krieg im Irak; Der abgründige u. gesegnete Mensch: Das Jahr der Bibel 2003; Der sehnüchige u. geistl. Mensch: Gottesdienst mit Herzen, Mund u. Händen; Der erwählte u. sterbliche Mensch: Medizin- u. bioethische Fragestellungen; Der liebende u. verzweifelte Mensch: Das Eintreten der Kirche für Opfer der Gewalt; Der sehnüchige u. resignierte Mensch: Vertrauen in die Zukunft)	12ff
- Aussprache zum Bericht	32ff
- Bericht des Ev. Rundfunkdienstes Baden (ERB): „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“, Geschäftsführer Gerwin	20ff
- Einführung in Haushaltbuch, OKRIn Bauer (hier nicht abgedruckt – siehe „Haushalt der Landeskirche“)	
- Bericht der Teilnehmenden der Willow-Creek-Studienreise v. August 2002 (hier nicht abgedruckt)	28
- Vortrag „Fair-traglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“, Frau Krisch von FAKT	50ff

Anlage; Seite

Religionsunterricht	
- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger	8
- siehe LER	8
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	22
Rücklagen	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushalt ausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	46ff
Rundfunk	
- siehe „Rundfunkdienst Baden, Ev.“	
Rundfunkdienst Baden, Ev. (ERB)	
- siehe ERB (Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“)	20ff
Salbung	
- siehe Referat Landesbischof	16
Satzungen, kirchl.	
- Eingabe Herr Jensch, Lörrach, v. 05.12.2002: Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen	
- Stellungnahme EOK v. 18.02.03 dazu	Anl. 6; 12, 59f
Schiedskommission	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 2)	
Schöpfung bewahren	
- siehe Umweltfragen (Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, u. a., Anl. 9)	
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag)	
Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004)	32
Seelsorge	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Segen	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Segnung	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
- siehe Referat Landesbischof	16
Seniorenarbeit	
- Eingabe Dekanat Konstanz v. 25.07.2002 mit Antrag Bezirkskirchenrat Konstanz v. 25.06.2002 zur Seniorenarbeit in Baden	
- Stellungnahme EOK v. 11.02.03 dazu	Anl. 8; 12, 60f
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt), Kürzung (Planung)	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushalt ausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
Sparmaßnahmen	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushalt ausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a., Anl. 13)	
- siehe „Personalkosten, -abbau“	
Spendenfinanzierte Stellen	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Spruchkollegium für Lehrverfahren, Bildung	20, 23
- Liste der Mitglieder	23f
- Überreichung der Urkunden	30
Stellenkürzungen in verschiedenen Arbeitsfeldern	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	
Stellenplanung	
- siehe Gemeindepfarrdienst (Vorlage LKR v. 13.03.2003: Abschlussbericht über Umsetzung der Stellenkürzungen bei Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes, Anl. 3)	

Anlage; Seite

Steuerreform

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a, Anl. 13)

Stiftung Pflege Schönaу, Ev. (Bisher: Unterländer Ev. Kirchenfonds)

- Vorlage LKR v. 13.03.2003: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönaу u. Ev. Pfarrpfündestiftung Baden – siehe „Pflege Schönaу, Ev.“
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 47f

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (15. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 4)

Strukturstellenplan

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 45f

Synode aktuell (Neugestaltung) 69**Tageseinrichtungen für Kinder**

- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“

Taufe

- siehe Konfirmationsagende (Vorlage LKR v. 16.01.2002/12.02.2003)

UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)

- siehe „Union Evang. Kirchen ...“ (Wahlen zur Vollkonferenz)

Umweltfragen

- Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten v. 21.01.2003: Ökologische Leitlinien, Umweltmanagement, Umweltaudit, u.a.
 - Stellungnahme EOK v. 11.02.03 dazu
 - Beschluss der Landessynode: Ökologische Leitlinien für bad. Landeskirche
- siehe „Fairer Handel“ (Aktionstag u. Vortrag)

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

- Wahlen zur Vollkonferenz 20, 24, 30
- siehe „Grußwort“ Pfarrer Brezger 7

Unterländer Ev. Kirchenfonds (jetzt: Stiftung Pflege Schönaу, Ev.)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 45, 47f, 49f

Urlaubsgeld, Kürzung (Planung)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a, Anl. 13)

USA-Reise einer Delegation des Rates der EKD, Bericht (Info) 10**Vermögen der Kirche**

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Geldvermögen) 46, 49

Vernetzung in der Landeskirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 47

Versorgungsstiftung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 09.04.2003: Haushaltsausgleich 2003, Eckdaten Haushalte 2004/2005, u. a, Anl. 13) 64ff, 67
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 45, 49

Wahlen

- siehe Spruchkollegium
- siehe „Union Ev. Kirchen in der EKD“

Wahlordnung, kirchl.

- Eingabe Herr Jensch, Lörrach, v. 11.12.2002 (von ihm zurückgezogen) 12

Weihnachtsbroschüre

- siehe „Kindergottesdienst, -arbeit“ (Vorstellung der Weihnachtsbroschüre „Komm ich zeig dir Bethlehem“, Synodale Frei)

Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung**Willow-Creek-Gemeinde**

- Hinweis: Bericht der Teilnehmenden der Willow-Creek-Studienreise v. August 2002 (hier nicht abgedruckt) 28

Zentralpfarrkasse, Ev. (jetzt: Pfarrpfündestiftung Baden, Ev.)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 45, 47, 49f

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	2/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002 / 12. Februar 2003: Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden	72
2	2/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Februar 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	74
3	2/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes	77
4	2/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: Entwurf Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	80
5	2/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: Entwurf Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden	80
6	2/6	Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 5. Dezember 2002 zu Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Februar 2003 hierzu	84
7	2/7	Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 11. Dezember 2002 zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung (Diese Eingabe wurde von Herrn Jensch zurückgezogen.)	85
8	2/8	Eingabe des Dekanats Konstanz vom 25. Juli 2002 mit Antrag Bezirkskirchenrat Konstanz vom 25. Juni 2002 zur Seniorenarbeit in Baden	85
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 2003 hierzu	85
9	2/9	Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten vom 21. Januar 2003: Ökologische Leitlinien u. a. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 2003 hierzu	86
10	2/10	Eingabe des Herrn Thomas Seubert u. a. vom 12. Februar 2003: Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung	88
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. März 2003 hierzu	89
11	2/11	Eingabe des Herrn Peter Jensch u. a. vom 22. Februar 2003: Segnung von Lebenspartnerschaften	97
12	2/12	Vorlage des Ältestenrats vom 14. März 2003: Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen	98
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. September 2002 hierzu	98
13	2/13	Vorlage des Ältestenrats vom 9. April 2003: Haushaltsausgleich 2003 und Eckdaten Haushalt 2004/2005	99
14		Morgenandachten	102
15		Das Haushaltbuch – ein Haushaltsplan als Steuerungsinstrument, Oberkirchenräatin Bauer ..	105

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der zweiten Tagung der 10. Landessynode am Mittwoch, den 9. April 2003, um 15.00 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Herzlich begrüße ich Sie alle in der Kapelle unseres Hauses der Kirche zur 2. Tagung der 10. Landessynode. Ich begrüße alle Konsynoden, Herrn Landesbischof Dr. Fischer und die Damen und Herren Kollegiumsmitglieder. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Oloff, der diesen Gottesdienst mit uns feiert. Alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen.

Wieder belastet ein schreckliches Kriegsgeschehen eine Tagung unserer Synode. Wenn wir unsere Tagung am 21. Tag des Irakkrieges mit diesem Gottesdienst eröffnen, so sollten wir uns zugleich bewusst machen, dass wir uns heute am 21. Anti-Irakkriegstag befinden. Alle unsere Erklärungen und Gebete konnten den Krieg nicht verhindern. Gott ist unverfügbar. Und doch dürfen wir nicht müde werden, um Frieden und Gerechtigkeit in der Welt zu beten und uns dafür einzusetzen. Denn wir dürfen darauf vertrauen, dass kein Gebet umsonst ist und dass Gott alle seine Verheißenungen erfüllen wird; er wird das Böse überwinden und sein Friedensreich aufrichten.

Während meiner USA-Reise kurz vor Kriegsbeginn begleitete mich das Büchlein „Frieden stiften – jeden Tag. 365 Gedanken und Anstöße“. Alle Mitglieder der Landessynode werden nachher ein solches Büchlein erhalten. Für den heutigen 9. April, den Todestag Dietrich Bonhoeffers, ist das bekannte Glaubensbekenntnis abgedruckt, das er in schweren Tagen Ende des Jahres 1942 während seiner Inhaftierung schrieb. Es soll uns in diese Tagung hinein geleiten. Herr Oberkirchenrat Oloff wird es nachher für uns sprechen. Ich möchte nur zwei Sätze daraus zitieren:

„Ich glaube,

dass Gott aus allem, auch aus dem Bösesten, Gutes entstehen lassen kann und will.

Dafür braucht er Menschen, die sich alle Dinge zum Besten dienen lassen.“

Lassen Sie uns in diesem Sinne jetzt Gottesdienst feiern und in den kommenden Tagen unsere Andachten und Friedensgebete miteinander halten! Möge Gott seinen Segen dazu geben!

***Predigt
von Oberkirchenrat Dieter Oloff***

Matth. 26, 31 – 35

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen. Amen.

Liebe Gemeinde! Liebe Synodale!

Hier geht es um die Kirche.

Wo im Evangelium von Petrus die Rede ist, da geht es immer um die Kirche.

Das heißt also: Was Jesus hier sagt, das sagt er *uns*. Die Fragen, die hier gestellt sind, sind *uns* gestellt.

Dabei geht es klar zur Sache: Um Selbstüberschätzung und um falsche Selbstsicherheit geht es.

Beides spricht hier aus den Worten des Petrus. Und so sind auch dies die Anfragen des Evangeliums an uns jetzt:

Wo überschätzen wir uns selbst?

Wo macht uns falsche Selbstsicherheit blind für das Nötige?

Vielleicht überfallen uns diese Fragen jetzt etwas unvermittelt. – Den Petrus haben sie auch sehr unvermittelt überfallen.

Uns sind sie heute durch die Tageslesung gestellt.

Wie äußern sich denn Selbstüberschätzung und falsche Selbstsicherheit?

Sicher zu verschiedenen Zeiten auch ganz verschieden. Ich will hier nur eine Beobachtung nennen.

Heute nehme ich immer häufiger dieses wahr: Mit großer Genugtuung nehmen Christen und vor allem wir hauptamtliche Christen in der Kirche zur Kenntnis, wenn in irgend einer Zeitung, wenn in irgendeinem Sender festgestellt wird, Christsein sei doch zu etwas gut.

Christen seien gesünder, Christen bekämen seltener Krebs, Ehen unter Christen hielten länger.

Was auch immer so festgestellt wird als Nutzen des christlichen Glaubens, – es führt zu einer gewissen Genugtuung, es stärkt das Selbstbewusstsein.

So fühlen wir uns gleich besser in der Kirche. Wir sind zu etwas gut. Unser Nutzen ist doch nicht zu übersehen in der Gesellschaft.

Das kann ja auch wirklich so sein. *Ich* bin davon überzeugt.

Gefährlich wird es aber, wenn wir auch in unserer Kirche bewusst oder ganz unbewusst so reagieren, wie Petrus reagiert:

Es ist doch ein „Skandal“ – das ist das Wort für „Ärgernis“ im Urtext –, es ist ein Skandal, wenn immer noch und immer wieder Leiden, Dulden, Aufopfern als „normaler“ Weg von Christen dargestellt wird.

Es ist ärgerlich, wenn immer wieder das Kreuz Christi in den Vordergrund gestellt wird. Da gibt es doch viel Nützlicheres, für alle Plausibles, Konsensfähiges, was man betonen könnte.

Dies meint eben auch Petrus.

Und bezeichnender Weise entspricht das genau einer anderen Szene im Evangelium, die wir gut kennen.

Als Jesus zum ersten Mal von seinem Leiden spricht, da ist es Petrus, der geradezu auf ihn losgeht und ihn anschreit: „Das widerfahre dir nur nicht! So darf es nicht sein!“ Und damals gebraucht Jesus dem Petrus gegenüber genau dasselbe Wort „Ärgernis“ oder eben griechisch „Skandal“.

„Es ist ein Skandal, wenn du, Petrus, mich an diesem Weg des Leidens hindern willst. Dann hast du nichts verstanden.“

Haben *wir* verstanden?

Jetzt jedenfalls sagt Jesus dem Petrus und damit seiner Kirche:

Ihr werdet umfallen, wenn ihr meint, der Weg mit mir sei ein Weg, der von allen anerkannt wird, – ein Weg, der immer erweist, dass er von Nutzen ist.

Es ist und bleibt ein Weg, der in Leiden führt, der Leidensbereitschaft und Leidensfähigkeit erfordert. Wenn ihr das nicht seht, dann werdet ihr eines Tages umfallen.

Aber das sieht Petrus eben nicht. Das bemerken womöglich auch wir, die Kirche, gar nicht: Wir sind in Gefahr umzufallen, wenn uns Leiden nicht ins Bild paßt.

Petrus nimmt den Mund sehr voll: „*Und wenn sie alle, ich nicht ...!*“

Das ist Selbstvertrauen bis zur Selbstüberschätzung! Und wo bleibt das Gottvertrauen?

Wir lesen in der heutigen Losung: „*Ja, was du durch deinen Mund verheißen hast, das hast du durch deine Hand erfüllt, wie es jetzt am Tage ist*“

Stärkt so ein Satz – am Morgen gelesen – wirklich unser Vertrauen bei den Beratungen an diesem Tage und an den nächsten Tagen?

Oder hören wir das nur und meinen dann doch wieder, alles selber machen zu müssen, auf uns und den Erweis unseres Nutzens komm es letztlich doch an?

Petrus und die Jünger kamen, als dieses Gespräch zwischen Jesus und Petrus begann, gerade von der Passahfeier zurück. Die Feier des Passahmahl's endete in der jahrhundertealten Liturgie wie sie auch heute noch endet: mit Lesung der Psalmen 115 – 118.

Dort hatten sie alle miteinander gehört: „*Der Herr tut dir Gutes, denn du hast meine Seele vom Tode errettet und mein Auge von den Tränen, meinen Fuß vom Gleiten. Der Herr züchtigt mich schwer, aber er gibt mich dem Tode nicht preis. Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein geworden. Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen.*“

Alles Worte aus den Psalmen am Ende der Passahliturgie.

Hat es etwas bewirkt bei den Jüngern? Anscheinend hat es so wenig bewirkt, wie mancher Gottesdienst bei uns Christen auch.

Der Mund wird zu voll genommen. Selbstvertrauen statt Gottvertrauen. Leiden wird ausgeblendet.

So ist das bei Petrus, und so ist das oft auch bei uns in der Kirche.

Darf ich das so zur Eröffnung einer Synodaltagung predigen?

Lauter kritische Anfragen an uns? Eher Vorwürfe als ermutigende Vorgaben? Was ist hier noch Frohe Botschaft?

Gott sei Dank! Es ist sehr wohl Frohe Botschaft in dieser Geschichte von Petrus und der Kirche, wenn wir nur genau hinhören.

Der Weg durch Leiden wird nicht erspart. Und das müssen wir wissen.

Aber auf die Frage, was am Ende bleibt, lautet die eindeutige Antwort: Jesus bleibt. Als der Gestorbene ist er der Auferstandene. Er bleibt, er ist nicht für immer gestorben. Er ist gegenwärtig. Wir rufen ihn an. Wir beten zu ihm. Wir rechnen mit seiner Gegenwart – auch in Zeiten von Krieg und Unrecht.

Das ist Frohe Botschaft.

Der den Jüngern vorangegangen war, geht ihnen weiter voran. Das sagt er ihnen hier, auch wenn sie es nicht zu hören scheinen: „Ich werde mit euch, vor euch her nach Galiläa gehen.“ Auch als der Auferstandene ist er es, der voran geht. Das bleibt.

Und er behält dabei den Jünger, der ihn verleugnet hat, bei sich. Er behält die Kirche, die ihn verleugnet hat in Jahrhunderten und bis heute immer wieder, bei sich.

Er geht noch immer mit. Wir können immer noch mit seiner Gegenwart rechnen.

Der Auferstandene heilt auch die Wunden von Verleugnung und Verrat. Das ist die Frohe Botschaft.

Er hat mit den Jüngern nach all diesen Verleugnungen, nach all diesem Misstrauen, nach all diesem Den-Mund-zu-voll-nehmen und dann ganz kleinlaut sich verdrücken, – er hat nach all dem mit ihnen gegessen am See Genezareth und hinter verschlossenen Türen in Jerusalem.

Nachher in wenigen Minuten setzt er sich *mit uns* an einen Tisch, wenn wir uns nur einladen lassen.

Vielleicht nehmen wir nach solchen Erfahrungen dann doch den Mund weniger voll und gehen ihm einfach nach – auch auf Wegen, die Leiden erwarten lassen und keine Triumphe.

Ist das zuviel verlangt? Können das Menschen überhaupt?

Heute ist der Todestag Dietrich Bonhoeffers.

Im evangelischen Namenskalender, den es ja auch gibt, steht sein Name über diesem Tag. Und wenn wir seinen Lebensweg anschauen, dann kann dieses auf jeden Fall von ihm gesagt werden:

Den Mund hat *er* nicht zu voll genommen. Er hat ihn deshalb nicht zu voll genommen, weil er zugleich bereit war, den Weg des Leidens mitzugehen und nachzugehen, den Jesus vorangegangen ist.

Und er hat in allem mit Seiner Gegenwart gerechnet.

Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag.

Amen.

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen.
Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 10. April 2003, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II
Begrüßung / Grußworte

III
Entschuldigungen

IV
Verpflichtung eines Synodalen

V
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI
Nachruf

VII
Bekanntgaben

VIII
Glückwünsche

IX
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X
Bericht des Landesbischofs zur Lage

XI
Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren

XII
Wahlen zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen

XIII
Bericht der EKD-Synodalen

XIV
Bericht der EMS-Synodalen
Berichterstatter: Synodaler Dr. Kudella

XV

Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“
– Geschäftsführer Gerwin –

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Bender.

(Die Synodale Bender spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Bender.

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodalen zu unserer zweiten Tagung.

Herzlichen Gruß Herrn Oberkirchenrat Oloff. Wir danken Ihnen und allen Mitgestaltenden herzlich für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst.

(Beifall)

Ich begrüße ebenso herzlich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und die weiteren Mitglieder des Kollegs. Wir freuen uns sehr, dass Sie die Anregung der Synode aufgegriffen haben und die nicht-theologischen Mitglieder des Kollegs uns die Freude machen, diesmal die Morgenandachten zu halten. Herzlichen Dank dafür, heute besonders an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

(Beifall)

Wir freuen uns, als Gäste begrüßen zu können:

Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Frau Schneider-Riede, eine gute und eine schlechte Nachricht. Die gute ist, Sie wurden zur Dekanin des Kirchenbezirks Wiesloch gewählt. Herzlichen Glückwunsch der Synode!

(Beifall)

Die schlechte Nachricht ist, dass Sie, wenn ich recht orientiert bin, am 1. Oktober Ihren neuen Dienst beginnen werden. D. h., dass Sie das letzte Mal bei einer Tagung der Synode anwesend sind. Das bedauern wir. Aber wir danken Ihnen für Ihr engagiertes Mitwirken bei allen unseren synodalen Beratungen in den letzten Jahren. Wir wünschen Ihnen schon jetzt Gottes reichen Segen für Ihren neuen Dienst.

(Beifall)

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu **Castell-Rüdenhausen**. Herzlich willkommen wie immer in der Synode, Graf zu Castell.

Als Vertreter der Landessynode Berlin-Brandenburg darf ich ganz herzlich Herrn Pfarrer Gottfried **Brezger** bei uns begrüßen.

(Beifall)

Wir freuen uns nachher auf Ihr Grußwort, Herr Brezger.

Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode ist wieder bei uns.

Herzlich willkommen!

(Beifall)

Auch von Ihnen werden wir nachher ein Grußwort hören, Frau Wohlgemuth.

Ich begrüße ganz herzlich Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, unseren Beauftragten der Kirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

(Beifall)

Herzlichen Gruß auch Herrn Superintendenten Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Schön, dass Sie heute wieder bei uns sein können, Herr Schorling.

(Beifall)

Sehr herzlich begrüße ich auch Herrn Heinz **Ziegler** als Vertreter des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes und Vorsitzenden der Gemeinschaft in Eberbach. Herzlich willkommen in der Synode, Herr Ziegler.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen schließlich auch der Delegation der Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2002 b: Frau Beate Großklaus, Frau Eva Lenz und Frau Cordula Eisenbach-Heck.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen den Theologiestudierenden Philipp Jägle und Björn Kraus und der Studierenden der Fachhochschule Freiburg, Frau Anja Baumann.

(Beifall)

Wir werden in dieser Tagung wieder zwei Vorsitzende der Bezirkssynoden bei uns haben entsprechend unserer neuen Praxis, synodale Arbeit ein bisschen zu vernetzen. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Rainer **Lipp**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Überlingen-Stockach.

(Beifall)

Herzlich willkommen bei uns, Herr Lipp. Ich hoffe, Sie fühlen sich in der Landessynode wohl.

Frau Christiane Breuer, die Vorsitzende der Bezirkssynode Lörrach wollte heute auch bei uns sein. Ich weiß nicht, ob sie schon eingetroffen ist. – Nein, dann werden wir sie später im Laufe des Vormittags vermutlich begrüßen dürfen und warten noch darauf.

Ich begrüße die Vertreter der Medien und danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Unserem Pressesprecher, Herrn Marc Witzenbacher, danke ich herzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz am Montag und für die Begleitung unserer Tagung. Wir werden auch wieder Pressepiegel erhalten. Den ersten haben Sie schon in Ihren Fächern vorgefunden. Wir werden über die Berichterstattung anlässlich unserer Tagung auf diese Weise informiert sein. Herzlichen Dank auch für diesen Dienst wieder, Herr Witzenbacher.

(Beifall)

Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel, Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach und Herr Superintendent Peter Veser sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Heute ist ein besonderer Tag, liebe Brüder und Schwestern, Sie haben es der Information in Ihren Fächern schon entnehmen können. Wir haben heute – vom Frühstück bis zum Absacker an der Bar – einen Aktionstag „Fairträglich Speisen“ eingeplant. Genießen Sie ihn trotz der Arbeit, die wir heute zu bewältigen haben. Am Samstag werden wir noch etwas Information dazu erhalten und noch einmal ein besonderes Mittagessen haben. Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Holldack und seinem Team und bei Herrn Heinrich aus der Abteilung Mission und Ökumene des Evangelischen Oberkirchenrats.

(Beifall)

III Entschuldigungen

Synodaler **Wermke**: Verhindert an der Teilnahme während der ganzen Tagung sind Frau Prälatin Arnold, sie ist in Sabbatzeit. Die Synodalen Frau Gassert, Herr Dr. Gerhardt, Herr Gustrau und Frau Lingenberg fehlen jeweils aus gesundheitlichen Gründen. Herr Gustrau wird versuchen, am Samstag zur Plenarsitzung zu kommen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

IV Verpflichtung eines Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt kommen wir zur Verpflichtung eines Synodalen. Wir haben noch den Synodalen **Barthmes** zu verpflichten, da er bei der letzten Tagung nicht anwesend sein konnte. Herr Barthmes, ich bitte Sie, nach vorne zu kommen. Die Synode und die Anwesenden bitte ich, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wo ist Herr Barthmes?

(Heiterkeit)

Liebe Konsynodale, Sie wissen, dass ich zu viel fähig bin. Ich kann aber nur jemanden verpflichten, der anwesend ist.

(Heiterkeit)

Offenbar ist er noch nicht eingetroffen. Dann bitte ich Sie, Platz zu nehmen.

(Unruhe)

Er wurde gestern Abend gesichtet. Insofern war ich zuversichtlich. Machen Sie mir Meldung, wenn Sie ihn heute sichten. So sollte man vielleicht mit der Landessynode nicht umgehen.

II

Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich würde jetzt gerne Herrn Brezger um sein **Grußwort** bitten.

Pfarrer Brezger: Sehr geehrte, liebe Frau Präses, liebe Synodale, sehr geehrter Herr Bischof! Ich möchte als Mitglied im Ältestenrat der berlin-brandenburgischen Synode die Grüße aus unserer Synode, aus unserer Landeskirche überbringen. Ich komme aus einer Landeskirche in zwei Bundesländern. Wir hoffen, dass wir mit der Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz zusammen noch kräftiger werden. Ich komme in ein Land mit zwei Landeskirchen. Aber ich stelle fest, dass die Zusammenarbeit auch hier zwischen den Landeskirchen wächst.

(Unruhe und Heiterkeit)

Ich komme ursprünglich selber aus dieser anderen Landeskirche. Meine Sprache verrät mich. Ich bin nach dem Kirchenmusikstudium und dem Studium der Theologie im Tübinger Stift, wo ich das erste Examen gemacht habe, zusammen mit meiner Frau 1972 nach Berlin gegangen, um noch Soziologie zu studieren. Dort bin ich dann hängen geblieben, wie viele Schwaben und Menschen aus Baden.

Zum Ausgleich dafür studiert unsere Tochter in Freiburg Anthropologie.

(Heiterkeit)

Dietrich Bonhoeffer ist ein Berliner Theologe. In den letzten Tagen habe ich hier von ihm sehr viel gehört, gestern im Gottesdienst, heute in der Andacht, dass ich denke, er ist hier sehr zu Hause. Ich habe mich eigentlich eher darauf eingestellt, dass Philipp Melanchthon hier zu Hause ist, nicht nur weil ich auf dem Weg hierher in Bretten umgestiegen bin.

Ich möchte etwas zu den drei Lernorten sagen, die für mich entscheidend sind.

Der erste Lernort ist unsere Gemeinde, die Johannesgemeinde in Lichterfelde, das ist die Nachbargemeinde zu Dahlem im Südwesten Berlins. Wir haben vor unserer runden Kirche zwei Pfeiler. Auf den beiden Pfeilern stehen Martin Luther und Philipp Melanchthon.

Bildung und Frömmigkeit, Frömmigkeit und Bildung sind die Stichworte für den ersten Lernort, die Gemeinde.

Der zweite Lernort ist für mich das Bonhoeffer-Haus. Ich bin von der Kirchenleitung mit dem Vorsitz des Kuratoriums beauftragt. Es handelt sich dabei nicht um das Dietrich-

Bonhoeffer-Haus, in dem Sie in der Ziegelstraße übernachten, für das als Kronjuwel im UEK-Vertrag festgeschrieben ist, dass es nicht verkauft werden darf. Ich möchte vielmehr von dem Schatz der Berlin-Brandenburger Landeskirche sprechen, nämlich vom Bonhoeffer-Haus in der Marienburger Allee 43. Das ist die Erinnerungs- und Begegnungsstätte mit dem Studierzimmer von Dietrich Bonhoeffer. Das ist ein Ort ökumenischen Lernens, wo es mein Bemühen ist, die vier Aspekte von Dietrich-Bonhoeffer zusammenzuhalten: die Frömmigkeit, die Ökumene, die Theologie und die politische Widerständigkeit. Diese Aspekte gehören alle zusammen, ähnlich wie bei Melanchthon Frömmigkeit und Bildung. Dietrich Bonhoeffer erinnert sich in seiner Haft am Tage nach dem missglückten Putsch am 21. Juli in einem Brief an Eberhard Bethge an die Lebensziele, die er mit seinem Freund Lassère diskutiert hat, damals in New York. Sie haben sich überlegt, was will ich werden. Dazu sagte Lassère, „Ich will ein Heiliger werden“. Dietrich Bonhoeffer dagegen sagt, „Ich will Glauben lernen“. Frömmigkeit und Bildung, Glauben lernen, – noch knapper kann man es nicht zusammen fassen. Die beiden Räume gehören zusammen: Die mündige Welt unter der Vormundschaft Jesu Christi.

Wie wird Friede? – Die Rede von Dietrich Bonhoeffer in Fan ist heute schon zitiert worden. Dietrich Bonhoeffer sagt, Friede und Sicherheit darf nicht verwechselt werden. „Es gibt keinen Frieden auf dem Weg der Sicherheit, denn Friede muss gewagt werden.“

Heute Morgen beim Aufwachen habe ich schon Pressestimmen gehört über den Jubel in Bagdad. Aus der Süddeutschen Zeitung eine nachdenkliche Stimme, die nicht untergehen sollte unter den vielen nicht so nachdenklichen Stimmen: auch die, die gegen den Krieg waren – wie ich es hier überall spüre, auch in unserer Landeskirche –, können nur froh sein mit den Menschen, dass der Krieg vorbei ist. Wir hoffen es zumindest. Wir können froh sein, dass die Menschen hoffen können, die Diktatur los zu sein. Aber auch zu dem, was kommen wird, gilt das Wort Dietrich Bonhoeffers, dass es keinen Frieden auf dem Weg der Sicherheit gibt. Da ist dieses Wort wie eine Wünschelrute, ein Seismograph. Sicherheit heißt im Hebräischen nicht Abgrenzung sondern Vertrauen. Sicherheit heißt Öffnung und Wagnis.

Der dritte Lernort ist für mich die Synode, der Theologische Ausschuss, dessen stellvertretender Vorsitzender ich bin, der Ältestenrat mit all den Fragen, die uns betreffen. Früher war es der Haushaltsausschuss. Da haben wir eng zusammengearbeitet mit unserer Konsistorialrätin, damals Frau Bauer.

Ich möchte drei Themen ansprechen, die uns in Berlin besonders betreffen, die auch hier eine Rolle spielen.

Das eine ist, wir kommen noch näher zusammen in der Union der Evangelischen Kirchen. Ihre Andacht, Bruder Fischer, ist in Berlin sehr gut aufgenommen worden, mit der Botschaft, dass wir auf dem Wege sind. Es ist schon verblüffend, dass erst etwas Neues gegründet werden muss, damit es weniger Gremien gibt. Das haben Sie dort so gut erläutert, indem Sie sagten, das kann man eigentlich nicht verstehen, aber es wird hoffentlich so sein. An den Früchten werden wir es erkennen. Wir haben in Berlin schon lange gesagt, wir brauchen eigentlich keine Union mehr. Aber jetzt gibt es zur Union auch noch die UEK. Wir werden dann weiter sehen, wie das alles in Richtung EKD geht.

Wir sind jetzt auch in Berlin mit Veränderungen in der Kirchenlandschaft beschäftigt. Wir werden eine EKBBL gründen, so hoffen wir zumindest. Wir sind daran, eine neue Grundordnung und einen Neubildungsvertrag im Juni und September in zwei Lesungen zu beschließen, damit wir mit der Kirche der schlesischen Oberlausitz zusammengehen können, die von der Größe her nur 6 % gegenüber unserer eigenen ausmacht. Darin liegt auch das Problem, da es kein Anschluss- oder Einigungsvertrag werden darf. Es muss wirklich ein gemeinsames Zusammenkommen sein.

Der zweite Gesichtspunkt, nach dem ich auch schon gefragt wurde, ist, wie es mit dem Unterrichtsfach in Brandenburg, Lebenskunde, Ethik, Religion – also LER-Diskussion – geht. Diese Diskussion ist im Grunde genommen am Reformationsstag letzten Jahres in Karlsruhe geschlichtet worden, indem vom Bundesverfassungsgericht gesagt wurde, das muss nicht weiter behandelt werden. Es kann so gehen, wie sich die Konfliktpartner geeinigt haben. Ich habe mich noch einmal bei den Zuständigen genau erkundigt. Das Ergebnis ist, der Religionsunterricht ist in der Schule in Brandenburg angekommen. Er funktioniert am besten da, wo es auch LER gibt, weil der Religionsunterricht die einzige Alternative ist.

Das geschieht aber erst ab der 7. Klasse. In der Grundschule ist noch vieles zu tun.

Schwieriger ist es fast inzwischen in Berlin, wo der Religionsunterricht aus der Schule hinauswächst und es keinen politischen Willen bei den Verantwortlichen gibt, sich auf irgendeine Absprache über ein Wahlpflichtfach einzulassen. In Brandenburg ist nun manches geordnet. Es muss gearbeitet werden. Dadurch, dass LER verankert ist, ist eben auch der Religionsunterricht in den Schulen zu verankern.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Dieses Thema hat unsere Synode – ich war damals noch nicht in der Synode – im letzten November sehr beschäftigt. Wir gehören zu einer der drei Landeskirchen, die als etwas abtrünnig gegenüber der EKD-Vorgabe bezeichnet worden sind.

Ich möchte auf drei Punkte hinweisen, die sicher hier auch schon eine große Rolle gespielt haben und spielen:

Erstens: Es geht um eine Ermutigung, sich im Bewusstsein der eigenen sexuellen Prägung die Treue zu erklären, und zwar nicht im Winkel, sondern durchaus in der Öffentlichkeit. Es geht also um eine seelsorgerliche Handlung in der Öffentlichkeit.

Nun ist es sicher wichtig, auf einen kleinen Unterschied mit großen Folgen zu achten. Die erste Vorlage in unserer Synode hieß „Antrag zur Frage von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“. Das ist ein Unterschied, ob man das sagt oder „zur Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“. Ich denke, dieser Unterschied ist sehr erheblich. Es geht um die Segnung von Menschen und nicht von Lebensformen. Sonst kommt in der Tat die große Konkurrenzfrage zur bestimmenden Form der Ehe auf. Die Voraussetzung ist die Eintragung beim Standesamt, und die Zustimmung des Gemeindekirchenrats und der Ordinierten, die diesen Dienst tun.

Ein weiterer Punkt: Der ökumenische Kirchentag – jeder Kirchentag – hat sein Thema, das sich durchsetzt. Diesmal ist es das Sakraments- und Amtsverständnis, dabei vielleicht wirklich mehr das Amtsverständnis. Denn wenn wir eine Taufe

haben, warum sollen wir dann nicht gemeinsam Abendmahl feiern? Das Problem muss also woanders liegen. Es liegt in der Frage des Amtsverständnisses.

Die eucharistische Gemeinschaft wird ihre Türen und Tore öffnen, hoffentlich auch die Herzen. Es wird nichts über das Knie gebrochen, aber hier und da doch experimentiert, wem es gefällt oder auch nicht. Auch da gibt es Basiskirche. Ich denke aber, dass dieses Thema nicht ganz so heiß ist, wie es sich die Presse wünscht. Wir müssen einfach wahrnehmen, dass es zunächst einmal ein innerkatholisches Problem ist, wie man in dieser Frage vorankommt. Wir sollten sie solidarisch begleiten.

Das zweite Thema wird sich durchsetzen, das ist das Thema Krieg und Frieden: Wie gehen wir mit der neuen Situation um?

Das dritte Thema wird hoffentlich nicht nur durchgestanden sondern durchgelebt: Wer muss im Stehen schlafen? Wir laden alle ein und hoffen, dass alle Platz bekommen. Wir freuen uns über die Vielfalt und die neuen Aufbrüche. Da gehört der Segen hin, wo zu neuen Aufbrüchen aufgerufen wird.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Brezger, für Ihr Grußwort. Bitte nehmen Sie unsere herzlichen Grüße mit, wenn Sie zurückkommen, an Frau Kaminski, an Herm Bischof Huber und an die Synode.

Sie hatten mir vorhin gesagt, dass Sie ursprünglich Freitag abreisen wollten. Sie würden nun aber, da Sie sich so wohl fühlen bei uns, bis Samstag bleiben. Darüber freuen wir uns.

IV

Verpflichtung eines Synodalen

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Der Synodale Barthmes ist inzwischen eingetroffen. Wir können jetzt die Verpflichtung vornehmen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben, und Herr Barthmes nach vorne zu kommen.

(Die Synode erhebt sich,
Herr Barthmes begibt sich zur Präsidentin.)

Herr Barthmes, der Wortlaut Ihres Versprechens nach § 114 unserer Grundordnung lautet: „Ich verspreche, in der Landesynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Ich bitte Sie nachzusprechen „ich verspreche es“.

Herr Barthmes: Ich verspreche es.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich. Auf eine gute Mitarbeit in der Synode. Bitte, nehmen Sie Platz.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Wermke. Ich kann feststellen, dass unsere Synode beschlussfähig ist.

VI Nachruf

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Am 22. Oktober 2002 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Dekan i. R. **Michael Ertz** im Alter von 81 Jahren. Herr Ertz war von Oktober 1972 bis November 1985 als gewähltes Mitglied der Landessynode dem Hauptausschuss zugewiesen. Er war ein unermüdlicher Kämpfer für die evangelisch-katholische Ökumene.

Auch in seinem Ruhestand gestaltete er zusammen mit dem katholischen Pfarrer regelmäßig ökumenische Gebets- und Glaubensabende. Herr Ertz war gebürtiger Elsässer. Für die grenzüberschreitende Verständigung hat er Brücken geschlagen. Zudem galt er als einer der profundensten Kenner der Geschichte des Kraichgaus. Daher galt auch sein großes Engagement der Erhaltung des kulturellen Erbes im Kraichgau.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

VII Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben für Sie. Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im November 2002 hat der Synodale Dr. Harmsen besucht.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2002 in Speyer war ich eingeladen, das Hauptreferat zum Schwerpunktthema „Ehrenamt“ zu halten mit dem Titel „Ehrenamt – mehr als ein Hobby – warum ich weiter mache –.“

(Heiterkeit;

Landesbischof **Dr. Fischer**: Sagen Sie uns das bald?)

Es steht im Internet, wenn es Sie interessiert.

Die Tagung der württembergischen evangelischen Landessynode im November und die Tagung im März, jeweils in Stuttgart, hat der Vizepräsident Herr Fritz besucht.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Tagung im Dezember 2002 in Frankfurt war die Synodale Lingenberg.

Die Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im März in Freiburg hat der Synodale Dr. Buck besucht.

Herzlichen Dank den genannten Konsynodalen.

Über Ihre Fächer habe ich Ihnen ein Schreiben zur „**Anmeldung für Besuchsdienst bei Synodaltagungen anderer Landeskirchen**“ zukommen lassen. Falls Sie gegebenenfalls einen Besuchsdienst wahrnehmen möchten, bitte ich Sie, Ihre Anmeldung bei der Geschäftsstelle abzugeben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Nachmittag für die Kinderhilfe Irak betrug 520,20 €.

Herzlichen Dank dafür!

Dieses Projekt wird auch durch den Verkauf der „Regenbogen-Friedensfahnen“ unterstützt. Solche „PACE-Fahnen“ können Sie für zehn Euro das Stück an der Rezeption erwerben. Vielleicht ist es ganz gut, wenn die Fahnen noch ein bisschen weiter bekannt werden, damit alle Leute wissen, dass es nicht so ist, dass einer nicht weiß, wie man „Peace“ schreibt.

(Heiterkeit)

Gerne weise ich Sie auch wieder auf den **Büchertisch** und den **Stand der PV-Medien** hin. Beide befinden sich im Foyer. Wir befinden uns im Jahr der Bibel. So weise ich Sie auch gerne auf den im Raum vor der Kapelle angebotenen **Büchertisch der Landesbibelgesellschaft** hin. Schauen Sie dort vorbei!

Am 12. Februar wurde Herr **Wermke** einstimmig wieder zum Vorsitzenden der **AGEM** (Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund) gewählt. Das Ergebnis spricht für sich.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch Ihnen, Herr Wermke; für diese Arbeit wünschen wir Ihnen weiterhin alles Gute.

Die Theologische Fakultät Heidelberg hat Herrn Prof. Dr. Schwier als Mitglied und Herrn Prof. Dr. Oeming als stellvertretendes Mitglied in die **Bischofswahlkommission** entsandt.

Herzliche Gratulation und vielen Dank für die Bereitschaft, in diesem Gremium mitzuarbeiten. Wir haben uns letztes Mal schon umfanglich geäußert, wie es mit der Inanspruchnahme dieses Gremiums ist. Wir warten auch noch auf eine angekündigte Improvisation zum Thema „Die Gesundheit des Landesbischofs“.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird noch ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied in die Bischofswahlkommission entsenden. Die Benennung der Vertreter wird bis zur Herbsttagung erfolgen.

Heute findet um 13.30 Uhr die **konstituierende Sitzung** des **Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“** statt. Den Mitgliedern dieses Ausschusses habe ich mit Schreiben vom 9. April eine Einladung zukommen lassen. Den Sitzungsraum entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Über Ihre Fächer haben Sie eine **Informationsmappe der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung** in der Evangelischen Landeskirche erhalten. Ich empfehle sie Ihrem Interesse.

Nach § 119 Abs. 2 der Grundordnung ist im Laufe einer Amtsperiode **Jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrats von einer Kommission der Landessynode** an einem Arbeitstag **zu besuchen**. Das besuchte Referat liefert rechtzeitig eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltbuch vorgesehene Zielsetzungen.

Die dazu erlassene „**Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat**“ vom 13. November 2002 wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 19. Februar 2003 veröffentlicht.

Der erste Besuch findet am 13. Mai beim Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeit“ statt. Der Landeskirchenrat hat am 12. Februar in synodaler Besetzung die Zusammensetzung der Besuchskommission wie folgt beschlossen:

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin Frau Schmidt-Dreher, der erste Schriftführer, Herr Wermke sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse: die Herren Dr. Buck, Eitenmüller, Stober und Dr. Heidland. (Änderung: Gemäß Beschluss des Landeskirchenrats vom 11.4.03 wurde – infolge dienstlicher Verhinderung von Herrn Dr. Heidland – Frau Dr. Barnstedt, die stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses, in die Kommission berufen).

Bei der Herbsttagung wird der Synode über den Besuch beim Referat 1 berichtet.

„Mitten im Leben. Bischöfinnen und Bischöfe zur Zukunft des Protestantismus“, so lautet der Titel des gerade im Calwer Verlag erschienenen **Buches**, herausgegeben von Herrn **Prof. Dr. Rainer Marquardt**.

Ich habe Ihnen die entsprechende Pressemitteilung über Ihre Fächer zugeleitet und empfehle das Buch, in dem auch unser Landesbischof einen Beitrag unter dem Titel „Leitsätze und Kirchenbindung“ geschrieben hat, Ihrem besonderen Interesse.

Einer Anregung des Synodalen Prof. Dr. Schwier entsprechend haben wir die Auswertbarkeit unserer **Protokolle** über die **Tagungen der Landessynode** dadurch verbessert, dass wir im Sachverzeichnis zusätzlich zum Stichwort „Gesetze“ auch das Stichwort „Beschlüsse der Landessynode“ aufgenommen haben. Unter diesem Stichwort finden Sie jetzt alle Beschlüsse der jeweiligen Tagung mit Fundstelle aufgelistet. Danke für den Hinweis!

(Beifall)

Ich habe Ihnen den **Bericht** über die **USA-Reise** einer **Delegation des Rates der EKD** auf Anregung des Ältestenrates über Ihre Fächer zugeleitet und empfehle diesen Bericht Ihrer Aufmerksamkeit. Sie können aus dem Reisebericht insbesondere entnehmen, dass die von uns besuchten großen amerikanischen Kirchen geschlossen gegen den damals noch drohenden Irak-Krieg standen. Sie unternahmen international große Anstrengungen zur Vermeidung dieses Krieges. Es ist mir persönlich ein Anliegen, Ihnen auch die Fürbitte für diese amerikanischen Christen in ihren anhaltenden Bemühungen um den Frieden anzuempfehlen.

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Frau Wohlgemuth um ihr **Grußwort**.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Es sind gerade elf Tage her, dass Herr Fritz und ich uns in der württembergischen Synode begrüßt haben. Das ist ein gutes und schönes Zeichen, wenn man sich kennt, es gibt Nähe und Vertrautheit. Ich denke, Herr Fritz hat einen lebhaften Tag im Plenum mitbekommen.

Der Irak-Krieg hat auch unserer Frühjahrssynode eine bestimmte Prägung gegeben. Die Sitzung wurde mit einem Wort des Landesbischofs zum Irak-Krieg eröffnet. Am Freitagabend haben wir die Schlussandacht als Friedensgebet gehalten. Am Samstagvormittag verzichtete die Synode auf eine Pause, damit ihre Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme an der Friedenskette bei EUCOM in Stuttgart-

Vaihingen wahrnehmen konnten. Andere haben sich zu einem Friedensgebet in der Hospitalkirche getroffen. Wir Synodalen auch in Württemberg begrüßen das Wort der Kirchen zum Irak sehr, das sowohl von Ihnen, Herr Dr. Fischer, als auch von Dr. Maier und den katholischen Kollegen im Land kam.

Nun bin ich heute wieder als württembergische Delegierte hier bei Ihnen, quasi auch als „vorauselende Heroldin“, denn wie ich erfahren habe, werden die beiden Ältestenräte und die Präsidien beider Landeskirchen in der nächsten Zeit sich treffen und miteinander beraten. Unsere Synode begrüßt ausdrücklich diese Zusammenarbeit, ist es doch wichtig, dass wir viel voneinander erfahren und verstehen.

Wichtige Themen, die wir in der vergangenen Synode beraten haben, waren unter anderem die Problemstellung der Arbeitslosigkeit. Es wurde beschlossen, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Bad Boll und dem Diakonischen Werk in Württemberg ein Sozialforum zu veranstalten, auf welchem ein Gedankenaustausch mit Politikern und anderen Fachleuten stattfinden soll, bei dem Eckpunkte kirchlicher Argumente bearbeitet werden sollen.

Ferner ging es auch um Maßnahmen für die Erhaltung vier evangelischer Fachschulen für Sozialpädagogik. Alle Gesprächskreise bei uns waren sich bezüglich der Bedeutung der Kindergartenarbeit einig. Entsprechend wichtig auch eine qualifizierte evangelische Ausbildung der Erzieherinnen.

Beraten und beschlossen wurde über ein neues Gottesdienstbuch mit Teil I über Gottesdienststrukturen und Liturgie. Der Abendmahlsgottesdienst wird künftig zu einer Normalform neben dem Predigtgottesdienst. Allerdings ist nun wieder – im Gegensatz zum ersten Entwurf, der eine getrennte Abendmahlsfeier nach dem Gottesdienst nicht mehr vorsah – sie in Form einer kurzen Feier im Anschluss an den Gottesdienst über den theologischen Ausschuss als Kompromiss in das Kirchenbuch hineingeraten. Das wurde von mehreren Synodalen kritisiert und bedauert. Abendmahl sei keine Sonderform des Gottesdienstes. Hier – meine ich – ist noch viel Überzeugungsarbeit in den Gemeinden vor Ort notwendig.

Vorberaten wurde ein Teil II über Gottesdienste in besonderer Gestalt: Familiengottesdienste, Frauengottesdienste, Feierabendmahl etc. Das gesamte neue Gottesdienstbuch soll im Juni 2004 fertiggestellt sein und ab dem Kirchenjahr 2005 gültig und verbindlich werden.

Ein sehr wichtiges Ereignis in unserer Landeskirche war der Gemeindekongress, der Anfang Februar in Böblingen stattfand. Ursprünglich waren 1.400 Besucher erwartet worden, es wurden aber über 3.000!

„Der notwendige Wandel“, 1993 zum ersten Mal Ausgangsimpuls in der Landessynode, 1998 als Projektstelle eingerichtet, hat nun zehn Jahre gebraucht, um real zu werden. Zehn Jahre, in denen die Saat des Wandels langsam gewachsen ist, sich langsam ausgebreitet hat.

Der Kongress ist nun zweifellos zum Höhepunkt des Prozesses geworden, in dem erfolgreiche Ergebnisse von Pilotprojekten und Experimenten für die Gemeindearbeit vorgestellt und dankbar aufgenommen wurden. Es wird weitere Zeit brauchen, bis verbreitet Neues gewachsen ist oder Altes weiter wachsen wird. Die Kirchengemeinden sind sehr interessiert, aufgeschlossen und tat-

kräftig. Sie wollen Neues lernen, erproben, sich austauschen und die Themen des notwendigen Wandels so gut es geht zu den ihnen machen.

Ich zitiere aus dem Bericht von Oberkirchenrätin Junkermann. Sie beginnt ihn so: „Erlauben Sie, dass ich meinen Bericht zum Gemeindeentwicklungskongress mit einem Limerick der scheidenden Prälatin Dorothea Margenfeld“ – Sie wissen, die Prälatur Ludwigsburg wird aufgelöst – „beginne.“

Diese stellte am Abend des Samstag-Kongresses fest:

*Es führt der notwendige Wandel
gar viele Herzen am Bandel
jetzt wird man sehen,
ob den Weg wir auch gehen
sonst landen wir – ach – im Kandel.*

„Kandel“ ist ein schwäbisches Wort oder auch ein alemannisch-kurpfälzisches – ich weiß es nicht genau –, es bedeutet jedenfalls soviel wie Straßenrinne am Straßenrand zum Wasserablauf oder auch Dachrinne würde ich sagen. Hoffen wir für unsere württembergische Landeskirche und ihre Gemeinden, dass nicht zu viel im Kandel landet und weggespült wird. Diese Hoffnung habe ich allerdings nicht für uns Würtemberger alleine.

Das einzige Beständige in der Geschichte ist der Wandel! Alles wandelt sich, alles ändert sich, persönlich, familiär, gesellschaftlich, politisch, geistlich. Und in dem Wandel wandeln wir uns mit und werden verwandelt. Manchmal tut das gut, manchmal tut es auch sehr weh. Aber hinter allem können wir doch Gottes Geleit und Führung erkennen. Deshalb möchte ich heute hier nicht vom Rednerpult, ohne eine kleine Geschichte Ihnen zu sagen, die dazu passt, obwohl sie nicht von mir ist.

(Heiterkeit)

Eine stachelige Raupe sprach zu sich selbst: Was man isst, das ist man. Man muss sich annehmen, wie man ist, mit Haut und Haaren. Was zählt, ist das faktische, alles andere sind nur Träume. Meine Lebenserfahrung lässt keinen anderen Schluss zu, niemand kann aus seiner Haut.

Als die Raupe das gesagt hatte, flog neben ihr ein Schmetterling auf. Es war, als ob Gott gelächelt hätte. Die Raupe wird zum Schmetterling. Sie weiß es nur noch nicht.

In diesem mehrdeutigen Sinne ein herzliches und geschwisterliches „Grüß Gott“ von der württembergischen Landessynode.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank, Frau Wohlgemuth, für Ihre Grüße aus Württemberg. Bitte nehmen Sie auch unsere Grüße wieder zurück.

Wir werden, organisiert von Herrn Kirchenrat Weber, Ende des Monats ein *Treffen der beiden Präsidien mit dem Landtagspräsidium* haben. Sie sehen, wir sind im Moment in ständigem Kontakt. Wir werden dann auch im Januar nächsten Jahres ein *Treffen der beiden Ältestenräte* haben.

VIII Glückwünsche

Präsidentin Fleckenstein: Heute feiert Frau Prälatin Arnold ihren 46. Geburtstag. Sie ist für eine Sabbatzeit von sechs Wochen im Kloster Wülfinghausen. Ich habe heute Morgen schon – genau gesagt: kurz nach Mitternacht – den Glückwunsch der Synode per Fax nach Wülfinghausen übermittelt.

Wir konnten seit unserer letzten Tagung zu einigen runden oder markanten Geburtstagen gratulieren:

Am 21. Dezember 2002 wurde der Synodale Heidel 50 Jahre alt.

Am 16. Januar wurde der Synodale Herlan 65 Jahre alt.

Am 22. Februar vollendete die Synodale Haas-Stockburger ihr 40. Lebensjahr.

Am 23. Februar wurde Herr Oberkirchenrat Werner 40 Jahre alt.

Am 2. März vollendete der Synodale Nußbaum das 60. Lebensjahr.

Am 18. März wurde der Synodale Germot Meier 40 Jahre alt. Auch in den Reihen unseres Synodalteams ist ein besonderer Geburtstag zu vermerken:

Am 12. November des vergangenen Jahres wurde Herr Binkeli 60 Jahre alt. (Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit. Unserem Konsynodalen Neubauer gratulieren wir zur Geburt seines zweiten Sohnes Corbinian Laurin am 1. Februar 2003. Ganz herzlichen Glückwunsch Ihnen, Herr Neubauer.

(Beifall)

Am 24. Februar 2003 ist Julien Daniel Ihle geboren. Herr Ihle, auch Ihnen ganz herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres zweiten Sohnes. (Beifall)

Unser Konsynodaler Prof. Dr. Axel Gerhardt, der leider nicht anwesend sein kann bei dieser Tagung, wurde am 8. November 2002 mit *zwei* bedeutenden französischen Auszeichnungen geehrt.

Der Präsident der französischen Republik hat durch Generalkonsul Francis Etienne Herrn Prof. Dr. Gerhardt zum Ritter des nationalen Verdienstordens ernannt (Chevalier dans l'Ordre National du Mérite).

(Beifall)

Bei gleichem Anlass erhielt Herr Prof. Dr. Gerhardt durch die Vizepräsidentin der Robert-Schumann-Universität die Ehrenmedaille der Robert-Schumann-Universität in Straßburg in Anerkennung der Verdienste, die sich Herr Prof. Dr. Gerhardt im Umfeld seiner Honorarprofessur dieser Universität erworben hat.

Wir freuen uns über die Anerkennung der Verdienste unseres Konsynodalen und gratulieren Herrn Prof. Dr. Gerhardt auf das Herzlichste zu dieser Ehrung, auch wenn er heute nicht bei uns sein kann.

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Synodaler **Wermke:** Folgende Eingänge sind zuzuweisen:

2/1:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002 / 12. Februar 2003:

Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und EKU für die Evang. Landeskirche in Baden

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; der Berichterstatter kommt vom Hauptausschuss

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 2/1 = 2. Tagung, Eingang Nr. 1

2/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Februar 2003: Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

2/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: **Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; berichten wird der Finanzausschuss

2/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: 15. Kirchliches Gesetz zur **Änderung der Grundordnung** der Evang. Landeskirche in Baden

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

2/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003: **Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönaus und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden**

– zugewiesen dem Finanz- und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss berichtet

2/6: Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 5. Dezember 2002: **Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

2/7: Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 11. Dezember 2002: **Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung**

Diese Eingabe streichen Sie bitte auf Ihrer Liste. Sie wurde vom Eingeber mit Schreiben vom 5.4. dieses Jahres zurückgezogen.

2/8: Eingabe des Dekanats Konstanz vom 25. Juli 2002 mit Antrag Bezirkskirchenrat Konstanz vom 25. Juni 2002 zur **Seniorenarbeit in Baden**

– zugewiesen dem Bildungs-/Diakonie- sowie dem Hauptausschuss; Berichterstatter ist der Bildungs-/Diakonieausschuss

2/9: Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten vom 21. Januar 2003: **Ökologische Leitlinien u. a.**

– zugewiesen dem Bildungs-/Diakonieausschuss, dem Finanz- und dem Hauptausschuss; der Bildungs-/Diakonieausschuss wird berichten

2/10: Eingabe des Herrn Thomas Seubert u. a. vom 12. Februar 2003: Veränderungen im **Kindergartengesetz** und der **Kindergratenfinanzierung**

– zugewiesen dem Bildungs-/Diakonieausschuss sowie dem Finanzausschuss; der Bildungs-/Diakonieausschuss berichtet

2/11: Eingabe des Herrn Peter Jensch u. a. vom 22. Februar 2003: **Segnung von Lebenspartnerschaften**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; der Hauptausschuss wird berichten

2/12: Vorlage des Ältestenrates vom 14. März 2003: **Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen**

– zugewiesen dem Hauptausschuss

2/13: Vorlage des Ältestenrates vom 9. April 2003: **Haushaltsausgleich 2003 und Eckdaten Haushalte 2004/2005**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; Bericht erstatten wird der Finanzausschuss

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke. Gibt es hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Eingaben und Eingänge so zugewiesen.

X

Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt freuen wir uns auf den Bericht unseres Landesbischofs zur Lage. Wir sind sehr gespannt, Herr Landesbischof. Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer:**

„Was ist der Mensch?“

(Zu Beginn des „Berichts zur Lage“ wird das Lied „Mensch“ von Herbert Grönemeyer eingespielt.)

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale!

1. Der Mensch heißt Mensch: Anstöße

Ungewohnte Klänge am Beginn meines Berichts zur Lage. Ein Lied von Herbert Grönemeyer. Ein Gag? Ein didaktischer Trick zur Steigerung der Aufmerksamkeit der Synode? Nichts von alledem. Ich habe dieses Lied vorangestellt, weil es wie kein anderes die spannungsvollen Lebensgefühle unserer Zeit ausspricht. Und angesichts des entfesselten Krieges im Irak, der Macht vor Recht setzt, Interessen vor Gerechtigkeit und damit unsägliches Leid über viele Menschen bringt, spüren wir diese Spannungen besonders.

Das Geheimnis des Erfolges von Grönemeyers „Mensch“ liegt darin, dass Grönemeyer mit seinem Lied den Nerv der Zeit trifft. Er stellt den Menschen in seiner emotionalen Zerrissenheit dar. Scheinbar unverbundene Reflexe und Monologfetzen führen in Tiefenschichten menschlicher Existenz. Sie schwingen zwischen der Bestimmung des Menschen, seinen Sehnsüchten und seinem Alltagserleben. Irgendwie scheinen die Worte und Töne in ihrem Stammeln auch zwischen verschiedenen Welten zu schweben. Sie öffnen den Spielraum für eigene Gedanken.

*Der Mensch heißt Mensch,
weil er vergisst, weil er verdrängt,
weil er schwärmt und stählt,
weil er wärmt, wenn er erzählt,
weil er irrt und weil er kämpft,
weil er hofft und liebt,
weil er mitfühlt und vergibt,
weil er schwärmt und glaubt,
sich anlehnt und vertraut,
weil er erinnert, weil er kämpft
und weil er lacht und weil er lebt.*

Hier wird der Mensch besungen mit all seiner emotionalen Sensibilität. Hier wird etwas ausgedrückt von der inneren Kraft des Menschen. Doch sie wird immer wieder eingeholt von dem unendlichen Schmerz über den Tod, dessen der Mensch nicht Herr werden kann: „Du fehlst ...“ Für mich ist dies ein Protestsong gegen eine verengte Sicht des Menschen, die Macht- und Gewinnmaximierung als höchstes menschliches Glück propagiert. Mich leitet dieses Lied an zu einer ehrlichen Sicht des Menschen in seinen Höhen und Tiefen. Es öffnet mir die Augen für den Reichtum menschlicher emotionaler Lebendigkeit. Grönemeyers Lied ist für mich ein zutiefst Hoffnung stiftendes Lied. Es führt mitten hinein in die Frage „Was ist der Mensch?“

Für mich gab es neben diesem säkularen Impuls, die Frage nach dem Menschsein zu stellen, drei Anstöße aus kirchlichem Raum. Zunächst war es die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die sich im November des vergangenen Jahres mit dem Thema „Was ist der Mensch?“ befasst und ein sehr eindrucksvolles Themenheft zu dieser Thematik erstellt hat. Es wird Ihnen heute zugehen und nachher in Ihren Fächern liegen. Nebenbei bemerkt: Es ist mir sehr wichtig, immer wieder Themen und Beratungen der EKD-Synode in unsere Landessynode einzubringen. Wie wollen wir dann unser gesamtkirchliches Bewusstsein in der EKD stärken, wenn wir die inhaltlichen Impulse synodaler Arbeit auf der EKD-Ebene nicht zur Kenntnis nehmen?

Den zweiten Anstoß, der Frage nach dem christlichen Menschenbild nachzugehen, gibt der Ökumenische Kirchentag Ende Mai in Berlin. Unter dem Motto „Ihr sollt ein Segen sein“ werden wir bei diesem Kirchentag darüber diskutieren und meditieren, welche Verheißung Gott uns Menschen gegeben hat und welche Chancen und welchen Auftrag wir als Christenmenschen haben, in unserer Gesellschaft segensreich zu wirken. „Ihr sollt ein Segen sein.“ Dieses Motto könnte ich auch übersetzen in die Worte „Was ist der Mensch? Verheißung und Chance des Menschseins“.

Und schließlich konfrontiert uns die Lösung des Jahres 2003 mit der Frage nach dem, was den Menschen in seinem Innersten ausmacht: „Ein Mensch sieht, was vor Augen ist. Der Herr aber sieht das Herz an.“ Diese Worte stammen aus der biblischen Erzählung von der Wahl des kleinen David zum König von Israel. Diese Geschichte enthält eine Mahnung: Der Mensch ist mehr als das, was unsere Augen sehen. Wir dürfen uns nicht täuschen lassen von Schein und Design. Es gibt sozusagen eine göttliche Sicht auf den Menschen. Diese sieht mehr und nimmt tiefer wahr. So lese ich die Jahreslösung als eine Art Seh-Anleitung zu einem tieferen Verständnis menschlichen Lebens. Eine Seh-Anleitung, die uns Erhellendes entdecken hilft auf die Frage „Was ist der Mensch?“

Das sind die Impulse für meinen Bericht zur Lage. Damit habe ich bereits implizit eine wesentliche Aussage getroffen. Ich meine nämlich festzustellen, dass in unserer Gesellschaft wie in unserer Kirche ein neues Interesse an der Anthropologie erwacht ist. Die sich mit dem Menschen beschäftigenden Wissenschaften sind heute auf dem besten Wege, im allgemeinen Bewusstsein den Platz einzunehmen, den in früheren Jahrhunderten die Metaphysik innehatte. Darin äußert sich der tiefgreifende Wandel, den das Bewusstsein des Menschen in der Neuzeit erfahren hat. Die Welt ist für den Menschen oft nur noch Material für seine gestaltende Tätigkeit. Dies wird heute in vielen Bereichen unserer Gesellschaft sichtbar:

- Die Chancen und Gefährdungen globalisierten Wirtschafts-
- die notwendige Umgestaltung des Sozialstaats,
- völlig neue Fragestellungen in den Lebenswissenschaften,
- bisher ungeahnte Herausforderungen an menschlich verantwortliches Tun und Lassen, z. B. im Bereich der Friedensethik,
- die durch die PISA-Studie neu aufgebrochene Frage nach unserem Verständnis von Bildung oder auch – religionsphänomenologisch höchst interessant – das Ende des Säkularen und die Re-Sakralisierung des Lebens.

All diese Phänomene und Entwicklungen verdichten sich in der Frage nach dem unsere Gesellschaft prägenden und tragenden Menschenbild.

Um des Menschen willen, den wir als von Gott geschaffen und geliebt glauben, müssen wir als Kirche das auf die Bibel gegründete christliche Menschenbild in den Diskurs der Gesellschaft einbringen. Es ist ein Bild, das den Menschen eben gerade nicht auf spezifische Fähigkeiten und Rollen reduziert, sondern das um die Größe, aber auch um die Begrenztheit und Gefährdung des Menschen weiß. Dieses biblische Bild vom Menschen haben wir als Kirche in all seinen Konsequenzen für kirchliches und gesellschaftliches Handeln zu bedenken. Dazu will ich heute einen Beitrag leisten.

2. Von der Hoheit und Niedrigkeit des Menschen: Die Ambivalenz menschlichen Seins

Ich beginne, indem ich das Menschenbild der Bibel durch die Gegenüberstellung zweier biblischer Texte schärfe. Dazu entführe ich Sie gedanklich zunächst in den Alten Orient, auf bergige Höhen. Nachts wölbt sich über den Menschen das große Himmelszelt. Mond und Sterne und die Weite des Universums werden hautnah erlebt. In die Betrachtung des nächtlichen Sternenhimmels mischt sich staunendes Loben: „Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name in allen Landen. Wenn ich sehe die Himmel, deiner Finger Werk, den Mond und die Sterne, die du bereitet hast: Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt. Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk, alles hast du unter seine Füße getan“ (Psalm 8,2-4-7). Wer so spricht, der staunt über die Größe des Menschen und zugleich über seine Kleinheit. Der endliche und schwache Mensch nimmt im staunenden Loben des Schöpfers Maß an den Tieren und erfährt sich als Gottes Statthalter. Zugleich nimmt er im Blick auf das Himmelszelt Maß an den Sternen und begreift seine Winzigkeit, ohne darüber deprimiert zu sein. Er erfährt sich als Teil der Schöpfung Gottes. Der Blick auf den nächtlichen Sternenhimmel offenbart die ganze Ambivalenz menschlichen Seins: die Größe des menschlichen Schöpfungsauftrags und das Eingebundensein der Menschen als winzige Teile in die große Welt Gottes. Der Mensch – ein ambivalentes Wesen.

Diese Ambivalenz des Menschen ist nirgends so deutlich zugespielt wie im Hiobbuch. In seiner ersten Antwort auf Elifas nimmt Hiob jenen wunderbaren Vers aus Psalm 8 auf und transponiert ihn von Dur nach Moll. Statt eines Lobgesangs in Betrachtung des Sternenhimmels singt er eine Liturgie der Asche. Und die klingt dann so: „Was ist der Mensch, dass du ihn groß achtest und dein Herz auf ihn ritest? Jeden Morgen suchst du ihn heim und prüfst ihn alle Stunden. Warum blickst du nicht einmal weg von mir und lässt mir keinen Atemzug Ruhe? Habe ich gesündigt, was tue ich dir damit an, du Menschenhüter? Warum machst du mich zum Ziel deiner Anläufe, dass ich dir selbst eine Last bin? Nun werde ich mich in die Erde legen, und wenn du mich suchst, werde ich nicht mehr da sein“ (Hiob 7,17-21). „Was ist der Mensch, dass du ihn groß achtest?“ Indem er jenen Psalm, den er aus Zeiten des Glücks auswendig kennt, fast wörtlich zitiert, stimmt Hiob einen Kontra-Psalm an. Er erinnert Gott an seine ursprünglichen Verheißungen, um sich dann sofort klein zu machen. Hiob achtet sich für Dreck. Er sieht sich selbst kläglich in der

Asche sitzend, ein Bild des Jammers. So kann Hiob das hohe Lied von der Größe des Menschen nur noch zynisch singen. Und er geht noch weiter. Er versucht, Gott aus seinem Leben zu verscheuchen: „Ich bin dir eine Last!“ Höhepunkt eines Klagepsalms. Hiob verlangt nach einem Ende ohne Gott. Ein gottloser Mensch und ein menschenloser Gott. Das ist die absolute Katastrophe, die Aufkündigung der Gemeinschaft zwischen dem Schöpfer und seinem geliebten Geschöpf. Wir wissen, dass dies nicht die letzten Worte Hiobs blieben und dass am Ende der Hiobsgeschichte die Auferstehung zu neuem Glück stand: Der überreiche Segen. Aber das Hiobbuch wagt die Abgründe des Menschen in seiner letzten Tiefe zu durchdenken, und auch die Katastrophe des Verlustes jeder Gottesbeziehung ist für die Bibel eine menschliche Möglichkeit. Heute wissen wir, für wie viele Menschen dies Wirklichkeit geworden ist – eine grausame Wirklichkeit, wie ich meine.

An der Bibel orientiert vom Menschen reden heißt also, von den großen Möglichkeiten des Menschen zu sprechen, von seiner ihm von Gott verliehenen Gestaltungskraft ebenso wie von den grausamen Abgründen menschlicher Verlorenheit. Das Themenheft der EKD-Synode entfaltet dieses Menschenbild sehr anschaulich, indem es Worte der Bibel durch Photos und durch Texte großer Schriftstellerinnen und Schriftsteller kommentiert. Dabei wird der Mensch dargestellt als der erwählte und als der gefallene, als der abgründige, als der verzweifelte und als der resignierte, als der liebende und als der sehnüchtige, als der sterbliche und als der geistliche, als der gesegnete und als der befriedete Mensch. Diese Zusammenstellung erinnert in verblüffender Weise an Grönemeyers „Mensch“. Ich empfehle sie Ihrer Lektüre ebenso wie den Kundgebungstext der EKD-Synode. Die Lektüre dieses Themenheftes lässt Zweierlei deutlich werden.

Zum einen: Nach dem Menschen zu fragen, bedeutet zugleich nach einem transzendenten Ursprung und Ziel seines Daseins zu fragen, nach dem, was ihm Sinn, Halt und Orientierung gibt, nach Gott. Der Mensch ist ein Wesen, das in Beziehung lebt. Niemand ist eine Insel. Der Mensch lebt in einer dreifachen Beziehung – zu sich selbst, zu seinen Mitgeschöpfen und zu Gott. Zur realistischen Sicht des Menschen gehört die Erkenntnis, dass der Mensch in all diesen drei Beziehungen gestört ist, entfremdet von sich selbst, misstrauisch gegenüber Gott, gleichgültig und rücksichtslos gegenüber den Mitgeschöpfen.

Zum anderen: Der Mensch ist ein höchst ambivalentes Wesen – voll ungeahnter Möglichkeiten, segensreich zu wirken, und zugleich bereit, schlimmste Abgründe des Bösen zu durchschreiten.

- Was ist der Mensch, der seinen Bruder erschlägt?
- Was ist der Mensch, der sein Leben einsetzt, um andere zu retten?
- Was ist der Mensch, der sich skrupellos auf Kosten anderer bereichert?
- Was ist der Mensch, der liebevoll einen schwerstbehinderten Familienangehörigen pflegt?
- Was ist der Mensch, der in fanatisiertem Sendungsbewusstsein einen Krieg entfacht?
- Was ist der Mensch, der zur Versöhnung bereit ist?

Der Mensch ist all das, was Herbert Grönemeyer von ihm singt. Er ist mehr als das, was menschliche Augen von ihm sehen. Er soll ein Segen sein, aber er wird immer wieder anderen zum Fluch. Diese biblische Sicht des Menschen besticht durch ihren Realismus. Hier wird nichts beschönigt, aber auch nichts klein geredet.

Als Christinnen und Christen bekennen wir: Dieser Mensch ist mit einer Würde ausgezeichnet, die nichts und niemand ihm nehmen kann. Seine Würde muss sich der Mensch nicht erst durch Leistungen verdienen. Alles, was er leistet, kann er leisten, weil er ein von Gott begabtes und begnadetes Wesen ist. Diese biblische Sicht des Menschen hat die Kirche nicht nur in ihren Gottesdiensten zu verkündigen und erfahrbar zu machen, diese Sicht des Menschen hat die Kirche in vielfältigsten Kontexten des Lebens immer wieder konstruktiv einzubringen. Der Kundgebungstext der EKD-Synode tut genau dieses, indem er acht Themenbereiche benennt, in denen das von der Bibel her geprägte christliche Menschenbild in Kirche und Gesellschaft Wirksamkeit entfalten muss. Ich nenne diese acht Bereiche:

- Leben in Beziehungen,
- Würde des Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens,
- Sterbehilfe und Euthanasie,
- Behindern,
- Wirtschaft,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Bildung und
- Zukunftsorientierung im Zeichen der Hoffnung.

Ich werde nachfolgend nur einen dieser Bereiche vertiefend behandeln, nämlich die Frage nach der Würde des Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens, während ich mich vor allem Konkretionen für den Bereich unserer Landeskirche zuwende.

3. Der gefallene und der befriedete Mensch: Der Krieg im Irak

„Der Mensch heißt Mensch, weil er vergisst und verdrängt.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den gefallenen, als den befriedeten Menschen. Die Bibel weiß, dass der Mensch – in Schuld und Sünde verstrickt – unfähig ist zu einem Leben in Frieden. Wie bedrückend erfahren wir dies in diesen Wochen, da im Irak ein im wahrsten Sinne des Wortes mörderischer Krieg tobte. Viele Menschen in unserem Land hatten und haben noch Angst, empfinden aber auch Wut und Empörung gegen diesen Krieg, der den Tod Tausender Menschen, unsägliches Elend und die Verwüstung eines ohnehin durch blinde Embargopolitik an den Rand des Ruins gebrachten Landes zur Folge hat. Die Auswirkungen auf andere muslimische Länder, auf den Nahen Osten insgesamt und auf die Weltlage sind nicht absehbar. Natürlich sind wir alle an diesem Morgen heilfroh über die weitgehende Beendigung der Kriegshandlungen. Aber die durch diesen Krieg aufgeworfenen Fragen bleiben.

Christliche Friedensethik ist durch diesen Krieg in einer besonderen Weise herausgefordert, und dies erklärt auch den beeindruckenden ökumenischen Konsens in der Verurteilung dieses Krieges. Nicht nur die pazifistisch geprägten Kirchen und Friedensgruppen innerhalb der Kirchen, sondern

nahezu alle Kirchen innerhalb der USA, die katholische Weltkirche und alle Kirchen in unserem Land sind sich in der Verurteilung dieses Krieges einig. Aus dieser ökumenischen Einigkeit heraus konnte es auch gelingen, zum Kriegsbeginn einen gemeinsamen Text aller vier baden-württembergischen Bischöfe zu verfassen, der in der nichtkirchlichen Öffentlichkeit sehr aufmerksam wahrgenommen und von vielen evangelischen und katholischen Christenmenschen in unserem Land als ermutigend empfunden wurde. Einen der Kernpunkte unserer Stellungnahme möchte ich hier eigens noch einmal erwähnen: Dem religiösen Sendungsbewusstsein, mit dem der amerikanische Präsident diesen Krieg führt, muss die Christenheit widersprechen. Wer diesen Krieg verantwortet, mag dafür ihm plausibel erscheinende politische oder wirtschaftliche Gründe haben. Auf das aus seinem christlichen Glauben her Gebotene aber darf er sich nicht be rufen. Dies festzustellen, ist weithin ökumenischer Konsens.

Zunächst resultiert der ökumenische Konsens in der Ab lehnung dieses Krieges aus der schlichten Tatsache, dass der durch diesen Krieg angerichtete Schaden in keinem Ver hältnis steht zu dem vermuteten Schaden, den der Diktator Saddam Hussein mit seinen möglicherweise vorhandenen Massenvernichtungswaffen hätte anrichten können. Es ist ganz unstrittig, dass der irakische Diktator unsägliches Leid über sein Land, über das Volk der Kurden und über angrenzende Staaten gebracht hat. Und vielleicht ist er auch heute noch – sofern er lebt – im Besitz von Massen vernichtungswaffen. Deshalb musste die Völkergemeinschaft dafür sorgen, dass er nicht weiter Unheil über die Menschen bringen kann. Aber die Fähigkeit dieses Diktators, Massen vernichtungswaffen weltgefährdend einzusetzen, wurde vor diesem Krieg eher als gering eingeschätzt, hätte mit jedem weiteren Einsatz von Waffenkontrolleuren weiter reduziert werden können.

Dass die Regierung der USA diesen Krieg auch ohne ein Mandat der UNO begonnen hat, verstößt nicht nur gegen geltendes Völkerrecht, sondern auch gegen jeden öku menischen Konsens christlicher Friedensethik. Nach dieser ist nur eine Instanz, die von allen Nationen anerkannt wird, berechtigt, als ultima ratio einen Krieg zu erklären, wenn wirklich alle anderen Vermittlungsversuche gescheitert sind. Bei diesem Krieg ist aber weder von ultima noch von ratio ernsthaft die Rede.

(Beifall)

Mit ihrem, aus heutiger Sicht, schon länger zielstrebig betriebenen und jetzt geführten Krieg erheben sich die USA über internationales Recht. So ist dieser Krieg völkerrechtswidrig. Es ist zu befürchten, dass dieser Krieg, neben all dem Unheil und Unrecht, das er anrichtet, die UNO nachhaltig schwächen und ihre Stellung als rechtsetzende Instanz im Bereich des Völkerrechts schwer beschädigen wird.

Die zwischen fast allen Kirchen der Welt und zwischen fast allen Kirchenbünden unstrittige Position zum Irak-Krieg habe ich in einem Brief im Januar dieses Jahres den Gemeinden dargestellt und um Verbreitung meiner theologisch begründeten Zweifel an der Legitimität dieses Krieges gebeten. Das Echo auf diese Stellungnahme war außerordentlich stark. In Folge meines Briefes habe ich dann in etlichen Interviews mit regionalen Zeitungen und bei Ausbruch des Krieges in zahlreichen Radiointerviews meine Position noch weiter erläutert, und viele Menschen haben zustimmend reagiert. Gemeinden im Dekanat Schwetzingen z. B. haben den Text meines Briefes bekannt gemacht und Gemeindeglieder aufgefordert, mit ihrer Unterschrift die vom

Landesbischof vertretene Position zu unterstützen. Gemeinde pfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Dekaninnen und Dekane haben meine Anregung aufgegriffen, meinen Brief in Gespräche mit Landtags- und Bundestagsabgeordneten einzubringen. All dies zeigt, in welch starkem Maße die Mitglieder unserer Kirche auf orientierende Hilfe seitens der Kirche in friedensethischen Fragen hoffen. Einige wenige – sehr wenige – aber z. T. recht polemische Rückmeldungen haben mir allerdings auch gezeigt, dass selbst ethisch Selbstverständliches in unserer Kirche nicht überall Akzeptanz findet, zumal dann nicht, wenn die theologisch verantwortete Position der Kirchen parteipolitisch verstanden und bekämpft wird.

„Der Mensch heißt Mensch, weil er vergisst und verdrängt.“ In diesen Wochen des Krieges ist gute Erinnerungsarbeit in unseren Kirchen gefragt. Wir Menschen neigen dazu, uns dadurch treu zu bleiben, dass wir immer wieder nur die Vergangenheit wiederholen und zurückwünschen. Bei diesem Blick zurück verfälschen wir die Vergangenheit. Wir vergessen die Opfer, welche die Vergangenheit gebracht hat. Wir vergessen die Gesichter der Toten. Wir tilgen aus dem Gedächtnis das Zerstörte, die Schuld. Durch verfälschende Träume vom Gestern retten wir eine saubere Vergangenheit, die so sauber nie war. So werden wir Leibeigene einer geschönten Vergangenheit. Ist es nicht genau dieser Mechanismus, der die Verantwortlichen in den USA zu diesem Krieg getrieben hat? Haben sie vergessen, was in der Vergangenheit unserer Welt Krieg angerichtet hat? Haben sie die Gesichter der verstümmelten Leichen vergessen und das Elend von Flucht und Vertreibung? Gegen den unfrei machenden, schönen Blick in die Vergangenheit fordert die Bibel auf, den Blick nach vorn zu lenken auf das Reich Gottes. Das Reich Gottes, das ist die Sehnsucht nach dem Traum, der nicht in der Vergangenheit liegt. Der Traum von einem Reich, in dem keiner mehr weint, in dem keiner mehr die Beute des anderen wird und in dem Gott alles in allem ist. Dieser Traum macht hungrig und unversöhnt mit der Gegenwart. Wer diesen Traum träumt, wird in der Gegenwart fremd. Dieser Traum ist eben nicht nur Schaum. Die Bibel denkt realistisch vom Menschen. Sie nährt nicht den Optimismus, dass wir Menschen selbst den Traum vom ewigen Friedensreich verwirklichen können. Aber die Bibel lehrt, die Geschichte der Welt von ihrem Ende her zu sehen, das Gott ihr zugesagt hat. An diesem Ende steht die Verheibung von Gottes ewigem Reich. Von diesem Ende her zu sehen wir Gott als den, der mit uns ist von jeher; als den Immanuel, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfasst und sich in Jesus endgültig und vollkommen eingelassen hat auf die Menschen. Jesus war ganz ausgerichtet auf das Reich seines Vaters, das mit ihm angebrochen ist. Durch ihn richtet er auch unseren Blick auf die Zukunft. Und weil sein Leben gelungen ist, kann in den Menschen auch die Hoffnung auf Frieden wachsen. Daran haben wir zu erinnern in diesen Tagen des Krieges.

4. Der abgrundige und der gesegnete Mensch: Das Jahr der Bibel 2003

„Der Mensch heißt Mensch, weil er schwärmt und weil er glaubt.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den abgrundigen und als den gesegneten Menschen. Das ist das Faszinierende an den Texten der Bibel. Sie bleiben nicht stecken im Vordergründigen. Und deshalb öffnen sie uns den Blick für Gott, die letzte Tiefe des Lebens. In unseren Leitsätzen haben wir das so formuliert: „Gottes Wort begleitet uns in der Bibel; nichts Menschliches ist ihr fremd.“

Der Bibel ist nichts Menschliches fremd. Und gerade indem die Bibel alle Tiefen des Menschseins auslotet, weist sie über den Menschen hinaus. Weist sie hin auf Gott. Bereitet sie vor auf die Begegnung mit Gottes Wort. Solche Begegnung mit dem Wort Gottes hat Wirkungen. Da wird uns ein neuer Horizont erschlossen, wo wir zu verzagen drohen. Da wird uns eine Wahrheit offenbart, die wir Menschen uns selbst nicht sagen können. Da geht es uns wie jenen beiden, die auf dem Weg waren von Jerusalem nach Emmaus. Sie redeten über das, was sie mit Jesus erlebt hatten, wie sie gehofft hatten, er sei es, der Erlösung brächte. Wir können uns vorstellen, wie froh die beiden waren, als sie in ihrer Ratlosigkeit einen willigen Frager und Zuhörer fanden in dem Fremden, der ihnen begegnete. Die Jünger fragten sich hinterher: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er mit uns redete auf dem Wege und uns die Schrift öffnete?“ Ja, es brannte das Herz. Die Begegnung mit dem, der die Schrift öffnete, setzte sie in Bewegung. Sie gingen zurück nach Jerusalem zu den Verzagten und brachten die frohe Botschaft, Gottes Wort. Von solchen Begegnungen mit dem Wort Gottes lebt der Glaube. Auf solche Begegnungen gründet Gemeinde.

Um die Tiefe des biblischen Menschenbildes auszuloten und Menschen für die Begegnung mit Gottes Wort zu öffnen, darum geht es immer, wenn wir in der Predigt einen Text der Bibel auslegen oder in Bibelkreisen und Glaubenskursen biblische Texte bedenken. In diesem Jahr – dem Jahr der Bibel 2003 – werden wir aber einen besonderen Schwerpunkt auf das Suchen in biblischen Texten legen, in der Hoffnung, Tiefgründiges über unser Menschsein und unsere Beziehung zu Gott zu finden. Schon bei der landesweiten Eröffnung des Jahres der Bibel am 12. Januar in Meersburg war das überaus große Interesse spürbar. In einigen Gemeindevorträgen, die ich in den vergangenen Monaten zum „Jahr der Bibel“ gehalten habe, haben mich die große Resonanz und das Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer beeindruckt. Irgendwie ahnen die Menschen, dass ihnen in der Begegnung mit der Bibel Tiefdimensionen des Lebens erschlossen werden, die im Alltag des Lebens oft verdrängt werden.

Ich danke an dieser Stelle allen, die in diesem „Jahr der Bibel“ in sehr kreativer Weise Menschen neue Zugänge zur Bibel eröffnen wollen. Besonders weise ich hin auf den 26. April: An diesem Tag wird auf dem Mannheimer Maimarktgelände die riesige Bibel-Box, eines der wenigen bundesweiten Projekte des „Jahres der Bibel“, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Am selben Tag findet in Linkenheim der von verschiedenen Werken und Diensten unserer Landeskirche vorbereitete „Tag der Bibel“ statt, der mit seinen Workshops, Vorträgen und Gottesdiensten und mit dem „Linkenheimer Ostergarten“ einen besonderen Höhepunkt für unsere Landeskirche darstellen wird. Bei diesen wie bei den vielen anderen Veranstaltungen zum „Jahr der Bibel“ auf Gemeinde- und Bezirksebene wird es vor allem darum gehen, durch die Betrachtung des Tiefgründigen der Bibel die Oberflächlichkeiten des Lebens zu durchstoßen und Menschen die Begegnung mit Gottes Wort zu ermöglichen.

5. Der sehnsgesuchte und der geistliche Mensch: Gottesdienst mit Herzen, Mund und Händen

„Der Mensch heißt Mensch, weil er lacht und weil er liebt.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den sehnsgesuchten und als den geistlichen Menschen. Leitet uns dieses Menschenbild auch in der Gestaltung unserer Gottesdienste? Da kommen doch die unterschiedlichsten

Menschen zusammen, die alle Gottes Liebe feiern und neu von ihr berührt werden wollen. Die Sehnsüchte der Menschen sind durch die Jahrhunderte die gleichen geblieben. Genau wie vor zweitausend Jahren sehnen sie sich nach gelingendem Leben, nach Geborgenheit, Liebe und Zuspruch, nach Frieden, Erhabenheit und Gemeinschaft. Nur die Art, wie wir diese Sehnsüchte gestalten und erfahren, ist in einer sich grundlegend verändernden Kultur nicht die gleiche geblieben. Kopflastige Gottesdienste jedenfalls bleiben weit hinter dem Menschenbild der Bibel zurück.

Dankbar bin ich dafür, dass sich in den letzten Jahrzehnten viel Positives in unserer Gottesdienstgestaltung getan hat: Ein immer größerer Anteil der Gottesdienste wird inzwischen von ehrenamtlich tätigen Prädikantinnen und Prädikanten gehalten. Das selbst verantwortete Glaubenszeugnis der so genannten theologischen „Laien“ tritt damit stärker in den Vordergrund. Die heutige Andacht war dafür ein schöner Beleg. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Gemeinde eröffnet neue Möglichkeiten einer lebendigen Verkündigung. In ganz „normalen“ Gottesdiensten sind Lieder, Kehrvers, Glaubensbekennnisse und Segensworte zu Elementen biblischer Textauslegung geworden. Die Liturgie entwickelt eine verkündigende Kraft, wenn eine liturgische „Inszenierung“ überzeugend gelingt. Die Verkündigung durch gesungene und gespielte Musik, durch Bilder und Zeichen, durch Zeichenhandlungen und Gesten, durch Räume und Farben gewinnt an Bedeutung. Die Zunahme von Gottesdiensten mit persönlicher Segnung und die wachsende Akzeptanz der Salbung als selbstsprechende Hinweise auf den menschenfreundlichen Gott zeigen dies. Dass dabei die Sinne und das Ästhetische nicht zu kurz kommen dürfen, zeigt die häufigere Verwendung der Albe und der farbigen Stola. All diese Entwicklungen lassen das Bedürfnis erkennen, das Evangelium mit allen Sinnen als lebensbedeutsam zu erfahren.

Dem Menschen gerecht werdende Gottesdienstgestaltung ist aber nicht möglich, ohne auch den Blick auf die religiöse Befindlichkeit der Menschen zu lenken. Indem die anthropologische Dimension gottesdienstlichen Feierns reflektiert wird, wird der Blick für liturgische Äquivalente in der säkularen Kultur geöffnet, z. B. für die nahezu liturgisch geprägte Inszenierung von Sportveranstaltungen oder für andere religiös besetzte Phänomene der Alltagskultur. Wenn wir den Gottesdienst wirklich als einen Dienst der heute lebenden Menschen für Gott gestalten wollen, müssen wir noch viel bewusster die Bedeutung liturgischer Formen bei der Lebensbewältigung wahrnehmen und unsere Sensibilität für die Sinnlichkeit solcher Formen schärfen.

Für mich ergibt sich hinsichtlich einer gottesdienstlichen Praxis, die den Tiefen menschlichen Lebens gerecht werden will, die Notwendigkeit, „schmiegsame Liturgien“ zu entwickeln. Damit trete ich deutlich und bewusst in Widerspruch zum Erbe der dialektischen Theologie zumindest des jungen Karl Barth. Nicht nur unsere Predigt, sondern auch die Liturgien unserer Gottesdienste müssen der pluralen Religiosität der Menschen gerecht werden. Darum sollte es zunächst kein Tabu geben, wenn es darum geht, Elemente säkularer Liturgien in den christlichen Gottesdienst zu integrieren, wie dies das Christentum in seiner Geschichte immer wieder getan hat, denke man etwa nur an die Umdichtung von Volksliedern zu geistlichen Gesängen oder auch an die Integration heidnischer Requisiten wie z. B. des Weihnachtsbaumes in den Gottesdienst. Heute Morgen haben wir in der Andacht ein mittelalterliches Tanzlied gesungen. Morgen früh wieder – dann denken Sie einmal daran.

(Heiterkeit)

Die Einpassung säkularer Liturgieelemente sollte erst dort – aber wirklich erst dort! – seine Grenze finden, wo die biblische Fundierung des Gottesdienstes durch die Dominanz solcher Elemente verdeckt zu werden droht. Da „der Bibel nichts Menschliches fremd ist“, wird ein Gottesdienst umso menschengemäßer sein, je deutlicher sich seine Liturgie auf seine biblische Fundierung konzentriert. Die Schmiegsamkeit einer Liturgie entscheidet sich darum letztlich an ihrer Bibelgemäßheit.

6. Der erwählte und der sterbliche Mensch: Medizin- und bioethische Fragestellungen

„Der Mensch heißt Mensch, weil er lebt und weil erirt.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den erwählten und als den sterblichen Menschen. So sagt es der Kundgebungstext der EKD-Synode. An einen der im Kundgebungstext genannten Themenbereiche will ich nun anknüpfen, weil er mir von grundlegender Bedeutung zu sein scheint. Unstrittig ist innerhalb der christlichen Ethik der Grundsatz, dass die Würde dem Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens zukommt. Strittig aber ist innerhalb der evangelischen Ethik seit einiger Zeit, von welchem Zeitpunkt an von menschlichem Leben gesprochen werden kann. Muss auch ein künstlich erzeugter Embryo, der keine Chance hat, sich zu einem selbstständig lebensfähigen Menschen zu entwickeln, als ein werdender Mensch verstanden werden? Der Dissens über diese Frage ist im vergangenen Jahr auf eine erstaunlich klare Weise aufgebrochen durch die Veröffentlichung der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD unter dem Titel „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen – Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen“. Die Kammer hat in diesem Text sehr detailliert beschrieben, an welchen Stellen der Konsens evangelischer Ethik zerbrochen ist, und sie hat zugleich darüber reflektiert, ob der entstandene Dissens lediglich als Ausdruck eines für die evangelische Kirche akzeptablen ethischen Pluralismus zu verstehen ist oder als ein ethischer Fundamentaldisssens. In jedem Fall wird man konstatieren müssen, dass mit der Feststellung eines ethischen Dissenses in der Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens nun auch ein lange bestehender Konsens mit der katholischen Morallehre aufgegeben ist, was seitens der katholischen Kirche nicht geringe Bedenken ausgelöst hat. Andererseits ist unbestreitbar, dass auch schon in der Vergangenheit evangelische Ethik mit ihrer Argumentation für die Zulassung nidationshemmender Verhütungsmittel stets eine Differenzierung zwischen befruchtetem Ei und dem in die Gebärmutter eingenisteten Embryo gemacht, von werdendem menschlichen Leben nur insofern gesprochen hat, als werdendes Leben als in der mütterlichen Gebärmutter heranreifendes Leben verstanden wurde.

Wir werden uns also, und das ist das eigentlich Bemerkenswerte und durchaus auch Besorgnis Erregende, in der weiteren bioethischen Diskussion nicht mehr auf einen vollständigen Konsens in der evangelischen und katholischen Ethik beziehen können. Dennoch will ich hier einige Punkte benennen, in denen christliche Ethik auch weiterhin einen vollständigen Konsens zu formulieren imstande ist:

1. Bezugnehmend auf das biblische Menschenbild ist sich christliche Ethik darin einig, dass die Würde des Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens respektiert werden muss. Vor allem an den Rändern und Grenzen des Lebens verdient die Verteidigung der Menschenwürde eine besondere Aufmerksamkeit.

Menschenwürde ist nicht quantifizierbar und darf deshalb nicht gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Deshalb darf auch ein Mensch nicht dem Wohl anderer Menschen geopfert und zum bloßen Mittel für einen fremden Zweck gemacht werden. Dem entsprechend ist allen Tendenzen zu wehren, Embryonen in irgendeinem Entwicklungsstadium wie eine beliebige Ware zu behandeln.

2. Einmütig wird davor gewarnt, angesichts vieler noch offener Fragen übereilte Schritte in der Forschung zu gehen, die sich später als verkehrt und als irreversibel erweisen könnten. Vielmehr sind angesichts bestehender Unklarheiten und Dissense möglichst risikoarme Handlungsmöglichkeiten zu bevorzugen.
3. In der öffentlichen Diskussion muss zwischen einer biologischen bzw. naturwissenschaftlichen und einer personalen bzw. interpersonalen Sichtweise unterschieden werden. Verweigert man sich einer dieser beiden Perspektiven, so kommt es zu falschen Alternativen, z. B. zum Streit, ob ein Embryo nur ein Zellhaufen oder eine Person sei. Vielmehr ist er Zellhaufen und Person zugleich, denn Personalität ist nicht das Resultat sich ausdifferenzierender Entwicklungsprozesse von Zellen, sondern eine Qualität des Menschen, die ihrerseits die Voraussetzung auch jeder biologischen bzw. naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Menschen ist.
4. Einmütig wird die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken abgelehnt, weil bei einer solchen Produktion die personale Perspektive auf das menschliche Leben in einer nicht akzeptablen Weise ausgeschaltet wird und es zu einer Verdinglichung des Embryos kommt.
5. Schließlich wird auch das reproduktive Klonen einmütig abgelehnt. Die Abstammungsbeziehung geklonter Menschen, ihre familiäre Rolle, die intendierte Funktion des reproduktiven Klonens und die Unwägbarkeiten der körperlichen und seelischen Entwicklung erweisen die Anwendung dieser Technik als eine nicht zu rechtfertigende Instrumentalisierung des Menschen.

Dieser hier in fünf Punkten zusammengefasste Konsens lässt unschwer erkennen, dass – bei allem aufgebrochenen Dissens – das biblische Menschenbild einsichtige Leitlinien für die Gewinnung von Kriterien abgibt, die für die anstehenden bioethischen Diskussionen notwendig sind.

7. Der liebende und der verzweifelte Mensch: Das Eintreten der Kirche für Opfer der Gewalt

„Der Mensch heißt Mensch, weil er kämpft und weil er mitführt.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den liebenden und als den verzweifelten Menschen. Wohl nirgends erfahren wir die Verzweiflung von Menschen so stark wie in jenen Situationen, in denen sie zu Tätern und zu Opfern menschlicher Gewalt werden. Dabei begegnet uns die Fratze der Gewalt in vielen subtilen Variationen. Nicht erst wenn Krieg herrscht, ist Gewalt. Sie schleicht sich ein in viele Strukturen, zeigt ihr Gesicht in Vorurteilen und ist mit dabei, wenn Menschen nur eigene Vorteile im Blick haben. Die Dekade zur Überwindung von Gewalt öffnet uns den Blick vor allem für die Schattenseiten des Menschseins, für die Möglichkeiten, die Menschen in der Anwendung von Gewalt ersinnen, und für das Leid, das Menschen durch die Anwendung von Gewalt erleiden.

Es ist etwas still geworden um die Dekade zur Überwindung von Gewalt, und das ist nicht ohne Risiken und Gefahren, droht dadurch doch der verzweifelte, unter der Gewalt anderer leidende Mensch aus dem Blick zu geraten. Deshalb möchte ich an dieser Stelle daran erinnern, dass in unserer Landeskirche seit zwei Jahren landeskirchliche Dienste sowie Initiativen in Kirchenbezirken und Gemeinden in Freiheit und Vielfalt ihre Beiträge zur Überwindung von Gewalt entwickeln. Das reicht von Tagungen der Frauenarbeit bis zur Unterstützung der Friedensarbeit im Kosovo, von Bezirkskonfirmandentagen bis zur Streitschlichterausbildung in Schulen und zu Projekten, die interkulturelles Lernen fördern. Die landeskirchliche Koordination der Dekade geschieht durch eine Koordinationsrunde, in der die Referate 3 bis 5 des Evangelischen Oberkirchenrats, das Diakonische Werk und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertreten sind. Die Beratung von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat in Fragen, welche die Dekade zur Überwindung von Gewalt betreffen, soll geschehen über die neu gegründete Fachgruppe Konziliärer Prozess und den neuen Beirat für Mission, Ökumene, Kirchlichen Entwicklungsdienst und Interreligiöses Gespräch. Viel praktische Arbeit innerhalb der Dekade leistet die seit dem 1. September 2002 mit Stefan Maaß besetzte Projektstelle.

Ziel der landeskirchlichen Dekadearbeit ist es,

- Gewaltprävention unseren Kirchenmitgliedern als zentrale Aufgabe bewusst zu machen,
- Gemeinden und Arbeitskreise zu eigenen Initiativen im Rahmen der Dekade zu ermutigen,
- eine Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche in gewaltfreier Konfliktbearbeitung anzubieten,
- im „Jahr der Bibel“ die theologische Arbeit zum Thema „Gewalt und ihre Überwindung in der Bibel“ zu intensivieren,
- angesichts der alarmierenden Weltlage Hilfestellungen für die Gestaltung von Friedensgebeten und für die friedensethische Urteilsbildung zu geben und
- zunehmend eine landeskirchliche und ökumenische Vernetzung zu erreichen, so zum Beispiel durch das Badische Ökumenische Forum zur Dekade, das am 27 September 2003 in Freiburg zum Thema „Notwendiger Krieg? Gerechter Frieden! Wege zur Überwindung von Gewalt“ stattfindet.

Um Opfer von Gewalt handelt es sich oft auch bei jenen, die vor politischer Verfolgung und Folter aus ihrem Land fliehen und bei uns Asyl suchen. Deshalb haben wir uns als Kirche intensiv eingemischt in die Diskussion um ein Zuwanderungsgesetz. Noch immer hoffen wir, dass durch ein Zuwanderungsgesetz vor allem vier Forderungen umgesetzt werden, die dem Schutz der Menschen dienen, die als Opfer von Gewalt Zuflucht in unserem Land suchen:

- Wir fordern, dass nicht-staatliche und geschlechtspezifische Verfolgung als Fluchtgrund anerkannt wird.
- Wir fordern, dass Menschen, die auf Grund konkreter Gefahren für Leib und Leben Asyl suchen, einen Bleibe-rechtsstatus erhalten, der ihnen Integration ermöglicht.
- Wir fordern, dass der Schutz der Familieneinheit uneingeschränkt erhalten bleibt und minderjährige Kinder nicht von ihren Eltern getrennt werden.
- Wir fordern, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein breit angelegtes Integrationskonzept geschaffen werden, das Beratung und soziale Dienste einschließt.

Diese Forderungen müssen wir immer wieder – und gerade im Augenblick wieder verstärkt – erheben. Deutlich habe ich Schicksale von Menschen vor Augen, für die sich unsere Kirchengemeinden engagieren. Vielen Ehrenamtlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Diakonischen Werken und etlichen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen möchte ich danken für ihre mit viel Geduld geleistete Arbeit zugunsten Asylsuchender in unserem Land.

(Beifall)

Was wäre aus der tamilischen Familie in Schutterwald bei Offenburg geworden? Erst nachdem eine Kirchengemeinde über viele Wochen die Familie begleitete, konnten die notwendigen Belege gesammelt werden, um das Verwaltungsgericht von der Notwendigkeit eines Abschiebeschutzes zu überzeugen. Und ebenso hoffe ich, dass uns dies im Fall der Familie Aslan in Sulzfeld, der Familie Gökalp in Baden-Baden und in vielen anderen Fällen gelingt.

Wenn wir uns als Kirche innerhalb der Dekade zur Überwindung von Gewalt und darüber hinaus für Opfer der Gewalt einzusetzen, dann tun wir dies nicht einfach nur aus humanitären Gründen. Grundlage unseres Engagements ist vielmehr das Menschenbild der Bibel, das um die Gewalttätigkeit und damit um die Sündhaftigkeit des Menschen weiß. Mit dem sündhaften, zu unvorstellbarer Gewaltanwendung bereiten Menschen hat sich Gott in Jesus Christus versöhnt. Das verpflichtet uns, in der Nachfolge Jesu Christi mitzuwirken an einem menschlichen Miteinander, in dem die Überwindung des Bösen durch Gutes konkrete Gestalt gewinnt.

8. Der sehnsüchtige und der resignierte Mensch: Vertrauen in die Zukunft

„Der Mensch heißt Mensch, weil er hofft und weil er erinnert.“ Das Menschenbild der Bibel zeichnet den Menschen als den sehnsüchtigen und als den resignierten Menschen. Dieses Menschenbild ist auch zu berücksichtigen im Kontext des heutigen politischen Lebens in unserem Land. Nichts braucht die Politik in unserer Zeit mehr als den Mut zu Veränderungen und Reformen. Sie muss die Angst vor den Bürgerinnen und Bürgern, auch ihre Angst vor dem politischen Konkurrenten überwinden. Die Politik braucht Mut zu Reformen, wobei sich die Bedeutung des Begriffs „Reform“ radikal verändert hat. In der Aufbauphase unserer Bundesrepublik und bis in die Mitte der 70er Jahre verstanden wir unter Reformen einerseits den Abbau der gesetzlichen Hindernisse der persönlichen Lebensgestaltung, also die Liberalisierung unserer Gesellschaft, andererseits den Aufbau unserer gesetzlichen sozialen Ansprüche, also die Verdichtung der sozialen Netze und der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Liberalisierung der Gesellschaft erfährt jedoch ihre Grenzen, ebenso wie der Ausbau der staatlichen Daseinsvorsorge die Grenzen der Finanzierbarkeit erreicht hat. Wenn die Ansprüche an den Staat und an die sozialen Sicherungssysteme vom Wachstum der Produktivität der Volkswirtschaft nicht mehr gedeckt werden können, dann sind Reformen überfällig, die mit Verzicht einhergehen. Die Menschen müssen lernen, auf lieb gewordene Ansprüche zu verzichten – und zwar nicht, weil der Sozialstaat demonstriert werden soll, sondern weil er erhalten werden muss. Die Politik muss heute sozusagen „mit leeren Händen“ um Vertrauen werben, dass künftig Wichtiges erhalten werden kann, wenn man jetzt auf einen Teil der Ansprüche verzichtet. Früher hieß Reform: Alle bekommen mehr. Heute

aber heißt Reform: Alle müssen etwas abgeben. Nur durch Verzicht wird es besser. Solches politisch zu vertreten und durchzusetzen im Sinne eines Konsenses, der das Ganze im Blick hat, kostet Mut und Vertrauen in die Zukunft.

In dieser Lage müssen und können die Kirchen Mut machen zu notwendigen Veränderungen und Reformen. Denn sie haben einen Erfahrungsschatz, der gespeist ist aus biblischen Überlieferungen, aus Texten der Bibel – wie jenen Geschichten von Abraham und Sara, die – wie zumindest von Abraham berichtet wird – ohne Murren loszogen, um ins verheiße Land zu ziehen, von Mose, der sein murrendes Volk von den Fleischköpfen Ägyptens fort auf eine lange Wanderschaft führte, oder von Lydia, der wohlhabenden Purpurhändlerin, die im Vertrauen auf Jesus Christus ihr Haus öffnete und ihr Vermögen einsetzte, damit in Philippi die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden wachsen konnte. Auf Veränderungen kann sich leichter einlassen, wer solche Geschichten kennt und von daher weiß, dass Vertrauen und Mut sich letztlich speisen aus dem Vertrauen auf Gott. Nach dem biblischen Menschenbild sind Vertrauen in die Zukunft und Mut zu Veränderungen Ausdruck von Gottvertrauen. Deshalb können und müssen wir in der Kirche in der jetzigen politischen Situation zu jenen zählen, die einen neuen Aufbruch wagen, auch wenn wir manches Gewohnte hinter uns lassen müssen. Leben als Christenmenschen – das heißt eben nicht nur religiös, sondern auch politisch und sozial: Leben auf Vertrauen hin!

Mut zu Reformen! Diese Parole ist in unserer Situation kein Ruf zum Exodus in ein völlig unbekanntes Land. Vielmehr geht es um mutige Schritte zur Sicherung des uns durchaus vertrauten und in vieler Hinsicht grundsätzlich bewährten Sozialstaats. Es geht darum, dass wir einen erneuerten Zustand erreichen, in dem das Gemeinwesen die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge finanzieren kann und dabei das Gebot der Verantwortung gegenüber den Schwachen wahrt. Will die Kirche heute einen Beitrag zur politischen Kultur in unserem Land leisten, dann wird sie also um Vertrauen auf die Zukunft werben. Die Kirche darf sich nicht anstecken lassen vom allgemeinen Katastrophengeheul in unserem Land. Vielmehr sind wir als Christenmenschen aufgerufen, den anstehenden Reformprozess konstruktiv zu begleiten und nicht nur darauf zu achten, ob eigene Besitzstände gefährdet werden. Wir brauchen einen Parteien- und Lobbyformationen übergreifenden Mut zur Wahrheit der Politikerinnen und Politiker. Und diese brauchen Vertrauen in die Einsichtsfähigkeit mündiger Bürgerinnen und Bürger, die dann auch notwendige Veränderungen mittragen werden. Hierzu muss die Kirche ihren Beitrag leisten. Denn sie ist eine GmbH, aber keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich heraushalten könnte, sondern eine Gemeinschaft mit begründeter Hoffnung, die ihre Kraft aus der Zusage Gottes hat.

Begonnen habe ich meinen Bericht zur Lage mit Worten von Herbert Grönemeyer. Angeregt durch seine Worte, die den Menschen in all seiner emotionalen Sensibilität und Lebendigkeit besingen, habe ich versucht, die Frage, was der Mensch sei, in einigen Konsequenzen für kirchliches und gesellschaftliches Handeln zu bedenken. Ich habe mich dabei leiten lassen vom Menschenbild der Bibel, das den Menschen als den erwählten und als den gefallenen, als den abgründigen, als den verzweifelten und als den resignierten, als den liebenden und als den sehnsgütigen, als den sterblichen und als den geistlichen, als den gesegneten und als den befriedeten Menschen zeichnet. Am Ende

meines Berichts zur Lage können keine fertigen Antworten stehen, denn jedes Nachdenken über den Menschen wird zurückkehren müssen zu der Frage „Was ist der Mensch?“ So schließe ich mit einem Text Dietrich Bonhoeffers, der genau diese Frage beantwortet, indem er sie offen lässt:

*Wer bin ich? Sie sagen mir oft,
ich träge aus meiner Zelle
gelassen und heiter und fest
wie ein Gutsherr aus seinem Schloss.*

*Wer bin ich? Sie sagen mir oft,
ich spräche mit meinen Bewachern
frei und freundlich und klar,
als hätte ich zu gebieten.*

*Wer bin ich? Sie sagen mir auch,
ich trüge die Tage des Unglücks
gleichmütig, lächelnd und stolz
wie einer, der Siegen gewohnt ist.*

*Bin ich das wirklich, was andere von mir sagen?
Oder bin ich nur das, was ich selbst von mir weiß?
Unruhig, sehnsgütig, krank, wie ein Vogel im Käfig,
ringend nach Lebensatem, als würge mir einer die Kehle,
hungernd nach Farben, nach Blumen, nach Vogelstimmen,
dürstend nach guten Worten, nach menschlicher Nähe,
zitternd vor Zorn über Willkür und kleinliche Kränkung,
umgetrieben vom Warten auf große Dinge,
ohnmächtig bangend um Freunde in endloser Feme,
müde und leer zum Beten, zum Denken, zum Schaffen,
matt und bereit, von allem Abschied zu nehmen?*

*Wer bin ich? Der oder jener?
Bin ich denn heute dieser und morgen ein anderer?
Bin ich beides zugleich? Vor Menschen ein Heuchler
und vor mir selbst ein verächtlich wehleidiger Schwächling?
Oder gleicht, was in mir noch ist, dem geschlagenen Heer,
das in Unordnung weicht vor schon gewonnenem Sieg?*

*Wer bin ich? Einsames Fragen treibt mit mir Spott.
Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!*

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Landesbischof. Ich würde jetzt gerne mit Herbert Grönemeyer sagen: Alles ist okay, alles auf dem Weg. Aber wir wissen, dass das nicht so ist. Wir wissen, dass wir an vielem arbeiten müssen.

Sie haben in Ihrem Bericht ein weites Spektrum angerissen, wie es in der Fragestellung „Was ist der Mensch“ eben auch selbstverständlich ist.

Die Aussprache über den Bischofsbericht wird in der Plenarsitzung am Samstag stattfinden. Sie werden, liebe Brüder und Schwestern, den Bericht des Herrn Landesbischofs zusammen mit dem Heft „Was ist der Mensch“ – ein Bilderzyklus zur EKD-Synode 2002 und einem Informationsblatt „Ökumenische Dekade zur Überwindung der Gewalt – Kirchen auf der Suche nach Versöhnung und Frieden 2001 bis 2010“ in Ihren Fächern finden.

Wir werden jetzt eine Pause haben. Ich bitte Sie, ganz pünktlich um 11.30 Uhr wieder hier zu sein, dass wir fortsetzen können. Wir haben noch ein recht beträchtliches Programm für den heutigen Plenarmorgen.

(Pause von 11.08 bis 11.30 Uhr)

XI***Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren*****XII*****Wahlen zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen***

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die Plenarsitzung fort. Ich möchte Sie fragen, ob es zu den Wahlvorschlägen des Ältestenrates betreffend die unter Tagesordnungspunkt XI und XII angekündigten Wahlen noch ergänzende Vorschläge aus der Mitte der Synode gibt. Wir müssen das wissen, um zu entscheiden, ob wir Stimmzettel drucken müssen.

Ich sehe keine Wortmeldung. Kann ich dann die Wahlvorschlagsliste zu beiden Punkten schließen? – Das ist der Fall. Vielen Dank. Dann ist die Wahlvorschlagsliste geschlossen. Es verbleibt bei den Wahlvorschlägen des Ältestenrats. D. h., dass ich Ihnen dann nachher die Wahlen per Akklamation vorschlagen kann. Das würde uns natürlich eine Menge Zeit sparen.

(Beifall)

XV***Bericht des ERB: „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“***

Präsidentin **Fleckenstein**: Zunächst wollen wir den *Tagesordnungspunkt XV vorziehen*, den Bericht des ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden) „Missionarische Aspekte in der privaten Rundfunkarbeit“. Das Wort hat der Geschäftsführer des ERB, Herr Gerwin. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Geschäftsführer **Gerwin**: Sehr verehrte Damen und Herren, sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof!

(Herr Gerwin berichtet

mit Unterstützung einer Beamer-Präsentation)

Wir sind auf das Thema „Missionarische Aspekte in der Rundfunkarbeit“ gekommen, weil wir im Aufsichtsrat festgestellt haben, dass sich aus dem Programm, das der Evangelische Rundfunkdienst Baden macht, eine ganze Reihe von missionarischen Aspekten ergeben, auch wenn wir das vielleicht gar nicht so unmittelbar und bei der Programmerstellung im Blick haben oder gehabt haben.

Ganz kurz sage ich vor allem für die noch neueren Synodalinnen und Synodalen, was der ERB ist. Der ERB macht Radio, Fernsehen und Internet. Über das Thema Internet möchte ich jetzt überhaupt nicht reden, sondern nur über das Thema Radio und Fernsehen. Für die privaten Rundfunkanstalten in Baden – teilweise auch in Baden-Württemberg –, weil die Frequenzen und die Sender über die landeskirchlichen Grenzen hinwegstrahlen machen wir täglich Radio- und Fernsehprogramme, aktuell mit dem Ziel, die Zielgruppen der Sender zu informieren.

Im Radio sind das

- der badische Privatsender Radio Regenbogen, der ganz Baden erreicht,
- Sunshine-live, das Jugendprogramm, das für Nordbaden über Antenne ausgestrahlt, aber bundesweit über Kabel eine ganz eigene Zielgruppe hat, nämlich Jugendliche, die eine ganz bestimmte Musik hören. Es ist ganz interessant: Teilweise richten Jugendliche noch in Frankfurt ihre Antennen auf diesen Sender aus, weil nur dieser Sender diese Musik spielt. Die Musik spielt überhaupt die Hauptrolle im Radio.

- Hit-Radio RTL in Mittelbaden,
- Radio-Ohr in der Ortenau,
- Radio FR1 in Freiburg und
- Seefunkradio am Bodensee.

Im Fernsehen liefern wir Programm an:

- Rhein-Neckar-Fernsehen in Nordbaden,
- Fernsehen aus Karlsruhe kommt erst Anfang September für Mittelbaden,
- FR-TV für Südbaden und
- Euro3 am Bodensee.

Vielelleicht haben Sie aus der Presse mitbekommen, dass wir aus BTW, dem landesweiten Programm unter Protest ausgestiegen sind. Vielleicht kann ich, wenn in der Fragerunde noch etwas Zeit bleibt, dazu etwas sagen. Ansonsten wollte ich Ihnen heute eigentlich ein wenig zu einzelnen Programmbausteinen etwas ausführen.

Wer hört zu? Das ist für uns sehr wichtig. Das ist auch sehr gut nachweisbar, jedenfalls im Radiobereich. Jedes Jahr wird zweimal die so genannte MA – Medienanalyse – durchgeführt. Da wird sehr genau von Infratest eine repräsentative Bevölkerungsgruppe abgefragt, um zu sehen, wer das eigentlich ist, der diesen oder jenen Sender einschaltet. Was machen die Menschen sonst, welche Bildung haben sie. Wir wissen, dass 1,12 Millionen Menschen innerhalb von 14 Tagen unsere Radioprogramme hören. 50 % davon sind zwischen 30 und 49 Jahre alt, 60 % davon haben lediglich einen Hauptschulabschluss, 80 % sind berufstätig.

Das ist eine ganz spezielle Gruppe: Es ist auch nicht die Gruppe, die man üblicherweise am Sonntag im Gottesdienst hat. Insbesondere der Hauptschulabschluss bedingt auch eine Sprache, die wir im Radio sprechen müssen: Die klassische kirchliche Arbeit, die natürlich eine anspruchsvolle Sprache spricht, muss für unser Radiopublikum übersetzt werden. Bei dieser Zielgruppe zeigt sich, ob wir es schaffen, Radio für dieses Boulevard-Publikum zu machen.

Die hohe Zahl von Einschaltungen, die in 2002 – das war die letzte Untersuchung – nochmals gestiegen ist, bei einem Sender sogar um 30 %, und zwar ausschließlich kirchliche Beiträge betreffend, zeigt, dass wir die richtige Sprache gefunden haben.

Im Fernsehen wissen wir nicht so viel. Da sind wir auf die Senderangaben angewiesen. Die kleinen Regionalsender haben auch nicht die finanziellen Mittel, um solch aufwendige Untersuchungen durchführen zu können. Im Fernsehen erreichen wir danach rund 500.000 Zuschauerinnen und Zuschauer in 14 Tagen. Der Zeitraum ist deshalb 14 Tage, weil wir bei einzelnen Sendern Sendungen nur 14-tägig ausstrahlen. 500.000 ist im regionalen Fernsehen eine sehr gute Zahl. Das können Sie beispielsweise mit dem Südwest3-Landesprogramm vergleichen. Dort sind einzelne Sendungen von der Reichweite her vergleichbar mit dem Programm des ERB. Im Grunde genommen erreichen wir die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, oder Baden kirchlich gesprochen.

Beim Radio wird nebenbei gehört, beim Autofahren, bei der Hausarbeit usw. Im Fernsehen ist es anders: Wer im Fernsehen eine Sendung nicht sehen will, der schaltet sie sofort weg. Wir sind nur über Kabel oder Satellit empfangbar. D. h., jeder Zuschauer hat gut 30 Programme als Alternative. Dieser Zuschauer ist sofort weg, wenn er etwas anderes

sehen will. Diese Leute wollen also die Sendung sehen. Das ist für uns auch ein ganz wichtiges Kriterium, wenn wir überlegen, wie wir an Themen herangehen oder was überhaupt ein Thema für das Fernsehmagazin ist.

„Missionarische Aspekte“, was heißt das? Die Arbeit des ERB ist auf Informationsvermittlung angelegt. Wir arbeiten im Grunde genommen mit dem epd vergleichbar, der für die Zeitungslandschaft oder die Printmedien so arbeitet, wie wir für die Radiosender. Wenn die Information ankommt, die gute Botschaft verstanden wird, dann ergibt sich dieser „missionarische Aspekt“. Daraus ergeben sich auch Rückfragen, Gespräche oder Anknüpfungspunkte, die unsere Zielgruppe, die so genannten treuen Kirchenfernern, für das Thema christlicher Glaube und evangelische Kirche aufschließen. Wir erwarten nicht, dass werden wir auch kaum erreichen, dass die Leute nach einer Sendung sagen, jetzt besuchen wir wieder regelmäßig den Gottesdienst. Das wäre ein wunderbarer Medienwechsel. Das geht nicht. Wir können aber das Thema „evangelische Kirche“, christlicher Glauben, Bedeutung der Religion für den Alltag, sehr wohl wach halten, bzw. an Restwissen anknüpfen und manchen Aha-Effekt im positiven Sinne auslösen.

Ich erzähle Ihnen zunächst noch von einem Beispiel, das ich Ihnen unter „missionarischen Aspekten“ der Arbeit des ERB vorstellen wollte.

Baden sucht den „Konfi-Star“. Deutschland hat in diesem Jahr den „Superstar“ gesucht und gefunden, das haben Sie mitbekommen. Das hat die Jugendlichen ungeheuer motiviert. Ich denke, dass für die nächste Runde „Superstar“ noch eine viel größere Zahl Jugendlicher sich bewerben werden, auch wenn sie nicht singen können, einfach weil das ein so Riesenmedienthema ist.

Wir haben relativ spontan Anfang des Jahres gesagt: Warum sollen wir nicht den „Konfi-Star“ suchen. Warum sollen wir nicht auf dieser Welle ein Stück weit mitschwimmen. Wir haben dann lediglich über E-Mail die badischen Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Recht schnell haben sich über 70 Konfirmandinnen und Konfirmanden beworben, die unbedingt mitmachen wollten. Nur sieben konnten letztlich mitmachen.

Wie wird um den „Konfi-Star“ gespielt? Es ist eine Spielshow in unserem Fernsehmagazin. Ich zeige Ihnen gleich ein Beispiel aus der dritten Spielrunde, das ist die vom letzten Wochenende. Zwei Konfirmandinnen oder Konfirmanden treten gegeneinander an. Sie werden gefragt zu Themen aus dem Konfirmandenunterricht. Dazu zählen biblische Themen, Neues und Altes Testament, aber auch evangelische Kirche, Glaubensbekenntnis und was alles so dazu gehört. Einer muss gewinnen. Das bedeutet, entweder gibt es einen Punkteungleichstand oder wir haben eine Entscheidungsfrage. Wer die Frage am schnellsten beantwortet, kommt eine Runde weiter. Dazu bekommt der Gewinner einen Schutzengel, der es in der nächsten Runde erlaubt, eine Frage falsch zu beantworten.

Wir haben die Runden inzwischen durchgespielt. Wir wissen also auch schon, wer am 17. Mai gewinnen wird. Das sage ich Ihnen heute allerdings noch nicht. Wir produzieren natürlich mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf. Oberkirchenrat Trensky hat gestern bei uns im Studio den „Konfi-Star“, eine schön versilberte Medaille, übergeben. Gleichzeitig erhält die Gewinnerin, das darf ich sagen, ein persönliches Geschenk und kann mit der ganzen Gruppe in den Europa-

park Rust fahren. Das ist für die Jugendlichen in jedem Fall attraktiv. Vor allen Dingen betrifft es die ganze Gruppe. Das wiederum wird vom Europapark gesponsert, sodass uns das kaum etwas kostet.

(Jetzt würde ich gerne einmal wissen, ob wir den Ton hören können. – Der Ton ist nach entsprechender Einstellung zu hören; den Synodenalen können so Beispiele der Fernseh-Medienarbeit auch akustisch nahe gebracht werden.)

Diese Sendung entwickelt sich im weiteren Verlauf recht spannend. Man kann eher mitfeiern, vor allem wenn man zur Zielgruppe der Kirchenfernern gehört. Zu der gehören Sie ja nicht, wie man fairerweise dazu sagen muss. Wir haben sehr genau überlegt, wie leicht oder wie schwer wir die Fragen machen dürfen. Es hat uns dabei ein Pfarrer geholfen, der das auch mit seinen Konfirmanden ein Stück weit entwickelt hat. Ich habe oft gesagt: Diese Frage ist doch zu leicht, das kann man nicht so fragen, das wird doch zum Slapstick. Das ist aber nicht der Fall. Sie haben das aus den Antworten, die wir in Ausschnitten präsentiert haben, sehen und hören können.

Für die ganze Arbeit ist dieser Punkt – den richtigen Schwierigkeitsgrad zu treffen – eminent wichtig.

Welche missionarischen Aspekte hat das jetzt für diese Zielgruppe? Der „Konfi-Star“ stärkt das evangelische Profil. Das darf man nicht unterschätzen. Wir haben eigentlich gar keine evangelischen „Marken“ in dem Sinne: Wir haben zwar einen Landesbischof, den ich nicht als „Marke“ bezeichnen mag. Bischöfe haben die anderen Konfessionen aber auch. Wir haben viele Dinge, die eigentlich allgemein als christliche Symbole oder Marken zu bewerten sind. Die „Konfis“ sind etwas Urevangelisches. Der „Konfi-Star“ kann nur ein Evangelischer oder eine Evangelische sein. Das darf man nicht unterschätzen, weil sich sonst sehr schnell das konfessionelle Profil in der Bevölkerung völlig vermischt. Sie wissen, es gibt Kirchenaustritte bei den Evangelischen, weil der Papst etwas Schlimmes gesagt hat. Wir müssen also versuchen, „Evangelische Marken“ zu entwickeln.

Des weiteren frischt der „Konfi-Star“ christliches Restwissen auf. Die Antwort zum Thema Pfingsten in unserem Beispiel hätte vielleicht doch der eine oder andere Zuschauer gewusst. Das ist dann ein Erfolgserlebnis, was Sie von dem RTL-Spiel „Wer wird Millionär“ kennen. Man freut sich, wenn man auch eine Frage richtig beantwortet hätte.

Schließlich erinnert der „Konfi-Star“ an die eigene Konfirmandenzeit, und die war schön, wie eigentlich alles in der Jugend. So wie Herr Trensky gestern im Studio von seiner Konfirmandenzeit erzählt hat und dieses einfach eine schöne Geschichte war. So ist das auch für diejenigen, die im Fernsehen daran erinnert werden. Das Ganze ist möglicherweise ein relativ kleiner und bescheidener Ansatz. Er ist aber für diese Zielgruppe das, was sie verstehen kann und will. Insofern funktioniert Informationsvermittlung und damit ein Stückchen missionarischer Arbeit.

Das nächste Beispiel ist die „Abgeordnetenbibel“. Das Projekt haben wir zu Beginn dieses Jahres gestartet, und zwar bewusst im Hinblick auf das „Jahr der Bibel 2003“. Wir haben alle baden-württembergischen Landtagsabgeordneten angefragt, inklusive der Ministerinnen und Minister bzw. des Ministerpräsidenten, ob sie bereit wären, ihre Lieblingsbibelstelle in 60 Sekunden für uns zu erzählen bzw. auszulegen,

etwas dazu zu sagen. Über 50 Abgeordnete haben mitgemacht. Darunter befinden sich fast alle Minister, auch der Ministerpräsident. Im Folgenden ein Beispiel aus der Radioserie:

(Als Beispiel wird die Aussage der Frau Minister Schavan eingespielt.)

Eines fällt auf: Unsere Abgeordneten sind recht fromm. Sie machen das eigentlich so, wie sie das von den Pfarrerinnen und Pfarrern gehört haben. Es sind auf jeden Fall sehr fromme Ansprachen geworden. Das hat vermutlich so niemand erwartet.

(Heiterkeit und Unruhe)

Frau Schavan ist Theologin. Da liegt eine entsprechende Bibelauslegung vielleicht noch nahe. Aber auch diejenigen, die nicht so dicht daran sind, orientieren sich ganz klar an den Predigtvorgaben, die sie kennen.

Was ist der missionarische Ansatz bei diesem Programmbeispiel? Zunächst war das eine Riesenaktion im Landtag. Herr Weber als der Beauftragte der beiden Kirchen hat uns zurückgemeldet, dass es sehr viel Diskussionen darum gegeben hat. Als positiv wurde gewertet, dass die Kirche aktiv ist, sie tut etwas. Dann ist es so, dass dieses eine reine Radiogeschichte ist. Morgens um zehn Minuten nach sechs merken die Hörerinnen und Hörer: Die Politiker im Land halten etwas von der Bibel, sie nehmen sie ernst, sie ist ihnen wichtig. Und es ist natürlich auch ein wiederholter Hinweis, dass dieses Jahr das Jahr mit der Bibel ist.

Das letzte Beispiel für heute ist der „Bibel-Rap“. Der „Bibel-Rap“ ist eine gerapte Geschichte aus dem Neuen Testament. Ein kleines Stück haben Sie schon im Zusammenhang mit dem „Konfi-Star“ gehört. Ich möchte Ihnen aber einmal einen ganzen Rap vorspielen. Wir haben das Glück, bei uns in der Redaktion einen Sänger zu haben, der blind ist – Christian Besau -, der die Bibelraps komponiert, textet und auch gesungen hat. Dieses läuft im Jugendprogramm bigFM landesweit sonntags kurz vor zehn.

(Es wird der Rap-Titel „Hochzeit zu Kanaa“ eingespielt; Beifall am Ende des Beitrags)

Vielen Dank, ich gebe den Applaus gerne weiter an den Kollegen, der das gemacht hat, er wird sich darüber freuen. Das Ganze gibt es auch auf CD. Dazu sage ich noch etwas.

„Bibel-Rap“, wo ist da der missionarische Aspekt? Dieses ist eine Sprache, die die Jugendlichen sofort verstehen und selbst sprechen. Es ist eine Adaption der Bibel, die ziemlich genau am Text bleibt. Es geht nicht zuerst um Interpretation, außer dass man die Bibel versucht in die heutige Zeit zu übertragen. Das ist auch das Ziel. Wir wollten mit diesem „Bibel-Rap“ niemanden verletzen, auch nicht provozieren.

Die Musik führt dazu, dass die Jugendlichen einfach hinöhren, sich die Sache anhören. Das Ganze gibt es auch auf CD, die ich Ihnen gerne schenken würde. Die Synodenpräsidentin, Frau Fleckenstein, hat erlaubt, dass wir Ihnen diese CD nachher in die Fächer legen.

(Großer Beifall)

Ein letztes Beispiel: Das Religionspädagogische Institut hat, weil ihm diese Beiträge auch gefallen haben, – auch andere, die ich jetzt nicht vorgestellt habe –, Unterrichtsüberlegungen, Ideen und Entwürfe gemacht. Auch diese

sind auf der CD. Es ist also ein relativ dickes CD-Booklet dabei, damit man als Gemeindepfarrer oder als Religionslehrer mit diesen Materialien im Unterricht etwas anfangen kann. Auf diese Weise kann man dieses Medium weiter verwerten.

Wir legen Ihnen auch ein Faltblatt mit den Sendezeiten des ERB in die Fächer. Dann können Sie, wenn Sie Lust haben, einen Sender einmal einschalten. Dazu legen wir einen ganz kleinen Fragebogen mit vier Fragen. Uns würde nämlich interessieren, was Sie im Radio hören oder was Ihnen im Fernsehen gefällt.

Das ist wichtig für uns zu wissen. Immer dann, wenn ich bei Gruppen innerhalb oder außerhalb der Kirche referiere, versuche ich herauszufinden, wie dort das Medienverhalten und die Erwartung ist. Das ist für uns wichtig, wenn wir unser Programm konzipieren und produzieren.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte die Synode, sich zum Friedensgebet zu erheben.

(Die Synode erhebt sich zum Friedensgebet.*)

Präsidentin Fleckenstein: Ein herzliches Dankeschön, Herr Gerwin, für Ihren informativen Bericht und für das, was wir so sehen und hören konnten. Das macht die Sache natürlich immer sehr anschaulich. Herzlichen Dank natürlich auch namens der Synode für das Geschenk, das Sie uns in die Fächer versprochen haben. Darauf freuen wir uns sehr.

Gibt es Rückfragen zum Bericht von Herrn Gerwin? Dann wäre jetzt dazu die Möglichkeit.

Synodaler Dr. Harmsen: Im Rahmen der Überlegungen für Sparmaßnahmen ist auch die Frage zu untersuchen, inwieweit der Teil, der sich mit dem öffentlichen Rundfunk beschäftigt, mit dem Teil, der von Ihnen vertreten wird – nämlich die privaten Rundfunkmedien – zusammengelegt wird. Was ist Ihre Meinung dazu?

* Friedensgebet während der Tagung der Landessynode

Glockengeläut (12 h)

Kanon: Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht

Lesung:

Jes 42,6-9 (1. Tag); Mt 5,38-48 (2. Tag); Jak 3,13-18(3. Tag)

Kanon: Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht

Psalm 85 (gemeinsam)

Kanon: Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht

Geschäftsführer **Gerwin**: Das ist eine schwere Frage. Dazu kann ich hier öffentlich nichts sagen. Ich weiß das Ganze erst seit sehr kurzer Zeit. Ich möchte mich dazu eigentlich jetzt öffentlich nicht äußern. Das wäre nicht ganz seriös. Da auch der Kollege, der dafür im Moment zuständig ist, nicht hier ist und auch seine Position nicht vertreten kann, würde ich gerne diese Frage nicht beantworten, wenn Sie das gestatten.

(Beifall)

Synodale **Wildprett**: Herr Gerwin, nur eine kleine kritische Anmerkung. Zu Beginn Ihres Berichtes haben Sie davon gesprochen, dass bei einem Sender 60 % Ihrer Zuhörerschaft „lediglich“ Hauptschulabschluss haben. Ich bitte, das „lediglich“ zu streichen.

Geschäftsführer **Gerwin**: Das nehme ich gerne an. Das würde ich auch nirgendwo anders sagen, außer hier. Verzeihen Sie mir das, da ich natürlich weiß, dass es manchmal auch das Problem der Kirche ist, dass sie sich auf einem Bildungsbürgertum gründet. Wir haben es hier mit einer völlig anderen Gruppe zu tun, und deshalb habe ich mir das erlaubt, zu sagen. Aber ich nehme die Kritik an.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann bedanken wir uns sehr herzlich bei Ihnen, Herr Gerwin.

(Beifall)

Wir sind gespannt darauf, wie es weitergeht in Bild und Ton. Alles Gute für Ihre Arbeit. Auch für das ganze Team herzliche Grüße der Synode.

(Herr **Gerwin**: Ich werde das ausrichten, herzlichen Dank)

XI

Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu den Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren. Dies ist wiederum ein Gremium, das wir bilden müssen zugleich in der Hoffnung, dass wir es nicht benötigen.

Ich habe Ihnen die Ordnung für das Lehrverfahren zukommen lassen, aus der Sie ersehen können, um was es geht und wie sich das Spruchkollegium für das Lehrverfahren zusammensetzt. Ich möchte das nicht mehr wiederholen.

Sie haben mit meinem Schreiben vom 25. März 2003 den Wahlvorschlag des Ältestenrates erhalten, der unverändert geblieben ist. Da für jede Gruppe jeweils nur ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen wird, schlage ich Ihnen vor, dass wir im ganzen Block per Akklamation über diesen Wahlvorschlag stimmen. Sie hatten vorhin schon signalisiert, dass Ihnen dieser Vorschlag gefällt.

Dann stelle ich den Wahlvorschlag des Ältestenrates in den Gruppen A, B, C, D und E zur **Abstimmung**. Wenn Sie dem Wahlvorschlag des Ältestenrates zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen: – Das ist erkennbar eine ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Bei Enthaltung eines Vorgesetzten, wie ich sehe, ist dieser Wahlvorschlag so von der Synode bestätigt.

Ich darf Sie auch noch fragen, ob Sie unserem Vorschlag, zum Vorsitzenden wiederum Herrn Prof. Dr. Wilfried Härtle, Heidelberg, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn

Dekan Dr. Hendrik Stössel, Pforzheim, zu bestimmen, auch zustimmen. Wenn das der Fall ist, bitte ich nochmals um das Handzeichen: – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Bei einer Enthaltung ist das dann auch so beschlossen. Vielen Dank.

Dann darf ich mich sehr herzlich bedanken bei allen Kandidatinnen und Kandidaten und den anwesenden Synodalinnen und Synoden.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

Ich frage zunächst Frau Heine. Frau Heine, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Heine: Ja, ich nehme die Wahl an.)

Herzlichen Dank.

Ich frage die Synodale Helga Frei: Nehmen Sie die Wahl an, Frau Frei?

(Synodale Frei: Ja, ich nehme die Wahl an.)

Auch Ihnen vielen Dank.

Ich frage den Synodalen Peter Bauer: Nehmen Sie die Wahl an, Herr Bauer?

(Synodaler Bauer: Ja, ich nehme die Wahl an.)

Ich danke Ihnen.

Ich frage den Synodalen Teichmanis: Nehmen Sie die Wahl an, Herr Teichmanis?

(Synodaler Teichmanis: Ja, ich nehme die Wahl an.)

Danke.

Dann sind wir insofern komplett. Die anderen Gewählten werden dann schriftlich gefragt.

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren der Evangelischen Landeskirche in Baden

Beginn der 6jährigen Amtsperiode: 11. April 2003

– Stand: 10. April 2003 –

Vorsitzender:	Prof. Dr. Wilfried Härtle, Heidelberg
---------------	--

Stellvertretender Vorsitzender:	Dekan Dr. Hendrik Stössel, Pforzheim
------------------------------------	---

Mitglied

A: Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung

Pfarrer Dr. Johannes Ehmann Schlüsselwiesen 41 70186 Stuttgart	Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht Badener Str. 33 77694 Kehl-Leutesheim
Professor Dr. Paul-Gerhard Klumbies Bugginger Straße 38 79114 Freiburg	Professor Dr. Reiner Marquard Mozartstr. 64 79104 Freiburg

B: Ordinierte Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen

Pfarrerin Martina Schüßler Grauenbrunnenweg 9 69181 Leimen	Pfarrer Hansfrieder Zumkehr Breite Str. 49 a 76135 Karlsruhe
Dekan Dr. Hendrik Stössel Westliche Karl-Friedrich-Str. 237 75172 Pforzheim	Pfarrer Wolfgang Max Friedrich-Dietz-Straße 3 76307 Karlsbad-Ittersbach

C: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamt

Landessynodale Renate Heine Moengalstraße 17/2 78315 Radolfzell	Landessynodale Helga Frei Oberdorfstr. 52 69168 Wiesloch
--	---

D: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamt und zum Richteramt

Landessynodaler/ Vorsitzender Richter am LG Peter Bauer Edith-Stein-Str. 55 68782 Brühl-Rohrhof	Landessynodaler/ Rechtsanwalt Horst Teichmanis Sonnhalde 6 79594 Inzlingen
---	--

E: Inhaber/Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Professor Dr. Wilfried Härtle Kisselgasse 1 69117 Heidelberg	Professor Dr. Christoph Schwöbel Plankengasse 1 69117 Heidelberg
---	---

XII**Wahlen zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK)**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu den Wahlen zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen.

Bei der Frühjahrstagung der 9. Landessynode im April 2002 wurde der Beitritt der badischen Landeskirche zur UEK beschlossen. Die Vertragsunterzeichnung fand am 26. Februar 2003 in Berlin statt. Der Unionsvertrag tritt ab 01. Juli 2003 in Kraft.

Sie haben auch hier alle Unterlagen bekommen, um was es bei diesen Wahlen geht.

Es bleibt auch hier bei dem unveränderten Wahlvorschlag, den ich Ihnen ebenfalls mit Schreiben vom 25. März habe zukommen lassen. Es geht um die Wahl von vier Mitgliedern und vier Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

Vorgeschlagen sind:

Als Mitglieder:

Herr Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Präsidentin Margit Fleckenstein

Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer

Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Jörg Winter

Als Stellvertreter/innen:

Herr Oberkirchenrat Dieter Oloff

Frau Gerrit Schmidt-Dreher

Herr Dr. Joachim Buck

Frau Isabel Overmans

Wenn Sie diesem Vorschlag, den wir auch wieder en bloc **abstimmen** – wenn kein Widerspruch kommt – zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen: – Das ist auch die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Eine. Gibt es Enthaltungen? – Vier.

Bei vier Enthaltungen und einer Nein-Stimme ist dieser Wahlvorschlag auch durch Ihre Zustimmung so bestätigt.

Ich darf Herrn Landesbischof fragen: Nehmen Sie die Wahl an, Herr Landesbischof?

(Landesbischof Dr. Fischer: Selbstverständlich!)

Das hatte ich erwartet.

Ich frage Herrn Oberkirchenrat Oloff. Herr Oloff, nehmen Sie die Wahl an?

(Oberkirchenrat Oloff: Ja.)

Ich frage Frau Schmidt-Dreher: Frau Schmidt-Dreher, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Schmidt-Dreher: Ja.)

Frau Oberkirchenrätin Bauer ist gegenwärtig nicht anwesend. Das müssen wir dann später machen.

Auch Herr Dr. Buck ist nicht anwesend, er ist beim Diktieren.

Ich frage Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter. Herr Prof. Dr. Winter, nehmen Sie die Wahl an?

(Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ja.)

Ich frage Frau Overmans: Frau Overmans, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Overmans: Ja.)

Ich erkläre, dass ich die Wahl auch annehme und bedanke mich für das Vertrauen.

Wir haben für Sie noch eine kleine Präsentation vorbereitet. Herr Seiter, Sie können schon in die Startlöcher gehen. Ich werde die Zeit im Interesse einer zügigen Behandlung der Tagesordnung noch nutzen und den Punkt XIII aufrufen. Ich gehe zum Rednerpult. Dann können Sie mich nicht „anbeamten“.

XIII**Bericht der EKD-Synoden**

Präsidentin **Fleckenstein** (vom Rednerpult sprechend): Es geht um den Bericht der EKD-Synoden. Nun bin ich zwar gewählte, aber noch nicht in der konstituierenden Sitzung bestätigte EKD-Synodale. Aber an dieser Stelle sollte die Synodale Lingenberg Ihnen einen kurzen Ausblick auf die konstituierende Tagung der 10. EKD-Synode geben. Leider ist sie, wie Sie wissen, erkrankt. Sie lässt alle Mitglieder der Landessynode herzlich grüßen. Ich informiere Sie daher kurz wie folgt:

Die EKD-Synode tritt in diesem Jahr zweimal zusammen:

Zum einen vom 23. bis zum 25. Mai zu ihrer konstituierenden Sitzung in Leipzig, zum anderen dann zum gewohnten Termin im November zu einer Arbeitssitzung.

Die erste Tagung der neuen Synode wird zwei thematische Schwerpunkte haben. Zum einen werden die 120 Synodalen all die Wahlen durchführen, die zur Vorbereitung der synodalen Arbeit nötig sind. Sie kennen das. Gewählt werden der oder die Präses der Synode, die stellvertretenden Präsides und

die weiteren Mitglieder des siebenköpfigen Präsidiums der Synode. Zum anderen finden die Wahlen in die ständigen Ausschüsse der Synode und in verschiedene Vertretungen, die die Synode wahrzunehmen hat, statt. Besonders die Wahlen in das Präsidium haben besondere Bedeutung, da der bisherige Präsident Dr. Jürgen Schmude nach 18 Jahren nicht mehr kandidieren wird.

Zum anderen werden sich die 120 Synodalen mit dem Sachthema „Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung“ beschäftigen. Gerade die tragischen Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, wie sehr der Raum der Kirche als Raum der „Besinnung und Ermutigung“ gebraucht wird. Doch was bedeutet diese Erfahrung für die verfasste Kirche, die diese Räume „betreibt“. Der Hamburger Theologe und Pädagoge Fulbert Steffensky wird dazu das Hauptreferat halten.

Wir dürfen gespannt sein. Sie werden davon hören.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich darf jetzt noch Frau **Breuer** begrüßen, die inzwischen zu uns gekommen ist. Ich hatte sie angekündigt, die Vorsitzende der Bezirkssynode Lörrach. Herzlich willkommen, Frau Breuer. Wir freuen uns, dass Sie es möglich gemacht haben, trotz der Beanspruchung als Journalistin in diesen Tagen doch noch einzutreffen.

(Beifall)

XVI Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Ich darf jetzt Herrn **Dr. Trensky** bitten, Ihnen kurz ein neues Buch vorzustellen. Es geht jetzt um **KinderGottesdienstarbeit**. Dann bitte ich Frau **Frei**, zusammen mit Herrn Seiter Ihnen eine wundervolle Präsentation vorzuführen, die man Ihnen nicht vorenthalten kann. Dieses ist eine so wunderbare KinderGottesdienstarbeit, die Sie vorgestellt bekommen, die Sie kennen lernen sollten. Dies verbunden mit der Tatsache, dass die Broschüre, die entstehen will, möglicherweise für Sie eine interessante Broschüre zum Erwerben ist, ein interessantes Geschenk, auch ein Mitarbeitergeschenk in der Gemeinde. Das wird Ihnen aber nachher Frau Frei alles besser erzählen.

Zunächst aber darf ich Herrn Dr. Trensky das Wort erteilen.

Vorstellung des Buches „Die Kirche der kleinen Leute“

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Vielen Dank, Frau Präsidentin. Das, was ich Ihnen vorstelle, habe ich dabei. Freilich, ein Buch vorzustellen, ist ungefähr so, als wenn man ein Bild von Vincent van Gogh, das Sie nicht vor Augen haben, beschreibt oder seinem besten Freund seine erste große Liebe.

Dieses Buch ist von Leuten gemacht, die zwar die KinderGottesdienstarbeit vermutlich nicht als ihre erste Liebe beschreiben würden, aber doch als eine große Liebe. Das durchzieht dieses ganze Buch. Sie sehen, es ist schön gelb. Es erinnert einen z. B. an Bilder von Vincent van Gogh. Es erinnert einen aber auch an Sonnenblumen, an Sommer, an etwas Leichtes, an etwas Luftiges. So ist das Buch jedenfalls äußerlich angelegt.

Im Inneren finden Sie in vier Teilen eine profunde Information über Geschichte und vor allen Dingen auch Gegenwart der KinderGottesdienstrealität in unserer Landeskirche.

Pfarrer Hans-Georg Ulrichs aus Karlsruhe-Durlach hat den ersten Teil geschrieben: „Eine Laienbewegung kommt unter kirchliche Hut“, so nennt er das. „Der evangelische KinderGottesdienst in Baden von den Anfängen bis 1945“.

Man kann darin sehr schön nachlesen, wie in der Geschichte des KinderGottesdienstes, also seit ungefähr 1850, zwei widerstreitende Stränge sich in der Geschichte auch in unserer Landeskirche widerspiegeln, nämlich das, was vor allem aus den USA und England unter dem Stichwort „Sonntagsschulbewegung“ zu uns gekommen ist und das, was deutsch KinderGottesdienst heißt und durchaus kirchenamtlich daherkommt.

1863 hat es in Heidelberg eine erste Versammlung gegeben, dann eine in Mannheim, die nicht schlecht besucht war. Aber das Urteil lautete: „Bei uns unausführbar; man wolle von dem fremdländischen Gewächs, das man zudem für überflüssig hält, nichts wissen.“

Das hat sich glücklicherweise geändert. Aber dieser gewisse „Dualismus“ hat sich in der KinderGottesdienstbewegung bis heute durchgehalten. Sie ist auf der einen Seite eine Sache, die in der Verantwortung der Landeskirche stattfindet, und sie ist auf der anderen Seite eine Sache, die mit sehr vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt wird.

Der zweite Teil beschreibt die Geschichte weiter über 1945 hinaus. Er ist geschrieben von Dieter Haas, der früher im Religionspädagogischen Institut als Studienleiter tätig war. Seine Tochter ist in unserer Synode, Frau Haas-Stockburger. Der zweite Teil beschreibt vor allen Dingen die Entwicklung, die dann dazu führte, dass Gerhard Vicktor, der hier vorne sitzt, erster Landeskirchlicher Beauftragter für KinderGottesdienst in unserer Landeskirche wurde. Das war 1983, wenn ich das richtig im Gedächtnis habe. Immerhin hat es von 1977 bis 1983 gedauert, bis immer wieder auf Druck der Landessynode ein Landeskirchlicher Beauftragter für KinderGottesdienstarbeit bestellt wurde.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Verteilschrift „Der Jugendfreund“ und ist von unserer Synodalen Esther Richter geschrieben. Ich habe ihr vorhin in der Pause gesagt, ich werde sie rühmend erwähnen wegen dieses Beitrages. Es wäre sehr schön, manches an Gedichten, die Frau Richter aus dem „Jugendfreund“ gesammelt und abgedruckt hat, oder an Geschichten, die sie aus dem „Jugendfreund“ zitiert, wiederzugeben. Es ist dort auch die Totenmaske von Hindenburg abgedruckt, die im „Jugendfreund“ enthalten war. 1936, wie man sich unschwer denken kann.

Der vierte und letzte Teil ist vom jetzigen Landeskirchlichen Beauftragten Manfred Hilkert geschrieben. Er beschreibt die Gegenwart und die erwartete Zukunft des KinderGottesdienstes in unserer Landeskirche.

Ich kann Ihnen das leider inhaltlich nicht ausführlicher darstellen. Ich vermisse, dass die Präsidentin irgendwann eingreifen würde, wenn ich das versuchen sollte. Ich schließe deswegen mit einem Zitat aus dem Geleitwort des Vorsitzenden des Verbandes der KinderGottesdienstarbeit der Landeskirche, des Dekans Dr. Martin Treiber. Er schreibt im Vorwort: „Wer Gegenwart verstehen und für die Zukunft Weichen stellen will, muss wissen, woher er kommt. Das

erfahren wir durch das Studieren der Geschichte. Der Inhalt des vorliegenden Buches zeigt, dass es im Kindergottesdienst um das Verstehen der Kinder, um das Feiern der Anwesenheit des dreieinigen Gottes ging und geht. Der Kindergottesdienst wird von einer Laienbewegung getragen, die es gelernt hat und immer wieder neu lernen muss, mit Hauptamtlichen zusammen die Kinder zu verstehen und mit ihnen Gottesdienst zu feiern unter dem Hauptleitsatz: Kinder sind die Gegenwart der Gemeinde, mit ihnen zusammen wollen wir in die Zukunft gehen.

Das finde ich auch, dass wir das tun sollten. Wenn Sie sich weiter informieren möchten: Der Förderverein für Kindergottesdienst, den wir in unserer Landeskirche seit zehn Jahren haben, hat es sich zum Ziel gesetzt, alles mögliche Sinnvolle zu unterstützen. Er sieht es als sinnvoll an, Ihnen dieses Buch verbilligt anzubieten zum Preis von 10,00 Euro. Es geht eine Liste herum, in die Sie sich eintragen können, wenn Sie das Buch zu diesem Preis haben möchten.

Ich hoffe, ich habe ein bisschen dazu beigetragen, Ihnen Lust darauf zu machen.

(Beifall)

Vorstellung der Weihnachtsbroschüre „Komm ich zeig dir Bethlehem“

Synodale Frei: Liebe Mitsynodale, meine Damen und Herren!

(Die Präsentation erfolgt mit Beamer-Unterstützung).

Ich freue mich, ja ich bin stolz, Ihnen eine für meine Begriffe gelungene Kindergottesdienstarbeit vorstellen zu können.

Dieses ist das praktische Beispiel für das Kindergottesdienstbuch von Herrn Dr. Trensky und was daraus entstehen könnte. Herr Seiter wird mich bei der Präsentation digital unterstützen.

Es geht nicht der Jahreszeit entsprechend um Ostern, sondern den Temperaturen entsprechend um Weihnachten. Geschehen ist das in Schatthausen, einer Gemeinde mit 1.600 Einwohnern, davon knapp 800 evangelischen. Schatthausen gehört zum Kirchenbezirk Wiesloch im nördlichen Kraichgau, südöstlich von Heidelberg. Schatthausen ist zwar ein Stadtteil von Wiesloch, aber trotzdem noch Dorf mit Stall, Ochs und Dorfesel, Schafen, sogar einer Weihnachtskrippe und natürlich vielen Kindergottesdienstkindern.

Aufmerksam wurde ich auf diese Arbeit beim Lesen der „Wieslocher Woche“ im Advent. Dort war das Bild, das Sie jetzt sehen, zusammen mit einem Weihnachtsgedicht unter Einladung zum Gottesdienst am 24. Dezember um 17.00 Uhr in die evangelische Kirche Schatthausen. Das hat mich neugierig gemacht. Ich habe bei Anja aus dem Kindergottesdienst nachgefragt. Sie berichtete mir von Stress, schweißgebabdet, tobende Kinder, verstörte, unruhige Schafe, störrischem Esel, kalt – aber trotzdem schön.

Was macht ihr denn, war meine Frage? Wir fotografieren Szenen aus der Weihnachtsgeschichte, war die Antwort. Die Bilder werden dann im Familiengottesdienst auf eine große Leinwand projiziert. Nach der Christmette am 24. Dezember wurde mir berichtet, dass die Kirche um 17.00 Uhr übervoll war. Viele waren aufgrund der Bilder in der „Wieslocher Woche“ auch von außerhalb gekommen. Ein großer Erfolg!

Du musst dir die Bilder unbedingt ansehen, wurde mir gesagt. Das habe ich dann am 6. Januar bei unserem Frühstücksgottesdienst getan. Dort wurden die Bilder noch einmal gezeigt und die Entstehung der Bilder erzählt. Mich hat das so begeistert, dass ich den Entschluss fasste, ein Buch bzw. eine Broschüre davon zu machen. Auch meine Freundin, Rektorin einer Grundschule, war von der Idee und der Umsetzung sehr angetan. „Pädagogisch wertvoll“, wenn du möchtest, gebe ich dir das auch schriftlich, meinte sie. Ich packte die Bilder zusammen, habe sie einer jungen, sehr talentierten Kollegin gezeigt und sie gebeten, mir ein Layout zu erstellen. Am nächsten Tag hatte ich dann einen Entwurf in der Hand, der mir sehr gefallen hat und den ich dann weiter bearbeitet habe.

Die Broschüre, die entstanden ist, möchte ich Ihnen nun zeigen. Den Text der Weihnachtsgeschichte haben wir aus einer Kinderbibel entnommen. Die großen Hintergrundtexte sind die bekannten klassischen Texte.

Die ersten beiden Seiten zeigen die Verkündigung Marias durch den bzw. die Engel. Das Bild mit den beiden Engeln entstand bei uns in der Kirche. Es handelt sich dabei um zwei Schwestern. Auf den nächsten beiden Seiten ist der Zug nach Bethlehem zu sehen, natürlich mit unserem Dorfesel.

Drei Sätze dazu aus dem Erklärungstext der Broschüre: „In der Vorbereitungszeit schlüpfen die Kinder in die Rollen der Hauptpersonen. Als Maria, Josef, Hirten usw. verkleidet zogen wir dann gemeinsam durchs Dorf, um an geeigneten Orten wesentliche Szenen nachzustellen und zu fotografieren. Ausgerüstet mit einer Menge Requisiten, konnten wir uns wirklich gut vorstellen, was es für die Menschen damals bedeutete, mit einer Menge Gepäck in ihre Heimatstadt zu reisen.“

Die nächsten beiden Seiten zeigen die Geburt von Jesus. Hier machte der Esel seinem Ruf alle Ehre. Er zeigte sich störrisch und wollte partout nicht mit aufs Bild.

Auf den nächsten beiden Seiten wird den Hirten die frohe Botschaft verkündet. Das Bild mit dem Engel war einfach zu fotografieren. Aber die lebhaften Kinder, die Schafe und den Hund harmonisch aufs Bild zu bekommen, war, wie Anja mir erzählte, stressig.

Auf den letzten beiden Seiten wird die Entstehung der Bilder erzählt. Unser großer Wunsch ist, dass die Broschüre nicht nur digital vorhanden ist, sondern dass sie gedruckt wird und sich viele an ihr erfreuen. Das ist bei 16 Seiten, vierfarbig, keine billige Angelegenheit. Wir sind bemüht, einen Verlag zu finden, der diese Broschüre in sein Programm aufnimmt. Ich wäre sehr glücklich, wenn in der Oktober-Synode die Broschüre zum Verkauf auf dem Büchertisch liegen würde. Ich bin natürlich auch auf Ihre Reaktion gespannt.

Herr Seiter hat sich daran gemacht, auch eine Powerpoint-Präsentation zu erstellen, die man bei Seniorennachmittagen, vielleicht auch bei Kindergottesdiensten oder sonst wo verwenden kann.

Ganz nebenbei und fast unbeabsichtigt konnte ich Ihnen auch einen kleinen Einblick in meinen Beruf als Mediengestalterin geben. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Frau Frei, und Ihnen, Herr Seiter, für diese Präsentation. Ich habe Ihnen nicht zuviel versprochen, dass das eine sehr beeindruckende Darstellung einer Kindergottesdienstarbeit ist, was Sie da gesehen haben.

Wir sind ein klein bisschen über die Zeit. Aber die Küche weiß Bescheid. Da wir am Samstag auch noch eine große Tagesordnung haben werden, möchte ich den letzten Berichtspunkt noch aufrufen.

XIV Bericht der EMS-Synoden

Präsidentin Fleckenstein: Unter Tagesordnungspunkt XIV hören Sie, vom Synodalen Dr. Kudella erstattet, den Bericht der EMS-Synoden. Sie haben das Wort.

Synodaler Dr. Kudella, Berichterstatter: Frau Präsidentin, Liebe Schwestern und Brüder!

Unsere Landeskirche „hat den Auftrag zur Weltmission“ und nimmt „diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland“, insbesondere „durch Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern“, durch „partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen“ und „durch das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften“. Was mit diesen Formulierungen aus § 68 und auch aus § 70 der Grundordnung an Inhalten umrissen ist, das hat schon die Unionskunde 1821 auf den plakativen Nenner gebracht: „Wir sind mit allen Christen in der Welt befreundet.“ Freundschaften können einen unendlich bereichern, wenn man etwas von ihnen erwartet, sie pflegt und sich selbst öffnet. Dann werden sie einem auch etwas wert.

Die Frühjahrstagung der Landessynode im Jahr 2002 hat fünf jetzige bzw. frühere Synodale in die EMS-Synode gewählt (Norma Gärtner, mich, Hansjörg Martin, Jörg Schmidt und Kerstin Sommer), neben Frau Kirchenrätin Labsch und Oberkirchenrat Stockmeier als Vertreter unserer Kirchenleitung. Der EMS-Synode gehören insgesamt 85 Mitglieder an; sie tagt einmal jährlich. Weitere Synodale dort sind ebenfalls Mitglieder der badischen Landeskirche, sitzen aber als Vertreter von EMS-Mitgliedswerken in der Synode, so aus der Basler Mission Deutscher Zweig und der Deutschen Ostasienmission. Das ist ein gerüttelt Maß an badischen Stimmen, und deshalb soll in den nächsten sechs Jahren auch hier vor der Landessynode regelmäßig von dort berichtet werden.

Für den Außenstehenden – der ich vor wenigen Monaten noch war – ist das EMS, das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland von seiner Struktur her nicht auf den ersten Blick zu durchschauen. Wir haben es mit einem Zusammenschluss von 25 Kirchen und Missionswerken zu tun. Vertraut sind uns die fünf EKD-Gliedkirchen: neben unserer die von Württemberg, der Pfalz, Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck. Bekannt sind uns vielleicht noch die Brüder-Unität als international wirkende Freikirche, die Basler Mission (jetzt Mission 21) und die Deutsche Ostasienmission. Kenner des Nahen Ostens wissen um die wichtige Versöhnungsarbeit, die die beiden Schulen des Evangelischen Vereins für das Syrische Waisenhaus im Libanon und in Jordanien tun. Aber alle 17 nationalen Partnerkirchen von der Presbyterianischen Kirche in Ghana bis zur Toraja-Mamasa-Kirche in Indonesien auswendig aufzählen zu können, das wäre so etwas wie eine 125.000-Euro-Frage für Synodale.

(Heiterkeit)

Hier sei nur soviel gesagt, dass zwei im Nahen Osten, zwei in Afrika, eine in Indien, drei in Ostasien und alle übrigen in der indonesischen Inselwelt beheimatet sind.

In der Mission sind die Rollen aus der Kolonialzeit von reinen Gebern hier und demütigen Empfängern dort längst Vergangenheit. „Mission ist eine Bewegung Gottes in die Welt, an der wir mit Partnerkirchen gemeinsam teilhaben.“ Anfang der 90er Jahre hat das EMS sich zu diesem Selbstverständnis verpflichtet und eine Struktur entwickelt, in der sich alle als gleichberechtigte Partner ernstnehmen. Das deutsche Vereins- und Steuerrecht steht dem leider entgegen, und der juristische Laie muss unglaublich zur Kenntnis nehmen, dass eine befriedigende rechtliche Gestalt für eine derartige weltweite Partnerschaft bisher nicht in Sicht ist. Auf der Missionssynode als Mitgliederversammlung des EMS e.V. dürfen zwar alle reden, aber nur die deutschen Mitglieder entscheiden. Um das zu kompensieren, wurde der 36-köpfige internationale Missionsrat als Vereinsvorstand gestärkt; dort sind die Partnerkirchen durch 17 koptierte Vorstandsmitglieder, wenn auch nicht mit einer Mehrheit, so doch wenigstens mit je einer Stimme vertreten.

Es ist somit nachvollziehbar, wenn strategische Entscheidungen im Missionsrat fallen und der Synode hierüber lediglich berichtet wird, so z. B. über die nach mehrjährigen Vorarbeiten nun entworfene Neufassung theologischer Leitlinien. Zu den Beratungsgegenständen der Synode gehörten dagegen Jahresrechnung und Bilanz 2001. Leider mussten bei einem Volumen von ca. 15 Mio. DM etwa 520.000 DM Defizit ausgewiesen und aus Rücklagen gedeckt werden. Dieses Defizit geht zurück z. T. auf gesunkene Kollektan, z. T. auf Etatüberschreitungen einzelner Ressorts, zum größten Teil aber auf Währungskursschwankungen zu unseren Ungunsten.

Die Einnahmen des EMS bestehen derzeit zu 57 % aus Zuweisungen der Mitgliedskirchen. Langfristig gehen diese seit 1994 – und von damals noch 79 % – zurück und zwingen damit auch den gesamten EMS-Etat zur Selbstbeschneidung. Sehr begrüßt wurden von der Synode deshalb die Sonderzuweisungen 2001 durch unsere und zwei weitere Landeskirchen. Sie haben geholfen, einen noch größeren Einbruch zu verhindern. Ich wünsche mir daher, dass unsere Landessynode auch bei künftigen Haushaltsberatungen nicht in ihrem Engagement für die Weltmission nachlässt.

Auf dieser Missionssynode ging es vor allem um diverse Wahlen: zum Präsidium der Synode, zum synodalen Finanzausschuss, zum eben genannten Missionsrat und zu dessen Vorsitz. Diese 20 Posten so zu besetzen, dass einerseits biografische und fachliche Kompetenz genutzt, andererseits aber auch alle Mitgliedskirchen, und schließlich innerhalb dieser auch noch Laien, Theologen und Kirchenleitende angemessen repräsentiert sind, erwies sich als eine diffizile Prozedur und hat einen eigenen Nominierungsausschuss beschäftigt. Das Ergebnis kann sich nun auch sehen lassen: Die 85 Synodalen der Missionssynode arbeiten künftig unter dem Vorsitz des Germersheimer Dekans Rainer Lamotte, der internationale Missionsrat wird von der hessischen Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch geleitet. Dem Missionsrat gehören neben dem geborenen Mitglied Kirchenrätin Labsch durch Wahl auch Oberkirchenrat Stockmeier und Pfarrer Karlfrieder Walz, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene in Südbaden an. Frau Labsch und Herr Walz werden demnächst mit dem Missionsrat in Südbaden tagen und dabei auch unsere Partnerdiözese

Coimbatore besuchen. Unser Konsynodaler Jörg Schmidt aus der 9. Landessynode wurde in den EMS-Finanzausschuss gewählt, ein Gremium, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden kann angesichts der Eigendynamik weltweiter Transferleistungen.

Der Missionsrat selbst wählt einen 9-köpfigen geschäftsführenden Ausschuss, dem Kirchenrätin Labsch angehört. Er begleitet und berät die laufenden Geschäfte der EMS-Geschäftsstelle.

Zu den weiteren Beschlüssen der Missionssynode zählt eine Vereinbarung, die das Verhältnis zwischen EMS und der „Basler Mission Deutscher Zweig“ regelt: Die „Basler Mission Deutscher Zweig“ überträgt dem EMS ihre Geschäftsführung, stellt ihm ihre Einnahmen zur Verfügung und verkauft ihm ihr Bürogebäude in Stuttgart; die „Basler Mission Deutscher Zweig“ bleibt Mitglied der Basler Mission Schweiz und des EMS, für das sie sich selbst als Förder- und Sammelveein versteht. Ihr Vorstand dient betrefts der durch sie gewachsenen Partnerbeziehungen und Arbeitsbereiche als Beratungsgremium im EMS.

Ein Tag der Synode galt dem Schwerpunktthema „Versöhnung – Schritte zur Überwindung von Gewalt“. Wir hörten ein Grundsatz-Referat von Dr. Bernhard Moltmann unter dem Titel „Versöhnung – Schritte um Gewalt zu überwinden“ und Berichte aus den Partnerkirchen in Indonesien, Korea, Südafrika und Nahost. Dass Betroffene in kleinen Gesprächsgruppen erzählt haben bzw. befragt werden konnten, hat das Thema sehr persönlich an uns herangetragen. So verschieden die vier Kontexte – hier ein offener Religionskonflikt, dort staatliche Teilung, die Aufarbeitung des Apartheidsregimes oder die aussichtslose Lage der Palästinenser –, allemal sind die Konfliktursachen vielschichtig, meist sind gespaltene Gesellschaften betroffen; Versöhnung ist häufig mit mehr Ängsten als Hoffnungen besetzt, und sie braucht auch den passenden Zeitpunkt. Deshalb sind Christen gefragt mit ihrem Zeugnis, ihrer Solidarität und ihrer Fürbitte. Aber dazu wäre viel mehr zu sagen, als es der Rahmen meines Berichtes jetzt zulässt.

Ich hoffe, Ihnen wenigstens einen kleinen, ersten Eindruck von der Missionssynode des EMS gegeben zu haben. Falls Ihre Neugier geweckt ist, freut sich neben den Hauptamtlichen der Abteilung „Mission und Ökumene“ auch die Konsynodale Gärtner, Ihnen in den Sitzungspausen Rede und Antwort stehen zu können.

Vielen Dank.
(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Herr Dr. Kudella, für Ihren Bericht. Nehmen Sie das Angebot an, sich durch Rückfragen bei unseren Synodalen zu orientieren.

Ich denke, es ist eine gute Sache, dass wir nicht nur Synodale wählen in irgendwelche Gremien, sondern uns auch von Zeit zu Zeit berichten lassen, im Gespräch bleiben und gegebenenfalls auch Anregungen geben können. Nehmen Sie also dieses Gesprächsangebot wahr.

XVI Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Wir sehen uns alle um 15.30 Uhr hier im Plenarsaal wieder zu einer gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung aller ständigen Ausschüsse. Frau Oberkirchenrätin Bauer wird uns eine **Einführung in das Haushaltbuch geben**. (Siehe dazu: „Das Haushaltbuch – ein Haushaltsplan als Steuerungsinstrument“, Anlage 15).

Anschließend wird der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck, etwas berichten über den in der 9. Landessynode gelaufenen Konzentrationsprozess, über die Ihnen vorliegenden Prioritätenlisten und solche Dinge, die insbesondere die neuen Synoden nicht kennen. Da sollten Sie sich informieren können. Dazu wird Herr Dr. Buck heute Nachmittag Ausführungen machen.

Ich möchte Sie schon heute auf die Veranstaltung *morgen Abend* hier im Plenarsaal hinweisen. Nach der Abendandacht, also gegen 20.30 Uhr, werden wir einen **Bericht der Teilnehmenden der Willow-Creek-Studienreise vom August 2002** hören. Anschließend ist ein Gedankenaustausch vorgesehen. Ich denke, das wird eine sehr interessante und unterhaltsame Sache. Kommen Sie also bitte alle hinzu.

Letztendlich darf ich Sie noch auf eine Arbeitshilfe zum Diakonie-Jahresbericht hinweisen. Diese Arbeitshilfe liegt hinten im Plenarsaal für Interessierte bei Frau Schmidt bereit.

Gibt es zum Tagesordnungspunkt XVI – Verschiedenes – noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

XVII Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin Fleckenstein: Dann können wir die Sitzung auch schließen. Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Dr. Fischer.

(Synodaler Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 12.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

29

Bad Herrenalb, Samstag, den 12. April 2003, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Herrn Peter Jensch u. a. vom 22. Februar 2003:
Segnung von Lebenspartnerschaften (OZ 2/11)

Berichterstatter: Synodaler Stöber (HA)

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Februar 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (OZ 2/2)

Berichterstatter: Synodaler Teichmanis

VII

I. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:

Entwurf Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönaus und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (OZ 2/5)

II. Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:

Entwurf Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 2/4)

Berichterstatter: Synodaler Schleifer (RA)

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Eingabe des Herrn Thomas Seubert u. a. vom 12. Februar 2003:

Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung (OZ 2/10)

Berichterstatter: Synodaler Dahlinger (BA)

IX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

X

„Fair“-träglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten vom 21. Januar 2003:
Ökologische Leitlinien u. a. (OZ 2/9)

Berichterstatter: Synodaler Neubauer (BA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:
Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes (OZ 2/3)

Berichterstatter: Synodaler Fritz (FA)

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 5. Dezember 2002 zu Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen (OZ 2/6)

Berichterstatter: Synodaler Hessenauer

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Dekanats Konstanz vom 25. Juli 2002 mit Antrag des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 25. Juni 2002 zur Seniorenarbeit in Baden (OZ 2/8)

Berichterstatter: Synodaler Fritsch (BA)

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002 / 12. Februar 2003:
Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden (OZ 2/1)

Berichterstatter: Synodaler Ziegler (HA)

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 14. März 2003: Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen (OZ 2/12)

Berichterstatter: Synodaler Krüger

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 9. April 2003:
Haushaltsausgleich 2003 und Eckdaten Haushalt 2004/2005 (OZ 2/13)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

XVIII

Verschiedenes

XIX

Schlusswort der Präsidentin

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Fritsch.

(Synodaler Fritsch spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Fritsch.

Herr Fath feiert heute seinen 53. Geburtstag. Auch Ihnen, Herr Fath, wünschen wir alles Gute und Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Ich möchte auch Ihnen zur Erinnerung an diesen Geburtstag in der Synode einen Segensspruch und ein kleines Präsent überreichen. Bitte kommen Sie nach vorne.

(Herr Fath begibt sich zum Präsidium, wo ihn Präsidentin Fleckenstein erwartet und begrüßt.)

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Herrn Fath unter dem Beifall der Synode den Segensspruch und ein kleines Präsent.)

Ich habe den Applaus der Synode zur Kenntnis genommen. Herr Gustrau hatte seine Umarmung schon vorher bekommen. Wir hatten uns schon vorher getroffen.

(Heiterkeit)

Wir möchten unseren beiden Geburtstagskindern selbstverständlich einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten. Ich bitte Sie das Lied „Freuet euch der schönen Erde“ aufzuschlagen, Lied 510 im Gesangbuch. Herr Fritsch wird für uns anstimmen.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich habe noch einen weiteren Glückwunsch: Der Synodalen Menzemer gratulieren wir zur Promotion. Herzliche Gratulation, Frau Menzemer!

(Beifall)

Spruchkollegium für Lehrverfahren

Jetzt bitte ich noch die Synodalen Peter Bauer, Helga Frei, Renate Heine und Horst Teichmanis zu mir zu kommen. Ich möchte Ihnen als gewählte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder im Spruchkollegium für das Lehrverfahren Ihre Urkunden überreichen.

(Die Aufgerufenen begeben sich nach vorne und Frau Präsidentin Fleckenstein überreicht ihnen unter dem Beifall der Synode ihre Urkunden.)

Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen

Schließlich frage ich noch Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herrn Dr. Buck, ob sie die Wahl in die Vollkonferenz der UEK annehmen. – Frau Bauer?

(Oberkirchenrätin Bauer: Ja!)

Herr Dr. Buck?

(Synodaler Dr. Buck: Ja!)

Wir bedanken uns, herzliche Gratulation. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft.

Ich bitte jetzt Frau Ruppert um ihr **Grußwort**.

Frau **Ruppert**: Sehr verehrte, liebe Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Ich freue mich sehr, dass ich heute wieder bei Ihnen sein kann, nachdem mich das letzte Mal auf dem Weg hierher doch eine massive Grippe ereilt hat und damit die Fahrt ausfallen musste und das Bett mir näher war als alles andere. Aber Ihre lieben Grüße haben mich erreicht, und dann ging es mir gleich wesentlich besser.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, heute zu unserer zweiten Plenarsitzung zu einem noch etwas längeren Plenartag. Sie sehen aber alle so frisch und munter aus, da bin ich ganz zuversichtlich, dass wir auch mit der sehr langen zweiseitigen Tagesordnung zureckkommen werden.

Zur heutigen Sitzung begrüße ich als Guest sehr herzlich Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Liebe Frau **Ruppert**, Sie hören es: Wir freuen uns, dass es heute geklappt hat, dass Sie bei uns sein können. Sie haben mir einen sehr lieben ökumenischen Gruß durch Herrn Dr. **Buck** zukommen lassen, nämlich das „Konradsblatt“ (Nr. 12-2003) – mit einem interessanten Artikel, nicht nur mit dem Interview zwischen unserem Landesbischof und Herrn Weihbischof **Wehrle**, sondern auch mit einem Artikel über Kirchenleitung in Baden, auch über die Synode. Wir haben das in die Postfächer verteilt. Herzlichen Dank für diesen Gruß.

Auf Ihr Grußwort nachher freuen wir uns alle.

Ich begrüße heute besonders herzlich unsere Konsynodalen **Gustrau** und **Fath**, die heute beide ihren Geburtstag feiern.

(Beifall)

Herr **Gustrau** hat heute einen ganz besonderen Ehrentag. Er feiert seinen 60. Geburtstag.

(Erneuter Beifall)

Herr **Gustrau**, wir freuen uns, dass es Ihnen gesundheitlich so weit besser geht, dass Sie heute bei uns sein können, und wir fühlen uns geehrt, dass Sie an diesem Ehrentag zu uns hierher kommen. Das beweist Ihre Verbundenheit mit der Landessynode – Sie sind seit der siebten Landessynode Mitglied unserer Synode – und das zeigt auch, was uns die gute Gemeinschaft in der Synode bedeutet.

Darf ich Sie bitten nach vorne zu kommen, Herr **Gustrau**.

(Herr **Gustrau** begibt sich zum Präsidium, wo ihn Präsidentin Fleckenstein erwartet und begrüßt.)

Wir wünschen Ihnen mit diesem Blumenstrauß für das neue Lebensjahr Gesundheit und Gottes Segen. Zur Erinnerung an diesen Geburtstag bei der Synode darf ich Ihnen einen Segensspruch und ein kleines Präsent überreichen.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Herrn **Gustrau** unter dem Beifall der Synode den Segensspruch und ein kleines Präsent.)

Ich darf Ihnen natürlich – wie jedes Mal – ganz viele und herzliche Grüße aus unserer Erzdiözese mitbringen; besondere Grüße – ganz frisch – von unserem Diözesanadministrator, Herrn Weihbischof Dr. Paul Wehrle, ebenso von Herrn Dr. Stadel, der leider dieses Mal an Ihrer Tagung nicht teilnehmen kann. Sie wissen, wir warten immer noch auf einen neuen Erzbischof, und ich darf Sie bitten in ökumenischer Verbundenheit mit uns zu beten, dass wir in unserer Erzdiözese bald einen guten neuen Erzbischof bekommen.

Ich freue mich auch noch aus anderen Gründen, dass ich heute tatsächlich kommen konnte – am letzten Tag Ihres Zusammenseins. Bis vor wenigen Tagen war ich noch mit einer Delegation unserer Diözese in unserem Partnerland Peru. Und es ist mir wieder aufgefallen, wie sehr eine solche Partnerschaft Gesicht bekommt durch die Gesichter der Menschen, denen wir dort begegnen. Wir sind mit vielen Eindrücken und vielen Gedanken an diese Menschen dort zurückgekommen. Es ist mir wieder augenfällig geworden, dass wir wirklich als Schwestern und Brüder verbunden sind, dass wir Kinder des gemeinsamen Vaters sind – egal, wo wir auf dieser Welt leben und unabhängig davon, in welchen unterschiedlichen Kulturen wir leben. Mir ist das nicht nur durch unser Partnerland und durch unsere Verbindung dorthin so deutlich geworden, sondern auch noch im familiären Kontext: Unser ältester Sohn war knapp zwei Jahre lang auf einer Missionsstation in Sambia im Südosten von Afrika und hat dort gelebt, gearbeitet und geholfen und dabei die Kultur und die Menschen kennen gelernt, auch ihren Glauben kennen gelernt und gespürt, wie viele Unterschiede und wie viele Gemeinsamkeiten wir haben. Ein zweiter Sohn ist jetzt seit wenigen Monaten genau auf der anderen Seite der Welt, nämlich in Papua-Neuguinea. Auch er arbeitet dort auf einer Missionsstation, und die Mails, die uns immer wieder erreichen, erzählen von dem, womit er sich auseinandersetzt, von der neuen Kultur, und wie viel Offenheit man sicherlich immer wieder haben muss, um all das aufzunehmen, um sehen zu können, wie die Menschen dort leben, um aber auch an ihren Reichtümern teilhaben zu können.

Ich glaube, das ist etwas, was auch im ökumenischen Kontext für uns immer ganz wichtig ist. Ich habe mich vorhin gefreut, noch den Schluss Ihrer Morgenandacht mitzuerleben, und gerade dieses Lied „Strahlen brechen viele aus einer Sicht“ habe ich als die Fortsetzung meines Aufenthalts in Peru empfunden. Dabei müssen Sie sich die weltkirchliche und weltumspannende Dimension – gerade auch für unsere Familie – auch ganz plastisch vorstellen: Mein Mann hatte während meines Peruaufenthaltes zu Hause drei Uhren, um einen Überblick über seine Familie zu behalten:

(Heiterkeit)

Wenn es jetzt bei uns und in Afrika Vormittag ist, dann ist in Papua-Neuguinea der Tag schon weit fortgeschritten – die sind schon weit am Nachmittag –, während die Peruaner noch ganz am Anfang des Tages stehen, dort ist es jetzt noch mitten in der Nacht.

Zurück zum Thema Peru und der Ökumene: Vor ein paar Jahren – ich weiß nicht mehr genau, wann es war – bekamen wir umgekehrt Besuch aus unserem Partnerland, und wir sind mit diesen Gästen aus Peru durch unsere Diözese gefahren. Ich empfand es als etwas besonders Schönes, dass wir in diesem Kontext auch dem Oberkirchenrat in Karlsruhe einen Besuch abstatten durften. Es war ein ganz besonderes Gefühl, mit den Gästen aus dem Ausland Freunde im Inland

besuchen zu dürfen. Und es hat ganz deutlich gemacht, welche Verbindung zwischen uns besteht und wie sehr wir in ihnen Freunde haben, zu denen wir auch unsere Gäste mitbringen dürfen.

Ein zweiter ökumenischer Aspekt ist mir jetzt in Lima etwas aufgefallen. Der Pfarrer der deutschen Gemeinde, Wolfgang Klock, war 14 Jahre lang in Lima als Pfarrer tätig und wird in wenigen Wochen wieder nach Freiburg zurückkehren. So war es selbstverständlich, dass während unseres Besuchs immer wieder von dem kommenden Abschied die Rede war. Bei einem gemeinsamen Essen hat der deutsche Botschafter in Peru dann ein paar Worte zu diesem Abschied gesagt, und das, was er gleich zu Anfang hervorholte, war die große ökumenische Zusammenarbeit von Pfarrer Wolfgang Klock mit seinem evangelischen Kollegen vor Ort: dies sei wirklich auch ein Zeichen in Lima, ein Zeichen für die Deutschen im dortigen deutschen Umfeld, genauso aber auch für die Peruaner, die diese gute Ökumene in der Form, wie wir sie hier kennen, dort nicht kennen. Es hat mich einfach gefreut, dies unmittelbar mitzuerleben und zu wissen, dass diese gelebte Ökumene ein Stück von dem ist, was wir hier aus unserem Leben nach Peru sozusagen exportieren.

Doch zurück zu uns hier: Das, was mir in diesem weltkirchlichen Kontext aufgefallen ist, diese Gemeinsamkeiten: das spüre ich ebenso immer wieder, wenn ich hier bin. Es gibt so vieles, was uns verbindet. Es gibt so vieles, über das wir uns freuen dürfen, und ebenso dürfen wir mit Offenheit und mit Ehrlichkeit erkennen und sehen, wo wir Unterschiede haben. Ich spüre selber immer deutlich, wie man an dem Kennenlernen und der Vielfalt des Anderen wächst, wächst indem man erfahren darf, was die Gedankenwelt des jeweils Anderen ausmacht. Ich glaube, dass dieses offene Fragen wichtig ist – nicht im Sinne von Forderungen, sondern ein offenes Fragen im Sinne von: „Ich möchte kennen lernen, ich möchte ein Stück weit in deinen Sandalen laufen, ich möchte ein Stück von deiner Weltsicht auch mir zu eigen machen können, um meine eigene Welt dadurch größer zu machen.“

Vor kurzem, als ich von Peru zurückgekommen bin, ist mir in einer Ausgabe unseres „Konradsblatts“ – der Bistumszeitung, die Sie vorhin schon angesprochen haben – ein Artikel aufgefallen, ein Bericht über einen ökumenischen Gottesdienst in Freiburg. Vielleicht hat der eine oder die andere von Ihnen daran teilgenommen, es war ein Gottesdienst zum Todestag des Schriftstellers Reinhold Schneider. Der polnische Bischof Nossel hat in seiner Predigt das Leben und das Werk Reinhold Schneiders gewürdigt und auch auf die große Nähe der Theologie Reinhold Schneiders zu Dietrich Bonhoeffer und zur Kreuzestheologie Luthers hingewiesen. Und er hat einen Satz gesagt, der mir so wichtig war, dass ich ihn mir aufgeschrieben habe: „Je radikaler und authentischer die Nachfolge Christi gelebt wird, desto nebensächlicher sind die lehrmäßigen Unterschiede zwischen den Konfessionen.“

Das ist auch unsere Aufgabe: radikaler und authentischer unser Christentum zu leben. In dem Voranschreiten in diese Richtung, das so immer auch verbunden ist damit, einander näher zu kommen, ähnlicher zu werden, wünsche ich uns allen ein gutes Vorankommen.

Und diesmal kann ich sagen: Auf Wiedersehen – ich denke, für die meisten bzw. viele von Ihnen beim Ökumenischen Kirchentag, vielleicht auch beim gemeinsamen Forum. Ich denke, darüber sind Sie inzwischen sicher hinlänglich informiert. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Frau Ruppert, für Ihr Grußwort und für den interessanten Bericht, den Sie uns von Ihrer Reise gaben. Nehmen Sie bitte unsere herzlichen Grüße mit in den Diözesanrat und an Herrn Dr. Stadel und Herrn Dr. Wehrle.

Ich war vom 25. Februar bis zum 10. März auf einer USA-Reise mit einer Ratsdelegation, und da hat mich – ich hatte das beim Eröffnungsgottesdienst schon gesagt – ein Büchlein sehr treu begleitet, auch in diesen Tagen unmittelbar vor Kriegsausbruch: „Frieden stiften jeden Tag – 365 Gedanken und Anstöße“. Dieses Büchlein haben alle Mitglieder der Landessynode erhalten, und ich habe es als kleines Präsent für Sie hier in der Hand. Ich war natürlich neugierig, was der 12. April uns ausweist. Es ist interessant, der 12. April weist einen Spruch aus, ein Wort von Daniel Berrigan von der Societas Jesu, der da heißt:

Es gibt da noch das Problem des Gebets, das darin besteht, dass wir verlangen, Gott solle für uns tun, was wir nicht füreinander tun wollen. Die Lösung: Lasst uns das füreinander tun, von dem wir wünschen, Gott möge es für uns alle tun. Daran ist gottähnliches Handeln erkennbar.

Vielelleicht gilt das auch ein bisschen für unsere Gebete für die Einheit. Wir sollten darüber nachdenken.

Wir zwei versuchen immer einiges zu tun in dieser Richtung, und wir machen auch so weiter. Das gilt aber auch für den Diözesanrat und unsere Landessynode. Ich freue mich über diese enge Verbindung. Herzlichen Dank dafür.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht unter dem Beifall der Synode Frau Ruppert das Büchlein.)

III Bekanntgaben

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe zwei kurze Bekanntgaben: Der Vergabeausschuss für den Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hatte am Donnerstag in der Mittagspause seine konstituierende Sitzung. Dabei wurde die Synodale Aline Jung zur Vorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Frau Jung!

(Beifall)

Wir wünschen dem Ausschuss ein gesegnetes Wirken.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 9. April 2003 beschlossen, dass bei der Tagung im Herbst nächsten Jahres, also im Herbst 2004, ein Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ stattfinden wird. Dies schon heute zu Ihrer Information.

IV Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Wir kommen zur Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage.

Für den **Bildungs- und Diakonieausschuss** wird uns der Vorsitzende, Herr Eitenmüller, eine Zusammenfassung der Ausschussgespräche geben.

Synodaler Eitenmüller: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungs- und Diakonieausschuss dankt unserem Landesbischof für seine klare Position im Blick auf den Irak-Krieg. Bei dieser Gelegenheit möchten wir

auch danken für das hilfreiche und frühzeitige Wort der vier Bischöfe Baden-Württembergs beim Ausbruch dieses Krieges. Ohne die Position eines prinzipiellen Pazifismus zu beziehen, wurde dieser Krieg als völkerrechtlich unhaltbar verurteilt und einer ideologischen Überhöhung gewehrt. Auch sind wir dankbar, dass zwischen dem Volk der Vereinigten Staaten und den dort zurzeit Regierenden und damit für diesen Krieg wesentlich Mitverantwortlichen konsequent unterschieden wurde.

Den Wunsch nach Verlebendigung unserer Gottesdienste teilen wir. Gerade die Gottesdienste, die wir hier während der Synode miteinander feiern konnten, waren Beispiele für lebensnahe und den geförderten schmiegsamen Liturgien. Die Qualität eines Gottesdienstes ist selbstverständlich nicht an den Stand des jeweiligen Liturgen / der jeweiligen Liturgen gebunden. Wir sind sehr dankbar für den Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen, den Dienst für alle, die an der Verkündigung Anteil haben. Gleichzeitig bitten wir zu bedenken, dass dauerhaft für eine gründliche theologische Reflexion biblischer Texte, die ein hohes Maß an Ausbildung voraussetzt, die Solidität und die Zuverlässigkeit der Auslegung gewährleistet. Daneben stellt die Erfahrung von Menschen, die z. B. ihr Berufsleben außerhalb der Kirche gestalten, eine wertvolle, schwer verzichtbare Ergänzung dar. Alles, was zu einem konkurrierenden Verhältnis beispielsweise zwischen Prädikantinnen und Prädikanten und Pfarreinnen und Pfarrern beitragen könnte, sollte vermieden werden.

Beim Embryonenschutz sollte das Bemühen nicht nachlassen, auch bezüglich der Bewertung des noch nicht eingesteten Embryos zu einer gemeinsamen Position in der evangelischen Ethik zu kommen, die die unverfügbare Gottesgeschöpflichkeit jedes menschlichen Lebens klar erkennen lässt. Jede Tendenz zur Vernutzung menschlichen Lebens verdient unsere größte Aufmerksamkeit und kritische Begleitung. Auch in diesem Bereich sollte wie in der Friedensfrage der weltweite Konsens aller Kirchen gesucht werden.

Nochmals danken wir unserem Landesbischof für seinen Bericht zur Lage, der hilft, unser christliches Menschenbild in sehr konkreten Bezügen und im gegenwärtigen Bewusstseinshorizont angemessen zu entfalten. Vielen Dank

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Für den **Finanzausschuss** hören wir nun ein Votum der Synoden Schmidt-Dreher.

Synodale Schmidt-Dreher: Die Aussprache im Finanzausschuss war relativ kurz, und ich denke, das lag daran, dass Ihr Bericht, Herr Landesbischof, sehr große Zustimmung gefunden hat. Ich zähle nun drei Punkte auf, die besonders gelobt wurden, dann dreieinhalb, weil jemandem etwas gefehlt hat und bringe dann zum Schluss noch eine Anregung, die sich ergeben hat.

Also, an diesem insgesamt sehr guten Referat wurde besonders schön empfunden, dass das Thema der EKD-Synode „Was ist der Mensch?“ als Gesamtthema, aufgenommen wurde. Zweitens wurde als besonders schön empfunden, dass ein sehr großes gesellschaftspolitisches Spektrum angesprochen wurde, und es gab rühmende Bemerkungen speziell zum 6. Abschnitt, also zu den medizin- und bioethischen Fragestellungen.

Wie es sich gehört, haben einige etwas vermisst – das gibt es immer bei einem solchen Bericht –, beim Gewaltthema seien die ungerechten wirtschaftlichen Verhältnisse zu kurz gekommen, und bei den Aussagen zur Zukunft – Stichwort: „Verzicht“ – habe man eigentlich nichts Neues gehört, was über die Aussagen der politischen Parteien hinausgehe. Es wurde bedauert, dass es keinen Abschnitt „Der Mensch und seine Sexualität“ gab, in dem der Herr Landesbischof seine Sicht etwas ausführlicher dargelegt hätte, als wir sie aus der Zeitung vor Beginn der Synode erfahren haben.

(Heiterkeit)

Und der halbe Punkt, der jetzt schon überleitet zur Anregung, ist der, dass die Orientierung insgesamt ein bisschen zu stark nördlich gerichtet gewesen sei – damit war jetzt die EKD gemeint –, und wir sollten vielleicht darauf achten, angesichts unserer langen Grenzen ein wenig in die Nachbarschaft zu schauen.

Und jetzt dazu die Anregung: Zum Blickwinkel des Berichts gab es noch einige Bemerkungen. So sehr wir einerseits die Darlegungen aus einem Guss zu schätzen wissen, so würden sich einige doch sehr darüber freuen, wenn unsere Landeskirche noch deutlicher darin vorkäme. Dabei ist kein Klein-klein von einzelnen Ereignissen und Veranstaltungen usw. gemeint, sondern eher, dass die bischöflichen Überlegungen aus dem Ökumenischen, dem Anthropologischen und dem EKD-Horizont zugespielt werden – mit Folgerungen für die badische Landeskirche. Eine konkrete Anregung: Vielleicht könnten Sie alle zwei Jahre eine Art Bilanz aus den Bezirksvisitationen ziehen. Da hätten Sie dann jeweils etwa ein Drittel der Landeskirche besucht, um uns allen anschaulich zu machen, wo unsere Stärken und Erfolge liegen, wo unsere Schwächen und Probleme deutlich werden, woran wir also besonders arbeiten sollten.

Der Finanzausschuss dankt Ihnen für Ihren Bericht zur Lage.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir bedanken uns für das Votum des Finanzausschusses.

Für den **Hauptausschuss** spricht die Synodale Bender.

Synodale Bender: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Der Bericht zur Lage hat im Hauptausschuss ein sehr intensives engagiertes Gespräch bewirkt. Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür, Herr Landesbischof!

Sie haben uns vor Augen geführt: Vom Menschen reden heißt, auf das Lebensgefühl der Gegenwart achten und es in Beziehung setzen zum biblischen Zeugnis. Dass es zwischen beiden so viele Gemeinsamkeiten gibt, mag manche überrascht haben.

Von Menschen reden heißt, in Antithesen reden. Beeindruckt waren wir von der Gegenüberstellung der beiden biblischen Texte Psalm 8 und Hiob 7 (im 2. Abschnitt „Von der Hoheit und Niedrigkeit des Menschen: Die Ambivalenz menschlichen Seins).)

Vom Mensch reden heißt, ihn in seiner geschlechtlichen Polarität wahrnehmen. Diesen Aspekt haben einige von uns vermisst.

Dass Sie die theologische Rede vom „simul iustus et peccator“ übersetzt haben in die Sprache der Gegenwart (am Beispiel des Grönemeyer-Songs), wurde von vielen begrüßt; andere hätten hier noch mehr biblische Eindeutigkeit gewünscht.

Breiten Raum nahm im Hauptausschuss der 3. Abschnitt („Der gefallene und der befriedete Mensch“) ein.

Beim Thema Irak-Krieg gab es Zweifel an der Behauptung, die Ablehnung des Krieges sei „ökumenischer Konsens“ (3. Abschnitt, 2. Absatz). Dem widersprechen Eindrücke von patriotischer Unterstützung der amerikanischen Politik an der dortigen christlichen Basis, aber auch verhaltenere Zustimmung zum Krieg in unseren Gemeinden.

Sie haben uns daran erinnert, dass Krieg eine Folge der inneren Zerrissenheit des Menschen ist. Darüber hinaus aber darf nicht vergessen werden, dass das Böse auch in jeder/jedem von uns wohnt und dass auch wir durch unsere Politik in diesen Krieg involviert sind.

Ihre Erinnerung an die eschatologische Weite und die Vollendung unserer Hoffnung wurde von allen dankbar gehört.

Ebenso dankbar wurde die Wertschätzung der nicht-theologischen Laien (5. Abschnitt, 2. Absatz) und der Menschen aufgenommen, die sich im „Jahr der Bibel“ engagieren (4. Abschnitt, 3. Absatz). Leider wird eine solche Achtung an anderer Stelle (z. B. im Pfarrvereinsblatt) vermisst.

(Beifall)

Anregend waren Ihre Ausführungen zum Thema Gottesdienst (5. Abschnitt). Zwar teilen alle die Forderung nach einladenden, die Sinne ansprechenden Gottesdienste; wie weit dazu jedoch die Textilien der Amtsträger beizutragen vermögen, war umstritten.

(Beifall)

Ebenso kontrovers wurde die These diskutiert, der Gottesdienst sei in der Regel zu kopflastig: Einige meinten dagegen, des öfteren eine gewisse intellektuelle Anspruchslosigkeit festzustellen.

Beim Thema „schmiegsame Liturgie“ wurde eine Verhältnisbestimmung zu traditionell-agendarischen Formen ebenso vermisst wie zu den Inhalten „säkularer Liturgien“.

Der Hauptausschuss bittet den Ältestenrat zu bedenken, ob nicht das Thema Gottesdienst im Laufe der Synodalperiode behandelt werden sollte.

Im Rahmen der medizin- und bioethischen Fragestellungen (6. Abschnitt) wurde bedauert, dass für Themen wie Sterbehilfe oder Schwangerschaftsabbruch kein Raum blieb. Ob sich ein Appell zu „risikoarmen Handlungsmöglichkeiten“ (6. Abschnitt, Buchstabe b) durchsetzen kann, wurde bezweifelt.

In Ihrem Bericht, sehr geehrter Herr Landesbischof, stellen Sie fest, es sei „still geworden um die Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (7. Abschnitt, 2. Absatz). Wir fragen, ob die Vielzahl der von Ihnen angeführten Dekade-Initiativen bisher tatsächlich an der Basis der Gemeinden angekommen ist. Angeregt wurde im Rahmen der Hilfe für Flüchtlinge und Asylanten, die Beziehungen zu den Partnerkirchen verstärkt zu nutzen, um dem Ausbruch von Gewalt vor Ort begegnen. Vermisst wurde in diesem Zusammenhang das Problem der Gewalt in unserem Land (z. B. an den Schulen).

Im letzten Abschnitt wurde deutlich, welch große Erwartungen Sie an Reformen in unserem Land haben. Interessieren würde den Hauptausschuss in diesem Zusammenhang ein Wort zur Pflegeversicherung: Sollte sie tatsächlich zurückgenommen werden, würde dann die EKD für die Wiedereinführung des Buß- und Bettages kämpfen?

(Beifall)

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landesbischof, für die ermutigenden Impulse, die Sie uns gegeben haben!

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Bender!

Für den **Rechtsausschuss** berichtet die Synodale Overmans.

Synodale Overmans: Frau Präsidentin! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern! Liebe Brüder! – Bericht des Landesbischofs zur Lage! Zur Lage! (Frau Overmans trägt diese einführenden Worte im Stil eines Rapsongs vor.)

So ähnlich – so hatten wir uns das im Rechtsausschuss gedacht – müsste die Antwort des Rechtsausschusses zu dem Kreativvortrag des Herrn Landesbischofs sein. Nur: Wir hatten nicht genug Zeit, das begleitende Breakdanceprogramm zu üben. Von daher bleibt es einfach nur bei einer kleinen Einlage.

Besonders wir „Neuen“ hatten unter dem Tagesordnungspunkt etwas anderes erwartet: eher eine Art Regierungserklärung des Bischofs mit stärkerem Bezug zur Lage und zur Situation unserer badischen Landeskirche. Auch das Thema „Was ist der Mensch“ weckte andere Assoziationen. So waren wir erst einmal überrascht über den Vortrag, den wir aber durchaus als anregend und in die Zukunft gerichtet erlebten. An einigen Punkten forderte er uns zum Weiterdenken und zu Fragen heraus.

- Positiv und unterstützenswert ist für uns die Position des Landesbischofs zum Thema Asyl. Denn wir vom Rechtsausschuss sind durchaus der Auffassung, dass die Kirche Stellung beziehen muss zu gesellschaftspolitischen Fragen, entgegen der Auffassung mancher Politiker, wie sie gerade im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg geäußert wurden, die Kirche solle bei ihren Leisten bleiben. Die Frage war für uns allerdings: Müssen wir als Kirche nicht manchmal schon früher Position beziehen, wenn Unrecht geschieht und Ungerechtigkeit? Bei einem Saddam schon seit so vielen Jahren oder bei einem Mugabe, in Israel oder Palästina? Schweigen wir da nicht zu lange? Als Grundaussage dieses Abschnitts ist für uns aber wichtig, dass deutlich gemacht wurde: Christliches Handeln folgt manchmal – und muss manchmal folgen! – anderen Gesetzen als politisches Handeln.
- Dies gilt natürlich besonders dann selbst auf unsere Kirche bezogen, wenn wir über Reformen reden und die Notwendigkeit des Umdenkens anmahnen. Dann müssen wir als Kirchenvertreter hier – so hatten wir das empfunden – deutlicher vorangehen als es in der gegenwärtigen Diskussion anlässlich von Kürzungen geschieht. Hier hätten wir uns gerade in Bezug auf unsere badische Landeskirche Konkretionen gewünscht.
- Beim Thema Gottesdienst kam die Frage nach den schmiegamen Liturgien besonders noch einmal im Zusammenhang mit der Frage nach der Verbindlichkeit

von Liturgien auf, die wir im Rahmen mit der Konfirmationsagenda diskutiert haben. Wie flexibel sollen und können wir sein bei der Handhabung von Liturgien? Eine weitere Frage betraf die säkularen Liturgien. Auch hier wäre unser Interesse an konkreten Beispielen und Vorschlägen groß gewesen.

- Aufgefallen ist uns, dass Themen wie Umwelt und Arbeitslosigkeit nicht berührt wurden und angesprochen sind, die uns auch sehr wichtig gewesen wären.

Insgesamt danken wir für den kreativen, anregenden Vortrag und sind gespannt auf die nächste Idee des Landesbischofs.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank dem Rechtsausschuss und vielen Dank für den kreativen Bericht – gerade im Anfangsteil, Frau Overmans. Ich bewundere immer wieder die Kreativität unserer Ausschüsse.

Gibt es den Wunsch nach Ergänzungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann – denke ich – hören wir jetzt den Bericht zur Lage des Landesbischofs.

(Heiterkeit)

Landesbischof Dr. Fischer: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Zunächst einmal ganz herzlichen Dank für diese Rückmeldung. Der Bericht zur Lage ist, wenn ich das ganze Jahr eines Dienstes mir anschau, immer ein besonderer Schwerpunkt und auch ein Höhepunkt meiner Arbeit. Ich investiere sehr viel an vorlaufenden Gedanken in diesen Bericht. Darum sind mir solche Rückmeldungen natürlich auch besonders wichtig.

Warum tue ich dies? Ich denke, der Bericht zur Lage bietet die Riesenchance, einmal im Jahr theologisch sehr gründlich und durchdacht einen Fragehorizont aufzurütteln und ihn dann möglichst konkret auf die badischen Verhältnisse zu beziehen, und genau da fängt dann das Problem an, dass es immer einen Mangel an Konkretionen geben muss. Er könnte geringer sein, das mag sein. Vor allem dann, wenn der Fragehorizont beschrieben ist, fallen wie von selbst bestimmte Themen heraus, die von der Tagesaktualität her dran wären.

Damit Sie sich das einfach einmal vorstellen können: Ich fange mit dem Bericht zur Lage in den Tagen nach Weihnachten an, und dann ist das so ein Prozess über drei Monate des Nachdenkens, in denen er dann wächst. Ich bin eigentlich ein wenig ... – nein, ich bin deutlich dagegen, dass es nur ein tagesaktueller Bericht wird, es soll etwas sein, was dann auch schon über das Jahr hinaus immer wieder zum Nachdenken anregt und auch entsprechend aufgenommen werden könnte. So reagiere ich darauf, dass Sie einen Mangel an Konkretionen festgestellt haben. Das ergibt sich einfach aus dieser Struktur.

Es gibt eine andere Möglichkeit, einen solchen Bericht anzufertigen. Wir kriegen von den leitenden Geistlichen an den Landeskirchen allmählich alle Berichte zugeschickt. Dieses andere Genus habe ich bei der letzten Landessynode gewählt. Das ist eine Art Rechenschaftsbericht über das, was in den verschiedenen Arbeitsfeldern in unserer Landeskirche getan wird. Dieses Genus möchte ich nicht zum Normalfall machen. Ich sehe bei anderen leitenden Geistlichen, dass solche Berichte dann oft sehr ermüdend wirken, und sie haben vor allem eine Riesen-

tücke: Wenn Sie auch nur einen einzigen Bereich vergessen, dann sind Sie dran. So darf ich zehn Bereiche vergessen und bin dann immer noch nicht dran.

(Heiterkeit)

Warum tue ich dies so? Ich stehe damit – glaube ich – in einer Tradition unserer badischen Landeskirche. Ich habe die Berichte von Bischof Engelhardt immer so erlebt in dieser Synode, dass sie in großer Gründlichkeit theologische Akzente enthalten haben und dass dann gefragt wurde, was dieser theologische Akzent für unsere Landeskirche bedeute. Ich finde diese Tradition eine sehr sinnvolle und möchte das Genus des Rechenschaftsberichtes wirklich erst zum Abschluss einer Wahlperiode der Synode aufgreifen. Also, in fünf Jahren werden Sie dann einen solchen Bericht von mir bekommen.

Ich bin sehr dankbar für die Anregungen des Finanzausschusses. Ich habe zum Ende des Jahres 16, 17 Visitationen hinter mir, d. h. die halbe Landeskirche visitiert. Das ist eine spannende Aufgabe, einmal zu schauen, wie die Visitationsstellungnahmen dieser 17 Bezirke aussehen. Das wird natürlich dann anonymisiert – keine Angst, Sie können dann ja raten, wo Sie vorkommen. Ich fände es eine lohnende Aufgabe, diese Visitationsstellungnahmen einem Bericht zur Lage zu Grunde zu legen, das ist aber noch kein Versprechen, über diese Anregung werde ich gerne nachdenken. Und da kann man ja auch einiges herausdestillieren, was für unsere Landeskirche von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich danke für diese Anregung.

Zwei Bemerkungen noch zu Dingen, die vermisst wurden: Sterbehilfe, Schwangerschaftskonfliktberatung und -abbruch – und Sie könnten auch Behinderungen und Arbeitslosigkeit noch dazunehmen. Wenn Sie in meinen Bericht hineinschauen, habe ich acht Themenbereiche genannt, die die EKD-Kundgebung mit Konkretionen versehen hat, und deshalb habe ich gesagt, ich werde sie nicht erwähnen, da einige dieser Themen dort vorkommen, und somit habe ich den EKD-Kundgebungstext wie einen Kommentar zu meinem Bericht zur Lage verstanden und gesagt, wer dort eine Konkretion haben will, sollte in diesen Text hineinschauen. Ob das jetzt ein guter Versuch war oder nicht, das sollen Sie beurteilen. Aber es rechtfertigt, warum ich dazu nicht gesprochen habe.

„Der Mensch und seine Sexualität“ – das war natürlich kein Versehen, dass ich dazu geschwiegen habe. Ich denke, es wäre ein Missbrauch des Berichts zur Lage gewesen, wenn ich eine so wichtige Diskussion, die wir hier in der Synode zunächst einmal in den Ausschüssen führen, durch ein ausführliches und natürlich auch pointiertes Statement vorher beeinflusst hätte. Jetzt muss ich etwas dazu sagen, weil sicher dieser Einwand gleich kommt, warum ich vor der Presse dazu etwas gesagt habe. Nein, das habe ich vor der Presse so nicht getan, wie es dann in der Presse nachher erschienen ist. Ich will einmal zu einer Pressekonferenz vor einer Synode etwas sagen: Die Pressekonferenz hatte eine Dauer von 50 Minuten. In diesen 50 Minuten hat das Thema „gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ etwa einen Raum von fünf bis sechs Minuten eingenommen. Von diesen fünf bis sechs Minuten hat die Präsidentin etwa zwei Minuten geredet, ich etwa drei oder vier Minuten. Natürlich habe ich da aus meinem Herzen keine Mördergrube gemacht und meine eigene Position benannt, aber wir beide haben unisono mindestens vier Mal betont, dass das unsere Meinung ist und wir der

Synode nicht vorgreifen wollen. Aber Sie können keine Pressekonferenz abhalten, wenn das Thema auf der Synode steht, und dann sagen: Dazu schweigen wir. Das geht einfach nicht, und ich war der Meinung, was ich in den Ausschüssen selbst in den letzten Tagen gesagt habe, kann ich dort auch verantwortlich sagen, natürlich deutlich verkürzt – und dann hat die Presse es noch einmal verschärft. In dieses Schicksal begibt man sich. Aber ich hätte es für schlicht und ergreifend feige gehalten, dort nichts zu sagen und dann erst hier darüber zu reden. So haben wir uns miteinander abgesprochen und in der Pressekonferenz keinen Zweifel daran gelassen, dass die Synode diese Entscheidungsfindung allein zu verantworten hat und wir nicht Herr oder Herrin über die Synode sind.

Ich möchte bitten, dass Sie uns das abnehmen. Dass ich im Bericht dazu nicht geredet habe, hängt damit zusammen, dass ich nicht das Redemonopol, das ich an dieser Stelle habe, missbrauchen will. Das wäre unredlich. Sie werden es nie erleben, dass ich mit dem Bericht zur Lage einen konkreten Behandlungsgegenstand, den wir während der Synode verhandeln und der kontrovers zu werden verspricht, in dieser Weise beeinflusse. Das ist wie, wenn ein Pfarrer auf der Kanzel meint, das Monopol der Kanzel jetzt gebrauchen und missbrauchen zu können, um eine bestimmte Position, die er hat, als verbindlich darzulegen, wobei er weiß, niemand kann ihm widersprechen. Das empfände ich als unredlich, darum fehlte dieser Bereich, obwohl er natürlich in den Bereich Anthropologie bestens hineingepasst hätte. Das wusste ich sehr wohl. Aber das war eine List der Vernunft oder des Glaubens, wie immer Sie es auch deuten.

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldungen. Ich habe mich sehr gefreut. Wenn Sie mir noch ein Wort zuletzt gestatten: Diese Anfertigung des Berichts hat mir unglaublich viel Freude gemacht. Es war ein richtig schönes Arbeiten an diesem Text, auch ein gutes Abarbeiten an diesem Lied von Grönemeyer, das einfach faszinierend gut ist. Das – muss ich sagen – habe ich erst in der Bearbeitung des Liedes entdeckt.

Herzlichen Dank, ich glaube, Sie haben mich verstanden.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof. Ich glaube, es gibt kein größeres Kompliment als das, wenn Sie aus den Ausschüssen hören: Wir sind schon auf Ihren nächsten Bericht gespannt.

(Beifall)

V

Gemeinsamer Bericht des ständigen Ausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch u. a. vom 22. Februar 2003:

Segnung von Lebenspartnerschaften

(Anlage 11)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober, Sie haben das Wort.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe OZ 2/11 regt an, „dass die Landessynode das Thema Partnerschaftssegnungen aufgreift und eine gottesdienstliche Begleitung berät und ermöglicht.“

Anlass für die Eingeberinnen und Eingeber sind „positive Synodalbeschlüsse vom November bzw. Dezember 2002 aus den Evangelischen Landeskirchen von Berlin-Brandenburg, der Pfalz, von Hessen und Nassau.“

Ebenso wird angeregt, konsequenterweise die kirchliche Lebensordnung in Ziffer 26 (siehe Anlage 11) wie folgt zu ändern: „Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, setzt voraus, dass der Ältestenkreis und Kirchengemeinderat grundsätzlich solchen Andachten in der Gemeinde zugestimmt hat und dass der ordinierte Mitarbeiter und die ordinierte Mitarbeiterin hierzu bereit ist.“

Die Landessynode hat mit ihren Beratungen in allen vier ständigen Ausschüssen die Anregung aufgegriffen, hat eine gottesdienstliche Begleitung beraten, kommt aber in dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag zu einer anderen als der angeregten Lösung.

Was ist der Hintergrund des Eingangs OZ 2/11? Das Kirchenamt der EKD hat im September 2002 mit dem Einverständnis von Kirchenkonferenz und Rat der EKD den Gliedkirchen eine Orientierungshilfe unter dem Titel – jetzt müssen Sie sich gut fest halten, er ist sehr lang – „Theologische, staatskirchenrechtlich und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ für weitere Beratungen in der Sache zur Verfügung gestellt. Diese Orientierungshilfe rekurriert noch einmal auf die Schrift „Mit Spannungen leben“, die der Rat der EKD 1996 als Orientierungshilfe zum Thema Homosexualität und Kirche vorgelegt hat.

Darin kommt der Rat zu folgendem Ergebnis:

Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen – im Gegenteil. Denjenigen homosexuell geprägten Menschen, die auf Grund ihrer Lebensgeschichte und Selbstwahrnehmung ihre homosexuelle Prägung als unveränderbar verstehen und nicht bereit sind, sexuell enthaltsam zu leben, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und darum ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Diese Position muss eine Spannung zwischen dem biblischen Widerspruch gegen homosexuelle Praxis als solche und der Bejahung ihrer ethischen Gestaltung in Kauf nehmen. Die Kriterien einer solchen Lebensgemeinschaft sind: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit.

Zur Frage einer geistlichen Begleitung für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gibt die Schrift „Mit Spannungen leben“ drei Orientierungspunkte:

1. Homosexuell geprägten Menschen ist in ihrer besonderen Situation „Zuspruch und Anspruch Gottes nahe zu bringen und die Annahme des Menschen durch den barmherzigen Gott zu bezeugen. Das schließt die Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit mit ein.“ Die Orientierungshilfe weist diese Aufgabe insbesondere „der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ zu.
2. Die Kirche kann nicht jeder Bitte um eine Segenshandlung entsprechen. Sie muss prüfen, ob sie sich von ihrem Verständnis des Willens Gottes her ermächtigt sieht, für die jeweilige Situation die Einwilligung, das Geleit und den Beistand Gottes zuzusprechen. Für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften kann

jedoch „eine Übereinstimmung mit dem Willen Gottes ... auf Grund von Schrift und Bekenntnis so nicht behauptet werden.“ Darum wird ausdrücklich festgestellt: „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden.“

3. Die „Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden“. Mit dieser Formulierung ist ein gesonderter Kasualgottesdienst ausgeschlossen.

Die Kirchenkonferenz der EKD, also die Versammlung der leitenden Geistlichen und Juristen der einzelnen Landeskirchen, hat auf Grund unterschiedlicher gliedkirchlicher Vorstellungen und Entwürfe für eine geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften schon auf ihrer Sitzung am 5./6. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenkonferenz betrachtet die Ausführungen des Rates in der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ zur Frage der Segnung homosexueller Menschen als geeignete Grundlage, um die Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD zu wahren. Sie bittet die Gliedkirchen, bei Entscheidungen in dieser Sache auf die Wahrung der Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen zu achten und die Ausführungen des Rates in der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ zur Grundlage zu machen. Sie bittet auch den Rat, sich für die Bewahrung der Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der EKD bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einzusetzen ...

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter hat in seinem Aufsatz „Die Trauung als kirchliche Amtshandlung“ darauf hingewiesen, dass Eheschließung und Amtshandlung erst spät zusammen geführt wurden und sich nach der französischen Revolution im Zuge der Säkularisierung wieder trennten.

Zum Begriff des Segens rekurriert er in seinem Aufsatz auf Martin Luther und Claus Westermann. Nach evangelischem Verständnis besteht jede biblisch begründete Segnung in ihrem elementaren Kern aus Gottes Wort und Gebet. Entsprechend dem theologischen Ansatz Martin Luthers stellt sich der Segensakt mit der Segensformel und der Handauflegung dar als applizierte Fürbitte, also als leibliche Applikation eines vorangehenden Fürbittgebets. Claus Westermann hat in seiner vielbeachteten Schrift „Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche“ darauf hingewiesen, dass „die Ausübung des Segens in der Kirche der Gegenwart nur auf dem Hintergrund eines Kennens und Übersehens des biblischen Tatbestandes zu verantworten ist“. „Nur wenn diese sogenannten Amtshandlungen im Auftrag des Herrn der Kirche begründet sind, dürfen sie im Gehorsam gegenüber diesem Herrn ausgeführt werden, sonst nicht.“

Weiter folgert Prof. Dr. Winter: „Der eigentliche Problem-punkt bei den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist nicht das Bekenntnis der Beteiligten zueinander und zu ihrem christlichen Glauben, sondern die Frage, ob diese Partnerschaft von der Kirche gesegnet werden kann ... Erst wenn ein Konsens über eine positive ethische Bewertung von homosexueller Liebe erreicht ist, könne dem Wunsch eines gleichgeschlechtlichen Paares nach Segnung im öffentlichen Gottesdienst entsprochen werden.“ Es führt also kein Weg daran vorbei, vor einer Zulassung der gottesdienstlichen Begleitung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Frage zu klären, wie Kirche Homosexualität im Lichte des Evangeliums, der biblischen Aussagen über den Menschen und im Gesamtzusammenhang menschlicher Sexualität und Partnerschaft verstehen kann.

Der Hauptausschuss hat am 14. März ganztägig über die Frage kirchlicher Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften beraten. Dabei wurden zunächst vier Anliegen deutlich:

1. Das Thema ist kein zentrales Thema für unsere Kirche. Vereinzelt wurde gefragt, ob es uns von außen aufgezeigt wird.
2. Die Frage des Verstehens biblischer Texte, die hermeneutische Frage ist zu bedenken.
3. Ebenso gilt es zu verstehen, was Segen ist.
4. Bei unseren Beratungen müssen wir die öffentlichen Auswirkungen mit bedenken.

Deutlich wurde bei den Beratungen im Hauptausschuss, dass der Weg in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau mit öffentlichen Partnerschaftssegnungen einstimmig abgelehnt wurde.

In der Folge beschäftigte sich der Hauptausschuss mit Fragen der Hermeneutik. Es wurden verschiedene hermeneutische Prinzipien in die Debatte eingebracht: Zum einen das reformatorische „Die Bibel legt sich selbst aus“, zum anderen „was Christum treibet“, das heißt, was der Sache Jesu gemäß ist, und zum dritten die sog. „kontextuelle Auslegung“, bei der der jeweilige historische und kulturspezifische Bezug der Texte zu erheben ist.

So war z. B. eine Frage, ob das Liebesgebot Jesu die Verwerfungen der Homosexualität im Alten Testament und bei Paulus aufhebt.

Zugleich wurde gefragt, weshalb 1. Korinther 13 (das Hohelied der Liebe) gegen die Aussage des Paulus in Römer 1 verwendet werden kann.

Eine weitere Frage war, ob Homosexualität in einer Beziehung zu Schuld gestellt werden kann.

Weiter die Frage: Selbst wenn die Bibel davon ausgeht, dass praktizierte Homosexualität mit Schuld zu tun hat, könnte es nicht sein, dass das Liebesgebot die Unterstützung und Begleitung der gleichgeschlechtlichen Paare in der Seelsorge geradezu fordert, sofern eine Veränderung nicht möglich ist.

Oder: Kann Galater 6 nicht ergänzt werden, sodass es dort heißt: „... da ist nicht Mann noch Frau, ... da ist nicht Schwuler noch Lesbe, sondern alle eins in Christus“?

Für alle diese jetzt exemplarisch aufgezeigten Fragen und Thesen gab es begründete Rede und Gegenrede.

Wir einigten uns dann auf folgende Feststellung: „Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen. Was sich aus diesem biblischen Befund für das biblische Zeugnis ergibt, darüber gibt es keinen Konsens.“

Beim Bedenken dessen, was Segen ist, wurde deutlich, dass wir als Evangelische nur Menschen segnen, dass aber beim Segnen stets der Kontext, in dem dies geschieht, mit zu bedenken ist. Dieser Kontext ist verschieden.

Wenn wir den Segen weitergeben, handeln wir nicht allein aus persönlicher Vollmacht und erst recht nicht aus eigener theologischer Einsicht. Als Agenden der liturgischen Ordnung segnen die Einzelnen vielmehr im Auftrag einer kirchlichen Gemeinschaft und einer Tradition, die weiter reicht und wohl auch klüger ist als sie selbst.

In einer weiteren Beratungsminute hatten wir dann unseren Landesbischof zu Gast. Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und er gaben uns die Stellungnahme des Kollegiums zu der Eingabe OZ 2/11 mündlich zur Kenntnis, so wie den anderen drei Ausschüssen auch. Oberkirchenrat Dr. Nüchtern wies zunächst darauf hin, dass das Thema emotional sehr bewegend ist. Er sah vier Grundmuster für Entscheidungsmöglichkeiten:

- a) Die Landessynode richtet einen Ausschuss ein, entscheidet jetzt noch nichts.
- b) Die Landessynode folgt dem Weg der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem ein homosexuell empfindendes Paar gefragt wird, ob es verbindlich zusammenleben wolle, mit Bibelstellen und Segnung usw.
- c) Die Landessynode sagt: Eine geistliche Begleitung homosexueller Lebensgemeinschaften gehört nicht in einen öffentlichen Gottesdienst, sondern in den Bereich der Seelsorge.
- d) Die Landessynode spricht sich für eine Andacht mit einem liturgischen Formular aus, das nicht die klassischen Elemente einer kirchlichen Trauung enthält.

Für die Entscheidungsfindung sieht er drei Kriterien zur Beurteilung:

- 1.) Prüfung an der Bibel: Es gibt keine positiven Aussagen zur Homosexualität. Die biblischen Schriften haben aber nicht im Blick, ob eine homosexuelle Ausrichtung in der eigenen Wahl ist oder nicht. Ebenso wenig haben die biblischen Schriften ein Zusammenleben Homosexueller im Blick, bei denen das Liebesgebot der Maßstab für das Zusammenleben ist.
- 2.) Leitbild Ehe: Theoretisch ist die Unterscheidung Partnerschaftssegnung und Andacht möglich, aber die Praxis hat gezeigt, dass in der Öffentlichkeit diese Unterscheidung nicht vorgenommen wird. Die Definitionshoheit liegt dabei nicht bei der Kirche, sondern bei der Öffentlichkeit.
- 3.) Zur Einführung von solchen Veränderungen ist Einmütigkeit notwendig. Dabei gilt es, sowohl die inner-evangelische Ökumene als auch die weltweite Ökumene im Blick zu haben.

Die Einmütigkeit in unserer Frage ist nicht zu sehen. Darum sieht er nur den Weg der geistlichen Begleitung in der Seelsorge.

Landesbischof Dr. Fischer unterstrich noch einmal, dass die Deutungshoheit für unser Tun nicht bei uns liegt, sondern in der Öffentlichkeit. Das mögen wir bedauern, wir können es aber nicht ändern.

Lutherische Kirchen in der Ökumene sagen deutlich: Öffentliche Segnungsgottesdienste von Gleichgeschlechtlichen gefährden das Leitbild von Ehe und Familie.

Rechtsausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss haben gemeinsam – das muss man sich klar machen – dem Hauptausschuss einen Beschlussvorschlag vorgelegt, den der Hauptausschuss in leicht modifizierter Form heute einstimmig als Leitantrag vorlegt. Sie haben ihn vor sich liegen.

- I. Die Landessynode begrüßt alle Bemühungen, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen. Die Schaffung rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften hilft den in solchen Partnerschaften verbundenen Menschen, in stabilen Beziehungen zu leben. Wo dies gelingt, sind solche Regelungen ein Beitrag zur Stärkung eines von gegenseitiger Verantwortung und Solidarität bestimmten Zusammenlebens.
- II. Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden.
- III. Die Landessynode hat das Vertrauen, dass die in der Seelsorge Tätigen den Raum der Seelsorge verantwortlich gestalten.
- N. Dem Antrag der Eingabe OZ 2/11, eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare zu ermöglichen, wird nicht entsprochen.

Der Finanzausschuss ging einen anderen Weg: Auch er lehnte wie der Hauptausschuss eine Übernahme der Segnungsgottesdienste aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ab. Den Beschluss text des Rechtsausschusses erweiterte der Finanzausschuss um den Zusatz „Die Frage des Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Paaren gilt es weiterhin sorgfältig zu bedenken“. Bei der anschließenden Abstimmung gab es mit 9 Ja-, 6 Neinstimmen und 3 Enthaltungen eine Pattsituation, mit der der Text nicht angenommen war. In der Folge beschloss der Finanzausschuss mit großer Mehrheit den in der Beschlussvorlage aufgeführten Alternativantrag, ich verlese ihn:

Die Landessynode sieht sich zurzeit nicht in der Lage, in der Sache eine einmütige Entscheidung zu treffen. Sie empfiehlt, die Erfahrungen derjenigen Gliedkirchen auszuwerten, die hier Entscheidungen getroffen haben (EKHN, Pfalz, Rheinland, Berlin-Brandenburg).

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Stober, für den gründlichen Bericht über die Beratung in allen ständigen Ausschüssen.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Heidel**: Der gemeinsame Bericht der ständigen Ausschüsse hat ausführlich über die Beratungen im Hauptausschuss informiert. Erlauben Sie mir daher, dass ich begründe, warum der Finanzausschuss zu seinem Antrag gekommen ist.

Wir haben von Oberkirchenrat Dr. Nüchtern sehr eindrücklich gehört, dass in dieser Frage Kirche einmütig entscheiden müsste. Wir waren der Auffassung, dass wir diese Einmütigkeit zurzeit nicht haben und dass wir – wenn wir dem Rechtsausschuss und jetzt dem Hauptantrag folgen würden – wie auch immer wir entscheiden, eine Entscheidung trafen, die einen Teil von Kirche verletzt. Genau deswegen sagten wir, ist es hilfreicher, diese Entscheidung noch offen zu lassen.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Es war einmal eine Synode, die neu zusammengesetzt. Zwei Drittel der Mitglieder waren neu gewählt. Es war auch eine Zeit, als das Wünschen noch geholfen hat. Besondere Ausschüsse waren leicht zu bekommen. Im Jahre 1990 war sehr schnell der besondere Ausschuss „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ gegründet. 17 Synodale gingen ans Werk, um unter

anderem die Gleichstellung in der Landeskirche zu fördern und sich des Problems „Umgang der Kirche mit Homosexuellen“ anzunehmen.

Wir tagten und lasen, luden Betroffene ein, sprachen ausführlich mit ihnen, hörten Vorträge zur Auslegung der einschlägigen Bibelstellen, erstellten einen umfangreichen Reader zum Thema und wollten gerade einen Beschlussvorschlag für die Synode einreichen, als der damalige Landesbischof als Ratsvorsitzender der EKD uns beschwore, um Himmels willen nicht in der badischen Landeskirche „vorzupreschen“. Es sei doch gerade eine Handreichung in der EKD in Arbeit. Wir gaben – gut badisch – nach. Die Handreichung erschien 1996, wurde öffentlich nicht in der Synode behandelt. Es kamen Kirchenwahlen, eine neue Synode, der besondere Ausschuss wurde nicht wieder eingerichtet.

Ich erzähle Ihnen das alles einfach nur, um zu erklären, dass ich – als Fossil aus jenem Ausschuss – mit dem jetzigen Beschlussvorschlag nicht einverstanden sein kann. Ich will deutlich machen, warum ich das nicht mitfrage. Irgendwo kommt mir die Situation wieder sehr, sehr ähnlich vor. Wir treffen eine weitgehend kirchenpolitisch bedingte Entscheidung. Ich sehe ein, dass der Friede untereinander ein wichtiges Gut ist. Aber ich erkenne nicht, dass wir so sehr im Interesse der Betroffenen überlegen und handeln. Auch wenn das nur eine kleine Zahl ist, darf das eigentlich bei uns als Kirche keine Rolle spielen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Schmidt-Dreher. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich möchte gerne in Ergänzung des im Bericht des Hauptausschusses Mitgeteilten noch dies sagen: Es gab im Finanzausschuss auch eine Abstimmung zur Frage Übernahme der hessischen Regelung. Auch da ist bei der Abstimmung eine klare Pattsituation entstanden.

Wenn ich nun die Situation interpretiere, zeigt sich eigentlich, dass die Beratungen, unter denen, die sich intensiv mit dem Thema beschäftigen wollen, noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass eine Konsensbildung oder eine deutliche Mehrheitsbildung möglich ist. Das ist der Hintergrund, warum einige bei uns der Meinung waren, dass es noch nicht Zeit ist, diese Dinge zu einer Grundsatzentscheidung zu bringen. Insofern haben wir darum gebeten, von einer Entscheidung zur Stunde abzusehen.

Synodale **Wildprett**: Ich möchte das Votum von Herrn Dr. Fischer insofern unterstützen, als sich bei uns im Ausschuss gezeigt hat, dass wir sehr unterschiedliche Diskussionsstände und Wissensstände haben. Deshalb halten wir es für dringend erforderlich, am Thema dranzubleiben. Wenn wir heute eine Entscheidung fällen, die dazu führt, dass das Thema nicht mehr diskutiert wird und dass eine Änderung dieser Entscheidung in naher Zukunft nicht möglich sein sollte, dann hielte ich das für sehr schwierig. Ich denke, dieses ist ein Thema, das uns sehr intensiv in nächster Zeit beschäftigen sollte.

Synodaler **Eltenmüller**: Ich darf im Anschluss daran noch einmal in Erinnerung bringen, dass sich der Rechtsausschuss und der Bildungsausschuss in großer Klarheit und mit großer Mehrheit für diesen Vorschlag ausgesprochen haben.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Gibt es noch Wortmeldungen? –

Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir haben zunächst abzustimmen über den Alternativantrag des Finanzausschusses als Abänderungsantrag zum Hauptantrag der anderen Ausschüsse:

Die Landessynode sieht sich zurzeit nicht in der Lage, in der Sache eine einmütige Entscheidung zu treffen. Sie empfiehlt, die Erfahrungen derjenigen Gliedkirchen auszuwerten, die hier Entscheidungen getroffen haben.

Wer diesem Alternativantrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben: – 12 Ja-Stimmen.

Ich bitte um die Nein-Stimmen: – Das ist eindeutig die Mehrheit, 52 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 8.

Damit ist dieser Alternativantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Hauptantrag, bestehend aus vier Ziffern.

Synodaler Stober: Aufgrund der Beratungen im Hauptausschuss bitte ich, die Ziffern einzeln abzustimmen. – Das wollten Sie sicher sowieso.

Präsidentin Fleckenstein: Ja, so ist es. Sie nehmen mir das vorweg. Ich wollte gerade fragen, ob getrennte Abstimmung gewünscht wird. Das ist der Fall.

Dann beginnen wir mit der Ziffer I.

Wer der Ziffer I zustimmt, möge bitte die Hand erheben: – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Die Ziffer II:

Wer der Ziffer II zustimmt, möge bitte Handzeichen geben: – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 5. Enthaltungen? – 9.

Wir kommen zu Ziffer III:

Wenn Sie dem Beschlussvorschlag in Ziffer III zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Das ist auch die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

Schließlich Ziffer IV:

Wenn Sie der Ziffer IV des Vorschlags zustimmen möchten, dann bitte ich noch einmal um Handzeichen: Auch das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 8. Enthaltungen? – 11.

Wir kommen nun nochmals zur Abstimmung über den kompletten Beschluss der Ziffern I bis IV. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 6. Enthaltungen? – 9.

Damit ist der Beschlussvorschlag insgesamt so angenommen. Ich bedanke mich noch einmal bei allen Ausschüssen für die gründliche und umfassende Beratung.

Beschlossene Fassung

- I. Die Landessynode begrüßt alle Bemühungen, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen. Die Schaffung rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften hilft den in solchen Partnerschaften verbundenen Menschen, in stabilen

Beziehungen zu leben. Wo dies gelingt, sind solche Regelungen ein Beitrag zur Stärkung eines von gegenseitiger Verantwortung und Solidarität bestimmten Zusammenlebens.

- II. Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden.
- III. Die Landessynode hat das Vertrauen, dass die in der Seelsorge Tätigen den Raum der Seelsorge verantwortlich gestalten.
- IV. Dem Antrag der Eingabe OZ 2/11, eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare zu ermöglichen, wird nicht entsprochen.

Ich bitte jetzt den Vizepräsidenten, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

(Vizepräsident Fritz übernimmt die Sitzungsleitung)

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Februar 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

(Anlage 2)

Vizepräsident Fritz: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI, Berichterstatter ist der Synodale Teichmanis.

Synodaler Teichmanis, Berichterstatter: Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Jetzt wird es juristisch, Sie können sich also entspannen.

(Heiterkeit)

Die anstehenden Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes dienen einerseits einer Stärkung des sog. „Dritten Weges“ und ermöglichen andererseits durch die Einführung einer besonderen Schiedskommission für den AVR-Bereich (AVR = Arbeitsvertragsrichtlinien) ein zügiges Einwendungsverfahren. Die Novelle trägt damit den gemeinsamen – teils leidvollen – Erfahrungen der Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rechnung.

Warum aber nun diese Änderungen? Zunächst zur Ergänzung in § 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

Die Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht darin, Normen zu schaffen, die Abschluss, Inhalt und Beendigung des Einzelarbeitsvertrages regeln. Diesem Gremium ist damit die Zuständigkeit zugewiesen, die im weltlichen Bereich durch den Abschluss von Tarifverträgen erfüllt wird. Während sich aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer im weltlichen Bereich – vereinfacht gesagt – direkt auf Regelungen eines Tarifvertrages beziehen können, ist dies im kirchlichen Bereich – jedenfalls bisher – nicht möglich gewesen. Im nichtkonfessionellen Arbeitsverhältnis wirkt der Tarifvertrag wie ein Gesetz. Dies nennen die Juristen die „normative Wirkung“ des Tarifvertrages.

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) erreichen diese Qualität nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichtes bisher nicht. Um den arbeitsrechtlichen Regelungen die gewünschte normative Wirkung zukommen zu lassen, ist es nun gesetzestechnisch erforderlich, diese Aufwertung ausdrücklich zu regeln. Dies geschieht mit der vorliegenden Änderung des § 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, indem in dessen

Absatz 2 geregelt wird, dass Arbeitsrechtliche Regelungen unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter gelten.

Warum ein zweites Schiedsverfahren?

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) befasst sich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen der verfassten Kirche und der Diakonie. Die AVR für das Diakonische Werk werden auf EKD-Ebene erlassen. Sie erlangen automatisch sechs Wochen nach ihrem Erlass auch im Bereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Baden Geltung; es sei denn, dass die Arbeitsrechtliche Kommission Baden ausdrücklich etwas Anderes bestimmt. Dies aber ist der „Knackpunkt“. Das bislang zur Verfügung stehende, allgemeine Schiedsverfahren ist nicht in der Lage, in der kurzen Frist von sechs Wochen zu einem Ergebnis zu kommen, so dass weitergehender Streit sich dann kaum vermeiden lässt. Diese Schwäche gleicht der neu eingefügte § 15 a aus. Er ermöglicht gegenüber dem Verfahren nach § 13 ein beschleunigtes Schiedsverfahren, wobei hervorzuheben ist, dass dieses beschleunigte Schiedsverfahren nur bei Beschlüssen gilt, die das Diakonische Werk betreffen.

Diese Änderungen basieren nicht nur auf den Erfahrungen der Parteien der Arbeitsrechtlichen Kommission, sie entsprechen auch in vollem Umfang dem gemeinsamen Willen der in der ARK vertretenen Interessen. Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden hat den Änderungen ebenfalls zugestimmt.

Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 4 wurde zum besseren Verständnis Absatz 2 eingefügt und getrennt weitergeführt, in die Absätze 2 und 3 dann entsprechend aufgenommen.
2. In § 15 a Abs. 1 wurde Satz 1 folgende Fassung eingefügt:

Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben.

Diese Korrektur dient der Klarstellung der Mehrheitsverhältnisse.

Die Änderungen sind in dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag des Rechtsausschusses eingearbeitet. Der Rechtsausschuss empfiehlt daher folgenden Beschluss:

Die Landessynode stimmt dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu.

Vielen Dank!

(Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung**

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Vom _____ April 2003

Die Landessynode hat gemäß § 132 a Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsegelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen“

- (1) Die von der Kommission oder von der Schiedskommission (§§ 15, 15 a) beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 16 Abs. 2 kommt.
- (2) Arbeitsrechtliche Regelungen gelten unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.
- (3) Die nach diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine Abweichung ausdrücklich zu lassen.“
2. In § 10 Abs. 8 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Wörter eingefügt „einschließlich der Aufgabenbeschreibung einer Geschäftsstelle“.
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden und stellvertretenden“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Schlichtungsverfahren“ durch das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt.
4. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a Schiedsverfahren bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (Schiedskommission nach § 15 a)

- (1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 8) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einer gesonderten Schiedskommission (Schiedskommission nach § 15 a) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem Anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber die Schiedskommission nach § 15 a.
- (3) Die Schiedskommission nach § 15 a hat einen Vorsitzenden. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Der Vorsitzende der Schiedskommission nach § 15 a wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a liegt beim Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 13. Der Schieds-

kommission nach § 15 a gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 benannt wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorsitz in der Schiedskommission nach § 15 a kann auch in Personalunion mit dem jeweiligen Vorsitz in der Schiedskommission nach § 13 wahrgenommen werden. Einer Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a durch den jeweils anderen Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1.

(5) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Schiedskommission nach § 15 a entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schiedsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Schiedskommission nach § 15 a ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmabhaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form. Die Entscheidung der Schiedskommission nach § 15 a beendet das Schiedsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Entscheidung ergeht in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.

(7) Die Kosten der Schiedskommission nach § 15 a tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu zwei Dritteln und die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Drittel. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „Schiedskommission nach § 15“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den _____ April 2003

Der Landesbischof

Vizepräsident Fritz: Vielen Dank, Herr Teichmanis. Wünscht jemand das Wort dazu? Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir die Aussprache gleich wieder schließen und zur **Abstimmung** kommen.

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003. Gibt es Einwände gegen diesen Titel? – Ich sehe keine.

Artikel 1: Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes:

Wer stimmt diesem zu? – Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Artikel 2: In-Kraft-Treten:

Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann stimmen wir ab über das ganze Gesetz. Wer dem gesamten Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Eine. Enthaltungen? – Eine.

Dann sind wir mit diesem Tagesordnungspunkt fertig.

VII

I. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:

Entwurf Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden

(Anlage 5)

II. Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:

Entwurf Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 4)

Vizepräsident Fritz: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII, Berichterstatter ist der Synodale Schleifer.

Synodaler Schleifer, Berichterstatter: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss zu den Eingängen 2/4 „Vorlage des Landeskirchenrats: Fünfzehntes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und 2/5 „Vorlage des Landeskirchenrates: Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und Satzung der Evangelischen Pfarrpfundestiftung Baden“.

Ich beginne mit den beiden Satzungen Eingang 2/5. Über diesen Gegenstand hat eingehend die Synode während der Frühjahrstagung 2002 beraten. Schauen sie in den Protokollband Nr. 12 „Verhandlungen der Landessynode“, dort sind die Verhandlungen und Beschlüsse auf den Seiten 99–102 abgedruckt.

Warum müssen wir uns damit erneut befassen? Beide Satzungen enthalten in § 12 die Bestimmung, dass die staatliche Stiftungsbehörde Satzungsänderungen genehmigen muss. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nun einige Anregungen gegeben, die der Evangelische Oberkirchenrat in Änderungen der Satzung umgesetzt hat. Da der genannte § 12 auch die Zustimmung der Synode vorsieht, sind wir heute noch einmal mit dem Thema befasst.

Die Änderungen gehen in der Hauptsache dahin, dass die Selbstständigkeit dieser kirchlichen Stiftungen öffentlichen Rechts, wie sie vom Kirchlichen Stiftungsgesetz auch gewollt ist, die klare Trennung von Verwaltung und Aufsicht notwendig macht. Dazu kommen einige kleine Änderungen aus praktischen Erwägungen. Beide Satzungen sind analog formuliert. Es handelt sich in beiden Satzungen um dieselben Änderungen. Deshalb genügt es, wenn Sie jetzt die Änderungen in der Satzung der Evangelischen Pfarrpfundestiftung mit verfolgen.

In § 6 Abs. 2 ist eingefügt, dass Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nicht Mitglieder des Vorstandes sein können. Der Oberkirchenrat führt ja die Aufsicht. Außerdem lässt dieser Absatz in der Neufassung offen, aus wie vielen Personen der Vorstand bestehen soll. Das

bedingt eine Änderung in § 6 Abs. 3: Gemeinschaftliche Vertretung ist nur dann möglich, wenn es tatsächlich mehr als ein Vorstandsmitglied gibt. Das Wort ‚Einzelvertretungsbefugnis‘ wird ersetzt durch ‚Einzelvollmacht‘.

§ 6 Abs. 5 legt fest, dass die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat berufen werden. Dieser Bestimmung entspricht auch die Änderung in § 10 Abs. 2 Nr. 1: Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Evangelischen Oberkirchenrat entfällt. Außerdem hat der Stiftungsrat die in § 6 Abs. 2 offen gelassene Zahl der Vorstandsmitglieder fest zu legen.

Im Sinne einer klaren Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Stiftungsrat legt letzterer nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 nur die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest, dafür aber auch nach Nr. 12 die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Mit diesen Änderungen wird die Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Aufsicht der Stiftung beschränkt. Umgekehrt ist er von der Mitverwaltung entlastet.

Der **Finanzausschuss** kam mit seinen Beratungen zu folgenden Änderungsvorschlägen der jeweiligen Satzung:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „jährlich“ gestrichen und der Satz zwei entfällt ganz.
3. In § 14 wird der „1. Juni 2003“ durch den „1. Juli 2003“ ersetzt.

Die Nrn. 1 und 2 verschaffen dem Stiftungsrat eine größere Möglichkeit bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers. Nr. 3 dient einer Halbjahresabgrenzung.

Diese Vorschläge hat der Rechtsausschuss als federführender Ausschuss übernommen.

Deshalb folgender Beschlussvorschlag I. des Rechtsausschusses:

Die Landessynode stimmt der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrfürdestiftung Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgender Maßgabe zu:

In der jeweiligen Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „jährlich“ gestrichen und der Satz zwei entfällt ganz.
3. In § 14 wird der „1. Juni 2003“ durch den „1. Juli 2003“ ersetzt.

Damit kommen wir zu Eingang 2/4.

Nach § 127 Abs. 2 Nr. 16 der Grundordnung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat, das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten. Das stimmt nun nicht mehr mit dem zusammen, was ich Ihnen eben zu den Satzungen als Folge unseres Stiftungsgesetzes vorgetragen habe. Stiftungserrichtung und -aufsicht ja, Stiftungsverwaltung nein. Eine Anpassung der Grundordnung scheint deshalb geboten. Unter Nr. 7 in der Vorlage des Landeskirchenrates finden Sie den vorgeschlagenen, geänderten Wortlaut: das Vermögen der Landeskirche zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten.

Die Synode bei der Frühjahrstagung 2002 hat sich nicht nur mit Stiftungssatzungen beschäftigt; sie hat auch das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geändert in Anpassung an eine Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (EKU) von 2001. Beim Verwaltungsgerichtshof der EKU kann nun nicht mehr Berufung, also erneute Tatsachenprüfung, sondern nur noch Revision, also erneute juristische Bewertung, eingefordert werden. § 134 Grundordnung lässt aber ungeniert Berufung gegen Urteile der landeskirchlichen Gerichtsbarkeit zu. Um hier juristische Probleme gar nicht erst auftreten zu lassen, wird unter Nr. 8 vorgeschlagen, das Wort ‚Berufung‘ durch das Wort ‚Revision‘ zu ersetzen.

Und wenn wir schon bei Klarstellungen sind: Die unter Nr. 9 vorgeschlagene Änderung des § 135 Abs. 3 der Grundordnung erinnert uns daran, dass die Verwaltung des Kirchlichen Vermögens nicht durch eine Verwaltungsordnung des Oberkirchenrates geregelt wird, sondern durch ein Kirchliches Gesetz, das in der Tat das Nähere regelt: gemeint ist das KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden).

Die wie schon erwähnt rührige Frühjahrssynode 2002 hat schließlich – aller guten Dinge sind drei – ein neues Prädikantengesetz verabschiedet, das der Bezeichnung ‚Lektor‘ den Abschied gibt und nur noch von Prädikantinnen und Prädikanten spricht. Diese Sprachregelung sollte dann eben auch in der Grundordnung eingehalten werden. Die Nrn. 1–6 listen alle diejenigen Überschriften, Paragraphen und Absätze auf, die deshalb umformuliert werden müssen. Das hat redaktionellen Charakter.

Unsere kirchlichen Gesetze müssen sich in Übereinstimmung befinden mit der Grundordnung unserer Kirche. Das gilt besonders für den sensiblen Bereich des Instanzenweges kirchlicher Gerichtsbarkeit. Darum bitte ich um Verständnis, dass nach der umfangreichen Revision der Grundordnung vom Frühjahr 2001 jetzt schon ein erneutes Gesetz zur Änderung der Grundordnung vorliegt. Es ist notwendig.

Beschlussvorschlag II.:

Die Landessynode stimmt dem Fünfzehnten Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates zu.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Schleifer. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Schmitz**: Ich habe einen Änderungsantrag zur Vorbemerkung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, und zwar in der zweiten Zeile in der Mitte die Worte „vormals katholischen“ zu streichen.

Das ist ein historischer Text. Er erzählt die Geschichte, wie es zur Pflege Schönau gekommen ist. In diesen beiden Worten wird ein Verständnis von evangelischer Kirche dargelegt, was nicht meiner Auffassung und wohl auch nicht der Mehrheit der evangelischen Kirche heute entspricht. Ich verstehe unsere Kirche als katholische Kirche, und zwar gerade nicht im konfessionellen römischen Sinne. Um solche Missverständnisse hier zu vermeiden, bitte ich darum, die Worte „vormals katholischen“ zu streichen.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Wermke gibt Ihnen gerade ein Formular, damit Sie das bitte schriftlich geben.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Wir haben das im Rechtsausschuss beraten, ob man das streichen soll. Da es sich hier um eine historische Tatsachenbeschreibung handelt, bitten wir, die Worte nicht zu streichen. Ekklesiologische Probleme der beschriebenen Art sehen wir nicht.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Schleifer, wünschen Sie noch einmal das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir müssen über den ersten Beschlussvorschlag I. zu Eingang 2/5 mit normaler Mehrheit abstimmen. Zunächst werden wir aber über den Änderungsantrag abstimmen.

Über den Antrag II., bei dem es um eine Grundordnungsänderung nach § 132 Abs. 2 der Grundordnung geht, benötigen wir die verfassungsändernde Mehrheit. Deshalb bitte ich, dass niemand zwischendurch geht.

Der Änderungsvorschlag des Synodalen Schmitz sieht vor, in der Vorbemerkung zu dem Gesetzesvorschlag in der Zeile zwei die Worte „vormals katholischen“ zu streichen.

Wer diesem Änderungsvorschlag zustimmt, möge bitte die Hand heben: – 6 Ja-Stimmen.

Wer lehnt diesen Änderungsvorschlag ab? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – 12.

Damit ist der Änderungsvorschlag abgelehnt. Wir kommen nun zur Beschlussfassung über I. des Antrags:

„Die Landessynode stimmt der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgender Maßgabe zu:

In der jeweiligen Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „jährlich“ gestrichen, der Satz zwei entfällt ganz.
3. In § 14 wird der „1. Juni 2003“ durch den „1. Juli 2003“ ersetzt.“

Wünscht jemand, dass wir einzeln über diese Ziffern abstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Wer diesem Antrag I. zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Somit ist I einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu II.: Da geht es nun nicht nur darum, dass wir zustimmen. Das müssen wir artikelweise tun.

Überschrift: Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. April 2003. Gibt es Einwände gegen diesen Titel?

Wer stimmt dafür? – Das ist die ganz große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Somit gehe ich davon aus, dass dieses die 2/3-Mehrheit ist.

Artikel 1: Änderung der Grundordnung:

Wer stimmt dem zu? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Artikel 2: Da geht es um das In-Kraft-Treten.

Wer stimmt dem zu? – Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Dann müssten wir noch einmal über das ganze Gesetz abstimmen. – Jetzt bitte ich um Handzeichen, wer dem Gesetz zustimmt: Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine.

Bei einer Enthaltung ist das Gesetz somit einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Abschließend zur Klarstellung: Die Beschlussfähigkeit ist festgestellt worden.

Beschlossene Fassung

Die Landessynode hat am 12. April 2003 die Ziffer I und mit verfassungsändernder Mehrheit die Beschlussziffer II beschlossen:

I.

Die Landessynode stimmt der Satzung der Evangelische Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgender Maßgabe zu:

In der jeweiligen Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „jährlich“ gestrichen und der Satz zwei entfällt ganz.
3. In § 14 wird der „1. Juni 2003“ durch den „1. Juli 2003“ ersetzt.

II.

Die Landessynode stimmt dem Fünfzehnten Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates zu.

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Eingabe des Herrn Thomas Seubert u. a. vom 12. Februar 2003: Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung

(Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatter ist der Synodale Dahlinger.

Synodaler **Dahlinger**, **Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister! Verstehen Sie bitte, dass ich auf die durch den Pressepiegel ausgelösten kulinarischen Aspekte in Bezug auf Kindergärten nicht näher eingehen, sondern gleich zur Sache reden werde. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat die Eingabe, die genannt wurde, zur

Kenntnis genommen und beraten. Die Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses und Finanzausschusses wurden dabei mit eingearbeitet. Wir verstehen durchaus, dass das neue Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg Verunsicherungen auslösen kann. Dennoch wird in dem neuen Kindergartengesetz eine Reform gesehen, die Chancen zur einer Neu- und Weiterentwicklung evangelischer Kindergartenarbeit in sich trägt.

Zum Einzelnen:

1. Der Eingabe ist zu entnehmen, dass ein großes Informations- und Beratungsbedürfnis besteht. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, dieses Informationsbedürfnis noch ernster zu nehmen. Gleichzeitig muss, trotz erfolgter Stellenreduzierung, die gute Arbeit der Fachberatung fortgesetzt werden. Die Beratung in Verwaltungs- und Finanzierungsfragen sowie in religionspädagogischer Hinsicht muss verstärkt werden.
2. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden zur Herbstsynode 2005 von den Auswirkungen des neuen Kindergartengesetzes der Synode zu berichten.
3. Wir ermutigen die Kirchengemeinden, welche Trägerinnen von Kindertagesstätten sind, die Chancen des neuen Kindergartengesetzes selbstbewusst und phantasievoll auszunützen. Die im Gesetz verankerte Mitbeteiligung der kirchlichen Träger in Planung, Finanzierung und Betrieb der Kindertagesstätten vor Ort kann in „schmieg-samen Verträgen“

(Heiterkeit)

mit den Kommunen durchaus zum Vorteil kirchlicher Arbeit umgesetzt werden.

4. Wir danken den Kirchengemeinden, welche Trägerinnen von Kindertagesstätten sind, für die in diesem Gemeindearbeitsfeld geleistete Arbeit. Wir möchten Kirchengemeinden bestärken, mit ihren Kindergärten in die Zukunft zu gehen und ihre Kindertagesstätten noch bewusster in den Gemeindeaufbau mit einzubeziehen.
5. Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht in der Kindergartenarbeit ein bleibend wichtiges kirchliches Arbeitsfeld. Dieses Arbeitsfeld muss auch weiterhin durch finanzielles Engagement der Landeskirche gewürdigt werden.
6. Die kirchliche Arbeit in Kindertagesstätten kann nicht losgelöst von anderen Arbeitsfeldern betrachtet werden, die ebenfalls mit Bildungsfragen zu tun haben. Wir bitten daher den Ältestenrat der Synode, diesen Gesichtspunkt unter dem Thema „Der spezielle Bildungsauftrag evangelischer Kindertagesstätten im Kontext des allgemeinen Bildungsauftrages der Kirche“ in der Synode beraten zu lassen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist überzeugt, dass durch die Überbringung dieses Berichtes die ausgesprochenen Bitten vom Evangelischen Oberkirchenrat und vom Diakonischen Werk Baden in angemessener Weise bearbeitet werden.

Herzlichen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dahlinger. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich gleich wieder die Aussprache.

Da es keinen Beschlussvorschlag gibt, können wir diesen Tagesordnungspunkt beenden.

XVIII Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Wir schieben jetzt eine kurze Stellungnahme der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Theologiestudentinnen und -studenten sowie der Fachhochschulstudierenden ein.

Ein Vertreter der Lehrvikarinnen und Lehrvikare (vom Rednerpult sprechend): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Synodale! Zuerst muss ich korrigieren, dieses wird keine Stellungnahme, sondern ein Dank. Wenn Sie jetzt erwarten, dass wir als Vikare und Vikarinnen bzw. Studentinnen und Studenten uns vorne hinstellen und, wie vielleicht erwartet, ein heiter-besinnliches „Kasperle-Theater“ zum Besten geben, muss ich Sie leider enttäuschen.

(Allgemeines „Oh“)

Wir sind gestern beisammen gesessen, haben so etwas überlegt, nachdem diese Sitte an uns herangetragen wurde. Wir hatten auch diverse Ideen. Wir sind uns dann aber doch einig geworden, dass wir derlei Veranstaltungen jetzt dem Ernst der Zeit und dem Ernst und der Sensibilität der hier behandelten Themen vielleicht doch nicht als ganz angemessen sehen würden. Deswegen möchte ich bitten, uns das nachzusehen. Danken möchte ich Ihnen allerdings trotzdem.

(Heiterkeit)

Zunächst einmal möchte ich der Frau Präsidentin und dem Herrn Vizepräsidenten für die an uns ergangene Einladung danken. Ich denke, das ist eine großartige Möglichkeit zu sehen, wie Kirche funktioniert, wie Entscheidungen getroffen werden und wie vielleicht Kirchen-„Parlamente“ funktionieren. Zum anderen ist es auch eine Möglichkeit, dass die ganzen Strukturen sich darstellen. Ich habe zumindest verstanden, wie die Pflege Schönau funktioniert und für was sie gut ist.

(Heiterkeit)

Das ist schon einmal nicht wenig.

Nehmen Sie unseren Dank hin, auch wenn es vielleicht weniger zum Lachen war.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Es ist für uns ja auch eine Anerkennung, wenn unsere Arbeit als so interessant gesehen wird, dass man dazwischen keine Zeit mehr findet für anderes.

Ich schlage vor, wir machen jetzt Pause bis 11.15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.54 Uhr bis 11.20 Uhr)

IX Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Vizepräsident **Fritz**: Wir fahren fort mit Tagesordnungspunkt IX, Berichterstatter ist der Synodale Butschbacher.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Herr Vizepräsident, verehrte Konsynode!

Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet der 10. Landesynode seinen ersten Bericht, der sich mit folgenden prüfungsrelevanten Vorgängen befasst:

1. **Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2001**
2. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg**
3. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Unterländer Evangelischer Kirchenfonds**
4. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Evangelische Zentralpfarrkasse**
5. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“**
6. **Jahresrechnungen 1997 bis 2001 des Jugendheims Galberg**
7. **Jahresrechnungen 1998 bis 2001 des Jugendheims Buchenberg**
8. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Hauses der Kirche**
9. **Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Mütterkuraus Hinterzarten**
10. **Jahresrechnung 2000 der Versorgungsstiftung**

Aus der Aufzählung dieser Berichtsinhalte können sie erkennen, dass dieser Bericht Ihre Aufmerksamkeit einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Normalerweise ergeht dieser Bericht in der jährlichen Herbsttagung und die geprüften Bereiche sind dann auch nicht so umfangreich. Da sich der Rechnungsprüfungsausschuss während der Herbsttagung erst konstituieren musste, war eine Behandlung dieser Prüfungsberichte, die ohne Anlagen immerhin einen Umfang von 174 Seiten haben – keine Angst, mein mir vorliegender Bericht hat nur 24 Seiten –,

(Große Heiterkeit)

unseren Ausschuss erst im Anschluss an die Zwischen>tagung am 14. März möglich. Über das Ergebnis dieser Sitzung werde ich Ihnen nunmehr berichten.

Gestatten Sie mir jedoch, dass ich aus Anlass dieser ersten Berichterstattung einige Vorbemerkungen mache.

Die Finanzkontrolle in unserer Landeskirche übt das Rechnungsprüfungsausschuss aus, wie Ihnen die Leiterin, Frau Fischer, in den Ausschüssen bereits ausführlich berichtet hat.

Das Rechnungsprüfungsausschuss zeigt bei seiner Tätigkeit auch Möglichkeiten auf, wie man mit den Mitteln noch mehr zielgerichtet und wirtschaftlich handeln kann. Soweit diese Prüfungstätigkeit die Jahresrechnungen der Landeskirche und ihrer Einrichtungen betrifft, wird gemäß § 18 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsausschuss über die Berichtsinhalte im Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Das Beratungsergebnis dient dann als Entscheidungsgrundlage für die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die badische Ausgestaltung dieser Finanzkontrolle ist mit Blick auf andere Landeskirchen durchaus vorbildlich und auch gelegentlich ein Muster für Regelungen in anderen Landeskirchen.

Im Zusammenhang mit Berichterstattungen in einigen Tagezeitungen über die Berichte des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg und des Bundesrechnungshofs konnte ich vor einiger Zeit als Überschriften Folgendes lesen: „Machtlose Kontrolleure“ bzw. „Letzte Instanz“. Unser Rechnungsprüfungsausschuss ist weder „letzte Instanz“ noch soll es eine „machtlose Einrichtung“ sein.

Ich komme nun zu:

Jahresrechnung 2001 der Landeskirche

Nach der Neufassung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG) im Herbst 2002 ist in § 90 Abs. 3 festgehalten, dass die Landessynode auf der Grundlage der Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Entlastung entscheidet. Diese Berichterstattung soll die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsrechnung enthalten.

Ich versuche nun, Sie mit diesen Eckdaten vertraut zu machen, wobei es notwendigerweise um viel Zahlen geht. Bei diesen Zahlenwerten handelt es sich noch um DM-Beträge.

Die gesamte Jahresrechnung der Landeskirche schließt in Einnahmen mit 603.945.838,98 DM und in Ausgaben mit 599.312.324,81 DM und somit mit einem Sollüberschuss von 4.633.513,37 DM ab.

Dieser Sollüberschuss wurde entsprechend dem Nachtrags-Haushaltsgesetz 2001 der Versorgungsstiftung zugeführt. Danach ist dann die Jahresrechnung 2001 ausgeglichen.

Das Gesamtaufkommen an Kirchensteuer brutto in Höhe von 431,5 Millionen DM liegt um 4,7 Millionen DM und damit um 1,0 % unter dem Haushaltsansatz.

Das Netto-Kirchensteueraufkommen nach Absetzung der Hebegebühren, der Erstattungen und der Clearing-Rückstellungen belief sich auf 418.831.060,00 DM.

Gegenüber dem Ist des Jahres 2002 ist es um 22,9 Millionen DM zurückgegangen.

Zieht man den weiteren Vergleich mit dem Jahre 1992 – dem Jahr mit dem bisher höchsten Kirchensteueraufkommen –, liegt das Ist-Ergebnis 2001 um 32 Millionen DM unter dem damaligen Ergebnis. Diese Zahlen sprechen eigentlich für sich.

Das Netto-Kirchensteueraufkommen wurde nach § 10 des Haushaltsgesetzes 2001 korrekt im Verhältnis 55 % für die Landeskirche und 45 % für die Kirchengemeinden aufgeteilt.

Die Personalausgaben – bekanntlich der größte Ausgabenposten – einschließlich des der Versorgungsstiftung zugeführten Jahresüberschusses und der Aufwendung für den Strukturstellenplan betragen 251,2 Millionen DM und damit 0,4 % weniger als im Haushaltbuch veranschlagt.

Das bereinigte Ergebnis der gesamten Personalkosten liegt um 0,43 Millionen oder 0,17 % unter dem des Jahres 2000. Gegenüber den Planansätzen des Jahres 2001 ergibt sich eine Verminderung um 5,6 Millionen DM.

Als bemerkenswert ist dabei festzustellen, dass die für den Strukturstellenplan 2001 veranschlagten 9,2 Millionen nur zur Hälfte benötigt wurden. Zur Erläuterung sei erwähnt, dass im Strukturstellenplan die Personalkosten aller Stellen

mit den Stellenplan-Hinweisen „künftig wegfallend“ ausgewiesen sind und die in einer Übergangszeit noch einer Zwischenfinanzierung bedürfen, um Entlassungen zu vermeiden und um Neueinstellungen zu ermöglichen.

Dieses Ergebnis des Strukturstellenplans macht den Erfolg der realisierten Stellenreduzierungen deutlich. Die von Jahr zu Jahr geringeren Zuführungen an den Strukturstellenplan tragen beachtlich zur Entlastung künftiger Haushalte bei.

Nach den §§ 84, 85 und 87 des KVHG ist die Bildung von drei Pflichtrücklagen vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um

- die Betriebsmittelrücklage in Höhe von 1/12 bis 1/16 des durchschnittlichen Ausgabenvolumens der letzten drei Jahre
- die Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 1/10 bis 1/4 des erwähnten Ausgabenvolumens
- und die Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von 1/10 bis 3/10 der Bürgschaftssicherungssumme.

Alle drei Rücklagen blieben im Jahre 2001 unverändert. Die Betriebsmittelrücklage und die Haushaltssicherungsrücklage liegen leicht über dem gesetzlichen Mittelwert, während die Bürgschaftssicherungsrücklage noch unter der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe liegt. Die Substanzerhaltungsrücklage betrug zum 31.12.2001 7.781.133,60 DM.

Das überwiegend aus diesen Rücklagen resultierende Geldvermögen der Landeskirche (ohne die Clearingrückstellung und die Treuhandrücklage der Kirchengemeinden) belief sich am Ende des Rechnungsjahres 2001 auf 238.837.610 DM. Dem stehen Schulden in Höhe von 3.295.792 DM gegenüber.

Das Rechnungsergebnis 2001 kann – zusammenfassend – trotz der durch die wirtschaftliche Entwicklung eingetretenen geringeren Kirchensteuer-Einnahmen insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden, wozu allerdings der schneller realisierte Stellenabbau wesentlich beigetragen hat.

Nach diesem Überblick über die Jahresrechnung 2001 komme ich nun zu einigen Feststellungen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes.

Zunächst einige Ausführungen zur Budgetierung, die erstmals in den Haushaltstagen 1998/99 angewendet wurde. Die bei den einzelnen Organisationseinheiten vorhandenen Leistungsbeschreibungen bedürfen noch einer Überarbeitung, wobei nicht zu erkennen ist, dass im Haushaltbuch 2002/2003 in dieser Hinsicht bereits weitergearbeitet wurde. Auch das Controlling und Berichtswesen muss noch ausgebaut werden. Verbindliche Verfahrensregelungen hierzu sind noch nicht vorhanden. Der Evangelische Oberkirchenrat sagte in seiner Stellungnahme zu, mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen das System laufend zu verbessern.

Die Budgetrücklagen aller Budgetierungskreise beliefen sich zum 31.12.2001 auf eine Summe von 5.390.900 DM. Sie sind seit Einführung der Budgetierung insgesamt kontinuierlich angestiegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die als Budgetrücklagen gebundenen Mittel dem landeskirchlichen Haushalt in seiner Gesamtheit nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Budgetverantwortlichen wurde zwar mit der Budgetierung ein Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten erreicht. Es sollten bei der sich entwickelnden mittelfristigen Finanzentwicklung jedoch Überlegungen angestellt werden, ob es sinnvoll ist, diese Budgetrücklagen von Jahr zu Jahr ansteigen zu lassen.

Die Schwerpunkte des Prüfungsjahrs 2001 waren die Budgetierungskreise 1 (Bischofsreferat, Grundsatzfragen, Publizistik) und Referat 5 (Diakonie, Mission und Ökumene) sowie die Prüfung der Zuweisungen an das Diakonische Werk.

Zum Budgetierungskreis 5

Das Referat 5 ist trotz bewilligter außerplanmäßiger Ausgaben insgesamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln von zusammen 20.601.400 DM ausgekommen. Die prozentuale Abweichung betrug 0,5 %. Das Prüfungsergebnis hierzu kann wie folgt zusammengefasst werden: Es sollten für alle Organisationseinheiten bzw. Teilbudgets dieses Referats noch entsprechende Leistungsbeschreibungen gefertigt werden, aus welchen sich die zu erreichenden Ziele der Teilbudgets ergeben, und diese Leistungsbeschreibungen sollten hinsichtlich ihrer Aussagekraft im Blick auf die Zielerreichung überprüft werden. Wie bei den Ausführungen zu den gesamten Budgetierungskreisen bereits erwähnt, hat der Evangelische Oberkirchenrat auf die noch im Aufbau befindliche Gestaltung des Haushaltsbuches verwiesen.

Budgetierungskreis 1

Die Organisationseinheiten dieses Referats beanspruchen vom gesamten im Haushaltbuch budgetierten Deckungsbedarf von 597,4 Millionen DM lediglich einen Anteil von 4,1 Millionen DM oder 0,7 %.

Die Ist-Ausgaben beliefen sich auf 3.888.800 DM und liegen geringfügig unter dem Haushaltsansatz. Die Haushaltsführung in diesem Budgetierungskreis gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Für die Fortentwicklung der Leistungsbeschreibungen und des Berichtswesens gilt das bereits zu allen Budgetierungskreisen Gesagte.

Zuweisungen an das Diakonische Werk

Die Zuweisungen an das Diakonische Werk wurden letztmals für das Rechnungsjahr 1983, also vor fast 20 Jahren geprüft und der Landessynode darüber am 10. März 1986 berichtet. In der Vergangenheit bestanden unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die Prüfung dieser Zuweisungen durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen darf oder ob die Beziehungen zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk eine derartige Prüfung ausschließen.

Zwischenzeitlich wurde im Zusammenhang mit der Novellierung des Diakoniegesetzes und der Änderung der Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Diakonischen Werk eine von allen Seiten akzeptierte Lösung gefunden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bei dieser Zuweisungsprüfung lediglich darum geht, ob und inwieweit die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

Die eigentliche Jahresrechnung des Diakonischen Werks, die nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgestellt wird, erfolgt durch einen von der Diakonischen Konferenz jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfer. Nach § 42 Abs. 2 des Diakoniegesetzes ist der Jahresabschluss des Diakonischen Werks zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Abschluss 2001 in seiner Sitzung am 10.04.2003 zur Kenntnis genommen. Eine Berichterstattung hierüber an die Landessynode ist nicht vorgesehen.

Als Fazit der durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Zuweisungsprüfung für das Rechnungsjahr 2001 kann festgestellt werden, dass die aus dem landeskirchlichen Haushalt dem Diakonischen Werk zugeflossenen Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden. Die von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungen wurden vollzogen, ohne dass eine Reduzierung von Aufgaben umgesetzt werden musste. Gleichwohl waren einige Feststellungen bzw. Empfehlungen zu machen, über die im übrigen Einvernehmen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und den geprüften Stellen besteht.

Im Stellenplan der Landeskirche werden sechs Planstellen geführt, die im Stellennachweis des Diakonischen Werks nicht enthalten sind. Aus Gründen der Kostentransparenz wird empfohlen, dass der Evangelische Oberkirchenrat vor dem Jahresabschluss diese Personalkosten dem Diakonischen Werk mitteilt, damit der Aufwand intern als Personalkosten und in gleicher Höhe als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung durchgebucht werden kann.

Die Abwicklung der bei der Renovierung der Landesgeschäftsstelle durchgeföhrten Baumaßnahmen entsprach den getroffenen Regelungen der Landeskirche.

Kritisch wurde im Bericht angemerkt, dass beim Projekt „Vernetzung der Landeskirche“ eine Beteiligung der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks nicht vorgesehen ist. Bei den engen Verflechtungen zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk wäre eine solche Beteiligung wünschenswert.

Für die umsatzsteuerpflichtige Kostenstelle „Buchhaltungsservice“ des Diakonischen Werks wurden nach dem Verteilungsschlüssel die Zuweisung der Landeskirche mit 1,58 % bzw. 115.200 DM verrechnet. Da erfreulicherweise der Buchhaltungsservice zwischenzeitlich mit positivem Ergebnis abgerechnet, stellt sich die Frage, ob nachhaltig dieser Anteil der Zuweisung (etwa eine Planstelle) für Leistungen der Wirtschafts- und Finanzberatung erforderlich ist.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Evangelischen Pflege Schöna

Zum besseren Verständnis insbesondere für neue Konnodale sei eingangs darauf hingewiesen, dass die Evangelische Pflege Schöna in Heidelberg bisher als Dienststelle des Evangelischen Oberkirchenrats die beiden Stiftungen Unterländer Evangelischer Kirchenfonds (seit 01. Januar 2003 Evangelische Stiftung Pflege Schöna) und die Evangelische Zentralpfarrkasse (seit 01. Januar 2003 Evangelische Pfarrfründestiftung) verwaltet. Sowohl die Pflege Schöna als Verwaltungsstelle als auch die beiden Stiftungen haben einen eigenen Haushalt. Zum geschichtlichen und rechtlichen Hintergrund der beiden Stiftungen darf ich Sie auf Seite 99 ff. des gedruckten Protokolls der Frühjahrssynode 2002 verweisen. In den geprüften Rechnungsjahren 1999 bis 2001 wurden in der Verwaltung der beiden Stiftungen Überschüsse von zusammen 1.334.716,75 DM erzielt.

Diese Überschüsse hatten zur Folge, dass die Ablieferungen der Stiftungen an die Pflege in gleicher Höhe verringert und somit die Stiftungshaushalte entlastet werden konnten. Diese Überschüsse resultieren in der Hauptsache aus Einsparungen bei den Personalkosten durch nicht besetzte Stellen. In diesem Zusammenhang ist aber auch deutlich darauf hinzuweisen, dass nicht erfolgte Stellenbesetzungen auch Geld kosten bzw. zu Einnahmeverlusten führen können. In den Bereichen Vermietung und Verpachtung

und lineare Anpassung der Erbbauzinsen sind bei der Pflege Arbeitsrückstände entstanden, die zum Beispiel bei der Weitervermietung von leer stehenden Wohnungen im Jahre 2001 durch sogenannte mietfreie Zeiten zu Mietausfällen in erheblicher Höhe geführt haben. Bei der Prüfung wurde in einem konkreten Fall ein Leerstand von einem Jahr festgestellt. Derartigen Entwicklungen muss nachhaltig entgegengewirkt werden.

Durch die Neufassung der Satzungen der beiden Stiftungen und durch organisatorische und personelle Veränderungen bei der Pflege Schöna kann davon ausgegangen werden, dass die vorgefundene Problemanzeige einer baldigen Lösung entgegengearbeitet werden.

In der Verwahr- und Vorschussrechnung – hier handelt es sich um durchlaufende Posten – wurden erneut hohe Bestände bei den Vorschüssen festgestellt, die überwiegend aus Baulandumlegungen herrühren und nicht im jeweiligen Stiftungshaushalt nachgewiesen wurden, um erhebliche Schwankungen in den Ergebnissen zu vermeiden. Die bereits bei der letzten Prüfung empfohlene Einholung der haushaltrechtlichen Ausnahmegenehmigung für diese Buchungspraxis lag zum Prüfungszeitpunkt immer noch nicht vor. Die Substanzerhaltungsrücklage wurde ebenfalls noch nicht in dem haushaltrechtlich vorgeschriebenen Umfang gebildet.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Evangelischen Zentralpfarrkasse, künftig Evangelische Pfarrfründestiftung

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel entsprach den Vorgaben der Haushaltspläne. Im Prüfungszeitraum sind die planmäßigen Ablieferungen um 58 % gestiegen. Die Überschüsse der Stiftung sind satzungsgemäß verwendet worden. Der Gesamtbetrag der Rücklagen hat eine deutliche Steigerung erfahren. Ein besonderes Augenmerk ist in Zukunft auf die Dotation der Rücklagen für die Altlastenproblematik zu legen.

Im Gesamtsaldo ist im Prüfungszeitraum ein Flächenabgang von 26 ha überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Bereich der im Jahre 1998 vorhandenen Gesamtfläche festzustellen. Dem steht nur ein Flächenzugang von 95 ar bei den Erbbaugrundstücken gegenüber.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Auch hier entsprach die Bewirtschaftung den Vorgaben des Haushaltsplans. Die planmäßigen Ablieferungen sind überproportional zur Einnahmeentwicklung der Stiftung gestiegen. Zusätzliche Ablieferungen an die Landeskirche sind im Prüfungszeitraum zugunsten der Verstärkung der Rücklagen des Grundstocks nicht erfolgt. Im Zeitraum 1994 bis 2001 konnten die Gesamtalbiefungen an die Landeskirche um 93,8 % gesteigert werden.

Auch bei dieser Stiftung sollte der Dotation der Rücklage des Altlastenfonds in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden, denn Altlasten können nicht nur bei gewerblichen Grundstücken möglich sein.

Der Flächenbestand hat sich hier insgesamt um 5,62 ha reduziert – überwiegend ebenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Bei den Erbbaugrundstücken ist ein Zugang von 26,24 ha zu verzeichnen.

Bei beiden Stiftungen ist insgesamt ein Rückzug aus den Flächenbeständen festzustellen mit dem Trend der Um- schichtung von Stiftungsvermögen in Anlagen bei Immobilien- fonds und Wertpapieren. Unter langfristigen Gesichtspunkten sollte dem Erwerb von Ersatzflächen wieder mehr Augenmerk gewidmet werden, was auch einer früheren Absichtserklärung der Stiftung entspricht.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat hierzu angemerkt, dass nach Einführung der neuen Stiftungssatzungen ein strategisches Konzept unter Berücksichtigung der zu er- wartenden langfristigen Verpflichtungen bezüglich Umfang und Art der Geldvermögensanlagen erarbeitet und be- schlossen werden soll, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Bei künftigen Haushaltsplanungen sollte die Rücklagen- politik auch im Hinblick auf die Zuweisungen an die Landeskirche besondere Beachtung finden. Die Zuführungen an die Landeskirche sind wie bereits ausgeführt stetig ange- stiegen, während die Rücklagendotierung abgesunken ist.

Bei der Prüfung wurden auch wieder Ausführungen zur Mieteinnahmenproblematik gemacht. Der Rechnungs- prüfungsausschuss ist sich bewusst, dass es sich hierbei ohne Zweifel um einen besonders sensiblen Bereich handelt. Er ist jedoch – in Übereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses – der Auffassung, dass bei den Stiftungen grundsätzlich markt- orientierte Mieten erhoben werden sollten. Zurzeit sind in den einzelnen Regionen noch starke und teils sehr unter- schiedliche Abweichungen zu den marktüblichen Mieten vorhanden.

Die Pflege Schönau verwaltet seit Jahren auch die im Eigentum der *Landeskirche* stehenden Mietwohnground- stücke. Verrechnungen für diese Dienstleistungen erfolgen bisher nicht. Im Hinblick auf die in Zukunft stärkere Un- abhängigkeit der Pflege und der beiden von ihr verwalteten Stiftungen, sollte eine leistungsbezogene Kostendarstellung erfolgen, was über eine entsprechende Vereinbarung bereits in Aussicht gestellt ist. Weitere Prüfungsfeststellungen be- fassen sich mit dem Fehlen eines Instandhaltungskonzepts und der Anpassung der Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und der Feststellung der Erbbauzinsen.

Jahresrechnungen 1997 bis 2001 des Jugendheims Galberg

Das Selbstversorgerhaus in Gaiberg bei Heidelberg verfügt über 30 Betten. Insgesamt ist bei dem Jugendheim eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Das Ergebnis hat sich grundsätzlich positiv entwickelt, wenn auch im Prüfungs- zeitraum noch ein Fehlbetrag von 47.621 DM zu verzeichnen war. Anzumerken ist, dass nicht alle Kosten, die beim Jugendheim anfielen, in dessen Jahresrechnung erfasst sind. Die Kosten, die bei baulichen Maßnahmen anfielen, wurden im landeskirchlichen Haushalt direkt gebucht.

Die Kostentransparenz erfordert es, dass alle Kosten, die bei einer Stelle anfallen, auch in der jeweiligen Jahresrechnung erfasst werden, wobei auch die Dienstleistungen des Kirchen- bauamts hierzu zählen.

Jahresrechnungen 1998 bis 2001 des Jugendheims Buchenberg

Dieses Jugendheim wurde am 15.12.2000 wegen gesund- heitlicher Probleme der Heimleiterin geschlossen. Prü- fungsfeststellungen ergaben sich zur Kostenentwicklung und zur

Abwicklung der Verkaufsverhandlungen. Fast zwei Jahre nach der Schließung ist es immer noch nicht gelungen, das Objekt zu verkaufen. Die geführten Verkaufsverhandlungen werden im Prüfungsbericht als kritikwürdig bezeichnet.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Arbeitslosen- fonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Bei diesem Fonds wurde das operative Vorgehen bei der Abwicklung der Projekte kritisch beurteilt. Hierzu ist eine organisatorische Verbesserung erforderlich. Bei den unter- schiedlichen Fördertöpfen sind immer wieder – stichtags- bezogen – Fehlbeträge entstanden, was darauf schließen lässt, dass bei der Vergabe der Mittel nicht immer darauf geachtet wird, ob auch tatsächlich die benötigten Mittel vorhanden sind.

(Heiterkeit)

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, künftig weniger Maß- nahmen – dafür aber in größerem Umfang – zu fördern, um eher einen zielgerichteten und effizienteren Einsatz der Mittel zu gewährleisten, was sich bei der jetzigen Vorgehensweise als schwierig erweist. Feststellungen ergaben sich noch zur Einhaltung formalrechtlicher Vorschriften.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Mütterkurheims Hinterzarten

Diese landeskirchliche Einrichtung verfügt in einem renovierten Altbau und einem Neubau über insgesamt 37 Betten. Neben dem reinen Kurbetrieb werden – als Nebenbetrieb – auch Gesundheitswochen für Frauen angeboten. Die Gesamtsituation des Mütterkurheims war im Jahre 1999 Gegenstand eines externen betriebswirtschaftlichen Gutachtens. Im Prüfungszeitraum konnte die tatsächliche Belegung gesteigert und der Normalbelegung angenähert werden.

Die von der Landeskirche erbrachten Leistungen unter Ein- schluss der außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung getätigten Zahlungen stellen sich wie folgt dar:

1999	191.377 DM
2000	299.378 DM
2001	266.219 DM.

In der kaufmännischen Buchführung des Mütterkurheims werden noch nicht alle anfallenden Kosten bzw. Zahlungs- ströme dargestellt. Beispielsweise werden die gewährten Darlehen und die von Dritten gewährten Investitions- zuschüsse im landeskirchlichen Haushalt abgewickelt, was erheblich zu Lasten der Aussagefähigkeit der Bilanz geht. Aufgefallen ist dem Rechnungsprüfungsamt auch der ver- rechnete hohe Verwaltungsaufwand für die vom Evangelischen Oberkirchenrat erbrachten Verwaltungsleistungen, der im Jahre 2001 immerhin 11,04 % des gesamten Auf- wands ausmacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des bereits erwähnten Gutachtens durch Anstrengungen aller Beteiligten eine positive Entwicklung zu verzeichnen war. Trotzdem ist das Mütterkurheim derzeit nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft zu finanzieren. Die sich abzeichnenden politischen Reformen im Gesundheitswesen machen grund- legende Entscheidungen und Strukturalternativen dringend erforderlich. Dabei sollte auch nochmals geprüft werden, ob eine Kooperation mit einem in Hinterzarten ansässigen Hotelbetrieb möglich ist.

Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Hauses der Kirche

Das Haus der Kirche ist eine unselbstständige Einrichtung der Landeskirche. Die kaufmännisch geführte Buchhaltung wird nach dem Buchführungssystem der DATEV, das ist das System der steuerberatenden Berufe, abgewickelt.

Im Prüfungszeitraum war die Liquidität des Hauses gewährleistet. Betriebskostenzuschüsse mussten nicht abgerufen werden. Die dadurch eingesparten Mittel wurden der Budgetrücklage zugeführt.

Das operative Ergebnis, im Prüfungsbericht als Betriebsergebnis I bezeichnet, war im Prüfungszeitraum positiv, das heißt, es konnten Überschüsse erwirtschaftet werden. Hier zeigt sich die gute Qualität des von der Hausleitung erbrachten Managements.

(Beifall)

Das Betriebsergebnis II, in dem auch die Kosten und Erträge außerhalb des operativen Geschäfts berücksichtigt werden, war im Prüfungszeitraum allerdings negativ. Hier kommen insbesondere die hohen Abschreibungen zum Tragen. Nach den erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen wurden folgende Fehlbeträge im Betriebsergebnis II ausgewiesen:

1999	449.752 DM
2000	456.945 DM und
2001	489.887 DM.

Demgegenüber stellt sich die tatsächliche Belastung des landeskirchlichen Haushalt wie folgt dar:

1999	689.560 DM
2000	667.258 DM
2001	581.521 DM.

Die jährliche Belastung ist zwar rückläufig, ist aber dennoch beträchtlich. Die Bau- und Instandhaltungsarbeiten wurden vom Kirchenbauamt veranlasst und die hierfür angefallenen Kosten im landeskirchlichen Haushalt gebucht. Es muss organisatorisch – auch im Hinblick auf den möglicherweise umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug – sichergestellt werden, dass künftig alle Kosten in der Jahresrechnung des Hauses der Kirche erfasst werden.

Zusammenfassend hierzu ist festzustellen, dass trotz des positiven Betriebsergebnisses aus dem operativen Bereich sich eine Tendenz zur Verschlechterung abzeichnet und die weitere Entwicklung vor allem auch im Bereich der Personalkosten aufmerksam und kritisch betrachtet werden muss. Die Belastung des landeskirchlichen Haushalts mit durchschnittlich 600.000 DM pro Jahr ist hoch und sie wird bei den derzeitigen Überlegungen über weitere Investitionen sicherlich in Zukunft noch ansteigen. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde auch das Spannungsverhältnis der Übernachtungspreise für die unterschiedlichen Gruppen kritisch hinterfragt. Die Differenz zwischen den einzelnen Preisen beträgt bis zu 50 %. Aus Gründen einer besseren Kostentransparenz und einer Kostenrechnung sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller ist, nicht die Tagungshäuser zu subventionieren, sondern die inhaltlich gewünschten Tagungen. Bei anderen kirchennahen Einrichtungen und auch Bildungseinrichtungen wird bereits entsprechend verfahren.

Jahresrechnung 2000 der Versorgungsstiftung

Mit dem Gesetz vom 27.10.1999 wurde eine nicht rechtsfähige „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet“ und am 16.11.1999 die Satzung

dieser Stiftung erlassen. In § 9 des Gesetzes ist geregelt, dass die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt und das Ergebnis dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen ist. Dieser unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Eine gesonderte Berichterstattung in der Synode ist nicht vorgesehen. Die Entlastung des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Stiftungsaufsicht. Diese wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat Referat 6 ausgeübt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 14.03.2003 und am 10.04.2003 mit diesem ersten Prüfungsbericht für das Jahr 2000 befasst. Auch wenn eine förmliche Berichterstattung nicht vorgesehen ist, hat der Ausschuss beschlossen, einige Ausführungen zur Versorgungsstiftung zu machen, die sich im wesentlichen auf den § 9 des Gesetzes beziehen. Weitere Ausführungen sind eigentlich entbehrlich, da die Stiftungsaufsicht bereits am 30.11.2001 den Stiftungsvorstand entlastet hat.

Bei der Versorgungsstiftung wird eine beträchtliche, landeskirchliche Vermögensmasse verwaltet, die der Sicherung der Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche dient. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfordert die Fürsorge für die Sicherung der Versorgungsleistungen und die daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen für die Landeskirche eine stärkere Transparenz für die Landessynode. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10. April 2003 wurde mit dem Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats Einigung darüber erzielt, dass diese Transparenz zunächst dadurch gewährleistet wird, dass beginnend mit dem Haushaltbuch 2004/2005 eine Anlage zum Haushaltbuch gefertigt wird. In dieser Anlage werden die Zuführungen und Entnahmen sowie der Vermögensbestand der Stiftung dargestellt. Außerdem werden das Deckungskapital, die Struktur und die versicherungsmathematischen Grundlagen der Versorgungsstiftung darin erläutert.

Bevor ich nun zu unserem Beschlussvorschlag komme, möchte ich an dieser Stelle allen Budgetverantwortlichen für den insgesamt wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln danken. In diesen Dank schließe ich in besonderer Weise auch die am Prüfungsgeschehen beteiligten Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Leiterin mit ein.

(Beifall)

Die gute Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsamt und Ausschuss gewährleistet auch für die Zukunft eine wirkungsvolle und sachgerechte Haushalts- und Finanzkontrolle, die in Zeiten geringer werdender Einnahmen immer wichtiger wird.

In diesem Sinne schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der

1. *Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2001*
2. *Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg*
3. *Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Unterländer Evangelischer Kirchenfonds*
4. *Jahresrechnungen 1999 bis 2001 der Stiftung Evangelischer Zentralpfarrkasse*

5. Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“
6. Jahresrechnungen 1997 bis 2001 des Jugendheims Gaiberg
7. Jahresrechnungen 1998 bis 2001 des Jugendheims Buchenberg
8. Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Hauses der Kirche, Bad Herrenalb und
9. Jahresrechnungen 1999 bis 2001 des Mütterkurhauses Hinterzarten entlastet.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Butschbacher! Dann kommen wir zur **Aussprache**. – Gibt es zu diesem Bericht Rückfragen?

Synodaler **Ebinger**: Wir haben in diesem Bericht gehört, dass bei den beiden Stiftungen im Prüfungszeitraum landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen veräußert wurden und Erbbaugrundstücke hinzukamen. Ich hätte gerne gewusst, ob es sich um einen Kauf von Erbbaugrundstücken handelte oder ob diese Flächen durch Baulandumlegungen entstanden, ob also bisher landwirtschaftliche Grundstücke dann zu Bauland wurden durch eine Baulandumlegung.

Oberkirchenrat **Werner**: Der Leiter der Evangelischen Pflege Schönau kann heute leider nicht da sein. Soweit ich weiß, ist das durch Kauf dazugekommen. Aber ganz hundertprozentig kann ich es Ihnen leider nicht sagen.

(Zuruf: Es sind Umlegungen in der Hauptsache!)

Synodaler **Heger**: Das war jetzt der erste Bericht eines Rechnungsprüfungsausschusses, den ich hier in der Runde miterlebt habe. Mir fällt doch die bemerkenswert große Anzahl von Empfehlungen, Hinweisen und Prüfungsbemerkungen auf, und mich interessiert, wie bei den Adressaten dieser Prüfungsbemerkungen damit umgegangen wird, ob und wie gegebenenfalls die Synode dann wieder informiert wird, ob diese Prüfungsbemerkungen zu Veränderungen oder Weiterentwicklungen geführt haben.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: In jedem Prüfungsbericht – das haben wir vom Rechnungsprüfungsamt seit zwei bis drei Jahren so gewünscht – sind Ausführungen enthalten, wie Prüfungsfeststellungen abgewickelt wurden. Ich bin wegen des umfangreichen Berichts dieses Mal nicht darauf eingegangen.

Auch in diesem Prüfungsbericht sind zwei bis drei Seiten enthalten, in denen steht, was erledigt wurde und was noch einer Klärung bedarf. Das Rechnungsprüfungsamt wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, im Rechnungsprüfungsbericht hierzu Ausführungen zu machen. Wir werden dann nächstes Mal, wenn es notwendig erscheint, darüber berichten. Wir können natürlich nicht jeden Punkt in die Synode bringen, sonst müssten wir Stunden damit verbringen.

(Vizepräsident Fritz unterbricht um 12.00 Uhr mit dem einsetzenden Glockengeläut die Sitzung.
Die Synode erhebt sich zum **Friedensgebet**, siehe Seite 22.)

Vizepräsident **Fritz**: Wir fahren mit der Aussprache zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses fort. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht so zu sein. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Butschbacher, möchten Sie noch ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Dann müssen wir jetzt entlasten. Sie haben den Beschlussvorschlag vor sich liegen. Ich gehe davon aus, dass wir alle neun Punkte gemeinsam abstimmen können. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall. Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist der Evangelische Oberkirchenrat einstimmig entlastet.

III Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Ich schalte dazwischen und begrüße unseren ehemaligen Konsynoden Herm Jörg **Schmidt** mit seiner Frau. Wir haben ihn ja als Mitglied in die Synode der EMS gewählt. Herr Schmidt, herzlich willkommen!

(Beifall)

Außerdem möchte ich gern Herrn **Prälat Dr. Barié**; der zum dritten Mal Großvater geworden ist, herzliche Segenswünsche übermitteln.

(Beifall)

X

„Fair“-träglich miteinander leben – Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X und begrüße vom Evangelischen Oberkirchenrat – Abteilung Mission und Ökumene – Herrn Heinrich und von der Beratung für Bildung, Management und Technologie GmbH in Stuttgart Frau Krisch.

Herr **Heinrich**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale! Sie alle haben am Donnerstag ganz im Sinne der Erlebnispädagogik Gelegenheit gehabt, in eine ökofaire Mahlzeitkonzeption hineinzuschmecken, und Sie werden auch heute zum Mittagessen noch einmal so verköstigt. Dass dies möglich ist, ist insbesondere der Hausleitung hier, der Küchenleitung und dem Küchenpersonal zu verdanken, die diese Idee sofort und mit Begeisterung aufgriffen und die damit verbundene Mehrarbeit schulterten.

(Beifall)

Ihnen allen ist sicher aufgefallen, dass bisher alles noch ganz ohne jedwede direkte Form der Belehrung vor sich ging.

(Heiterkeit)

Dies wird auch jetzt nicht erfolgen, denn wir gehen davon aus, dass alle hier versammelten Synodalen unserer Landeskirche längst wissen, wie es um unsere Schöpfung steht, dass wir als Christen in der Bewahrung dieser Schöpfung in einer besonderen Verantwortung vor Gott stehen. Wir sind einfach aufgefordert, uns für mehr Nachhaltigkeit einzusetzen.

Dennoch erlauben Sie mir vielleicht an dieser Stelle zwei kurze pädagogische Sätze ...

(Heiterkeit)

... in Lokalsprache zum besseren Verständnis:

- Für koscht mär. Sie konnten unserem Aushang mit der Kostenaufstellung – unten an der Tafel – alle entnehmen, dass die ökofairen Produkte im Schnitt etwa 20 % teurer im Einkauf sind.

Der zweite Satz:

- Unfär koscht noch mär. Ich spiele dabei nicht auf den Krieg im Irak an, auf den dies sicher auch zutrifft, sondern ich denke an die Ökobilanz, die man zu einem solchen Mittagessen erstellen kann. Unser Mittagessen am Donnerstag hatte etwa ein Drittel der Anlieferkilometer zurückgelegt, die sonst ein durchschnittliches Mittagessen benötigt, bis es auf unseren Tellern ist. Das kann man gegeneinander abwägen.

Dies zu wissen ist wichtig, wenn wir für immer mehr Nachhaltigkeit eintreten möchten.

Hilfreich ist es auch zu wissen, wie denn solche Konzeptionen nachhaltigen Konsums in den Bezirken und Gemeinden unserer Landeskirche umgesetzt werden können. Dazu habe ich Frau Franziska Krisch eingeladen. Sie wird uns zuerst kurz erläutern, was „Fairtrade“ und was das „Mahlzeitprojekt“ von „Brot für die Welt“ sind und schließlich Überlegungen und Beispiele und auch Hilfen zur Umsetzung vorstellen.

Frau Krisch arbeitet bei FAKT in Stuttgart. FAKT ist eine gemeinnützige Beratungsfirma, die 1986 auf Initiative der Evangelischen Kirche gegründet wurde. Unsere Landeskirche ist neben „Brot für die Welt“ und dem kirchlichen Entwicklungsdienst Gründungsmitglied bei FAKT. Herr Dr. Kudella, einer ihrer Mitsynoden, vertritt unsere Landeskirche in der Mitgliederversammlung von FAKT, ich selbst bin im Aufsichtsrat.

Frau Krisch hat im Auftrag von „Brot für die Welt“ maßgeblich an der Konzeption des Mahlzeitprojektes mitgearbeitet. Deshalb auch die Einladung an sie. Ich möchte sie nun bitten, mit ihren Ausführungen zu beginnen.

Frau Krisch: Herzlichen Dank! Ich freue mich sehr, dass ich Sie jetzt hier auf das bald folgende Mittagessen einstimmen kann und möchte Sie anregen, mit uns – also mit dem Projekt „Mahlzeit“ – zusammen einen kleinen Blick über den Tellerrand zu wagen. Ich habe ein paar Folien dabei, die ich Ihnen zeigen möchte.

Ich koordiniere im Auftrag von „Brot für die Welt“ das Projekt „Mahlzeit“. Wir machen jetzt im Rahmen dieses Projektes die Kinder- und Jugendaktion „Aufgeschmeckt“ neu. Ich möchte Ihnen zuerst einmal ein bisschen etwas über den Hintergrund des Projektes erzählen. Warum macht „Brot für die Welt“ ein Projekt wie „Mahlzeit“, das ja hier in Deutschland stattfindet und nicht – wie für „Brot für die Welt“ bekannt – in den Ländern des Südens? Und dann will ich Ihnen zeigen, wie Sie in Ihren kirchlichen Zusammenhängen das auf vielfältige Weise umsetzen können und wie wir Ihnen dabei gerne behilflich sein würden. Wenn Sie Fragen haben, fände ich es am besten, wenn Sie gleich zwischendurch die Frage stellen, denn wir haben nicht so viel Zeit, und es ist am einfachsten, wenn wir die Frage dann gleich beim angeprochenen Thema beantworten.

(Die Ausführungen der Rednerin

werden durch Schaubilder,

die auf die Leinwand geworfen werden, verdeutlicht.

Schaubilder hier nicht abgedruckt.)

1. Folie: Wir haben jeden Tag sehr oft Entscheidungen zu treffen – von morgens bis abends. Das fängt an, wenn wir morgens aufstehen und den Kühlschrank öffnen. Was wollen wir denn heute zum Frühstück essen? Noch wichtiger ist diese Entscheidung zu treffen, wenn wir unseren Einkaufswagen durch den Supermarkt schieben oder wenn wir mit dem Korb über den Marktbummeln oder gar im Weltladen in der Gemeinde nach dem Gottesdienst am Sonntag uns entscheiden, das eine oder andere fair gehandelte Produkt zu kaufen. Wir haben die Wahl. Das bedeutet auch, wir sind als Verbraucherinnen und Verbraucher mächtig. Wir können auch Einfluss ausüben. Das zeigen sehr viele erfolgreiche Kampagnen, und die bekannteste im kirchlichen Zusammenhang ist wahrscheinlich immer noch dieser Früchteboykott zu Apartheidszeiten, also „Kauft keine Früchte aus Südafrika“, was ja auch aus der Kirche entstanden ist und was damals sehr erfolgreich das Thema Südafrika auf die Tagesordnung gesetzt hat und auch Solidarität mit den Menschen ausgedrückt hat, die in Südafrika eben nicht die gleichen Rechte hatten wie wir. Wir können eigentlich auch ganz mutig sein, weil wir etwas beeinflussen können.

Warum macht nun „Brot für die Welt“ so ein Projekt? Das werden wir oft gefragt, denn sonst heißt es ja immer: „Jeder Euro nach Übersee“.

Neue Folie: Warum ist „Brot für die Welt“ eigentlich hier für Deutschland tätig? Das ist auf vielfachen Wunsch der Projektpartner im Süden entstanden. Bestimmt kennen viele von Ihnen das Papier „Den Armen Gerechtigkeit“ von „Brot für die Welt“ – das ist sozusagen die Vision, auf der die Arbeit von „Brot für die Welt“ basiert. Und das hat drei Hauptpfeiler:

- Das ist zum einen die **Überwindung** der Ungleichheit, also die Ungleichheit zwischen Nord und Süd, zwischen Männern und Frauen und zwischen Arm und Reich.
- Ein zweiter Punkt ist **Ursachen von Krieg und Gewalt** zu beseitigen, also die Ursachen, die immer wieder dazu führen, dass Kriege ausbrechen.
- Der dritte Punkt ist die **Bewahrung der Schöpfung**, also „Wie können wir die Erde für nachfolgende Generationen erhalten?“

Dieser Hintergrund führt dazu, dass man verschiedene Handlungsebenen sieht.

Neue Folie: – Das sind auch wieder drei wesentliche Säulen. Was Ihnen sicher allen wieder bekannt ist, ist dieser Bereich der Förderung von Projekten der Partner in den Ländern des Südens, und da ist jetzt in dem Ernährungszusammenhang, um den es uns geht, insbesondere ein Projekt der nachhaltigen Landwirtschaft für uns wichtig. Ein weiterer Punkt ist auch sehr wichtig – vor allem im Zusammenhang mit Lebensmitteln –, das ist die Wahrnehmung von lobbying und advocacy. Da geht es hauptsächlich um die internationalen Handelszusammenhänge, die ja jetzt in der WTO (World Trade Organisation) neu geregelt werden. Da versucht „Brot für die Welt“ einmal sehr aktiv zu werden, insbesondere seine Partner zu befähigen, in ihren eigenen Zusammenhängen Lobbyarbeit zu betreiben, z. B. für eine Landwirtschaftspolitik, die Kleinbauernfreundlich ist, die auch Kleinbauern ermöglicht, zu produzieren und ihre Produkte abzusetzen, indem man verhindert, dass Billigimporte den Markt überschwemmen, wie z. B. Rindfleischimporte aus der EU, mit denen dann die Nomaden in Kenia nicht mehr konkurrieren können, weil sie diese billigen Fleischpreise mit ihrer nomadischen Viehwirtschaft nicht erreichen können.

Ein weiterer Bereich ist die Bewusstseinsbildung hier in Deutschland, und dazu gehört das Projekt „Mahlzeit“. Wir wollen damit aufzeigen, wie unser Konsumstil mit der Ernährungssituation in der Welt verflochten ist. Wir wollen aufzeigen, was wir tagtäglich tun können, um eben die Ernährungssicherheit für alle Menschen in der Welt zu verbessern. So ist das einzuordnen in die Logik von „Brot für die Welt.“

Neue Folie: Die Situation, in der wir uns befinden, ist diese: Die Bedingungen auf dem Spielbrett des Weltmarktes sind sehr ungleich. Einmal sitzen hier auf dieser Folie nur Männer an dem Tisch – das finde ich schon bezeichnend –, und dann haben sie doch sehr unterschiedlich lange Stöcke, mit denen sie die Bewegung der Geldströme über die Kontinente hinweg beeinflussen können. Das stellt gut dar, was auch im Lebensmittelhandel stattfindet: Die Lebensmittel sind heutzutage nicht mehr Überlebensmittel, sondern sie sind eine Handelsware, und es geht darum, sie von A nach B zu verschieben und daran Geld zu verdienen. Wir versuchen mit diesem Projekt, den Wert des Lebensmittels für unser Leben wieder aufzuzeigen – jenseits der Handelsware, die beworben und verschoben wird und von der auch profitiert wird. Es geht uns dabei um den Qualitätsbegriff.

Die nächste Folie zeige ich jetzt nicht, denn das würde zu lange dauern. Wenn Sie an ein Lebensmittel denken und dabei auch an Qualität, dann spielt sicherlich Geschmack eine große Rolle für Sie. Auch das Thema Gesundheit verbindet inzwischen jeder mit der Nahrung. Wir versuchen aber, diesen Qualitätsbegriff weiter auszudehnen, und zwar auch auf die sozialen und ökologischen Zusammenhänge, in denen das Produkt hergestellt wurde, sozusagen von der Erzeugung auf dem Feld über die gesamte Handelskette bis in den Laden, wo wir es kaufen, und wir versuchen eben den gesamten Prozess zu betrachten. Uns ist der Bauer in Lateinamerika, der die Bananen produziert, genauso wichtig wie unsere Gesundheit. Es ist nämlich bei den Bananen so: Die gespritzten Bananen schaden uns gar nicht, weil die Bananenschalen so dick sind, dass nichts hindurchgeht. Aber die Bauern und die Arbeiter auf den Plantagen werden von den Sprühflugzeugen aus der Luft bespritzt und können sich nicht dagegen wehren. Wir finden, dass wir auch dafür Verantwortung übernehmen müssen. Darum lohnt es sich, die ökologischen und fair gehandelten Bananen zu kaufen, auch wenn uns die mit Gift besprühten Bananen letztlich keinen Schaden zufügen können.

Neue Folie: Das ist eben dieser erweiterte Qualitätsbegriff im Rahmen des Projektes „Mahlzeit“, und da spielen jetzt die Produkte, die wir aus den Ländern des Südens beziehen, diese so genannten Kolonialprodukte eine große Rolle. Wir sollten versuchen auch sie aus fairem Handel zu kaufen, denn unser Wahlspruch lautet: Geteilte Freude ist doppelte Freude. Das beinhaltet eben Preise, die auch den Kleinbauern in den Entwicklungsländern ein lebenswertes Leben und eine gute Lebensqualität ermöglichen. Ich zeige Ihnen das jetzt einmal am Beispiel Kaffee. Der Kaffeepreis ist in den letzten Jahren massiv gefallen. Das gründet einerseits auf Überproduktion, aber auch auf zurückgehenden Kaffeekonsum. Es hat zum Ergebnis, dass die Bauern in den Entwicklungsländern teilweise unter den Entstehungskosten verkaufen müssen und daran nichts mehr verdienen können – mit dem Ergebnis, dass sie zum Teil in die Städte abwandern, weil sie von der Landwirtschaft nicht mehr leben können. Insofern können nur noch große mechanisierte Betriebe überleben, die eben ohne

Personal arbeiten und die gesamte Landwirtschaft sehr stark rationalisiert haben. „Brot für die Welt“ bemüht sich um Partnerorganisationen, die im fairen Handel tätig sind und ermöglicht den Kleinbauern ein Auskommen. Die Bedingungen des fairen Handels sind zu versuchen, den Kaffee direkt beim Kleinbauern einzukaufen, also die Zwischenhändler auszuschalten. Dabei gibt es einen garantierten Preis, der aber über dem Weltmarktpreis liegt. Während der Kaffeepreis in den letzten Jahren gesunken ist, ist der faire Preis konstant geblieben, d. h. er liegt sehr viel höher als der Weltmarktpreis und hat etwas mit den tatsächlichen Kosten zu tun. Ein weiterer Punkt ist die Vorfinanzierung. Es ist so, dass die Bauern Saatgut kaufen müssen und zu diesem Zweck häufig Kredite aufnehmen, mit dem Ergebnis, dass sie sich verschulden und ihre Ernte im Voraus verkaufen müssen, und zwar zu schlechteren Preisen. Der faire Handel ermöglicht ihnen die Ernte vorzufinanzieren, und zwar zu halbwegs günstigen Konditionen. Das ist ein wichtiger Aspekt. Ein weiterer Aspekt ist die langfristige Handelsbeziehung. Die großen Kaffeekonzerne schauen, wo es den besten Kaffee gibt, und da sie eine gute Auswahl haben, entscheiden sie nach jeder Ernte neu, wo sie den Kaffee kaufen. Ein Bauer kann so nicht planen – mit dem Ergebnis, dass viele leer ausgehen. Der faire Handel versucht über Jahre mit den gleichen Partnern zusammenzuarbeiten und sie auch bei der Umstellung auf ökologische Produktion zu beraten. – So viel zum fairen Handel.

Neue Folie: Was Produkte anbelangt, die es auch bei uns gibt, so ist es uns sehr wichtig, dass man sich vorwiegend mit regionalen und saisonalen Produkten selbst versorgt, und zwar kann man dabei bis zu 70 % Transportkosten einsparen, wenn man sich entsprechend ernährt. Ich zeige Ihnen gleich eine Statistik von der Akademie Bad Boll, die das ganz gut aufgearbeitet hat. Sie hat sich schon vor zehn Jahren umgestellt und hat das Ganze umfangreich ausgewertet.

Ein weiterer Punkt sind Frische und Qualität. Auch regionale Wirtschaftskreisläufe sind sehr wichtig. Das regionale Lebensmittelhandwerk wird gefördert: regionale Landwirtschaft, Metzgereien usw., also die lebensmittelverarbeitenden Handwerke und Betriebe. Dadurch wird die Transparenz für die Verbraucher besser. Gerade in Zeiten von BSE und MKS und all diesen Skandalen ist es sehr wichtig, dass man weiß, woher die Produkte kommen – und auf dem Markt kann man mit den Leuten ins Gespräch kommen und fragen, wie sie eigentlich ihre Sachen herstellen. Dann gibt es sozusagen die Angst nicht mehr, die aufkommt, wenn man diese eingeschweißten Waren im Supermarkt kauft.

Ich zeige Ihnen jetzt diesen Vergleich von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Die Zutaten zu einem Menü vor der Umstellung im Jahr 1985 haben 710 km zurückgelegt, während die Zutaten nach der Umstellung einen Kilometeraufwand von 87,5 aufweisen, woran man ersehen kann, dass hier doch sehr viel eingespart werden kann.

Auch der Energieaufwand verdient Beachtung. Bei der Treibhausproduktion von Tomaten ist er zwanzigmal höher als bei saisonalem Anbau. Sie haben unten alle die Plakate mit dem Weihnachtsmann und den Erdbeeren gesehen. Wenn man meint, an Weihnachten Erdbeeren essen zu müssen, dann kommen die aus Afrika, wo sie auf großen Plantagen angebaut werden, während Kleinbauern ihr Land verlieren und nur noch zwei Monate im Jahr als Erntearbeiter auf diesen Plantagen Arbeit finden.

Ein weiterer Punkt, wenn wir regionale Produkte und ökologische Landwirtschaft fördern, ist der Erhalt von Kulturen, Pflanzen- und Tierarten. Früher gab es einmal in Deutschland ca. 2000 heimische Apfelsorten, heute gibt es nur noch 25, die im konventionellen Obstbau angebaut werden. Dabei sind diese traditionellen Obstbaumwiesen, diese so genannten Streuobstwiesen, wichtige Rückzugsgebiete für Tiere, denn es gibt dort bis zu 40 Vogelarten und mehr als 1000 Insektenarten. Eine Streuobstwiese ist also für die Vielfalt der Kulturlandschaft wichtig.

Ein weiterer Punkt ist das Thema „Weniger ist mehr“. Sie haben unten das Plakat mit dem Schweinchen gesehen, das aus dem Kochtopf schaut. Ein hoher Fleischverbrauch ist mit einer artgerechten Tierhaltung nicht zu vereinbaren. Es ist sehr viel ökologischer und nachhaltiger, wenn Tiere mit eigenem Futtermittel auskommen. Das bedeutet jetzt nicht, dass wir alle Vegetarier werden müssen, aber es muss nicht so sein, wie es viele noch in ihrer Kindheit erlebt haben, dass sonntags immer der Braten auf den Tisch kommt. Man sollte lieber maßvoll Fleisch verzehren.

Neue Folie: Ich habe eine Statistik, wie viel Fleisch hier in Deutschland verbraucht wird. Wir sind mit ganz oben in dieser Tabelle. In Indien kommt man beispielsweise mit sehr wenig Fleisch aus, was aber einen religiösen Hintergrund hat, dass dort so viele Vegetarier leben. Es gibt eine aktuelle Studie, dass Deutschland sich aus ökologischer Landwirtschaft selbst ernähren könnte, wenn wir unseren Fleischverbrauch um ein Viertel reduzieren würden. Das entspräche ungefähr dem Verbrauch in Italien, und ich denke, die Italiener leben sehr gut und ihre Küche wird auch von vielen von uns sehr geschätzt. Es wäre also nicht so, dass wir schwere Einbußen hinnehmen müssten bei der Qualität.

Das Thema „Futtermittelimporte“ lasse ich jetzt einmal sein. Ich erzähle Ihnen noch, warum wir uns mit Kindern und Jugendlichen befassen wollen.

Neue Folie: Wir haben uns überlegt, wo eigentlich noch die Herausforderungen liegen, nachdem wir das Projekt „Mahlzeit“ im Jahr 2000 schon gestartet haben. Da waren wir noch allein auf weiter Flur, inzwischen gibt es relativ viele, die auf diesem Feld mitarbeiten – zu unserer großen Freude. Ich nenne beispielsweise das Programm „Ökolandbau“ vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das wie wir Großküchen anspricht und versucht, das Marketing der Produkte anzukurbeln. Sie arbeiten nicht nur mit Bauern zusammen, sondern versuchen auch die Vermarktungsschiene aufzubauen. Das ist nämlich das große Problem, dass Ökobauern ihre Produkte dann auch loswerden müssen.

Sicher ist Ihnen schon einmal aufgefallen, dass Kinder beim Einkauf im Supermarkt durchaus heftig Einfluss auf die Kaufentscheidungen nehmen. Die Werbung hat herausgefunden, dass 60 % der Kaufentscheidungen im Lebensmittelbereich von Kindern direkt oder indirekt getroffen werden, weshalb es auch Werbekampagnen gibt, die sich an die Kinder richten. Wir versuchen dem etwas entgegenzusetzen. Dabei geht es uns auch darum, die Geschmacksbildungseigenschaften früher in Gang zu setzen. Kinder lernen meist Himbeeren zunächst als Fruchteis kennen – mit Geschmacksaroma-stoffen –, bevor sie selbst zum ersten Mal eine Himbeere kosten. Wir wollen, dass sie die Originalprodukte frühzeitig kennen lernen und haben deshalb auf unserer Homepage Anregungen, wo man Lebensmittel kostet, wo man sie riechen und tasten kann. Wir wollen auch, dass Kinder

und Jugendliche die Zusammenhänge zwischen unserem Konsum, der Welternährungssicherheit und den sozialen, ökologischen und politischen Aspekten kennen lernen. Ich nenne Ihnen gleich noch unsere Homepage für Kinder und Jugendliche, dann können Sie sich dort selbst einmal anschauen, wie wir das tun.

Wir richten uns nun im Konzert dieser Organisationen, die inzwischen an diesem Thema dran sind, speziell an die Zielgruppe der Kirchen. Wir sind der Meinung, dass die Kirchen Vorbilder sein sollten, denn die Kirchen sollten auch das in die Tat umsetzen, was sie predigen, und wir wollen mit dem Projekt Möglichkeiten aufzeigen, wie man das machen kann. Die Kirchen könnten z. B. in ihren Einrichtungen – in ihren Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Altenheimen – eine Aktionswoche „Mahlzeit“ machen, wie wir es jetzt hier im Hause der Kirche durchgeführt haben, um dann hoffentlich das eine oder andere langfristig umzustellen. Beispielsweise könnte eine Aktionswoche mit fair gehandeltem Kaffee veranstaltet werden – oder man sagt, es gäbe einen Bauern in der Nähe, der einen tollen Salat liefern könnte, den man künftig immer beziehen könnte. Eine solche Aktion soll anregen und zeigen, wie einfach das ist. Wir wissen, dass niemand von einem auf den anderen Tag umstellt, dass es ein langwieriger Prozess ist, aber wir freuen uns, wenn das eine oder andere weitergeführt wird, was sich in der Aktionswoche bewährt hat. Wir bieten auch an, selbst Vorträge zu halten, bei Bildungsveranstaltungen aufzutreten, oder aber wir vermitteln Ihnen Referentinnen und Referenten, die z. B. auch in einzelnen Landeskirchen tätig sind und in unserem Auftrag Vorträge halten könnten. Natürlich haben wir auch jede Menge Material, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, wenn Sie das selber machen wollen. Wir haben auf unserer Homepage auch Powerpoint-Präsentationen zum Downloaden. Wenn Sie damit Schwierigkeiten haben, können Sie mich jederzeit anrufen, ich kann Ihnen dann das auf einer CD zuschicken. Das ist kein Problem. Sie können sich auch Folien ausdrucken.

Wir haben unten bei den Medien, die Sie sich nehmen können und teilweise auch schon genommen haben, mehrere Hinweise – so z. B. eine Checkliste für Aktionen. Da gibt es viele Ideen, was man machen kann und wie man es umsetzen kann. Es gibt auch viele Beispiele, so z. B. Erlebnistage für Kinder und Jugendliche, bei denen Sie lernen können, wie Kinder in Entwicklungsländern leben und so weiter. Schön ist auch immer, wenn bei einer Veranstaltung eine Verkostung dabei ist. Da kommt gerne der lokale Weltladen oder ein Ökobauer hinzu, um etwas anzubieten, denn am besten ist es, wenn man sich selbst vom Geschmack überzeugen und auch die Unterschiede schmecken kann. Es ist auch eine schöne Sache, mit anderen Institutionen im Umfeld zusammenzuarbeiten und gemeinsam eine Veranstaltung durchzuführen. Gut kommen auch immer Infostände auf dem Weihnachtsmarkt an oder der Verkauf in der Gemeinde nach dem Gottesdienst. Speziell in Gemeinden, in denen es keinen Weltladen gibt, ist es sehr wichtig. Einen schönen Anlass dafür bieten auch Erntedankfest und der Welternährungstag am 16. Oktober.

Letzte Folie: Weiter bieten wir Ihnen an, dass wir unsere Medien an Sie schicken, wenn Sie sie bestellen.

(Sie zeigt mehrere Hefte mit verschiedenen Artikeln und weist darauf hin,
dass diese auch für Küchenleiter gut geeignet sind
und im hinteren Teil ein Bestellformular zum Faxen haben,
um weitere Informationen einzuholen.)

Man kann auch bei diesen Veranstaltungen viel zeigen und hinterher Diskussionen veranstalten. Es gibt auch Broschüren speziell für Kinder und Jugendliche z.B. „Telltanz“. Weitere Beispiele gibt es auf der Homepage für Erwachsene www.projektmahlzeit.de (für Erwachsene) und www.aufgeschmeckt.de (für Kinder und Jugendliche).

Wir unterstützen Sie auch bei der Pressearbeit. Wenn die eine oder andere Einrichtung eine solche Aktionswoche durchführen will, sind wir Ihnen gern behilflich. Wir können Ihnen Muster schicken für Presseinformationen, wir können Ihre Veranstaltung auch auf unserer Homepage ankündigen und Sie bei der Pressearbeit unterstützen. Wir vermitteln auch Küchenberatungen bei der Planung von solchen Aktionswochen. Wenn ein Küchenleiter sich bereit erklärt, aber keine Ahnung hat, wo er die Produkte einkaufen kann, dann vermitteln wir Ihnen jemanden, der sich lokal auskennt und Ihnen eine Liste von Lieferanten zukommen lässt.

Damit wäre ich jetzt fertig mit meinem Vortrag. Haben Sie Fragen an mich?

(Beifall)

(Frage aus der Mitte der Synode:
Was kosten diese Medien?)

Einige Medien geben wir zum Selbstkostenpreis ab, andere sind kostenlos. Wenn Sie Aktionswochen machen, stellen wir alles dafür kostenlos zur Verfügung. Für den privaten Gebrauch gibt es den Selbstkostenpreis, der auch in dieser besagten Liste enthalten ist. Wenn Sie beispielsweise Waffelschnitten bestellen und sagen, Sie wollen sie nicht verkaufen, dann können wir es so machen: Wir schicken Ihnen die Waffelschnitten und gleichzeitig eine Spendendose für „Brot für die Welt“ und überlassen Ihnen dieses. Sie stellen dann die Spendendosen bei sich auf und die Leute geben rein, was sie reingeben möchten.

Kleinere Beträge werden nicht nur für die Waffelschnitten, sondern auch für die Stofftaschen und den Rezeptblock für Küchenleiter erhoben.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Krisch! Vielen Dank, Herr Heinrich! Sie sind sicher noch zum Mittagessen da.

Vor dem Mittagessen lade ich Sie noch ein, zusammen mit uns Lied 461 zu singen.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Mahlzeit. Wir treffen uns pünktlich wieder um 13.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.45 bis 13.30 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Synodale, ich setze die unterbrochene Sitzung fort und weiß, dass einige jetzt gerne ein paar alemannische Strophen hören würden. Ich hatte auch welche vorbereitet, aber gestern ist Schnee gefallen, und dann hat das Frühlingsgedicht nicht mehr so richtig gepasst. Aber ich würde gerne eine heitere Geschichte mit ernsten Anmerkungen zu unseren „Zeitläufen“ von und mit Johann Peter Hebel vorlesen.

Im Jahre 1812 veröffentlicht Johann Peter Hebel eine Kalendergeschichte, von der ich wünschte, sie hätte sich am 20. März 2003 (Beginn Irakkrieg) zugetragen:

Ein Franzos ritt eines Tages auf eine Brücke zu. Ein Engländer von der anderen Seite her ritt auch auf die Brücke zu, und als sie auf der Mitte derselben ankamen, wollte keiner dem

anderen Platz machen. Die Brücke war zu schmal, als dass die beiden aneinander hätten vorbereiten können. Was geschieht? Man bezieht Standpunkt! „Ein Engländer geht keinem Franzosen aus dem Wege“, sagte der Engländer. Erwidert der Franzos: „Mein Pferd ist auch ein Engländer. Es ist schade, dass ich hier keine Gelegenheit habe, es umzukehren, um euch seinen Stumpfschweif zu zeigen. Kehrt ihr um! Euer Engländer scheint ohnehin der Jüngere zu sein, meiner hat noch unter Ludwig XIV. gedient.“ – Kundige kennen den Fortgang der Geschichte: Der Engländer zieht kaltblütig – Engländer sind also kaltblütig! – eine Zeitung aus der Tasche und liest, und die Sonne sieht nicht aus, als wenn sie den Toren noch lange zusehen wollte, sondern neigte sich stark gegen die Berge.

Hätte nicht Hebel diese Geschichte geschrieben, sondern ein anderer, könnte es sein, die beiden stünden da noch heute. Sie hätten ihre Versorgung organisiert und die der Pferde wohl auch – jeder für sich und jeder von seiner Seite her. Und niemand hätte gefragt, auf wessen Kosten und vielleicht auch zu wessen Schaden sich die unbeweglichen Toren auf Dauer dort versorgen lassen. Und so stünden sie da noch heute, wären inzwischen Staats- und Ministerpräsidenten, würden sich aber beim regulären Treffen der europäischen Regierungschefs die Hände nicht reichen und schon gar kein Wörtlein miteinander reden.

Hätte nicht Hebel diese Geschichte geschrieben, sondern ein anderer, könnte es sein, die beiden hätten ihre Pistolen gezogen und einander – um der persönlichen Ehre willen – erschossen. Und die Leute hätten die Pferde behalten und die Leichen beseitigt. Sie hätten weiter gelebt wie bisher, denn immer wieder würden sich Männer um ihrer Ehre willen erschießen. Das ist so und gehört auch so zu den Männern, so wird es auch bleiben, daran hat man sich zu gewöhnen, wenn man es noch nicht getan hat. Nur wenige hätten erstaunt gefragt, ob das denn noch der Zeit entspräche, sich um der Ehre willen erschießen – wir leben doch schließlich in aufgeklärten Zeiten. Aber das wären wenige geblieben, und man hätte sie vielleicht damals schon als „Friedensaktivisten“ bezeichnet. Denn im Jahre 1812 ist Krieg, mit Napoleon ziehen über 5.000 badische Soldaten unter Markgraf Wilhelm nach Moskau – und die wenigen, die im Dezember des Jahres von Moskau zurückkehren, lassen die Köpfe hängen. Markgraf Wilhelm hat nichts mehr zu kommandieren.

Nun aber hat Johann Peter Hebel diese Geschichte geschrieben und er lässt sie auf einer Brücke spielen. Brücken sind geheimnisvolle Orte. Einige, die auf hintersinnige Weise über den lieben Gott Bescheid wissen, haben gefragt, warum Gott die Bächlein und Flüsse erfunden hat. Antwort: Damit wir Menschen lernen, Brücken zu bauen. Nun kann nicht jede Brücke so groß sein, dass die ganze Menschheit auf einmal darauf Platz haben würde. Also müssen wir Menschen die freundliche Pädagogik Gottes auf kluge Weise fortsetzen.

Ich zitiere weiter: Als nämlich der Engländer die Zeitung fertig gelesen hatte, sagte der Franzos: „Engländer, seid so gut und gebt mir jetzt eure Zeitung auch ein wenig, dass ich ebenfalls darin lesen kann, bis es euch gefällt auszuweichen.“ Als aber der Engländer diese Geduld seines Gegners sah, sagte er: „Wisst ihr was, Franzos? Kommt, ich will euch Platz machen.“ Also machte der Engländer – zu Beginn der Geschichte noch als kaltblütig bezeichnet – dem Franzosen Platz.

Ich wollte, am Abend des 20. März 2003 wären die Dinge auch so gestanden, als die Sonne sich an diesem Tag stark zu den Bergen neigte.

Wir haben „Fair“-trächtig miteinander gegessen und wir machen mit den ökologischen Leitlinien weiter.

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten vom 21. Januar 2003:

Ökologische Leitlinien u. a.

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet der Synodale Neubauer.

Synodaler Neubauer, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Heute darf ich Ihnen einmal etwas Gelungenes aus unserer Nachbarkirche in Württemberg vorstellen.

(Heiterkeit)

– Die Betonung lag auf „Gelungenes“, nicht auf „einmal“.

Sie haben in einem aufwändigen Pilotverfahren ein System, das zunächst für Betriebe der freien Wirtschaft entwickelt wurde, ausgetestet und für kirchliche Zwecke vereinfacht, verschlankt und auf die Bedürfnisse einer Ehrenamtlichen-Struktur zugeschnitten und dieses Verfahren erfolgreich in ihrer Landeskirche installiert. Der Export scheint unseren Brüdern und Schwestern im Nachbarland sehr im Blut zu sein, so haben sich auch schon zwei andere Landeskirchen und eine Diözese dem System zugewandt. Dieses so genannte Umweltmanagementsystem hat auch einen griffigen Namen bekommen: Der Grüne Gockel.

Worum geht es?

Es geht darum, scheinbar Selbstverständliches, nämlich den ganz praktisch gelebten Umweltschutz in unserem kirchlichen Alltagsleben systematisch auf Schwachstellen hin zu untersuchen und gezielt zu verbessern. Dieses soll nicht einmalig geschehen, sondern in einem regelmäßigen Turnus, das System geht von einer dreijährigen Periode aus.

Wie funktioniert das System?

Weil das ganze Konzept auf der Mitarbeit der Menschen vor Ort angewiesen und angelegt ist, kann es nicht ein von oben herab verordnetes Verfahren sein. Deshalb muss sich die entsprechende kirchliche Einheit selbst bewusst für die Zertifizierung nach dem Grünen-Gockel-Verfahren entscheiden. Am Beispiel einer Kirchengemeinde steht also ein Beschluss des Kirchengemeinderates am Anfang. Dabei muss sich das Gremium auch Gedanken machen, nach welchen Leitlinien die dann folgenden Aufgaben angepackt werden sollen. Danach folgt eine gründliche Erhebung der umweltrelevanten Daten. Auf der Grundlage dieser Daten müssen nun die konkreten Ziele und Maßnahmen definiert werden, die im Laufe der nächsten drei Jahre erreicht werden sollen, z.B. die jährliche Reduktion des Stromverbrauchs im Gemeindehaus, konkret festgemacht an einem festen Prozentsatz. Damit es nicht bei Absichtserklärungen bleibt, werden die Verantwortlichkeiten für alle Maßnahmen definiert und ihre Durchführung überprüft. Das Ganze wird in einer Umwelterklärung veröffentlicht.

Die Einhaltung dieser Verfahrensschritte verschafft dem System eine hohe Transparenz und die Fortsetzung nach drei Jahren ermöglicht eine kontinuierliche Verbesserung z.B. des eigenen Ressourcenverbrauches, sei es bei Wasser, bei Strom oder bei anderen Verbrauchsmitteln. Diese Einsparungen führen dann auch zu monetären Einsparungen, die direkt z.B. der entsprechenden Kirchengemeinde zugute kommen.

Wie kann das System in unsere Landeskirche übernommen werden?

Die Personaldecke im Verwaltungsapparat des Evangelischen Oberkirchenrates ist nach den verschiedenen Sparrunden der letzten Jahre so dünn, dass eine solche Aufgabe mit den vorhandenen Ressourcen nicht geleistet werden kann. Allerdings – das ist uns, denke ich, allen klar – können wir es uns auch nicht leisten, auf Dauer eine feste Stelle einzurichten. Deshalb sieht das Konzept vor, eine auf drei Jahre befristete Projektstelle einzurichten, die das Projekt koordiniert und die einen großen Kreis von ehrenamtlichen Menschen aus unserer Landeskirche schult, dieses Umweltauditsystem in den kirchlichen Einrichtungen einzuführen und die Durchführung zu überprüfen und zu zertifizieren. Hier liegen sehr gute Erfahrungen aus Württemberg vor. Dort konnten für diese Aufgabe teilweise Menschen neu gewonnen werden, die nicht schon selbstverständlich zum Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter gezählt werden konnten. Die Kosten für diese Arbeit sollen aus den Baumitteln finanziert werden, denn gerade im Bereich der Gebäudebewirtschaftung werden die größten Einsparungspotenziale erwartet.

Für eine dauerhafte Verankerung des Engagements im Umweltschutz soll angeregt werden, ein Bonussystem zu entwickeln, das die Einrichtungen unserer Landeskirche belohnt, die sich diesem Verfahren stellen. Immer wieder.

An dieser Stelle möchte ich aber doch noch auf eines hinweisen: Mit der Einführung eines Ökoauditsystems führen wir nicht den Umweltschutz in unserer Kirche ein.

Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung geschieht schon lange auf ganz vielfältige Weise in unseren Gemeinden und Einrichtungen.

Dem großen Engagement, das hier von vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern aufgebracht wird, möchte ich deshalb an dieser Stelle auch einmal ganz herzlich Danke sagen.

(Beifall)

Worum es bei diesem hier vorgestellten Verfahren geht, ist es, diesem oft exemplarischen Verhalten eine großflächige und auf Kontinuität angelegte Struktur zu geben.

Lassen sie mich am Ende noch kurz auf den Verlauf der Diskussionen in den Ausschüssen eingehen.

Dass wir alle für den Umweltschutz sind, ist, denke ich, keine Frage. Der Knackpunkt wird sein, wie es uns gelingen kann, den Umweltschutz in eine Struktur zu gießen.

Zweifel, ob dieses Verfahren die richtige Form ist, hat im Bildungs- und Diakonieausschuss zu einer intensiven Diskussion geführt. Die Argumente dagegen waren dabei:

- Das Umweltbewusstsein und -engagement sei in vielen Gemeinden hoch und weitgehend selbstverständlich. Wo es nicht vorhanden ist, werde eine Stelle in Karlsruhe es auch nicht erwecken können.

- Es stehe zu befürchten, dass es sich nicht primär um einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung, sondern zur Bewahrung der Verwaltung handelt.
 - Es sei von der Stellenbeschreibung her unklar, wie verbindlich das Programm für die Gemeinden ist, wie die Nachhaltigkeit über die drei Jahre hinaus gesichert werden kann und welche Organisationsform die Schulungen haben sollen.
 - Dreimal € 100.000 seien sehr viel Geld und für konkrete Baumaßnahmen (z. B. auch für Energieverbrauchsreduktionen) besser angelegt.
 - Umweltbewusstsein zu stärken, sei Aufgabe jedes Pfarrers und jeder Pfarrerin vor Ort. Gute Predigten bewirkten mehr als Aktionen von außen.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein finanzielles Anreizsystem zu schaffen, das möglichst ab dem Haushaltsjahr 2004 Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Einrichtungen in besonderer Weise unterstützt, die sich mit Hilfe eines Umweltaudits zertifizieren lassen.
4. Für die Einführung dieses Verfahrens und zur Schulung von ehrenamtlichen, zertifizierten Auditorinnen und Auditoren soll ab dem Haushaltsjahr 2004 eine auf drei Jahre befristete Stelle eingerichtet werden. Der Finanzierungsbedarf von maximal je 100.000 € für drei Jahre soll aus Baumitteln erfolgen.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in seinem jährlichen Bericht über die Entwicklung kirchlicher Liegenschaften die Fortschritte im Bereich der Umweltaudits darzustellen. Diese Informationen sollen den Bezirksumweltbeauftragten zugänglich gemacht werden.

Am Ende hat sich der Bildungs- und Diakonieausschuss dann aber doch mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen für das Projekt entschieden.

Der Hauptausschuss begrüßt ausdrücklich die in diesem Papier übernommene theologische Verantwortung. Das Thema Umweltschutz gerade auch auf der Leitungsebene zu verankern und in die Führungsaufgaben der Kirche einzubinden, erscheint ihm ein notwendiger Schritt, um den schonenden Umgang mit Ressourcen auf allen Ebenen zu gewährleisten. Gerade darum sei die Allgemeinverbindlichkeit wichtig.

Kontrovers allerdings wurde diskutiert, wie viele und ob dafür finanzielle Mittel eingesetzt werden sollen. Gerade in der derzeitigen Stellensituation wird die Einrichtung einer neuen Stelle als schwierig bzw. unmöglich angesehen.

In der Mehrheit wurde im Ergebnis auch vom Hauptausschuss die Einrichtung dieses Systems befürwortet.

Dem Finanzausschuss haben die hohe Transparenz und die Möglichkeit der Einsparung von Mitteln in der Zukunft dazu bewogen, dem gesamten Verfahren einstimmig zuzustimmen.

Das entsprechende Referat im Evangelischen Oberkirchenrat hat im Verlauf der Diskussion deutlich gemacht, dass es keinen Sinn macht, die Einzelpunkte des Konzeptes auseinander zu reißen.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses:

1. Als einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung beschließt die Landessynode die im Anschluss abgedruckten „Ökologische Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden“.

Ich bin nicht sicher, ob alle im Vorfeld die Möglichkeit hatten, diese Leitlinien intensiv durchzulesen.

(Bejahende Zurufe: Doch! Doch!)

Dann werde ich nach dem Votum darauf verzichten, die Leitlinien komplett vorzulesen.

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie für die kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche das Umweltaudit-System „Grüner Gockel“ mit dem Ziel anzubieten, die Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Eitenmüller**: In Absatz 1 müsste es eigentlich heißen „Ökologischen ...“.

Synodaler **Heger**: Ich gehöre zu den Vertretern des Hauptausschusses, die dieses Projekt bzw. dieses Vorhaben unterstützen, dabei allerdings Bauchschmerzen haben, was die Finanzierung einer zeitlich befristeten Stelle betrifft, und zwar im Blick auf die anderen Maßnahmen, die im Bereich des Stellenplans uns als notwendig, und zwar nachvollziehbar und glaubhaft notwendig, geschildert wurden. Andererseits habe ich auch Verständnis dafür bzw. ist mir einleuchtend, dass man jetzt nicht wie in einem Steinbruch da etwas herausnehmen kann und dann hofft, dass trotzdem das Ganze noch hält.

Aus diesem Grunde ist mir unter Ziffer 4 die Formulierung

Der Finanzierungsbedarf von maximal je 100.000 € für drei Jahre soll aus Baumitteln erfolgen.

zu weich. Ich bitte darum, dass man beschließt:

„... wird aus Baumitteln erfolgen.“

Ich möchte hier nicht die Möglichkeit einer anderen Finanzierung, weil – und davon gehe ich aus – man heute nicht garantieren kann, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahme sich selbst finanziert. Bitte werten Sie dies als **Antrag**.

(Synodaler **Neubauer**: Ich übernehme diese Anregung!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke, dann brauchen wir darüber nicht gesondert abzustimmen.

Synodaler **Stober**: Ich war etwas verblüfft über den Beschlussvorschlag und wollte fragen, welche Eingruppierung für diesen Mitarbeiter oder für diese Mitarbeiterin vorgesehen ist. Bei maximal 100.000 € pro Jahr muss das schon ein sehr toller Mann sein, der weit oben eingestuft wird.

(Unruhe, Zurufe: Eine Frau!)

– Oder eine Frau natürlich!

Oberkirchenrat **Werner**: In der Tat ist die Formulierung vielleicht noch präzisierungsbedürftig. Die 100.000 €, die da immer genannt werden, basieren auf der Information, die wir von den württembergischen Kollegen haben. Die haben an der Stelle formuliert – ich habe es gerade noch einmal nachgelesen –:

Die Projektkosten einschließlich der Personalkosten wurden mit jährlich 100.000 € beziffert.

Ich denke, man könnte das vielleicht in dieser Form präzisieren und dann „maximal“ schreiben. Wir müssen uns aber mit den Württembergern im Detail noch einmal absprechen. Natürlich werden wir versuchen, das auch unter 100.000 € zu machen, wenn es irgendwie geht. Aber die Zahl wollten wir erst einmal als realistisch übernehmen.

Synodaler **Ebinger**: Der Vorlage können wir entnehmen, dass die Württemberger für dieses Projekt 30.000 € Zuschuss einmalig bekommen haben vom Umweltministerium. Ich denke, dass wir auch einen solchen Antrag stellen könnten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Werner**: Das gehört zu dem Punkt, wo ich sage, man muss schauen, was man da noch herausholen kann. Natürlich werden wir die badische Karte zücken.

Synodaler **Stober**: Ich will es mir noch einmal vergegenwärtigen. Bedeutet unter „Einrichtung einer Stelle“, dass dies eine Stelle plus Sekretariat und Sachkosten sein könnte? Ich komme mit den 100.000 € immer noch nicht ganz klar. Vielleicht kann mir jemand zu mehr Klarheit verhelfen.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich bin mir nicht sicher, ob es Herr Dr. Harmsen besser weiß, es ist ja die Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten. Ich kann es im Moment nur so sagen: Projektkosten einschließlich Personalkosten – ob mit Sekretariat oder ohne, kann ich nicht exakt sagen. Herr Dr. Harmsen weiß es vielleicht besser.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Es geht nicht nur um die Projektstelle, sondern es geht auch um – wie es Herr Werner ausdrückte – die gesamten Projektkosten. Da sind Reisekosten notwendig für die Schulungen, da müssen der Schulungsbereich und eventuell auch die externen Mittel vergeben werden. Es ist wirklich eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben, die im Rahmen dieses Projektes nicht anderweitig zu finanzieren sind. Das war die Erfahrung in Württemberg: 100.000 € pro Jahr reichten dort aus.

Insofern möchte ich den Vorschlag aufnehmen und praktisch den letzten Satz in der Beschlussvorlage unter Ziffer 4 ändern und ergänzen:

Der Finanzierungsbedarf für Projektkosten einschließlich der Personalkosten von maximal je 100.000 € für drei Jahre wird aus Baumitteln erfolgen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Diesen Satz bräuchte ich dann noch schriftlich, wenn ich nachher über ihn abstimmen lassen soll.

Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen mehr. Herr Neubauer, Sie haben noch das Schlusswort.

Synodaler **Neubauer, Berichterstatter**: Da der Änderungsantrag von Herrn Dr. Harmsen der Intention des Antrages entspricht, kann ich ihn problemlos und gerne übernehmen, wenn es der Klärung dient.

(Zuruf, Synodale **Wildprett**:

Grammatikalisch ist der Satz falsch.

Nicht der Finanzierungsbedarf wird aus Baumitteln erfolgen, sondern die Finanzierung!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Inhalt des letzten Satzes unter Ziffer 4 ist uns nun klar: Die Finanzierung des gesamten Projektes für drei Jahre soll pro Jahr mit maximal 100.000 € aus Baumitteln erfolgen. Das ist jetzt kein richtiger Satz, aber es stellt den Inhalt des Satzes dar. Sind Sie damit einverstanden? – Dann brauche ich nicht mehr über irgendwelche Änderungen abstimmen zu lassen.

Möchten Sie über alle fünf Ziffern en bloc abstimmen?

(Synodaler **Stober**: Nein, bitte getrennt abstimmen!)

Es wird getrennte **Abstimmung** gewünscht. Dann werden wir so verfahren.

Wer stimmt dem ersten Absatz des Beschlussvorschlages zu? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 2: Wer stimmt zu? – Das ist deutlich die Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 3.

Ziffer 3: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 13.

Ziffer 4: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 13. Enthaltungen? – 8.

Ziffer 5: Wer kann dem zustimmen? – Das ist wieder die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Beschlossene Fassung

1. Als einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung beschließt die Landessynode die im Anschluss abgedruckten „Ökologischen Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden“.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie für die kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche das Umweltaudit System „Grüner Gockel“ mit dem Ziel anzubieten, die Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein finanzielles Anreizsystem zu schaffen, das möglichst ab dem Haushaltsjahr 2004 Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Einrichtungen in besonderer Weise unterstützt, die sich mit Hilfe eines Umweltaudits zertifizieren lassen.
4. Für die Einführung dieses Verfahrens und zur Schulung von ehrenamtlichen, zertifizierten Auditorinnen und Auditoren soll ab dem Haushaltsjahr 2004 eine auf drei Jahre befristete Stelle eingerichtet werden. Die Finanzierung des Projekts einschließlich der Personalstelle erfolgt für die Dauer von drei Jahren in Höhe von maximal je 100.000 EUR aus Baumitteln.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in seinem jährlichen Bericht über die Entwicklung kirchlicher Liegenschaften die Fortschritte im Bereich der Umweltaudits darzustellen. Diese Informationen sollen den Bezirksumweltbeauftragten zugänglich gemacht werden.

**Ökologische Leitlinien
für die Evangelische Landeskirche in Baden**

Präambel

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Gemeinsam wollen wir uns für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen.

(aus: Charta Oecumenica 22.4.2001)

1. Wir verstehen Schöpfungsverantwortung als eine Kernaufgabe der Kirchen

Wir glauben, dass wir diese Erde und unser Leben dem Wirken Gottes verdanken. Den Schöpfungsauftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nehmen wir als Ganzes an. Deshalb betrachten wir den Schutz der Natur und der Umwelt als eine wichtige Aufgabe, die alle Bereiche kirchlichen Handels berührt.

2. Wir achten das Lebensrecht der Menschen in anderen Regionen der Welt

Wir wollen in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Rohstoffen dieser Erde so umgehen, dass unsere Lebensqualität nicht Umweltzerstörung, Ungerechtigkeit und Armut in anderen Regionen der Einen Welt auslöst.

3. Wir achten das Lebensrecht künftiger Generationen

Wir berücksichtigen bei unserem Wirtschaften die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme und die beschränkte Verfügbarkeit von Energievorräten. Wir suchen Entscheidungen, deren Auswirkungen auch künftigen Generationen Raum zum Leben lassen.

4. Wir achten das Lebensrecht unserer Mitgeschöpfe

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen wollen wir bei unserem Wirtschaften schonen und in unseren Liegenschaften fördern.

5. Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich

Wir suchen bei allen Vorhaben die Wege, die die Umwelt am wenigsten belasten und fördern nachhaltiges Wirtschaften. Dem schonenden Umgang mit Rohstoffen und Energie kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wir vermeiden und verringern kontinuierlich Belastungen und Gefahren für die Umwelt. Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus setzen wir die bestverfügbare Technik ein, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Wir bevorzugen umweltfreundliche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Waren aus dem fairen Handel. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen wir ökologische Zielsetzungen.

6. Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft

Wir wollen durch aktive Mitarbeiterbeteiligung hohe Umwelt- und Qualitätsstandards erreichen. Durch Aus- und Fortbildungsangebote wird die persönliche Kompetenz gefördert. Damit streben wir eine Organisationskultur an, die maßgeblich auf dem Umwelt- und Qualitätsbewusstsein sowie dem Mitdenken und der Motivation aller Beteiligten aufbaut.

7. Wir fördern ein kirchliches Umweltmanagement

Als Instrument zur Umsetzung unserer Grundsätze führen wir ein Umweltmanagementsystem ein, das einen kontinuierlichen Prozess von Gewährwerden und Optimieren unserer Umweltwirkungen begründet. Wir erfassen und bewerten regelmäßig unsere Leistungen und Umweltauswirkungen, vereinbaren Handlungsprogramme und benennen Verantwortliche. Wir dokumentieren und überprüfen unsere Ergebnisse mit dem Ziel einer stetigen Verbesserung. Dies sind die Elemente eines Umweltmanagements. Wir betrachten das System als Grundlage für die Weiterentwicklung zu einem Nachhaltigkeitsmanagement, bei dem auch soziale Faktoren und die Eine Welt berücksichtigt werden. Mit den Ergebnissen des Umweltmanagements suchen wir auch den Dialog mit der Gesellschaft.

XII

**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:
Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes**

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII und bitte Herrn Fritz um seinen Bericht.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Mitsynodale! Als im Frühjahr 1997 sowohl in Dekanskonferenz als auch in der Synode klar wurde, dass es ohne einschneidende Personalreduzierungen im Pfarrstellenbereich der Gemeinden nicht möglich ist, die finanzielle Situation der Landeskirche nachhaltig zu stabilisieren, sagte der damalige Landesbischof Dr. Engelhardt in seinem Bericht zur Lage in der Frühjahrstagung der Landessynode (ich zitiere):

„Ich bin nicht so blauäugig, zu behaupten: Small is beautiful. Es gibt nicht automatisch ein Gesundschrumpfen bei kleineren Verhältnissen. Ich bin aber überzeugt – und ich möchte gerne, dass wir davon auch unsere Beratungen hier bestimmt sein lassen und das mitnehmen in unsere Gemeinden und kirchlichen Arbeitsfelder, wenn dort die Diskussion in den kommenden Wochen weitergeht: In der österlichen Kirche stehen wir nicht vor dem Konkurs, wenn wir Entscheidungen zu treffen haben, die weh tun. Wer in der österlichen Kirche lebt, erlebt nicht das Ende, sondern Aufbruch. Wer in der österlichen Kirche lebt, widersteht bei aller Betroffenheit, die unter die Haut geht, falscher Dramatisierung und nimmt dankbar die Möglichkeiten wahr, die uns – zumal im Vergleich mit unseren Partnerkirchen aus der Ökumene – immer noch reichlich gegeben sind.“ (Verhandlungen der Landessynode 2. Tagung der 1996 gewählten Synode S. 10).

Ich denke, daran hat sich nichts geändert. Der ausführliche und aussagekräftige Bericht des Oberkirchenrates, für den alle Ausschüsse Dank sagen, hat deutlich werden lassen, wie eine österliche Kirche aufbrechen kann. Und es war ein Aufbruch und ein Kraftakt, der seinesgleichen sucht.

Dafür gebührt – so betonen alle Ausschüsse – zunächst allen Beteiligten ein herzlicher und anerkennender Dank.

Dekane, Bezirkskirchenräte und Gemeinden haben – nolens volens – diese Herausforderung angenommen und in einem atemberaubenden Zeitraum von etwa 5 Jahren die Vorgaben nahezu vollständig umgesetzt. Neu war dabei auch, wie Synode und Oberkirchenrat bei der Umsetzung der beschlossenen Vorgaben auf die Kompetenz der Bezirke gesetzt haben. Und es hat sich gezeigt: Kirchenbezirke mit ihren Gremien sind in der Lage, sich solchen Herausforderungen zu stellen und sie zu bewältigen. Sicherlich, an der einen oder anderen Stelle kam der Vorwurf auf, Probleme und unangenehme Entscheidungen würden bewusst nach unten verlagert. Wir haben aber in allen Ausschüssen gerne gehört, dass auch der Oberkirchenrat die große Leistung der Kirchenbezirke sieht und im Blick auf weitere Kompetenzen der Kirchenbezirke nachdenkt. In den meisten Ausschüssen bestand dazu die Auffassung, dass wir den Evangelischen Oberkirchenrat ermutigen möchten, auf diesem Weg fortzuschreiten, die Position der Leitungsgremien der Kirchenbezirke zu stärken. So wird der Evangelische Oberkirchenrat von

allen Ausschüssen gebeten, die Realisierung von „Bezirksstellenplänen“ voranzutreiben, im Finanz- und Bildungsausschuss wurde sogar von berufsfeldübergreifenden Bezirksstellenplänen gesprochen.

Als Problem und Aufgabe wurde markiert, wie schwierig es ist, Teilzeitstellen zu besetzen. Ihre Besetzung ist oft an Konstellationen geknüpft, die gerade da nicht zu finden sind, wo eine Stelle eingerichtet wurde. Im Zusammenhang mit der Einrichtung solcher Stellen erhebt sich auch die Frage, ob nicht manchmal schmerzlichen Entscheidungen ausgewichen wurde.

Die Beobachtung von realisierten Lösungsansätzen zeigt ein Weiteres:

Es ist dringend erforderlich, die Kooperationsbereitschaft von Gemeinden und (vor allem hauptamtlichen) Mitarbeitenden zu fördern, zu stärken und zu begleiten. Inwieweit sich dieser Prozess auch in neuen rechtlichen Regelungen niederschlagen muss, wird zu beobachten sein. Die Arbeit in Dienstgruppen sollte in Fort- und Ausbildung nicht nur thematisiert, sondern auch eingeübt werden.

Dankend wurde auch die Bereitschaft und Möglichkeit einzelner Gemeinden registriert, durch Spenden Pfarrstellen aufzustocken bzw. Teilzeitstellen zu finanzieren. Dies kann in geeigneten Gemeinden eine gute Lösung sein. Darüber darf aber nicht vergessen werden, dass wir alle in einer Solidargemeinschaft leben, gerade als Kirche, und es gibt auch finanziell schwache Gemeinden, die solches einfach nicht können.

Mit Sorge wurde vermerkt, dass die Gemeindediakoniestellen zwar prozentual durchaus vergleichbar, aber in absoluten Zahlen doch signifikant gekürzt wurden und bei der jetzigen Sparwelle wieder bedacht sind.

Einig waren sich alle Ausschüsse darin, dass den Gemeinden und Bezirken jetzt eine Phase der Konsolidierung eingeräumt werden muss. Gerade im Blick auf Gemeindekooperationen, neue Konzeptionen von Pfarrdienst in Dienstgruppen muss jetzt gepflegt und weiterentwickelt werden, was angesetzt wurde. Doch kann dies nicht bedeuten, dass Gemeindepfarrstellen für alle Zeiten tabu sind. Im Finanzausschuss wurde darauf hingewiesen, dass Gemeindepfarrstellen noch immer gegenüber den gesamten Reduzierungen unterdurchschnittlich stark betroffen sind.

Fazit:

Wir danken dem Evangelischen Oberkirchenrat für diesen ausführlichen, klaren Bericht.

Wir danken den Bezirken und Gemeinden für die geleistete Arbeit.

Wir ermutigen Gemeinden, die Möglichkeiten der Kooperation noch mehr zu nutzen.

Wir ermutigen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, kreativ auch neue Formen sinnvoller Kooperation zu gestalten, Synergieeffekte zu nutzen und Kooperation wirklich als „geistliche Chance“ zu begreifen.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, Bezirke und Gemeinden weiterhin zu begleiten und zu stärken.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke schön, Herr Fritz.

Auch hier ist eine Aussprache möglich. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Offensichtlich ist in den Ausschüssen erschöpfend über diesen Punkt beraten worden.

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 5. Dezember 2002 zu Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen

(Anlage 6)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII, Berichterstatter ist der Synodale Hessenauer.

Synodaler Hessenauer, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Der Antrag von Herrn Peter Jensch betrifft Fragen des Informationsrechts und des Informationsflusses in unserer Landeskirche. Es ist selbstverständlich, dass so ein Fragenkomplex der Landessynode nicht egal ist und auch nicht egal sein kann. Es handelt sich auch nicht um eine ganz große Sache, sondern um eine kleine, die nach Meinung des Rechtsausschusses auch relativ schnell und einfach zu lösen ist. Ich will es kurz darstellen.

§ 133 Grundordnung bestimmt die Veröffentlichung des Rechts der Landeskirche. Danach sind Gesetze und Rechtsverordnungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt zu geben. Für kirchengemeindliche bzw. kirchenbezirkliche Satzungen gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Nach § 37 Abs. 6 Grundordnung werden diese Satzungen durch Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats rechtswirksam. Dabei soll es bleiben. Es ist aber in unser aller Interesse, dass sich Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks, in dem diese Satzungen Geltung erlangen, auch über den Wortlaut informieren können. Da der jeweilige Adressatenkreis von der Natur der Sache her örtlich beschränkt ist, meinen wir, dass eine Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche im Wortlaut nicht nötig und nicht angemessen ist. Das war so auch nicht ausdrücklich vorgesehen im Antrag von Herrn Peter Jensch. Wir haben darüber nachgedacht, weil es erst einmal nahe liegt und Praxis anderer Landeskirchen ist. Wir meinen aber, wegen der Begrenzung des Personenkreises der Betroffenen ist das nicht nötig.

Eine Veröffentlichung über den Erfolg der Genehmigung der Satzung bzw. Satzungsänderung scheint uns dagegen sinnvoll und reicht völlig aus, um die zur Kenntnisnahmемöglichkeit von der Satzung Betroffener oder aus anderen Gründen an ihr Interessierter zu erhöhen.

Mehr Aufmerksamkeit bedarf hingegen die Bekanntgabe vor Ort. In den Pfarreien, deren Kirchengemeinderäte eine Satzung beschlossen oder geändert haben, soll im Gottesdienst auf die Satzung bzw. Satzungsänderung hingewiesen werden. Das war durchaus auch schon Usus, aber nicht festgelegt. Ggf. kann der Satzungstext auch verlesen werden. Jedenfalls aber wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit im Pfarramt hingewiesen, wo ein Exemplar der Satzung mit Genehmigungsvermerk des Evangelischen Oberkirchenrats bereitzuhalten ist. Gemeindeblatt oder Gemeindebrief und Schaukasten sowie zunehmend auch das Internet können als Form der Veröffentlichung mit einzbezogen werden.

Offen blieb für uns, wie für Satzungen oder Satzungsänderungen der Kirchenbezirke die Bekanntgabe und Einsichtnahmemöglichkeit im Einzelnen sinnvoll zu regeln ist. Wenn man sich am Verfahren der Veröffentlichung und Einsichtnahmemöglichkeit kirchenbezirklicher Haushalte orientiert, müsste man Abkündigungen in den Gottesdiensten im gesamten Kirchenbezirk ins Auge fassen. Das wollten wir so nicht vorlegen, man kann aber darüber nachdenken.

Wir trauen dem Evangelischen Oberkirchenrat zu, diese offene Frage wie auch das Verfahren der Veröffentlichung kirchlicher Satzungen im Einzelnen zu regeln. Dies kann im Rahmen einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats nach § 31 Abs. 8 Grundordnung zu Fragen des Gemeindesatzungsrechts geschehen. Wichtig ist: dies kann dort geschehen. Diese Rechtsverordnung ist zur Zeit in der Mache. Der Paragraph, den ich gerade zitiert habe, regelt nicht die Veröffentlichung von Gemeindesatzungen, aber da das sowieso in Vorbereitung ist, könnten wir sagen, wir lassen dem Evangelischen Oberkirchenrat das Recht, diese Frage der Veröffentlichung dort mit zu klären. Deshalb unser Beschlussvorschlag:

1. Die Genehmigung einer kirchengemeindlichen bzw. kirchenbezirklichen Satzung oder Satzungsänderung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wird künftig im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.
2. In den Pfarrämtern bzw. Dekanaten, deren Kirchengemeinderäte bzw. Bezirkssynoden eine Satzung beschlossen oder geändert haben, ist ein Exemplar mit Genehmigungsvermerk des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsichtnahme durch die Gemeindemitglieder bereitzuhalten.
3. Auf die Genehmigung der Satzung bzw. Satzungsänderung und die Möglichkeit der Einsichtnahme wird auf Ebene der Kirchengemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst hingewiesen.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Einzelheiten der Veröffentlichung sowie der Bekanntgabe im Gottesdienst, Schaukasten, Gemeindebrief und Internet zu regeln. Dies kann auch im Rahmen der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 31 Abs. 8 der Grundordnung zu Fragen des Gemeindesatzungsrechts geschehen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Hessenauer! – Ich eröffne die Aussprache. – Kein Bedarf offenbar! Sind Sie damit einverstanden, dass der gesamte Beschlussvorschlag in einem abgestimmt wird?

(Beifall)

Danke schön! Wer diesen vier Ziffern des Beschlussvorschlages folgen kann, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist eine gewaltige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – 2. Mit 2 Enthaltenungen angenommen.

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Dekanats Konstanz vom 25. Juli 2002 mit Antrag des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 25. Juni 2002 zur Seniorenarbeit in Baden

(Anlage 8)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Berichterstatter ist der Synodale Fritsch.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Sie brauchen keine Angst zu haben, Sie müssen jetzt nicht singen.

(Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir singen aber gerne!)

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Synode, sehr geehrte Damen und Herren! Im Sinne, um ein klein wenig die Vision, die Sie gestern Abend geäußert haben, Herr Landesbischof, Wirklichkeit werden zu lassen, möchte ich Ihnen einen Witz erzählen.

Ein hochbetagtes Ehepaar – wir sind beim Thema Seniorinnen und Senioren – kommt in den Himmel. Er ist 104, sie ist 105 Jahre alt. Petrus empfängt sie an der Himmelstür und führt sie herum. Ihr Pfarrer hatte ihnen zwar schon immer gesagt, dass es im Himmel schön sei. Aber dass es so schön sei, das hatten sie nicht gedacht.

Petrus führt sie zu ihrer Wohnung. Sie dachten, das wäre so ein Kämmchen, aber nein, eine ganze Suite tut sich ihnen auf. Fürstlich ausgestattet, eine Flasche Fruchtsaft steht auf dem Tisch.

(Heiterkeit;
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Fair-ökologisch! –
Landesbischof Dr. Fischer: Fair gehandelt!)

In der Ecke steht eine blitzblank glänzende Espresso-Maschine.

Die Wohnung ist vernetzt per Standleitung mit allen wichtigen himmlischen Behörden und Einrichtungen. Und das Beste: Im Bad gibt es eine verschiebbare Glastür als Abtrennung zur Dusche. So etwas hatten Sie noch nie gesehen.

Petrus sagt: Ich lasse euch jetzt einmal ein wenig allein, damit ihr das ein wenig verdauen könnt, was ihr so seht. Er macht die Tür hinter sich zu. Kaum ist die Tür ins Schloss gefallen, dreht sich der Mann zu seiner Frau um und sagt: Du mit deinen dämmlichen Knoblauchpillen! – Das hätten wir alles schon 40 Jahre früher haben können!

(Heiterkeit)

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss sich ausführlich mit dem Antrag des Kirchenbezirks Konstanz auseinander gesetzt, der Ihnen vorliegt.

Dieser Antrag hat zwei Stoßrichtungen:

1. Die konkrete Beteiligung der Landeskirche im Landesseniorenrat und in den Kreisseniorenräten und
2. die Thematik der veränderten Altersstruktur in der Gesellschaft.

Dazu haben wir Folgendes zur Kenntnis genommen: Im Jahr 2002 gab es in Deutschland mehr über 40-jährige Personen als darunter und mehr über 65-jährige als unter 25-jährige.

Im Jahre 2050 wird auf einen Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin ein Rentner / eine Rentnerin kommen. Der umfassende Umbau der Gesellschaft hat bereits begonnen. Dieser Prozess wird durch Knoblauchpillen, aber auch durch öko-faire Mahlzeitkonzeptionen oder sanfte Orgelklänge zur Gesundung durchaus angenehm noch unterstützt.

„Senior“ oder „Seniorin“ ist ein vielfältiger Begriff. Menschen zwischen 65 und 105 Jahren gestalten ihr Leben in sehr unterschiedlichen Formen. Die Bindung an die Kirche ist dabei keine Selbstverständlichkeit mehr. Daraus ergibt sich eine zentrale Herausforderung für unsere Kirche, der wir uns unbedingt stellen müssen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt daher folgende Vorgehensweise vor:

1. Bei den Zielvereinbarungen der Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken soll in Zukunft immer auf die Altersstruktur der Gemeinde geachtet werden. Vor diesem Hintergrund sollen alle Zielvereinbarungen geprüft werden.

2. Die Vertretung in den maßgeblichen Gremien (Landesseniorenrat und Kreisseniorenräte) halten wir für notwendig, da dort über Prioritäten von Projekten (Kreis-altenplan) und über die Vergabe von Fördermitteln entschieden wird. Wichtig ist hierbei auch die kontinuierliche Teilnahme der Kirche an der öffentlichen Debatte.

Zum Stand der Dinge:

1. Da es sich bei Seniorinnen und Senioren streng genommen auch um Erwachsene handelt,

(Heiterkeit)

beteiligt sich die Evangelische Erwachsenenbildung schon seit einiger Zeit an der öffentlichen Debatte, z. B. mit der Schrift „Junge Alte“ aus dem Jahr 1996, die überarbeitet und neu aufgelegt werden könnte, und einer für Oktober 2004 geplanten Konsultation zu diesem Thema. Immer wieder werden Fortbildungen für diesen Personenkreis angeboten.

Projekte in einzelnen Kirchenbezirken gibt es bereits, so z. B. das Projekt „Junge Alte“ in Karlsruhe-Durlach. Diese werden dort mit großem Erfolg durchgeführt und auch angenommen.

Durch die hohe Diversität der Zielgruppen und die dadurch resultierende Vielfalt der Themenangebote zeigt sich, dass bei der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren eine hohe Fachkompetenz erforderlich ist. Diese ist bei den Seniorinnen und Senioren selber vorhanden und muss gegebenenfalls geweckt werden. Die große Chance auf diesem Weg ist es, die sich verändernde Altersstruktur der Bevölkerung nicht als Damoklesschwert einer Überalterung, sondern als Gewinn für die nachfolgenden Generationen zu verstehen.

Ziel solcher Arbeit muss daher immer auch die Selbstorganisation von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sein.

2. Im Amt für Missionarische Dienste und im Diakonischen Werk der Landeskirche ist ebenfalls die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren stets mit im Blickpunkt.
3. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben immer die Möglichkeit, sich an kommunale Angebote anzudocken und sollten diese auch nutzen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss fordert die Landeskirche auf allen Ebenen auf, als ersten Schritt Seniorinnen und Senioren anzuregen – man könnte da an pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer oder Ruheständler anderer Berufsgruppen denken –, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, selber die gesellschaftlichen Veränderungen bewusst wahrzunehmen und notwendige Anpassungen z. B. im Bereich gottesdienstlicher und diakonischer Strukturen vorzunehmen, auch damit wir selber einmal davon profitieren können, wenn wir vielleicht selber einmal zu den „Ühus“ zählen, zu den über Hundertjährigen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss gemeinsam mit dem Hauptausschuss schlägt der Landessynode daher vor, Folgendes zu beschließen:

1. Bei den Zielvereinbarungen der Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken soll in Zukunft immer auf die Altersstruktur der Gemeinde geachtet werden. Vor diesem Hintergrund sollen alle Zielvereinbarungen geprüft werden.

2. Die Bezirkssynoden werden aufgefordert, eine ständige Vertretung in die vor Ort maßgeblichen Gremien (Kreisseniorenrat) zu entsenden.
3. Eine ständige Vertretung der Landeskirche im Landesseniorenrat ist anzustreben.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Es wird keine Aussprache gewünscht. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich nehme an, dass wir auch die drei Punkte zusammen abstimmen können. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer kann dem Antrag folgen, den bitte ich um das Handzeichen: Das sind sozusagen alle.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1. Mit 1 Enthaltung sind die Vorschläge angenommen.

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002 / 12. Februar 2003:

Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir eilen weiter zum Tagesordnungspunkt XV. Der Synodale Ziegler wird uns für alle ständigen Ausschüsse zur Konfirmationsagende berichten.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Konfirmationsunterricht und die Konfirmation sind wichtige Handlungsfelder unserer kirchlichen Arbeit. Das hat nicht zuletzt auch die Beschäftigung mit der Konfirmationsagende in den Bezirkssynoden wieder bestätigt. Um darin den Jugendlichen gerecht zu werden, sind zeitgemäße Formen und eine den Jugendlichen angemessene Sprache besonders wichtig. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsmaterial und Unterrichtsformen immer neu zu prüfen, ob sie für die jeweilige Generation von Jugendlichen noch tauglich sind. Dasselbe gilt auch für die Konfirmationsagenden.

Nun hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zusammen mit der Evangelischen Kirche der Union im Jahr 2001 eine gemeinsame, neu bearbeitete Konfirmationsagende vorgelegt. Da diese von vielen als sehr gelungen angesehen wird, liegt es nahe, sie auch in unserer Landeskirche einzuführen. Dies umso mehr, als die Taufagende, die bisher die geltenden Gottesdienstordnungen für die Konfirmation enthält, aus dem Jahr 1984 stammt und darum einer baldigen Neubearbeitung bedürfte, um Jugendlichen von heute gerecht zu werden. Die Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und der EKU erspart eine immense Arbeit an einer eigenen Agende. Sie setzt zugleich ein kirchenpolitisches Signal als Schritt hin zum Zusammenwachsen der Kirchen der EKD.

Entsprechend hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2002 den Beschluss gefasst, den Sie unter OZ 2/1 finden:

1. Anstelle einer bald anstehenden Neubearbeitung der Gottesdienstordnungen für die „Konfirmation“, die in der geltenden Taufagende 1984 enthalten sind, wird die für die VELKD und die EKU neu bearbeitete gemeinsame Konfirmationsagende – der Entwurf 2001 – für unsere Landeskirche eingeführt.

2. Beim Kernstück der Konfirmationsliturgie wird die geltende charakteristische badische Fassung (wechselseitige Verpflichtung, also auch von Eltern und Gemeinde, Agende II, S. 77, 78 u. 79 – hier nicht abgedruckt) beibehalten.

Inzwischen wurden die Bezirkssynoden gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung um Stellungnahme gebeten. Dabei votierten fast alle der zwanzig Kirchenbezirke, die Stellung bezogen, eindeutig für die Übernahme der Agende. Der Bericht über die Voten der Kirchenbezirke wurde auf Beschluss des Landeskirchenrates vom 12. Februar 2003 an die Landessynode weitergeleitet. So konnte diese Vorlage hier bearbeitet werden.

Die neue Agende ist als Werkbuch angelegt. Sie beschreibt den Weg weg von einem fast wörtlich zu befolgenden Drehbuch hin zu einem Gottesdienstbuch, das einerseits eine verbindliche Grundform des jeweiligen Gottesdienstes vorgibt, andererseits aber Gestaltungsvarianten eröffnet und für diese konkrete Gestaltungsvorschläge bereit hält. Wer Beispiele für eine „schmiegsame Liturgie“ sucht, wird sie hier finden.

(Unruhe, Heiterkeit)

Sie enthält Entwürfe zur gottesdienstlichen Begleitung der ganzen Konfirmandenzeit, so z. B. für den Beginn der Konfirmandenzeit, für die Taufe oder das Abendmahl während der Konfirmandenzeit und natürlich für die Konfirmation. Auch ein Gottesdienst zum Gedächtnis der Konfirmation, bei uns oft „Jubelkonfirmation“ genannt, ist enthalten. Hierzu gab es bisher keine agendarische Form. Damit enthält die neue Agende mehr Gottesdienste für die Konfirmandenzeit als die bisherige.

Jeder Gottesdienstform sind Erläuterungen und Hinweise zur Vorbereitung vorangestellt. Sie erleichtern den Gebrauch der Agende auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Sie sind nützlich als Sprachhilfen für den Konfirmationsunterricht und für Elternabende. Und sie geben wertvolle Hinweise zur Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten.

Den Grundformen der Gottesdienste sind Texte zur Auswahl, Liedvorschläge und Praxisbeispiele beigegeben. Zusammen mit einer weitere Textsammlung am Schluss machen Sie die Agende zu einer reichhaltigen Fundgrube für Gottesdienstgestaltung. Hier zahlt sich der Werkbuchcharakter der Agende besonders aus.

Zeitgemäße Textauswahl und Sprache sorgen weithin für gute Verständlichkeit für Jugendliche von heute. Zeitgemäße Formen erleichtern Jugendlichen die äußere und innere Teilnahme am Gottesdienst.

Diese Vorteile der vorliegenden Agende wurden in den Beratungen der Ausschüsse positiv hervorgehoben, auch wenn vereinzelt angemerkt wurde, dass die Agende an manchen Stellen doch nicht so jugendgemäß sei, wie gewünscht. Überwiegend aber fand die Agende großen Zuspruch, und so sprachen sich alle Ausschüsse für ihre Übernahme in unsere Landeskirche aus.

Zum Gebrauch der Agende in unserer Landeskirche soll dieser nach dem mehrheitlichen Wunsch der Ausschüsse ein Einlegeblatt beigegeben werden, das auf badische Besonderheiten eingeht. Dabei soll insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden: Es besteht weiterhin die Möglichkeit der förmlichen Verpflichtung von Eltern, Paten und Gemeinde bei der Konfirmation, wie sie bisher in Baden vielerorts praktiziert

wurde, sich aber so in der neuen Agende nicht findet. Auch muss der Konfirmationsgottesdienst nicht notwendig nach der Liturgie 4 der Agende I gefeiert werden, wie in der neuen Agende vorgesehen, sondern kann im Eingangsteil der in der jeweiligen Gemeinde üblichen Liturgie angepasst werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, ein solches Einlegeblatt zu erarbeiten.

Auch wenn allgemein begrüßt wurde, dass mit der Übernahme dieser Agende ein Schritt hin zum Zusammenwachsen der Kirchen der EKD getan wird, wurde doch auch festgestellt, dass dies den Preis geringerer Mitsprachemöglichkeit mit sich bringt. Das hatten auch die Bezirkssynoden in ihren Stellungnahmen als Problem zu erkennen gegeben.

Allerdings wird anders als im vorliegenden Fall bei der künftigen Erarbeitung gemeinsamer Agenden unsere Landeskirche von Anfang an auch offiziell mit beteiligt sein. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu klären, wie der § 110 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat wird darum gebeten, für die nächste größere Grundordnungsänderung eine entsprechende Anpassung vorzuschlagen.

Neben der Anschaffung der Agende in Buchform erscheint es sinnvoll, sie auch in einer CD-ROM Version anzubieten. Das würde auch ihrem Charakter als Werkbuch entsprechen und würde nicht so teuer wie die Ringbuchversion.

(Beifall)

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung in der Synode:

1. Die Landessynode genehmigt gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 GO die Einführung der für die VELKD und EKU neu bearbeiteten Agende „Konfirmation“.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, ein Einlegeblatt zu erarbeiten mit Hinweisen zum Gebrauch der Agende in unserer Landeskirche.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die nächste größere Grundordnungsänderung eine Anpassung des § 110 Abs. 2 Nr. 5 an die gegenwärtigen Gegebenheiten vorzuschlagen.
4. Die Landessynode bittet, dass die Agende auch als CD-ROM zur Verfügung gestellt werden kann.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, Herr Ziegler. Wir kommen zur **Aussprache**. Möchte sich jemand zur Übernahme der Agende äußern?

Synodaler **Hessenauer**: Zu 4. würde ich vorschlagen, dass es vom Text her heißen muss „die Landessynode bittet, dass die Agende auch als CD-Rom zur Verfügung“ gestellt „wird“ statt „werden kann“. Es wäre vielleicht klug zu schreiben, wen man bittet.

Inhaltlich würde ich dazu sagen: So klug es sein mag, eine CD-Rom zu erstellen, weiß ich aber nicht, ob es das Hoheitsrecht und die Pflicht der Synode ist, über das Layout der Agende förmlich einen Punkt zu nennen. Schaden kann es sicher nicht, wenn man es macht. Ich weiß aber nicht, ob der 4. Punkt nötig ist. Sollte er notwendig sein, dann möglicherweise in der anderen Formulierung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie möchten also als Adressaten den Evangelischen Oberkirchenrat einfügen.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Ich habe kein Problem damit, diese Formulierung zu übernehmen. Der Hintergrund der vorsichtigeren Formulierung war, dass die Rechtefrage bei der Agenda ungeklärt ist. Deshalb hatten wir die vorsichtigere Formulierung gewählt.

Synodaler **Hessenauer**: Dann wäre vermutlich klug zu formulieren „bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu klären, ob ... geklärt werden kann“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer mitschreiben möchte, derzeit heißt der Vorschlag:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu klären, ob die Agenda auch als CD-Rom zur Verfügung gestellt werden kann.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Das kann ich so übernehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das übernehmen Sie. Inhaltlich scheint es keinen Gesprächsbedarf mehr zu geben.

Synodale **Jung**: Wenn das geprüft wird, sollte das dann auch getan werden. Mit einer Prüfung wollen wir es nicht belassen.

(Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das versteht sich sozusagen von selbst – nehme ich einmal an, lieber EOK.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wer mag dem gesamten Beschlussvorschlag zustimmen: Das sind wieder gewissermaßen alle, wie es auf den ersten Blick aussieht. Gibt es Gegenstimmen? – 2. Gibt es Enthaltungen? – 1. Bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ist so beschlossen.

Beschlossene Fassung

1. Die Landessynode genehmigt gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 GO die Einführung der für die VELKD und EKU neu bearbeiteten Agenda „Konfirmation“.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, ein Einlegeblatt zu erarbeiten mit Hinweisen zum Gebrauch der Agende in unserer Landeskirche.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die nächste größere Grundordnungsänderung eine Anpassung des § 110 Abs. 2 Nr. 5 an die gegenwärtigen Gegebenheiten vorzuschlagen.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu klären, ob die Agenda auch als CD-Rom zur Verfügung gestellt werden kann.

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 14. März 2003:

Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen

(Anlage 12)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt XVI. Ich bitte den Synodalen Krüger um seinen Bericht für den Hauptausschuss, Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen.

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Frau Fleckenstein hat uns versprochen oder angedroht „die Sache kommt noch einmal in die Synode“. Mit „die Sache“ ist gemeint, was im Herbst 2002 nach meinem damaligen Bericht schon da war (Verhandlungen der Landessynode Herbst 2002, Seite 65 f.). Unter der Ordnungsziffer 2/12 kommt „die Sache“ nun wieder. Es geht um die Einrichtung eines besonderen Ausschusses für Friedensfragen.

Schon in der letzten Tagung der Synode waren wir damit befasst. Der – damals noch vorläufige – Ältestenrat hatte beschlossen, keinen ständigen Ausschuss einzurichten und gleichzeitig den Hauptausschuss gebeten, Überlegungen anzustellen, wie eine Weiterberatung der Thematik sinnvoll möglich sei.

Der Hauptausschuss hat damals dann dem Ältestenrat vorgeschlagen, die Akademie mit der Veranstaltung einer Tagung zu beauftragen, bei der zum einen „ausdrücklich der besonderen Verantwortung der Kirche in friedensethischen Fragestellungen nachgegangen wird“ und bei der zum anderen „die Vielfalt der Stimmen in friedensethischen Fragen in unserer Kirche zum Austausch gebracht wird.“

Diese Tagung ist nach meinem und wahrscheinlich auch Ihrem Informationsstand auf dem Weg.

Weiter hat der Hauptausschuss „in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in der Neuordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Mai 2002 installierte Fachgruppe „Konziliarer Prozess“ hingewiesen.

Wir haben uns nun erneut mit „der Sache“ befasst und bleiben gerade auch auf dem Hintergrund aktueller Ereignisse bei unserem damaligen Vorschlag.

Der Nachhall, den das gemeinsame Wort der vier Bischöfe gefunden hat, zeigt, wie wichtig es ist, „eine Inflation unterschiedlichster Verlautbarungen zu vermeiden“.

Die Arbeit an der Thematik ist in den bestehenden Strukturen gut verankert. Wir danken ausdrücklich an dieser Stelle für dieses wesentliche Engagement.

Der Hauptausschuss folgt dem Vorschlag des Ältestenrates und legt die Empfehlung vom Herbst 2002 zur Beschlussfassung vor. Was nach unserem Wunsch beschlossen werden soll, lautet folgendermaßen:

- I. *Es soll – als erster Schritt – die Akademie gebeten werden, eine Tagung zu veranstalten, bei der*
 - 1. ausdrücklich der besonderen Verantwortung der Kirche in friedensethischen Fragestellungen nachgegangen wird und*
 - 2. die Vielfalt der Stimmen in friedensethischen Fragen in unserer Kirche in einen Austausch gebracht wird.*
- II. *Die Landessynode verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in der Neuordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Mai 2002 installierte Fachgruppe „Konziliarer Prozess“.*

Die Fachgruppe wird gebeten, friedensethische Fragen zu bedenken und ihre Überlegungen über den Beirat der Synode zuzuleiten. Hier sollte in die Vorbereitungen auch das Forum „Friedensethik“ eingebunden werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Krüger, für Ihre kurze Darstellung. **Wünscht jemand das Wort?**

Synodaler **Dr. Harmsen**: Erlauben Sie mir als Mitglied des Forums „Friedensethik“, das in seiner Eingabe die Wiedereinrichtung eines landessynodalen Ausschusses für Friedensfragen erbeten hatte, eine kurze Kommentierung des Beschlussvorschlags des Ältestenrates.

Ich bedauere, dass die gegenwärtige Synode ebenso wie die der letzten Legislaturperiode trotz des Bekennnisses, dass – ich zitiere – „*die Notwendigkeit des Nachdenkens über friedensethische Fragen dringlich und unbestritten sei*“ (Verhandlungen der Landessynode Herbst 2002, Seite 65) – sich nicht mehr in der Lage sieht, diesen Ausschuss für Friedensfragen einzurichten.

Stattdessen wird die synodale Verantwortung gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemanzeichen an Fachgruppen delegiert, die im Evangelischen Oberkirchenrat angesiedelt sind. Vermutlich ist das in der neuen Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch vom Mai 2002 festgelegte Verfahren der Meinungsbildung und Meinungsäußerung so gestaltet, dass Äußerungen der Landessynode zu den dort behandelten Fragen noch weniger aktuell sein werden, als wenn es hierzu besondere Ausschüsse der Synode gäbe.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Zu der in Aussicht genommenen Tagung der Evangelischen Akademie möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Akademie vom 16. bis zum 18. Mai bereits eine Tagung zum Thema „Friedensmacht Europa“ veranstaltet. Dabei ist auch die Arbeitsstelle Frieden aus dem Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit beteiligt. Dieses Tagungsprojekt ist entstanden aus der Anregung, die bei der letzten Tagung kam. Es wird intensiv danach gefragt, welche friedensethischen Aufgaben die Kirchen in Europa haben.

Das Programm dieser Tagung liegt unten in den Broschürenständen im Flur aus.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dr. Nüchtern. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich Sie bitten **abzustimmen**. Die beiden Ziffern können wir sicher gemeinsam abstimmen.

Wer kann dem Beschlussvorschlag folgen? – Das ist wieder eine große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – 3. Gibt es Enthaltungen? – 6.

Bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Damit räume ich diesen Platz wieder. Sie haben mich heute überhaupt nicht fit gehalten durch den Verzicht auf komplizierte Veränderungsanträge.

(Präsidentin Fleckenstein übernimmt den Vorsitz)

III Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, es erreichte mich eben gerade eine E-Mail mit der Bitte, diese sofort in die laufende Tagung weiterzuleiten. Es ist eine E-Mail an die Landessynode zu meinen Händen.

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Schwestern und Brüder!

Aus verschiedenen terminlichen Gründen war es den Mitgliedern unseres Kirchensynodalvorstandes diesmal nicht möglich, die Grüße der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau persönlich bei Ihrer Tagung in Bad Herrenalb zu überbringen. Ich selbst war gebeten und wäre gerne in Vertretung von Präsident Karl Heinrich Schäfer am Donnerstag zu Ihnen gekommen. Ein kurzfristig anberaumter dienstlicher Termin und gesundheitliche Probleme haben dies leider unmöglich gemacht.

So bitte ich Sie um Verständnis und Nachsicht, wenn ich Sie erst heute an Ihrem letzten Sitzungstag sehr herzlich und geschwisterlich im Namen des Präsidenten, des Kirchensynodalvorstandes und unserer gesamten Synode grüße. Sie haben eine Tagesordnung mit wichtigen Punkten bearbeitet, und wir wünschen Ihnen, dass Sie gute Entscheidungen treffen und getroffen haben. Wir bitten um Gottes Segen für Ihre Tagung und für Sie alle persönlich.

In herzlichem Gedenken Ihre Dore Struckmeier-Schubert, Mitglied des Kirchensynodalvorstandes.

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 19. April 2003: Haushaltsausgleich 2003 und Eckdaten Haushalt 2004/2005

(Anlage 13)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII, den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats unter OZ 2/13. Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich spreche für die vier ständigen Ausschüsse zu den verschiedenen Abschnitten der Vorlage vom 9. April.

1. Vollzug Haushalt 2002 – das ist nicht in der Vorlage drin.

Der Synode ist von folgender Maßnahme zu berichten: Im Haushalt 2002 waren im Budgetierungskreis 19.5 bei der Haushaltsstelle 9500.4312 für die Versorgungsstiftung 4,165 Mio. € als Sonderzuführung für den Fall veranschlagt, dass dadurch kein Haushaltsdefizit entstehen würde. Dieser Bedingung wegen wurde im § 5 des Haushaltsgesetzes ein entsprechender Sperrvermerk ausgebracht, der im Erfolgsfall vom Evangelischen Oberkirchenrat hätte aufgehoben werden sollen.

Der Gewinn wurde nicht gemacht, aber die Sonderzuführung, die nur als vorsorgliche Verstärkung des Deckungskapitals gedacht war, wurde benötigt, um die Übernahme von Versorgungsbezügen durch die Versorgungsstiftung zur Entlastung des Haushaltes 2004 um 1 Jahr von 2005 auf 2004 vorzuziehen. Ein im Jahre 2002 in Auftrag gegebenes versicherungsmathematisches Gutachten stellte fest, dass die bis dato angesammelten Gelder für eine Zahlungsaufnahme ab 2005 im Rahmen der Vorgaben lagen, dass aber für ein Vorziehen der Stiftungsleistungen (50 % der Versorgungsbezüge) auf 2004 die für 2002 vorgesehene Sonderzuführung absolut erforderlich sei, dafür dann aber in 2003 statt der im Haushalt veranschlagten weiteren Sonderzuführung von 5,1 Mio. € nur noch 2 Mio. € zugeführt werden müssten. Der zeitliche

Ablauf der Entscheidungen war so, dass die Landesynode im Herbst 2002 nicht eingeschaltet werden konnte, weil zu dem Zeitpunkt das versicherungsmathematische Gutachten noch nicht vorlag und im Frühjahr 2003 die Synodaltagung für die Umbuchung und den Abschluss des Jahres 2002 zu spät lag.

Um das Vorhaben der Vorziehung von Lastenübernahmen auch versicherungsmathematisch unbedenklich realisieren zu können, hat der Evangelische Oberkirchenrat deshalb den Landeskirchenrat gebeten, der Leistung von einer überplanmäßigen Zuführung dieser 4,165 Mio. € zu Lasten des laufenden Haushaltes zuzustimmen. Diesem Antrag hat der Landeskirchenrat entsprochen. Es wurden damit keine zusätzlichen Konsumausgaben bewilligt, sondern eine Vermögensumschichtung, denn die Mittel wurden überplanmäßig zu Lasten der landeskirchlichen Ausgleichsrücklage zugeführt.

2. Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich 2003 hatte die Landessynode sich bei der Behandlung der Vorlage OZ 1/5 zusätzlich zu der Behandlung der die Pflege Schönau betreffenden Haushaltsfragen mit dem zu erwartenden Haushaltsdefizit der Landeskirche in 2002 und 2003 befasst und bei Bewilligung des Ausgleichs in 2002 durch Entnahmen aus den Rücklagen für 2003 gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2003 Entscheidungsvorschläge vorzubereiten, wie der Haushaltsausgleich für 2003 anders als durch Rücklagenentnahmen herbeigeführt werden könnte (Protokoll Herbsttagung 2002, Seite 83 und 84). Diesem Anliegen entspricht der 1. Abschnitt der Vorlage des Ältestenrats vom 9. April 2003, mit dem über die Maßnahmen zum Ausgleich eines landeskirchlichen Anteils von knapp 4 Mio. € und eines kirchengemeindlichen Anteils von über 3 Mio. € informiert wird. Der Finanzausschuss hält die vorgesehenen Maßnahmen für geeignet, sieht jedoch auch die darin enthaltenen Risiken. Zurzeit liegt der Mittelzufluss 5 % unter dem Vorjahr. Die weitere Entwicklung bis Ende des Jahres ist ungewiss, das Kirchensteueraufkommen ist möglicherweise weiter nach unten zu korrigieren. Andererseits besteht für die beamteten Verantwortlichen des Finanzreferats im EOK die fast perverse Hoffnung, dass das Land Baden-Württemberg die Bezüge der Landesbeamten bei Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung kürzt, was in seiner direkten Auswirkung auf die Landeskirche zu Minderausgaben von ca. 1 Mio. € führen könnte. Die Gehaltssteigerungen der Landesbeamten für 2003 sind noch nicht terminiert, aber der Gewinn für die Landeskirche aus der Zeitverzögerung in ihrem öffentlich-rechtlichen Bereich wird benötigt für die über die veranschlagten 2,5 % hinausgehenden Personalkostensteigerungen im privatrechtlichen Bereich der Angestellten und Arbeiter. Auf jeden Fall, Sie merken es, werden wir im Herbst 2003 über einen Nachtragshaushalt zu befinden haben.

In diesem Zusammenhang muss nach 2002 auch für 2003 über die den künftigen Haushalt 2004 berührende Zahlungsaufnahme der Versorgungsstiftung bereits jetzt gesprochen werden. Bei der Behandlung der Sonderzuführung der genannten 4,165 Mio. € in 2002 hatte ich bereits angemerkt, dass für 2003 eine Sonderzuführung von nur noch 2 Mio. € statt der im Haushalt – wie in 2002 ebenfalls für den Fall von Überschüssen – vorgesehenen 5,1 Mio. € getätig werden muss, aber jetzt unabhängig vom zu erwartenden Haushaltsdefizit und

deshalb wie in 2002 zu Lasten der landeskirchlichen Ausgleichsrücklage. Diese Maßnahme ist wie die in 2002 unumgänglich, um ab 2004 die Aufnahme der Versorgungszahlungen durch die Versorgungsstiftung zu gewährleisten. Die Umbuchung der 2 Mio. € sollte nach Überzeugung des Finanzausschusses bereits jetzt erfolgen und damit nicht bis zum Nachtragshaushalt im Herbst gewartet werden.

Deshalb bittet der Finanzausschuss, die Synode möge folgenden Beschluss fassen, der Ihnen verteilt sein wird:

Im Vorriff auf den Nachtragshaushalt 2003, der zur Herbsttagung vorgelegt wird, wird eine überplanmäßige Zuführung an die Versorgungsstiftung in Höhe von 2 Mio. € zu Lasten der Ausgleichsrücklage genehmigt.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen für den landeskirchlichen Anteil ist noch anzumerken, dass die Regelvakanzen bereits eingeführt sind, und es ist hinzuzufügen, sie beziehen sich nicht auf den Gemeindepfarrdienst, den Religionsunterricht (der durch Angestellte erteilt wird), die Tagungshäuser und die ZGAST.

Für den kirchengemeindlichen Anteil ist eine an sich naheliegende Absenkung der Zuweisungen nach dem FAG (Finanzausgleichsgesetz) nicht möglich, weil in den Bescheiden bisher keine dahingehende Klausel enthalten ist. Der Finanzausschuss begrüßt, dass künftig ein Zahlungsvorbehalt für den Fall nötiger nachträglicher Kürzungen in Folge sinkender Einnahmen im laufenden Haushalt vorgesehen werden wird.

3. Im Haushalt 2004 wird die aus der Fortschreibung der Plandaten geschätzte Deckungslücke von über 9 Mio. € im landeskirchlichen Anteil durch die anlaufenden Versorgungsleistungen aus der Versorgungsstiftung nicht unerheblich gefüllt.

Zum kirchengemeindlichen Anteil (Deckungslücke bei 4,4 Mio. €) ist zu beachten, dass eine Anhebung der Zuweisungen nach dem FAG nicht erfolgen kann und infolge dessen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ein Kostendruck von ca. 2 % entstehen wird. Der Finanzausschuss weist deshalb mit allem Nachdruck darauf hin, dass die Kirchengemeinden gehalten sind, möglichst ab sofort, spätestens aber ab 2004 zu planen und Maßnahmen zu ergreifen, um die weiterzugebenden Mindereinnahmen beim Kirchensteueraufkommen (Absenkung der Zuweisungen) auffangen zu können. Dies wird spätestens ab dem Haushalt 2006 der Fall sein. Hierzu benötigen die Kirchengemeinden eine gewisse Vorlaufzeit, um durch strukturelle Veränderungen vor Ort auf die veränderte Situation reagieren zu können. Die Zeit wäre gut genutzt, wenn auf örtlicher Ebene in Strukturausschüssen ein Haushaltssicherungskonzept erstellt wird. Dafür sind alle Aufgabenbereiche darauf hin zu prüfen, ob die weitere Wahrnehmung der Aufgaben im jetzigen Umfang noch notwendig ist und ob sie auch derzeit und später zweckmäßig und wirtschaftlich erledigt werden können. Damit verbunden werden sollte eine Gebäudeoptimierung. Auch sollte künftig bei Härtestockanträgen die Nichterhebung von Kirchgeld mitberücksichtigt werden. Im Hauptausschuss wurde mehrfach betont, dass vor Ort – also in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken – zukünftig mehr Mittel über Spenden, Sponsoring usw. aufgebracht werden müssen.

Der kirchengemeindliche Anteil kann im übrigen durch die vorgeschlagene begrenzte Kürzung der Bauprogramme und durch Rückführung von Mitteln für die Erstausstattung des Gemeinderücklagenfonds ausgeglichen werden. Bei dieser Rückführung ist anzumerken, dass die darauf beruht, dass bei Auflegung des Gemeinderücklagenfonds aus dem Umschuldungsfonds der evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) 2,1 Mio. € als Startkapital zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Startkapital wird nicht mehr benötigt, da die Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke den Darlehensbedarf ausreichend abdecken. Das Einlagevolumen ist etwas höher als 100 Mio. €, ausgeliehen sind rund 50 Mio. €.

Die von einigen Kirchengemeinden erhobene Frage nach einer Erhöhung des sog. kirchengemeindlichen Anteils an der Kirchensteuer, zurzeit 45 %, um ein bis zwei Prozentpunkte, kann jetzt noch nicht abschließend beantwortet werden. Es ist aber für diese Frage von besonderer Bedeutung, dass es eigentlich um die Teilung der Kirchensteuer in einen zentral verwalteten und einen dezentral verwalteten Teil geht. Dabei deckt der zentral verwaltete Teil viele und teure Dienste ab, die dezentral erbracht werden, z. B. Pfarrer, Diakone, Religionslehrer. In diesem Zusammenhang wird es interessant sein zu sehen, in welcher Form und welchem Umfang es eines Tages Bezirksstellenpläne geben wird.

4. Am längsten haben sich die Ausschüsse mit dem 4. Abschnitt der Vorlage, dem Haushaltsausgleich der Jahre 2005 ff. befasst. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Lösungen für den sog. landeskirchlichen Anteil, für den das Mindestvolumen für den Haushaltskonsolidierungsprozess ab 2005 mindestens 3 Mio. € pro Jahr beträgt. Der kirchengemeindliche Anteil (Deckungslücke in 2005 von derzeit geschätzt 2,5 Mio. €) kann mit Kürzungen der Bauprogramme und anderer Haushaltstellen und durch geringe Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden.

Für den landeskirchlichen Anteil hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten auf der Basis der 2001 erstellten qualifizierten Konzentrationsliste, über die ich vorgestern etwas gesagt habe (hier nicht abgedruckt), die schon für die Erstellung des Haushalts 2002/2003 benutzt wurde. Diese Vorschläge liegen vor, bei ihrer Behandlung war aber folgendes zu beachten:

1. Es sind im Evangelischen Oberkirchenrat noch nicht abgestimmte Vorschläge, die wir jetzt diskutiert haben, um dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Trendanzeige geben zu können. Eine solche Vorbereitung der Eckdaten des zukünftigen Doppelhaushalts in der Synode vor der Haushaltssynode hat sich bewährt, um dem Evangelischen Oberkirchenrat Planungssicherheit zu geben für die ihm allein obliegende Aufstellung des Haushaltsentwurfs. Wenn wir erst in der Haushaltssynode, also jetzt im Herbst d. J., unvorbereitete Maßnahmen beraten müssten, gäbe es – nach früheren Erfahrungen – schwierigste synodale Verhandlungen und Entscheidungen und viel Arbeit für das Finanzreferat. Deshalb haben wir vor einer Reihe von Jahren die Vorbereitung der Eckdaten eingeführt. Wir müssen dabei nichts endgültig beschließen, sondern sagen dem Evangelischen Oberkirchenrat nur, wo wir Vorstellungen folgen können und wo nicht, wo eher

mehr, wo eher weniger getan werden sollte. Die Arbeitsgruppe hatte im übrigen keine Vorgaben außer der, dass der Gemeindepfarrdienst wegen des kürzlichen starken Aderlasses dieses Mal auszunehmen sei.

2. Der Finanzausschuss ist sich der Schwierigkeiten bewusst, denen sich die Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge stellen musste. Er bedauert aber, dass die Liste nur so viele Maßnahmen aufweist, wie nötig waren, um den Ausgleichsbedarf von 3 Mio. € nominell zu erreichen. Im Hinblick auf die noch nicht abgeklärte Realisierungsmöglichkeit und Kassenwirksamkeit, auch auf der Zeitschiene, wäre nach unseren Vorstellungen ein Volumen von 5–6 Mio. € nötig gewesen, zumal ja auch für die Jahre nach 2005 Vorsorge getroffen werden muss. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass die Kirchensteuereinnahmen langfristig von verschiedenen Faktoren abhängig sind, nämlich
 1. von der Zahl aller Mitglieder,
 2. aber insbesondere von der Zahl der erwerbsfähigen Mitglieder. Hier muss angemerkt werden, dass der Verlust von 1000 steuerzahlenden Mitgliedern die Landeskirche eine Viertel Mio. Euro pro Jahr kostet.
 3. von der Steuergesetzgebung. (Da kann man eine einfache Rechnung machen, denn eine Milliarde weniger Lohn- und Einkommensteuer beim Bund kostet die Landeskirche 1,6 Mio. €)
 4. von der Konjunktur. Auch da gibt es so eine Phi x Daumen-Regel: Der Verlust von 1 % Wachstum bedeutet für den Bund einen Ausfall von 2 Milliarden €.

Wie leicht kann einer oder mehrere dieser Faktoren unser Haushalt beeinflussen!

Der Finanzausschuss hat in seiner Diskussion um die Vorschlagsliste der Arbeitsgruppe immer wieder hervorgehoben, dass bei jeder Kürzung wohl bedacht sein müsse, ob danach die Arbeit erhalten bleibe oder wegen Unterschreitens einer kritischen Marge besser ganz aufgegeben werde, dass es manchmal besser sei, von der flächendeckenden Versorgung auf exemplarisches Handeln überzugehen und insbesondere in jedem Fall eine Überprüfung der Konzeption und ggf. ihrer Neuorientierung vorzunehmen. Der Finanzausschuss nahm dazu zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe jedes Arbeitsfeld angesehen habe im Hinblick auf die Fragen, es gar nicht mehr aufrecht zu erhalten oder es symmetrisch anzupassen, z. B. bei einer dreigeteilten Aufgabe in die Bereiche Süd, Nord und Mitte nur noch Nord und Süd zu erhalten.

Die Ausschüsse haben alle Vorschläge angesehen und zu einer Reihe von ihnen Anmerkungen gemacht. Diese haben wir dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für seine bevorstehenden Beratungen übergeben, außerdem je eine Kopie der Frau Präsidentin und dem Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für deren zukünftige Arbeit.

Die Anmerkungen der Ausschüsse bestätigen die Befürchtung des Finanzausschusses, dass die von der Arbeitsgruppe vorgelegte Liste nicht ausreichen wird, um das Einsparungsvolumen von 3 Mio. € zeitgerecht zu erhalten. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass zusätzliche Vorschläge erarbeitet werden, auch im

Hinblick darauf, dass die Konzentrationsliste möglichst bald fortgeschrieben werden muss. Dies ist allerdings eine Aufgabe, der wir uns alle stellen müssen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, Herr Dr. Buck, für diesen Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Heidel**: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung, eine Problemanzeige und eine Bitte. Im Anschluss an das, was der Berichterstatter des Finanzausschusses gesagt hat, möchte ich noch einmal unterstreichen, dass wir als Synode unserer Haushaltssverantwortung je länger desto weniger gerecht werden können, wenn wir erst im Laufe einer Haushaltssynode versuchen, eine Verständigung über strittige Haushaltsfragen zu erreichen.

Von daher wird es wichtig sein, dass wir im Vorfeld bereits versuchen, uns darüber zu verständigen.

Das führt mich zur Problemanzeige. Ich hatte eigentlich erwartet, dass wir heute über Grundfragen reden werden und wenigstens Richtungsentscheidungen treffen können. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es um nicht weniger geht als darum, dass wir uns als Synode entscheiden müssen, ob wir bestimmte Arbeitsbereiche aufgeben oder nicht. Das ist keine ganz einfache Frage. Von daher hatte ich ursprünglich die Idee gehabt, jetzt zu beantragen, dass wir den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, nur einen Haushaltsentwurf für das Jahr 2004 vorzulegen und für 2005 lediglich Eckdaten. Ich habe mich allerdings in der Zwischenzeit davon überzeugen lassen, dass das aus praktischen Gründen nicht tunlich ist. Ich möchte aber wenigstens den Landeskirchenrat bitten, – wo es angezeigt ist, in synodaler Besetzung – sich darüber Gedanken zu machen, wie unter uns strittige Fragen im Vorfeld der Haushaltssynode angemessen einer Klärung zugeführt werden können. Sonst steht zu befürchten, dass wir während der Haushaltssynode sehr unterschiedliche Vorstellungen – und sind wir offen: natürlich auch Interessen – haben. Dann könnte es am Ende passieren, dass wir, weil wir alle irgendwo nicht vorkommen, aus unterschiedlichen Gründen den Haushalt ablehnen. Das wäre das Dümmste.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Heidel. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich denke, Herr Heidel, dass wir im Landeskirchenrat im Mai, wenn die Vorlage kommt, Ihren Beitrag und Ihre Anregung aufgreifen werden und versuchen, ohne dass wir eine Sonder-synode einplanen, diesen Bedenken Rechnung zu tragen und den weiteren Beratungsprozess sinnvoll zu fördern.

Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung** über den von Herrn Dr. Buck verlesenen Beschlussvorschlag. Sie haben diesen alle vorliegen.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen: Das ist die große Mehrheit oder alle, wie die Vizepräsidentin es sagte. Wir werden es sehen.

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Es sind fast alle. Danke schön.

Beschlossene Fassung

Im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2003, der zur Herbsttagung vorgelegt wird, wird eine überplanmäßige Zuführung an die Versorgungsstiftung in Höhe von 2 Mio. € zu Lasten der Ausgleichsrücklage genehmigt.

XVIII Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Ich habe die Anmeldung eines Beitrages von Herrn Dr. Heidland.

Gibt es zu Punkt „Verschiedenes“ aus der Synode noch Wortmeldungen?

Synodaler **Fritsch**: Ich habe ein kurzes Dankeswort an diejenigen, die sich im **Chor** engagiert haben. Ich darf im Ausblick auf die Herbsttagung sagen, dass dann, wenn sich wieder interessierte Sängerinnen und Sänger finden – es dürfen ruhig noch mehr werden –, wir dort diese Arbeit weiterführen werden. Wir wollen versuchen, die Gottesdienste auch mitzustalten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das werden wir gerne tun. Das hat uns auch schon sehr angeregt, Herr Fritsch. Ich danke nochmals für Ihre Initiative, dass Sie gleich zu Beginn unserer Amtsperiode daran gedacht haben, dass wir einen Synodenchor ins Leben rufen können. Wir haben die ersten Erfolge schon gesehen.

Ihnen auch ein herzliches Dankeschön für Ihre Leitungsarbeit hier in der Synode.

(Beifall)

Wir singen sehr gerne. Sie können uns damit nicht drohen. Wir singen sehr, sehr gerne.

Dann bitte ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland** (vom Rednerpult sprechend): Verehrte Frau Präsidentin, da das Wort von der „Schmiegsamkeit“ unsere Synode ständig begleitet hat, habe ich dem in dem Beitrag mit der äußersten Form Rechnung getragen.

*Synode besuchen ist sicher erquicklich,
so denkt man gemeinhin, und macht richtig glücklich.
Doch schuftet und werkelt man hart alle Tage
und manchmal gerät es auch wirklich zur Plage:
Da sitzt man im Plenum, im Ausschuss man spricht,
thematischer Schwerpunkt, mehr Zeit hat man nicht.
Berichte zu schreiben, das kostet viel Zeit
und diese steht häufig nur nächtens bereit.
Das aber tut uns Synodalen sehr weh,
denn abends da lockt uns die Bar in der Näh'.
Dort trifft man sich, plaudert und zapft manches Bier,
Synode sind Menschen, man freut sich an ihr.
Man schafft deshalb munter und ohne zu murren,
das Essen vorzüglich, kein Magen muss knurren.*

*Nun komm' ich zum Topos, zum Höhepunkt hin:
denn ohne die Führung das alles nicht ging!
Frau Fleckenstein regelt vorausschauend, gründlich,
Sie leitet die Sitzung sehr schlagfertig mündlich.*

(Lebhafter Beifall)

*Sie kümmert und sorgt sich um uns're Belange
und hält mit Gesängen uns fest bei der Stange.*

(Heiterkeit)

*Gestützt wird sie kundig von zweien Personen,
die alternativ im Präsidium thronen.
Da klingt's mal zum Schluss alemannisch gediegen,
Folklore auf badisch, so wie wir es lieben!
Nun ist es mir Wunsch und Verpflichtung zugleich,
zu danken Euch Dreien von Herzen ganz reich.
Besonders für Sie gilt dieses jedoch,
Frau Präsidentin, leben Sie hoch!*

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsidentin Fleckenstein dankt Synodalem Dr. Heidland,
diesen umarmend)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein ganz herzliches Dankeschön,
Herr Dr. Heidland, und ein ganz herzliches Dankeschön der
Synode für den Applaus.

Ich bin ja wirklich sehr überrascht. Wir hatten in der letzten
Amtsperiode einen gereimten Bericht bekommen zu einem
völlig drögen juristischen Thema. Dieser kam, wie Sie sich
vorstellen können, auch aus dem Rechtsausschuss. Das
finde ich ja toll. Jetzt haben wir das erste Mal das Dankeswort
der Vorsitzenden in Reimform. Wunderbar. Ganz herzlichen
Dank.

XIX

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern,
am Ende unserer Frühjahrstagung habe ich wieder vielfach
herzlich zu danken.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen unserer Tagung. Wir haben ein großes Arbeitspaket in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen bewältigt. Darüber hinaus haben wir viele Informationen erhalten, die für unsere weitere synodale Arbeit wertvoll sind. Hilfreich waren gerade für die neuen Synodalen die einführenden Erklärungen durch Frau Oberkirchenrätin Bauer zum Haushaltbuch und durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Dr. Buck, zum früheren Verfahren „Konzentration kirchlicher Arbeit“.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführerinnen und Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrates. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet. Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke, der in gewohnt verlässlicher Weise die hervorragende Koordination aller Abläufe unserer Tagung garantiert hat.

(Beifall)

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung für ihre Berichte aus der Ausschussarbeit, die uns die Plenaraussprachen und -beschlüsse sehr erleichtert haben.

Herzlichen Dank sage ich den Herren Oberkirchenräten Dr. Winter und Werner und Frau Oberkirchenrätin Bauer, die in den Besinnungen der Morgenandachten aufzeigten, was geistliche und rechtliche Einheit meint. Herzlichen Dank ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Herrn Breisacher, Herrn Teichmanis und Frau Richter für den Dienst an der Orgel und dabei auch Herrn Neubauer für den Läutedienst bei unseren Andachten und den Friedensgebeten.

(Beifall)

Frau Leiser und Herm Neubauer verdanken wir die wunderschönen Flötentöne bei unserer ersten Morgenandacht.

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank an die Konsynoden Fritsch und Krüger, die die Abendandachten gestaltet haben – aber auch an die anderen Synodalen, die die Abendmahlssandacht in Wort und Gesang mitgestaltet haben.

(Beifall)

Herr Binkele musste aus persönlichen Gründen schon gehen. Ich möchte es nicht versäumen, auch ihm wieder einen herzlichen Dank auszusprechen. Er hat wieder einmal in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordiniert und die Technik geleitet.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich vor allem auch unserem Synodalbüro. Herr Meinders, Frau Kronenwett und Frau Grimm waren seit Sonntag hier mit mir in der Vorbereitung, und sie waren seit Mittwoch von früh bis spät und auch teilweise sehr spät im Allround-Einsatz um den Verlauf der Tagung bemüht und um all das an Wünschen zu erfüllen, was uns so gerade einfiel.

(Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt Frau Quintus und Frau Bulling im Schreibbüro, ebenso Herrn Witzenbacher, der uns auch wieder mit den Pressepiegeln versorgt hat.

(Beifall)

Herzlichen Dank dem Schreibtäfelteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Ja, ich war etwas unaufmerksam. Herr Nopens ist heute Mittag wieder hier eingesprungen, ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir wurden alle wieder sehr verwöhnt. Sehr eindrucksvoll und ein großer Erfolg war unser Aktionstag „Mahlzeit“ am Donnerstag mit heutigem Nachklang zur Bewusstseinsbildung bezüglich unseres Konsumstils und zum Eintreten für mehr Nachhaltigkeit. Hierfür ein besonderer Dank an Herrn Holldack und sein gesamtes Team.

(Beifall)

Ich würde mir wünschen, dass von solchen Aktionstagen unserer Landessynode auch ein Impuls ausgehen würde in die Kirchenbezirke und in die Gemeinden – Impulse für Aktionsideen, von denen wir heute gehört haben, dass es sie reichlich gibt. Wir werden in „Synode aktuell“ von dieser Aktion berichten und können dann vielleicht doch in der einen oder anderen Gemeinde oder im einen oder anderen Kirchenbezirk ein Nachdenken hierüber fördern. Übrigens, „Synode aktuell“ wird in einem neuen Kleid erscheinen. Seien Sie gespannt!

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Ich wünschen Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte Sie zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn.“

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die zweite Sitzung der zweiten Tagung der 10. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15.30 Uhr)

**XIV
Anlagen**

Anlage 1 Eingang 2/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2003/12. Februar 2003: Übernahme der Konfirmationsagende* der VELKD und EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 GO****Beschluss vom 16. Januar 2002:**

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode nach Einholung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden folgenden Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor:

1. Anstelle einer bald anstehenden Neubearbeitung der Gottesdienstordnungen für die „Konfirmation“, die in der geltenden Taufagende (1984) enthalten sind, wird die für die VELKD und die EKU neu bearbeitete gemeinsame Konfirmationsagende (Entwurf 2001) für unsere Landeskirche eingeführt.
2. Beim Kernstück der Konfirmationsliturgie wird die geltende charakteristische badische Fassung (wechselseitige Verpflichtung, also auch von Eltern und Gemeinde, Agende II, S. 77, 78 u. 79) beibehalten.

(Die „Erläuterungen“ dazu entsprechen der Anlage 2 zum Schreiben an die Dekanate und Vorsitzenden der Bezirkssynoden vom 22. Januar 2002)

Beschluss vom 12. Februar 2003:

Der Landeskirchenrat leitet den Bericht über die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zur Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und der EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden an die Landessynode weiter.

(Auswertung der Rückmeldungen s. folgende Seiten)

Auswertung der Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zum Beschluss vom 12. Februar 2003:

1. In seiner Sitzung am 16. Januar 2002 hatte der LKR beschlossen, der Landessynode die für VELKD und EKU neu bearbeitete Konfirmationsagende zur Einführung auch in unserer Landeskirche vorzulegen, nachdem die Stellungnahmen der Bezirkssynoden eingeholt worden sind.
2. Mit Schreiben vom 22.1.02 an die Vorsitzenden der Bezirkssynoden und die Dekaninnen bzw. Dekane der Evangelischen Landeskirche in Baden wurden die Bezirkssynoden gemäß § 110, 2 (5) zur Stellungnahme bis Ende November 2002 gebeten. Dem Brieflagen eine Charakterisierung der Eigenart der neuen Konfirmationsagende und ein Fragebogen bei (Anlage).
3. Folgende 20 Bezirke haben eine Rückmeldung gegeben: Alb-Pfinz (A-Pf), Baden-Baden und Rastatt (Bad), Bretten (Bir), Emmendingen (Em), Eppingen-Bad Rappenau (Epp), Freiburg (F), Hochrhein (Hr), Karlsruhe-Land (Ka-L), Kehl (K), Konstanz (Ko), Ladenburg-Weinheim (La-W), Mannheim (Mh), Mosbach (Mo), Offenburg (Off), Pforzheim-Stadt (Pf-St), Schopfheim (Scho), Schwetzingen (Schw), Sinsheim (Si), Villingen (Vi) und Wertheim (Wer).

Bis auf den Kirchenbezirk Villingen votierten alle Kirchenbezirke eindeutig für die Übernahme der Agende. Dabei zeigte sich auch, dass der KU und die Konfirmation für die Kirchenbezirke Handlungsfelder von hoher Priorität sind. In der Tat ist die Konfirmation auch statistisch ekd-weit die stabilste volkskirchliche Kasualie, wohingegen die Zahlen von Kindertaufen, Trauungen und Beerdigungen in unterschiedlichem Ausmaß abnehmen.

4. Die neue Agende ist ein Beispiel für die Veränderung des Agendabuchs mit starren liturgischen Ordnungen in ein Werkbuch, das zur verantwortlichen und situationsgemäßen Gestaltung von Gottesdiensten Hinweise gibt. 19 von 20 Bezirken betrachten den Werkbuch-Charakter der neuen Agende als hilfreich. Es wird ebenfalls von allen zustimmenden Synoden begrüßt, dass die Agende den gottesdienstlich geprägten Weg der Konfirmandenzzeit mit einer Fülle von Gottesdiensten abbildet.

Einige Bezirke haben hierzu nähere Erläuterungen gegeben. Gelobt wird:

- der Reichtum an zeitgemäßen Texten und Ideen zur Gestaltung der Gottesdienste im Lauf der Konfirmandenzzeit (Ko). Anregend sei zum Beispiel der Gottesdienst zum Beginn der KU-Zeit (kommt in der alten Agende nicht vor), das Nachdenken über die neue Situation bezüglich der Taufe während der Konfirmationszeit (Scho);
- die Ordnung mit den Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten zum Konfirmationsgedächtnis (Vi), wozu es bisher keine agendarische Ordnung gab, mit ihrer einfühlensamen Analyse der Lebenssituation der silbernen und goldenen Konfirmanden (Scho);
- die verstärkte Verzahnung von Konfirmandenunterricht und Vorschlägen zu gottesdienstlichen Ausdrucksformen. Hierdurch werde

deutlich, dass das gottesdienstliche Geschehen der Konfirmation als ein festlicher Höhepunkt zu sehen ist und nicht etwa als ein Schlusspunkt für die Jugendlichen (F);

- die Sprache der Agende, sie sei zeitgemäß, verständlich und gelungen. (Scho);
- die Anregungen zur Beteiligung der Jugendlichen am Gottesdienst mit einer Fülle an zeitgemäßen Texten und Ideen zur Gestaltung der Gottesdienste im Lauf der Konfirmandenzzeit (Ko); Lernen im KU werde verstanden als Wissen und Gestalten (Scho).

Kritisch wird darauf hingewiesen, dass der Gottesdienstablauf bei der Konfirmation weiterhin an die gewohnte badische Liturgieform anknüpfen sollte (F, Schw); die eher ungebräuchliche Liturgie 4 aus unserer Agende sollte nicht verbindlich gemacht werden. Der Kirchenbezirk Villingen vermisst im Entwurf „alternative Modelle für die Konfirmation“ und meint, der vorgelegte Entwurf enthalte nicht soviel Neues, dass er die Konfirmationsagende von 1984 aktualisieren und ersetzen könnte.

5. Von der Mehrheit der Kirchenbezirke wurde auf den Erhalt des badischen Elementes einer förmlichen wechselseitigen Verpflichtung von Gemeinde einerseits und Eltern und Paten andererseits zur weiteren Begleitung der Konfirmanden Wert gelegt.

6. Das kirchenpolitische Signal der Übernahme einer fertigen Agende wurde von der Mehrheit der Kirchenbezirke begrüßt. Auch dass dies eine Arbeitsersparnis für unsere Landeskirche bedeutet, wurde eindeutig positiv vermerkt. Obwohl kein Kirchenbezirk auf dem Fragebogen bei Frage 3 sich in der ersten Antwortmöglichkeit völlig wiederfand, belegen die ergänzenden Bemerkungen der Bezirke, dass das Verfahren der Übernahme einer fertigen Agende doch auch als problematisch empfunden wird. Die Bezirkssynode Kehl findet das Verfahren, zu einem fertigen Text Stellung zu nehmen, nicht sonderlich sinnvoll. Kritischer äußert sich die Villinger Synode: Nach der in Baden geltenden Übung wurden Agenden bisher in der Liturgischen Kommission erarbeitet, sodann in Bezirkssynoden beraten und deren Änderungswünsche und Anregungen eingearbeitet. Das Vorgehen der Kirchenleitung, eine fertige Agende zur Übernahme zu empfehlen und in der Landeskirche nur eine Befragung zu dem bereits fertiggestellten Ergebnis vorzunehmen, scheine – so die Villinger Bezirkssynode – weder zukunftsweisend noch angemessen.

7. Die Rückmeldungen unterstreichen, dass die neue Konfirmationsagende ein badisches Einlegeblatt erhalten muss. Auf diesem ist auf den Umgang mit der badischen Besonderheit der förmlichen Verpflichtung von Eltern, Paten und Gemeinde zu verweisen (s. 5). Dabei ist den Gemeinden zu empfehlen zu prüfen, ob das Anliegen des badischen Elementes auch in der Anrede an Eltern, Paten und Gemeinde im Schlussstein des Konfirmationsgottesdienstes aufgenommen ist.

Wichtig ist sodann der ausdrückliche Hinweis, dass selbstverständlich der Konfirmationsgottesdienst nicht notwendig nach unserer Liturgie 4 aus Agende I gefeiert werden muss. Das würde schon dem Werkbuchcharakter der neuen Konfirmationsagende widersprechen.

8. Zum Teil sensibel und auf jeden Fall aufmerksam haben die Synoden registriert, dass die neue Zusammenarbeit der Landeskirchen auf liturgischem Gebiet die landeskirchliche Autonomie und erst recht die Beteiligungsmöglichkeiten der einzelnen Bezirkssynoden einschränken kann. Dies ist der Preis für die größere liturgische Gemeinsamkeit in der EKD. Auch bei der in Arbeit befindlichen Trauagende, die wir mit den Kirchen der EKU gemeinsam erarbeiten, werden wir Erfahrungen an diesem Punkt machen.

Die Rückmeldungen zeigen aber insgesamt eine hohe Akzeptanz der neuen Konfirmationsagende und ein reifes Verständnis dafür, dass man bei einem guten Produkt nicht bei Herstellung beteiligt sein muss, um es genießen und nutzen zu können. Dass mehr als die Hälfte der badischen Bezirkssynoden sich im Jahr ihrer Neukonstituierung mit der Konfirmationsagende befassen konnten, verdient besonderen Respekt und Dank.

Karlsruhe, im Januar 2003

Michael Nüchtern

Anlage**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats – Oberkirchenrat Dr. Nüchtern – vom 22. Januar 2002 an die Vorsitzenden der Bezirkssynoden und an die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Landeskirche in Baden****Konfirmationsagende**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Evangelische Oberkirchenrat und Landeskirchenrat möchten auf Vorschlag unserer Liturgischen Kommission der Landessynode empfehlen,

* hier nicht abgedruckt

die von VELKD und EKU gemeinsam erarbeitete Konfirmationsagende für unsere Landeskirche förmlich zu übernehmen.

Der Agendenentwurf (Anlage 1)*, an dessen Entstehung aus unserer Landeskirche von Anfang an D. Frieder Schulz und Rainer Starck beteiligt waren, ist nach Auffassung von Fachleuten so gelungen, dass wir in Baden unbedingt von der Arbeit und Mühe anderer profitieren sollten.

Nach § 110 (2) 5 der Grundordnung sind neue Agenden den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen, bevor die Landessynode über ihre Einführung entscheidet.

Um die Stellungnahme Ihrer Bezirkssynode zur Übernahme dieser Agende bitte ich Sie mit diesem Schreiben. Wir benötigen Ihre Stellungnahme bis Ende November 2002. Im Frühjahr 2003 kann dann die Landessynode entscheiden.

Ich bin mir bewusst, dass ich Ihnen und Ihrer Bezirkssynode, die sich in diesem Jahr ja neu konstituieren muss, eine Menge Arbeit mache. Weil wir unser Übernahmeverfahren mit VELKD und EKU koordinieren müssen, haben wir aber keine weiteren zeitlichen Spielräume für eine Entscheidung. Auch die Spielräume für inhaltliche Änderungen sind – ehrlich gesagt – gering.

Bei der Übernahme der VELKD-Agende „Dienst am Kranken“ wurde seinerzeit in den Stellungnahmen einzelner Bezirkssynoden kritisch vermerkt, dass die Stellungnahme einer Synode zu einem fertigen Text nicht sonderlich sinnvoll sei. Auch wenn große Eingriffe in die Ordnungen der Agende nur sehr schwer möglich sind – sieht man vom Änderungsvorschlag (s. Anlage 2.7) und von einer Anpassung an die Begrifflichkeit unserer Landeskirche (Ältestenkreis statt Kirchenvorstand usw.) ab –, sichert die Stellungnahme Ihrer Synode doch eine breite und bewusste Rezeption der Agende.

Sie werden selbst beraten, in welcher Form Sie Ihre Synode mit der Agende befassen wollen. Ob es nötig ist, wirklich für alle Synodale den sehr umfangreichen Textentwurf zur Verfügung zu stellen, werden Sie entscheiden. Bei Agenden hat es sich ja vielerorts bewährt, einen Ausschuss zu bilden, der gewissermaßen stellvertretend ein Votum erarbeitet.

Um Ihnen und den Bezirkssynoden die Arbeit etwas zu erleichtern, habe ich in der Anlage (Anlage 2) die Besonderheiten der neuen Konfirmationsagende thesenartig zusammengefasst. Dazu gehört auch der Vorschlag, ein badisches Element in der neuen Konfirmationsagende zu erhalten: Die ausdrückliche Verpflichtung von Gemeinde einerseits und Eltern und Paten andererseits zur weiteren Begleitung der Konfirmierten.

In einer weiteren Anlage (Anlage 3) erhalten Sie einen Fragebogen, den Sie für die Stellungnahme Ihrer Bezirkssynode verwenden können. Im Falle der Übernahme der Konfirmationsagende von VELKD und EKU kann sich die Stellungnahme Ihrer Synode auch auf das **Verfahren** beziehen, dass nicht mehr eine Landeskirche für sich eine Agende erarbeitet, sondern dass miteinander im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland auf gemeinsame Agenden hingearbeitet wird. Diese „politische“ Dimension der Übernahme der Agende für das Zusammenwachsen der Landeskirchen ist wichtig.

Das Thema „Konfirmation“ ist allemal – auch noch nach der Einführung der neuen Agende durch die Landessynode – ein lohnendes Thema für eine Bezirkssynode!

Mit freundlichem Gruß
Ihr

Anlage

- (1) Entwurf der Konfirmationsagende der VELKD und EKU*
- (2) 7 Gründe für deren Übernahme
- (3) Stellungnahme der Bezirkssynode (Fragebogen)

* hier nicht abgedruckt

Anlage 2

Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und der EKU für die Evangelische Landeskirche in Baden

1. Im Jahr 1984 hat unsere Landessynode die Agende Band II (Taufe, Konfirmation, Aufnahme in die Kirche) gemäß § 110 Abs. 2 e der Grundordnung genehmigt. 18 Jahre sind nicht immer und notwendigerweise ein Verfallszeitraum für eine agendarische Ordnung. Wenn dennoch für den Teil „Konfirmation“ das Verfahren zur Genehmigung einer neuen Agende eingeleitet wird, so bedeutet dies nicht, dass die

geltende badische agendarische Ordnung für die Konfirmation an sich dringend überholungsbedürftig wäre. Wo es um Jugendliche und um familiäre Zusammenhänge geht, lassen sich freilich am schnellsten Veränderungsprozesse erkennen.

2. Anlass für die Revision der Agende ist vor allem die Tatsache, dass die Kirchen der VELKD und der EKU 2001 eine neue Konfirmationsagende herausgebracht haben, die
 - in ihrem Umfang,
 - in ihren Texten und
 - in ihrem Werkbuchcharakter überzeugt

Eigene Kapazitäten für die – sicher bald – nötige Herausgabe einer neuen Konfirmationsagende haben wir in Baden nicht. Durch eine **Jetzt erfolgende Übernahme sparen wir Ressourcen in den kommenden Jahren.**

3. In der Übernahme der Agende von VELKD und EKU konkretisiert sich der politische Wille zum sichtbaren **Zusammenwachsen der evangelischen Landeskirchen**. Mit der Übernahme der EKU-Lebensordnungen haben wir z.B. im Jahr 2001 schon einen Beitrag dazu geleistet.
4. Das Besondere der VELKD- und EKU-Agende Konfirmation ist, dass sie den **gottesdienstlich geprägten Weg der Konfirmandenzeit abbildet**. Dem Verständnis der Konfirmation als gestrecktem Vorgang entspricht es, dass die Konfirmandenzeit durch besondere Gottesdienste geprägt wird, die die unterschiedlichen Stationen auf dem Weg der Konfirmanden anzeigen. Die Agende Konfirmation bietet Entwürfe für solche Gottesdienste, an deren Gestaltung die Konfirmanden und Konfirmandinnen in der Regel selbst aktiv beteiligt werden“ (S. 14). So beginnt die Agende mit dem „Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit“, dem die Ordnung für „Taufe in der Konfirmandenzeit“, „Abendmahl während der Konfirmandenzeit“ und „Beichte in der Konfirmandenzeit – Feier der Versöhnung“ folgen. Es folgt der „Vorstellungsgottesdienst“, die eigentliche „Konfirmation“ und die „Abendandacht am Konfirmationstag“. Der Gottesdienst zum „Gedächtnis der Konfirmation“, der in vielen Gemeinden wieder immer wichtiger wird und für den wir in Baden keine eigene Ordnung haben, beschließt das Buch. Eine reiche und ansprechende Textsammlung ergänzt die ausgeführten Ordnungen. Auch die Ordnung der „Taufe in der Konfirmandenzeit“ bringt gegenüber der in unserer Taufagende allein vorkommenden „Taufe eines Erwachsenen“ die Beachtung einer immer häufiger werdenden Taufsituation und (fakultativ) liturgische Varianten für die Gestaltung der Taufe (Absage an das Böse, deutende Worte zum Wasser). Die Übernahme dieser Ordnung bereichert die Taufagende, die weiter in Geltung bleiben soll.
5. Die gemeinsame Konfirmationsagende für EKU und VELKD berücksichtigt die **veränderte Situation des Konfirmandenunterrichts und die besondere Prägung der Gottesdienste in der Konfirmandenzeit**. Stets werden Möglichkeiten aufgezeigt und praktische Beispiele angeführt, wie Konfirmandinnen und Konfirmanden selbst an den Gottesdiensten beteiligt werden können (S. 14, S. 130 ff., S. 151 f., S. 155 u. ö.). Hier wird das Ziel der Konfirmandenarbeit konkret, dass die Aneignung und Gestaltung der Gottesdienste ein wesentlicher Lern- und Erfahrungsinhalt in der Konfirmandenzeit sein muss. Die Agende trägt so der Verzahnung von Unterricht und Gottesdienst in vorbildlicher Weise Rechnung.

6. Die Konfirmationsagende von VELKD und EKU ist so ein Beispiel für die Veränderung des Agendenbuches mit liturgischen Ordnungen in ein **liturgisches Werkbuch**, das zur verantwortlichen und situationsbezogenen Gestaltung von Gottesdiensten Hinweise gibt und Lust macht. Dies zeigt sich in den „Erläuterungen“ und den „Hinweisen zur Vorbereitung“, die den einzelnen liturgischen Ordnungen vorangestellt werden. Ausführliche, gut verständliche und sehr anregende Hinweise zur Gestaltung sind in einem Umfang den einzelnen Gottesdienstordnungen beigegeben, wie das bei den bisherigen Agenden so nicht der Fall war.
7. Bei der Konfirmation fehlt in der VELKD- und EKU-Agende ein Element, das sich in Baden bewährt hat und ausgesprochen sinnvoll ist: die ausdrückliche Verpflichtung von Gemeinde einerseits und Eltern und Paten andererseits auf die weitere Begleitung der Konfirmierten (Agende II, S. 78 f.). Die Liturgische Kommission schlägt vor, diesen Teil in die neue Konfirmationsordnung zu übernehmen. Wenn für Baden die Ringbuchfassung übernommen wird, so lässt sich durch ein Einlegeblatt leicht dieses Kerstück der Konfirmationsliturgie einfügen.

OKR Dr. Michael Nüchtern

Anlage 3

**Übernahme der Konfirmationsagende der VELKD und der EKU
für die Evangelische Landeskirche in Baden**

Stellungnahme der Bezirkssynode

(Kirchenbezirk)

1. Dass die neue Konfirmationsagende den gottesdienstlich geprägten Weg der Konfirmandenzeit mit einer Fülle von Gottesdiensten abbildet, finden wir:
 - hilfreich;
 - nicht nötig.
2. Auf den Erhalt des badischen Elementes einer wechselseitigen Verpflichtung von Gemeinde einerseits und Eltern und Paten andererseits auf die weitere Begleitung der Konfirmierten in der neuen Agende legen wir:
 - Wert;
 - keinen Wert.
3. Der Entwurf für die Konfirmationsagende wird vielfach gelobt. Die Übernahme einer Agende von Gliedkirchen der EKD in unsere Landeskirche finden wir:
 - problematisch, weil regionale Besonderheiten etwas weniger berücksichtigt werden können;
 - positiv wegen der Arbeitersparnis und des Zusammenwachsens der evangelischen Landeskirchen in Deutschland;
 - teils negativ, teils positiv.
4. Uns ist als Bezirkssynode wichtig:

Rücksendung des Fragebogens bis Ende 11/02 an:
EOK, Referat 3, Fax (07 21) 91 75-5 54

Anlage 2 Eingang 2/2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Februar 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom April 2003

Die Landessynode hat gemäß § 132a Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des ARRG**

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die von der Kommission oder von der Schiedskommission (§§ 15, 15a) beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 16 Abs. 2 kommt. **Arbeitsrechtliche Regelungen gelten unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter.** Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.

(2) Die nach diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf, **sowohl nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine Abweichung ausdrücklich zu lassen.**

2. In § 10 Abs. 8 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Wörter eingefügt „einschließlich der Aufgabenbeschreibung einer Geschäftsstelle“.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden und stellvertretenen“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Schlichtungsverfahren“ durch das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Schiedsverfahren bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (Schiedskommission nach § 15a)**

(1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit ihrer Mehrheit Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 8) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einer gesonderten Schiedskommission (Schiedskommission nach § 15a) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem Anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber die Schiedskommission nach § 15a.

(3) Die Schiedskommission nach § 15a hat einen Vorsitzenden. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Der Vorsitzende der Schiedskommission nach § 15a wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15a liegt beim Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 13. Der Schiedskommission nach § 15a gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 benannt wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15a richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorsitz in der Schiedskommission nach § 15a kann auch in Personalunion mit dem jeweiligen Vorsitz in der Schiedskommission nach § 13 wahrgenommen werden. Einer Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15a durch den jeweils anderen Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1.

(5) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Schiedskommission nach § 15a entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schiedsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Schiedskommission nach § 15a ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmengehaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form. Die Entscheidung der Schiedskommission nach § 15a beendet das Schiedsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Entscheidung ergeht in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.

(7) Die Kosten der Schiedskommission nach § 15a tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu zwei Dritteln und die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Drittel. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „Schiedskommission nach § 15“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.
 (2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2003

Der Landesbischof

Begründung:

A. Vorbemerkungen

Die vorliegende Novelle zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden verfolgt **drei Ziele**:

- Es wird ein gesondertes Schiedsverfahren bei Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD in Bezug auf die Arbeitsvertragsrichtlinien etabliert. Dies betrifft einen Teil der Diakonie. Ein gesondertes Schiedsverfahren entspricht dem Wunsch der Arbeitsrechtlichen Kommission und trägt den Besonderheiten Rechnung, die sich aus dem Verhältnis der Arbeitsvertragsrichtlinien zum gliedkirchlichen Arbeitsrecht ergeben.
- Der normative Geltungsanspruch von Arbeitsrechtsregelungen wird kirchengesetzlich verankert. Dies trägt den EKD-weiten Bemühungen Rechnung, den „Dritten Weg“ zu stärken.
- Im Übrigen werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

B. Einzelheiten

1. Normativer Geltungsanspruch

1.1

Das weltliche Tarifvertragssystem ist dem kirchlichen Dienst nicht angemessen. Daher haben die Kirchen, die katholische wie auch die evangelischen, den „Dritten Weg“ zur Ersetzung des Tarifvertragsystems begangen. Im Dritten Weg nimmt eine paritätisch besetzte Kommission die Aufgabe wahr, „im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die **den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen** betreffen, § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARRG). Problematisch ist, wie die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen für das einzelne Arbeitsverhältnis in Kirche und Diakonie in Baden Verbindlichkeit erlangen. Dieses Problem stellt sich ganz generell beim „Dritten Weg“. Man sieht darin zugleich eine Schwäche des Dritten Weges.

Arbeitsrechtsregelungen sind keine Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsge setzes (TVG). Daher gilt für sie nicht die normative Wirkung eines Tarifvertrages. Normative Wirkung bedeutet: Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer kann Ansprüche nicht nur aus dem Arbeitsvertrag einklagen, sondern unmittelbar aus dem Tarifvertrag. Diese normative Wirkung ist in § 4 Abs. 1 TVG wie folgt festgelegt: „Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den **Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen** ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.“

Schon aus dem Wortlaut der zitierten Vorschrift aus dem Tarifvertragsge setz wird deutlich, dass Arbeitsrechtsregelungen nicht nur vom Inhalt her das leisten, was Tarifverträge leisten, sondern dass sie auch nach dem Sinn und Zweck das gleiche Ziel, nämlich eine unbedingte Geltung, verfolgen. Eine Arbeitsrechtliche Kommission hat ein eigenständiges Interesse daran, dass es bei der von ihr herbeigeführten Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes verbleibt, „weil bei Abdingbarkeit der Zweck des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens nicht erreicht werden kann“ (vgl. Reinhard Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 3. Auflage, München 2000, S. 225).

Zwar regelt bereits im bestehenden ARRG Baden § 4 Abs. 1 Satz 2: „Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen (gemeint sind: die beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen) zum Inhalt haben.“ Ferner postuliert bereits § 4 Abs. 2 ARRG, dass die beschlosse nen Regelungen Mindestarbeitsbedingungen darstellen, „von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf.“

Andererseits kann nicht verkannt werden, dass diese Vorschriften zunächst den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen, allerdings keine dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 TVG vergleichbare Normativität festlegen. Letztlich ist für die Dignität des kirchlichen Arbeitsrechts-

regelungsverfahrens im Rahmen der Selbstverwaltungsautonomie der Kirchen nicht entscheidend, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einzelvertraglicher Willkür geschützt sind. Entscheidend ist vor allem, dass Gehorsam gegenüber der kirchlichen Rechtsordnung verlangt wird, und zwar in Bezug auf die kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber ebenso wie in Bezug auf die Mitarbeiterschaften.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat den Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen die Anerkennung einer normativen Wirkung bislang versagt (vgl. etwa jüngst Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28. Januar 1998, KirchE 36, S. 47 bis 63, vor allem 51). Wie das Bundesarbeitsgericht noch einmal in seiner Entscheidung vom 20. März 2002 (AZ: 4 AZR 101/01) betont, „können kirchliche Arbeitsrechtsregelungen die Arbeitsverhältnisse nicht unmittelbar und zwingend gestalten, sondern bedürfen stets der vertraglichen Transformation durch Einzelvertrag“ (Entscheidungs gründe, S. 10).¹

Aus Sicht der Kirchen ist an dieser ständigen Rechtsprechung allerdings problematisch, dass sie gerade Sinn und Zweck des eigenständigen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens verkennt. Interessanterweise gibt das Bundesarbeitsgericht in der zuvor zitierten Entscheidung auf S. 11 folgenden Hinweis: „Will die Kirche sich dabei nicht auf die anerkannten vertraglichen Instrumentarien der Einbeziehung der Arbeitsrechtsregelungen in die Arbeitsverhältnisse ... beschränken, sondern einen normativen Geltungsanspruch erheben, so muss sie einen solchen Geltungsbefehl kirchengesetzlich anordnen.“

Die bestehenden Regelungen in § 4 des badischen ARRG tragen dem noch nicht hinreichend Rechnung. Denn, so das Bundesarbeitsgericht in der erwähnten Entscheidung (a.a.O.): „Dabei müssen der Inhalt und die Reichweite des normativen Geltungsanspruchs in der einschlägigen kirchenrechtlichen Regelung enthalten sein, unter anderem, für wen die unmittelbare und zwingende Wirkung gelten soll.“

Aus diesem Grunde enthält der vorgeschlagene neue § 4 in Abs. 1 einen neu hinzugefügten Satz: „Arbeitsrechtliche Regelungen gelten unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter“ (im Gesetzesentwurf fett gedruckt).

Damit geht die Regelung über den Wortlaut von § 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die Evangelische Kirche Westfalen hinaus, der lapidar formuliert, „dass die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen verbindlich sind und normativ wirken.“

Nun ist einzuräumen, dass ein solcher kirchenrechtlicher Geltungs anspruch unter das skizzierte Problem nicht unbedingt den letzten Federstrich zieht. Denn das Bundesarbeitsgericht (a.a.O.) führt aus: „Nur wenn entsprechende kirchenrechtliche Regelungen vorliegen, wird zu entscheiden sein, ob und inwieweit diese von dem kirchlichen Selbst bestimmungsrecht gedeckt sind.“ Andererseits verdient es der Dritte Weg, seitens der Kirchen so klar wie deutlich verankert und beschrieben zu werden.

1.2

Aus der Festlegung normativer Geltung folgt auch, dass individualrechtliche **Abweichungen** von den beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen einer ausdrücklichen Zulassung in arbeitsrechtlichen Regelungen selbst bedürfen. Für Notlagenregelungen ist dies klar (§ 12a ARRG). Es geht auch um – noch herzustellende – Arbeitsrechtsregelungen, die darauf abzielen, bei geringfügig Beschäftigten im Sinne des Sozialversicherungssystems nach gewissen Maßgaben und in widerruflicher Weise vom Vergütungssystem abzuweichen. Wenn von den beschlossenen Regelungen nicht zu Ungunsten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters abgewichen werden darf (§ 4 Abs. 2 ARRG), so muss ein gegebenenfalls bestehendes Bedürfnis nach Abweichung „nach unten“ zuvor in einer Arbeitsrechtsregelung durch entsprechende Öffnungsklausel ermöglicht werden. Dies erklärt die Änderung von § 4 Abs. 2 ARRG.

1.3

Da in das ARRG **zwei** verschiedene **Schiedskommissionen** aufgenommen werden (dazu weiter unten), ist es erforderlich, in § 4 Abs. 1 Satz 1 ARRG nach dem Wort „Schiedskommission“ einen Klammerzusatz einzufügen, der auf die nun zwei verschiedenen Schiedskommissionen verweist, damit jeglicher Unklarheit vorgebeugt wird, dass alle, von welcher Schiedskommission auch immer, beschlossenen Regelungen verbindlich sind.

1 Inzwischen veröffentlicht in: NZA (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht) 2002, S. 1402–1406.

1.4

Soweit § 4 ARRG bislang auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes verweist, handelt es sich um ein Schreibversehen. Deshalb muss die Ziffer richtig in 16 Abs. 2 korrigiert werden.

2. Redaktionelle Änderungen

2.1

Mit der letzten Novelle zum ARRG (kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000, GVBl S. 196) wurden die bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung der Schiedskommission und zum Verfahren vor der Schiedskommission geändert, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, der von der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission hervorgehoben wurde, dass nämlich die Schiedskommission zwei Vorsitzende haben soll, die sich im Vorsitz abwechseln (§ 13 Abs. 2 ARRG). Bei dieser Neufassung, die ihren letzten Schliff erst im Rechtsausschuss der Landessynode erhielt, wurden einige sprachliche Konsequenzen aus den Änderungen übersehen. So heißt es im bestehenden Gesetzestext noch in § 15 Abs. 1, dass eine Geschäftsordnung für die Schiedskommission durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden erlassen werden kann. Das Modell eines stellvertretenden Vorsitzes wurde aber zu Gunsten zweier gleichberechtigter Vorsitzender, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln, fallen gelassen. Deshalb muss es nunmehr in § 15 Abs. 1 Satz 2 ARRG heißen: Das Nächste (zu den Verfahrensgrundsätzen) kann durch eine Geschäftsordnung der Vorsitzenden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt werden.

2.2

Vor der Novelle vom Jahr 2000 wurde das Schiedsverfahren nach dem Arbeitsrechtsregungsgesetz noch Schlichtung genannt, und die Schiedskommission hieß noch Schlichtungsstelle. Weil dies aber zu Missverständnissen führen kann, da Schlichtung und Schlichtungsstelle Begriffe des Mitarbeitervertretungsrechtes sind, muss nun im ARRG auch einheitlich von **Schiedskommission** und **Schiedsverfahren** gesprochen werden, wo dieses gemeint ist. Entsprechend sind die Korrekturen in § 15 Abs. 1 Satz 5 und in § 16 Abs. 1 Satz 1 und in § 16 Abs. 2 Satz 3 vorzunehmen (Artikel 1 Nr. 3b und Nr. 5 im Gesetzesentwurf).

3. Schiedsverfahren In Bezug auf die Arbeitsvertragsrichtlinien

Hier handelt es sich um das Herzstück der Novelle.

3.1

Arbeitsrecht der Gliedkirchen der EKD wird im Wesentlichen auf der Grundlage des BAT fortentwickelt. Daneben gibt es mit den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) ein weiteres Grundwerk kirchlichen Arbeitsrechtes. Die AVR werden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden von einer größeren Anzahl von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes angewandt, also von rechtlich selbständigen Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft der verfassten Kirche stehen.

Etwas vergröbert formuliert, ist die Arbeitsrechtliche Kommission Baden prinzipiell sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für den freien Diakonie zuständig (§§ 2 und 5 ARRG).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD erlassen. Auf welche Weise Änderungsbeschlüsse zu den AVR für die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden wirksam werden, war seit langem nicht unproblematisch. Ein Versuch, das Problem der „Verzahnung“ von AVR und gliedkirchlichem Arbeitsrecht zu lösen, bestand in einer **Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR** aus dem Jahr 1991. Diese Arbeitsrechtsregelung sah eine Einwendungsmöglichkeit gegen AVR-Beschlüsse vor. Die damalige Einwendungsregelung war aber sowohl inhaltlich wie auch verfahrensrechtlich umstritten, was zu einem Streitverfahren vor der Schlichtungsstelle unserer Landeskirche führte. Aufgrund eines Vergleichs vor der Schlichtungsstelle vom 15.3.2000 wurde die 1991er Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der AVR aufgehoben (vgl. Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2000 – **Anlage 1**)*.

Jahrelange Bemühungen innerhalb der ARK Baden, sich auf eine neue Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der AVR zu verstündigen, schlügen im Ergebnis fehl, auch wenn sich die Positionen der Dienstnehmerseite wie auch der Dienstgeberseite in der ARK in einigen Fragen durchaus annäherten.

Eine schließlich von der Dienstnehmerseite in die ARK Baden eingebrachte Arbeitsrechtsregelung zum genannten Thema fand nicht die erforderliche Mehrheit, so dass die Dienstnehmerseite die Schiedskommission nach § 13ff. ARRG anrief. In der Sitzung der Schiedskommission vom 17. Oktober 2002 gelang eine Verständigung zwischen der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite unter Moderation des Vorsitzenden der Schiedskommission. Die Einigung umfasste mehrere

Komplexe (vgl. Protokoll über das Gespräch des Vorsitzenden der Schiedskommission mit der ARK – **Anlage 2**)*.

Zusammengefasst hat man sich in der Sitzung vom 17.10.2002 darauf verständigt, dass Beschlüsse der ARK DW EKD für den Geltungsbereich des ARRG Baden in der jeweils geltenden Fassung Geltung erlangen, soweit die ARK Baden nicht durch Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt – und dass Beschlüsse der ARK DW EKD mit Wirkung für den Geltungsbereich des ARRG Baden frühestens mit Ablauf von sechs Wochen zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten.

Gleichzeitig hat man sich darauf verständigt, dass es weiterhin ein **Einwendungsverfahren** geben soll, welches aber zu einer sofortigen und zeitlich knapp gehaltenen Schiedsstätigkeit führt, und zwar durch eine **besondere Schiedskommission für den AVR-Bereich**. Diese soll das Schiedsverfahren innerhalb von vier Wochen abschließen und im Prinzip unmittelbar nach Erhebung der Einwendung zusammentreten, so dass das zeitliche Moratorium für das In-Kraft-Treten von AVR-Änderungsbeschlüssen von sechs Wochen, so wie oben erwähnt, die Dauer eines möglichen Schiedsverfahrens abdeckt. So bedarf es keiner Regelung zu einem Suspensiveffekt von Einwendungen. Denn dies war ein neuralgischer Punkt in den Verhandlungen innerhalb der ARK.

Die ARK Baden hat sich mittlerweile die im Einigungsgespräch vor der Schiedskommission getroffenen Absprachen zu eigen gemacht oder wird sich diese noch zu eigen machen. Ferner hat die ARK Baden in ihrer Sitzung vom 4.12.2002 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, eine Gesetzesvorlage mit dem Ziel der Änderung des ARRG einzubringen. Die Bitte bezieht sich auch auf einen konkreten Änderungsinhalt zur Etablierung eines gesonderten AVR-Schiedsverfahrens gegenüber Änderungsbeschlüssen zu den AVR, die von der ARK des DW EKD getroffen werden.

Die vorliegende Novelle ist also sowohl inhaltlich von den Einigungsbemühungen innerhalb der ARK angestoßen als auch im Detail vorbereitet. Da natürlich noch nicht alle Einzelheiten bedacht werden konnten, oblag es dem vorliegenden Gesetzesentwurf vor allem, den gesetzgeberischen Feinschliff vorzunehmen. Soweit zur Vorgeschichte.

3.2

Künftig wird es also **zwei** verschiedene **Schiedsverfahren** vor verschiedenen Schiedskommissionen geben. Die bereits bestehenden Regelungen in §§ 13 bis 15 ARRG betreffen Schiedsverfahren in Bezug auf das kirchliche Arbeitsrecht der verfassten Kirche (welches auch einige selbständige Einrichtungen der Diakonie anwenden). Das zusätzlich etablierte Schiedsverfahren nach § 15a ARRG betrifft ausschließlich Einwendungen gegen Beschlüsse der ARK DW EKD.

3.3

Worin besteht der **Hauptunterschied** zwischen beiden Verfahren? Das AVR-Schiedsverfahren ist zeitlich wesentlich knapper gehalten. Es soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beanstandung eines AVR-Beschlusses abgeschlossen sein. Deshalb sind einige Elemente des bestehenden Schiedsverfahrens herausgenommen, wie etwa die Pflicht zur Anhörung der ARK und des nach § 15 ARRG gestuften Verfahrens. Vielmehr entscheidet die Schiedskommission nach erfolgter Beanstandung (Einwendung) unmittelbar. Die ARK kann aber selbst tätig werden, sofern dies erfolgsversprechend wäre.

Der Beschleunigung dient auch, dass die Schiedskommission sehr viel kleiner ist als diejenige nach § 13 bis 15 ARRG. Der „großen Schiedskommission“ gehören sieben Mitglieder an (§ 13 Abs. 1 und 5 ARRG), während die AVR-Schiedskommission nur drei Mitglieder hat, selbstverständlich paritätisch unter einem neutralen Vorsitzenden besetzt, auf den sich die ARK mit 2/3-Mehrheit verständigt.

Gemeinsam ist beiden Verfahren, dass die Schiedskommission im Ergebnis verbindlich entscheidet.

Da es sich um kirchliches Arbeitsrecht für AVR-anwendende Einrichtungen handelt, waren einige Regelungen entbehrlich, die für das normale Schiedsverfahren gelten. Dies betrifft die Kostenregelung: Die Kosten der neuen Schiedskommission trägt überwiegend das Diakonische Werk Baden, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass es nicht zu massenhaften Einwendungsverfahren kommen wird.

Anders ist auch gegenüber der bisherigen Kommissionstätigkeit, dass der EOK nicht zur Wahrung des Haushaltstrechtes der Synode Einwendungen gegen Beschlüsse der Schiedskommission erheben kann. Denn das Haushaltstrechtes der Synode ist bei den AVR-anwendenden Mitgliedseinrichtungen des DW Baden nicht tangiert. Somit musste

* hier nicht abgedruckt

auch § 16 ARRG insoweit geändert werden, als dort klargestellt wird, dass die Haushalts-Einwendung der Kirchenleitung sich nur auf von der ARK Baden beschlossene Regelungen bezieht und auf von der Schiedskommission nach § 15 erlassene Regelungen.

3.4

Mit einem gesonderten Schiedsverfahren zur Regelung von Einwendungen gegen AVR-Änderungsbeschlüsse betritt die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden **Neuland** im EKD-Kontext. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist aber in jahrelangen Überlegungen innerhalb der ARK gut durchdacht. Sie erscheint nicht nur sachgerecht, sondern auch hilfreich für die weitere Verzahnung von AVR und gliedkirchlichem Arbeitsrecht.

In anderen Landeskirchen wurde der komplizierte Zusammenhalt von Kirche und Diakonie in einem gemeinsamen Arbeitsrecht ebenfalls thematisiert. So haben die gliedkirchlichen Arbeitsrechtsregelungsgesetze in Bayern und im Bereich von Rheinland-Westfalen-Lippe ebenfalls neue Austerierungen zu diesem Thema vorgenommen. Im Ergebnis laufen diese Änderungen auf die Bildung von thematischen Fachgruppen oder Kammern nach Finanzierungskreisen bezogen auf Kirche und Diakonie hinaus, so dass die Einheitlichkeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen etwas aufgefächert erscheint.

Diesen Weg will die ARK Baden bewusst nicht gehen, und diesen Weg vermeidet auch die vorliegende Novelle zum ARRG Baden. Es verbleibt bei einer für alle Themenbereiche des Arbeitsrechtes von Kirche und Diakonie zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission. Lediglich das Schiedsverfahren ist aufgefächert und trägt damit auch den Notwendigkeiten zu einer besonders raschen Rechtssicherheit für die AVR-anwendenden diakonischen Unternehmen Rechnung, die im Wettbewerb stehen.

Im Ergebnis lässt sich einwenden, dass mit dieser Änderung zum ARRG die Komplexität des kirchlichen Arbeitsrechtes in Baden noch einmal gesteigert wird. Andererseits ist die Ausgangslage, wie dargelegt, ohnedies schon kompliziert und somit einfachen Lösungen schwer zugänglich.

Den künftigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Schiedsverfahren werden Viele mit Spannung entgegen sehen.

3.5

Das **In-Kraft-Treten** des Gesetzes ist mit entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der ARK für rückwärtige Regelungszeiträume abgestimmt (**Anlage 3**)^{*} und sollte daher nach Möglichkeit nicht verändert werden. Das In-Kraft-Treten am 1. Mai 2003 ist also mit der ARK ebenfalls abgestimmt.

Da Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt werden müssen, handelt es sich in der Sache um eine Art **Erprobungsregelung**. Dies rechtfertigt, ebenfalls in Absprache mit der ARK, eine zunächst fünfjährige Befristung. Daher tritt die Regelung zum Schiedsverfahren nach § 15a mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft, während die übrigen hier vorgeschlagenen Änderungen selbstverständlich unbefristet gelten sollen. Sofern dies die künftigen Erfahrungen rechtfertigen werden, ist mit einer Aufhebung dieser Befristung zu einem gegebenen Zeitpunkt zu rechnen.

3.6

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2003 den vorlegenden Gesetzesentwurf begrüßt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2003 abgedruckt.)

* hier nicht abgedruckt

Anlage 3 Eingang 2/3

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2003: Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen des Gemeindepfarrdienstes

Bericht mit folgenden Anlagen:

- Tabellarische Übersicht Kürzungen im Gemeindebereich
- Übersicht Umsetzung der Stellenkürzungen in den Kirchenbezirken
- Stellenreduzierungen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche in den Jahren 1994 bis 2002

Umsetzung der Stellenkürzungen im Gemeindepfarrdienst

Vorbemerkung

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2002 eine vorläufige Bilanz der Umsetzung der Stellenkürzungen im Gemeindepfarrdienst zur Kenntnis genommen und als Bericht an die Landessynode gegeben. Der Ältestenrat hat am 15. März 2003 beschlossen, diesen Bericht erst nach Abschluss der Umsetzung der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2003 vorzulegen. Entsprechend dieser Entscheidung wurde der vorläufige Bericht überarbeitet.

1. Zehn Jahre Stellenplanung in den Kirchenbezirken

Der Prozess der Umsetzung der Stellenkürzungen im Gemeindepfarrdienst steht im Zusammenhang der Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken, die ihren Anfang in dem 1988 veröffentlichten Schwerpunktepapier „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ hat und 1992 als „Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken“ ihre Grundlage erhielt. Dabei ging es zunächst nicht in erster Linie um die Umsetzung von Stellenkürzungen, sondern um die Einbeziehung ortsnaher planerischer Kompetenz der Kirchenbezirke für die Stellenentwicklung in der Landeskirche.

Es folgten Kürzungsvorgaben an die Kirchenbezirke: 1996 zwanzig Stellen im Gemeindepfarrdienst und 1997 noch einmal 80 Stellen im Gemeindepfarrdienst. „Die zu erwartende Entwicklung der Mitgliederzahlen in unserer Landeskirche und die finanzielle Entwicklung machen es notwendig, in einen längeren Prozess der strukturellen Veränderung, der Konzentration der Kräfte und der Reduzierung unserer hauptamtlichen Mitarbeiterschaft einzutreten.“ Das war die Botschaft, die von da an in allen Planungshilfen transportiert wurde.

Siehe auch Chronologie zu Stellenplanung in den Kirchenbezirken im Anhang dieses Berichtes

Es wäre jedoch falsch, die Planungsleistung der Kirchenbezirke und Gemeinden nur in der Reduzierung der Pfarrstellen zu sehen, wenn gleich dies in der Tat eine große Leistung ist. Die Zumutung, den Pfarrdienst auf das vorgesehene Maß zu reduzieren, hat nicht nur die Kräfte der verantwortlichen Gremien in Bezirk und Gemeinde über einen langen Zeitraum gebunden, sondern auch Kräfte freigesetzt:

- Kirchenbezirke haben die Verantwortung für konzeptionelle Stellenplanung akzeptiert und angenommen. Das belegen nicht nur gelungene Umsetzungen von Stellenkürzungen, sondern auch Umschichtungen im Kirchenbezirk, die zu Stellenerrichtungen führten.
- Kirchenbezirke haben durch Neuordnung des Dienstes zu einem Ausgleich der Dienstbelastung beigetragen. Zum Beispiel durch
 - Dienstaufträge an Pfarrstelleninhaber kleiner Pfarrstellen zur Mithilfe in durch Stellenaufhebung groß gewordenen Nachbargemeinden.
 - Versorgung nichtbesetzter Pfarrstellen im Nachbarschaftsverband.
 - veränderte Zuordnung von Gemeinden, vor allem im ländlichen Raum.
- Gemeinden haben ihre Vorstellungen von der notwendigen Besetzung ihrer Pfarrstelle aus eigenen Kräften und über die Planung ihres Kirchenbezirkshausgehend realisiert, zum Beispiel durch spendenfinanzierte Aufstockungen.
- Gemeinden haben über Anträge zur Errichtung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrätern den Pfarrdienst in ihrem Bereich neu geordnet. (Zum Beispiel bei insgesamt 1,5 Dienstverhältnissen in zwei Gemeinden mit gemeinsamer Kirche.)
- Gemeinden haben im Zusammenhang mit der Reduzierung ihrer Pfarrstellenbesetzung überlegt, wie dies durch verstärktes ehrenamtliches Engagement ausgeglichen werden kann, und dafür Konzepte entwickelt.

Neben dem Dank für alle Mühe und Zeit, die in diesen Prozess der Stellenreduzierung und Neuordnung des Dienstes in vielen Sitzungen und Gesprächen investiert werden musste, ist eben diese Leistung für die Gestaltung und Neuordnung des Dienstes besonders zu nennen und zu würdigen.

Selbstverständlich hat dieser Prozess auch Wunden geschlagen, die noch nicht vernarbt sind. Wer gibt schon gerne das Pfarrhaus auf? Heute kommt manchmal die Frage auf: War das alles denn notwendig? Dann muss immer wieder daran erinnert werden, dass wir nur deshalb gelassener in die Zukunft sehen können, weil wir im Blick auf die Stellenreduzierungen in der ganzen Landeskirche bis an die Grenzen des Zumutbaren gegangen sind und mancherorts auch darüber hinaus.

Begleitet wurde dieser Prozess vom Personalreferat, den Gebietsreferenten, den Prälatinnen und Prälaten und verschiedenen schriftlichen Planungs-

hilfen. Das mag im konkreten Einzelfall immer wieder als unzureichend erlebt worden sein. Manche Arbeitshilfe wurde erst entwickelt, als sie vermisst wurde. Aus gemeindlicher Sicht haben immer wieder Informationen gefehlt und es hätten auch mehr Gespräche geführt werden sollen. Auch die Kirchenleitung hätte noch präsenter sein können. Doch sollten wir uns in einem solchen Prozess, der alle Kräfte gefordert hat und teilweise noch fordert, davor hüten, mehr voneinander zu verlangen als konkret geleistet werden kann.

2. Die Kürzungsvorgabe an die Kirchenbezirke

Die Kürzungsvorgabe an die Kirchenbezirke berücksichtigte folgende Strukturmerkmale:

- Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle und ihre Entwicklung
- Zahl der Kirchengemeinden pro Pfarrstelle
- Zahl der Gottesdienste pro Pfarrstelle

Dies ergab folgende Gruppen von Kirchenbezirken

- a) Städtische Kirchenbezirke mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle, kontinuierlich sinkenden Gemeindegliederzahlen, einer großen räumlichen Nähe und vorhandenen funktionalen Stellen, die den Gemeindepfarrdienst ergänzen.
- b) Stadtlandbezirke mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle und konstanten oder noch steigenden Gemeindegliederzahlen in räumlich getrennten Kirchengemeinden.
- c) Ländliche Kirchenbezirke mit einer unterdurchschnittlichen Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle und einer überdurchschnittlichen Zahl von Orten/Predigtstellen/Gottesdiensten pro Pfarrstelle und nur wenige, den Pfarrdienst ergänzende funktionale Dienste.
- d) Kirchenbezirke mit mittelgroßen Gemeinden auf eine große Fläche verteilt und einer durchschnittlichen Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle.

Die Zuordnung der Kirchenbezirke zu einer dieser Gruppen ermöglichte einen gruppeninternen Vergleich. Dieser diente der Kontrolle für die Plausibilität der Zuweisung der Kürzungsvorgabe an die Kirchenbezirke. Diese Planungsüberlegungen des Personalreferates wurden von einer Arbeitsgruppe aus Dekanen begleitet.

3. Korrektur der Kürzungsvorgaben

Trotzdem konnte es nicht ausbleiben, dass Kürzungsvorgaben korrigiert werden mussten:

- a) Kirchenbezirk Boxberg – die zunächst vorgesehene Kürzungsvorgabe um drei Stellen wurde um eine zurückgenommen. Damit lagen die prozentual höchsten Kürzungen in den städtischen Kirchenbezirken, die auch einen entsprechenden Mitgliederschwund zu verzeichnen haben.
- b) Kirchenbezirk Alb-Pfinz – Reduzierung der Kürzungsvorgabe um 0,25 Stellen, da sie erkennbar im Kirchenbezirk nicht umsetzbar ist. (Kollegium 19.2.02)
- c) Kirchenbezirk Emmendingen – Reduzierung der Kürzungsvorgabe um 0,25 Stellen, sofern der Kirchenbezirk eine 0,25 Stelle finanziert. (Kollegium 19.2.02)
- d) Kirchenbezirk Wertheim – Reduzierung der Kürzungsvorgabe um 0,25 Stellen, da sie erkennbar im Kirchenbezirk nicht umsetzbar ist. (Kollegium 19.2.02)

Diese Veränderungen um insgesamt 1,75 Stellen werden nicht durch eine Anhebung des Stellenplanes ausgeglichen. Sie reduzieren geringfügig die Besetzungsmöglichkeiten in den Kirchenbezirken um 0,3 %.

Damit wurden von den insgesamt 100 Kürzungen auf landeskirchlicher Ebene 98,25 von den Kirchenbezirken planerisch umgesetzt.

4. Planungsergebnisse

Zieldatum zur Umsetzung der Stellenkürzungen war der 1.1.2003. Nachdem dieses Datum abgelaufen ist, sind folgende Ergebnisse festzustellen:

- a) In 21 Kirchenbezirken sind die Kürzungen vollständig umgesetzt.

Mit vollständig umgesetzt ist gemeint, dass der jeweilige Bezirkskirchenrat die entsprechende Planung zur Umsetzung getroffen hat und diese zu entsprechenden Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates geführt haben: Stellen, die im Zuge der Strukturveränderungen anders oder nicht mehr besetzt werden sollen, sind frei.

Leider kann nicht gesagt werden, dass alle veränderten Stellen unterdessen wieder neu besetzt werden konnten.

Soweit die Gründe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenreduzierungen zu suchen sind, muss auf die Schwierigkeiten der Pfarrstellenbesetzungen im Teildienstverhältnis verwiesen werden. Einerseits sahen manche Kirchenbezirke in der Planung mit Teildienstverhältnissen die einzige Möglichkeit, die Kürzungsvorgabe planerisch umzusetzen, andererseits zeigt es sich, dass diese Stellen nur schwer zu besetzen sind.

Auf diese Weise abgeschlossen ist der Planungsprozess in den 22 Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Emmendingen, Heidelberg, Hochrhein, Karlsruhe-Land, Konstanz, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neckargemünd, Offenburg, Pforzheim-Land, Schopfheim, Schwetzingen, Überlingen-Stockach, Villingen.

- b) In folgenden 7 Kirchenbezirken sind die Stellenkürzungen planerisch umgesetzt, es müssen jedoch noch Stellen frei gemacht werden, damit eine beschlossene Reduzierung oder Nichtbesetzung realisiert werden kann: Eppingen-Bad Rappenau, Freiburg, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Mannheim, Sinsheim, Wertheim.

Das Personalreferat hat die einzelnen Situationen beraten. In einigen Fällen muss ein nahe bevorstehender Ruhestand der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers oder der in die Wege geleitete Wechsel in eine andere Aufgabe abgewartet werden. Wo Stellenwechsel in die Wege geleitet werden müssen hat das Personalreferat mit Hinweis auf das Versetzungsverfahren nach § 79ff. Pfarrdienstgesetz eine Frist von 6 Monaten für einen Stellenwechsel gesetzt.

- c) In folgenden drei Kirchenbezirken sind noch Planungsaufgaben offen bzw. neu aufgebrochen:

- Im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt steht noch eine Festlegung einer 0,5 Stellenkürzung aus. Dies soll bis Ende 2003 geschehen sein.
- Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach ist durch die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Grünwettersbach mit einem vollen Dienstverhältnis (statt 0,75) der Auftrag entstanden, im Zuge weiterer Planung im Kirchenbezirk diese Kürzung um 25 % neu festzulegen.
- Im Kirchenbezirk Wiesloch wurde die Pfarrstelle Schatthausen befreit wiederbesetzt, nachdem eine zufriedenstellende andere Versorgung nicht sinnvoll organisiert werden konnte. Der Kirchenbezirk hat den Auftrag bis Ende 2003 nach einer alternativen Kürzung von 50 % einer Pfarrstelle zu suchen.

- d) Mit Rücksicht auf besondere gemeindliche Situationen wurde der Vollzug der Kürzung in folgenden Fällen zeitlich anders geregelt:

- Kirchenbezirk Wertheim – Stellenkürzung der Gemeinde Wertheim, Eichel-Hofgarten um 0,5 Stelle bis spätestens 2005 wegen Seelsorge im Diakonissenmutterhaus.
- Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach – Stellenkürzung Johannismarie um 0,5 Stelle bis spätestens 1. September 2004 im Zusammenhang mit Polizeiseelsorgeauftrag an die Stelleninhaberin.
- Kirchenbezirk Wiesloch – Stellenkürzung St. Leon-Rot um 0,25 Stelle bis spätestens 1.1.2006 wegen Neubau eines Gemeindezentrums

Diese insgesamt geringfügigen Abweichungen von den ursprünglichen Kürzungsvorgaben zeugen von einer Planung mit Augenmaß und von der Bereitschaft der Kirchenbezirke, in ihrer Planung das Ziel wirklich zu erreichen.

5. Spendenfinanziertes Engagement

- a) In sechs Gemeinden finanzieren Gemeindevereine und Spender 25 % einer Pfarrstelle.
- b) In einer Gemeinde finanziert ein Förderverein einen halben Einsatz einer Pfarrvikarin bzw. eines Pfarrvikars.
- c) Ein Industrieller finanziert eine halbe Stelle für 10 Jahre.
- d) Eine Kirchengemeinde finanziert eine Pfarrstelle aus dem Erlös eines angesammelten Stiftungskapitals.
- e) Auch im Bereich der Krankenhausseelsorge ist eine halbe Stelle aus einer Stiftung finanziert.

6. Rahmenbedingungen für spendenfinanziertes Engagement

Für spendenfinanzierte Stellen gelten unterdessen folgende Rahmenbedingungen:

Der Planung sind die durchschnittlichen Bruttogehaltskosten (einschließlich einer Pauschale für Beihilfe im Krankheitsfall und der Rückstellung für die Versorgungsbezüge im Ruhestand) zu Grunde zu legen. Für den Haushaltszeitraum 2004/05 sind dies 68.730 € einschließlich Versorgungsrücklage und Beihilfepauschale (46.630 € Grundgehalt ohne Ortszuschlag, 19.600 € Versorgungsrücklage und 2.500 € Beihilfe).

Dieser Betrag wird jeweils zum Doppelhaushalt neu errechnet. Eine Kostensteigerung von 2 - 2,5 % jährlich sollte kalkuliert werden. Kirchengemeinden, die Spendengelder für diesen Zweck bei der Landeskirche anlegen, erhalten einen derzeit großzügigen Zinssatz von 7 %.

Anlagen:

1. „Stellenkürzungen gemeindliche Pfarrstellen“

Diese Tabelle nennt

- die Zahl der besetzbaren Pfarrstellen im Kirchenbezirk unabhängig von der Höhe ihrer Besetzung.
- die Summe der Dienstverhältnisse, die benötigt wird, die besetzbaren Pfarrstellen auch besetzen zu können
- die Kürzungsvorgaben
- das Zielsoll als neue Summe der Dienstverhältnisse, die nach Abschluss der Stellenkürzungen zur Besetzung der Pfarrstellen zur Verfügung steht.

2. „Übersicht zur Umsetzung der Stellenkürzungen in den Kirchenbezirken“

- Diese Tabelle lässt den Vollzug der Kürzungen für den jeweiligen Kirchenbezirk erkennen.

3. Stellenreduzierungen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche 1994 bis 2002

Diese Anlage lässt noch einmal das gesamte Kürzungsspektrum erkennen. Dem Vergleich lagen die Stellenpläne zum Haushalt 1994/95 und 2002/03 zugrunde. Durch die Umstrukturierung des Stellenplans, wie auch der Referate im Evangelischen Oberkirchenrat, musste der Stellenvergleich im Bereich „Leitung und Verwaltung“ für 2002 rekonstruiert werden.

Stellenkürzungen gemeindliche Pfarrstellen

Zusammenfassung der Kürzungen aus 1996/97 und 1998/99

Nummer	Kirchenbezirke	Bisheriger Stand		Kürzung 1996-99		Kürzung Summe %		neuer Stand
		besetzt	Pfrst	Su Dienstv	Kw 1.99	Rw 2003	Summe 96 -	Kurz %
1	Karlsruhe und Durlach	41	41,0	2,0	8	10,0	24,39	31,0
2	Heidelberg	25	25,0	1,0	5	6,0	24,00	19,0
3	Mannheim	43	42,5	2,0	8	10,0	23,53	32,5
4	Schopfheim	20	19,0	1,0	3	4,0	21,05	15,0
5	Boxberg	10	10,0	1,0	1	2,0	20,00	8,0
6	Wertheim	16	15,0	1,0	2	3,0	20,00	12,0
7	Adelsheim	11	11,0	1,0	1	2,0	18,18	9,0
8	Mülheim	15	17,0	1,0	2	3,0	17,65	14,0
9	Bretten	25	25,0	1,0	3	4,0	16,00	21,0
10	Pforzheim-Stadt	19	19,0	1,0	2	3,0	15,79	16,0
11	Eppingen-Bad Rappenau	14	13,0	1,0	2	2,0	15,38	11,0
12	Sinsheim	20	20,0	0,5	2,5	3,0	15,00	17,0
13	Kehl	28	27,0	1,0	3	4,0	14,81	23,0
14	Lorrach	36	35,5	1,0	4	5,0	14,08	30,5
15	Konstanz	25	25,0	1,0	2,5	3,5	14,00	21,5
16	Villingen	26	25,0	1,0	2,5	3,5	14,00	21,5
17	Offenburg	16	15,5	0,5	1,5	2,0	12,90	13,5
18	Lahr	21	20,5	1,0	2,5	2,5	12,20	18,0
19	Mosbach	22	20,5	0,5	2	2,5	12,20	18,0
20	Emmendingen	29	29,0	1,0	3,5	3,5	12,07	25,5
21	Freiburg	42	41,75	2,0	3	5,0	11,98	35,75
22	Hochrhein	19	19,0	1,0	2	2,0	10,53	17,0
23	Pforzheim-Land	19	19,0	1,0	2	2,0	10,53	17,0
24	Alb-Pfinz	15	15,0	1,0	1,5	1,5	10,00	13,5
25	Neckargemünd	22	21,0	1,0	2	2,0	9,52	19,0
26	Baden-Baden	23	23,0	1,0	2	2,0	8,70	21,0
27	Karlsruhe-Land	23	23,0	1,0	2	2,0	8,70	21,0
28	Wiesloch	15	14,5	1,0	1	1,0	6,90	13,5
29	Überlingen-Stockach	15	15,0	1,0	1	1,0	6,67	14,0
30	Ladenburg-Weinheim	23	23,0	0,5	1	1,5	6,52	21,5
31	Schwetzingen	16	16,0	1,0	0,5	0,5	3,13	15,5
	Landeskirche	694	685,75	20,0	79,0	99,0	14,44	586,75
		Vorgabe: 100		sortiert nach der prozentualen Kürzung		2 Ha		

Übersicht zur Umsetzung der Stellenkürzungen in den Kirchenbezirken

17.02.03

Nr.	Gemeinden	KG/FKG	Planung			Bemerkung
			Pfarrst.	Vorg.	Vollz.	
1	KB Adelshorn-Boxberg	35	26	-4,00	-4,00	vollzogen
2	KB Alb-Pfinz	12	15	-1,50	-1,25	-0,25 ausgesetzt
3	KB Baden-Baden	11	23	-2,00	-2,25	vollzogen
4	KB Bretten	27	23	-4,00	-4,00	vollzogen
5	KB Emmendingen	29	30	-3,50	-3,00	vollzogen
6	KB Eppingen-Bad Rap.	18	16	-2,00	-1,50	Stellenwechsel
7	KB Freiburg	19	41	-5,00	-4,50	Stellenwechsel
8	KB Heidelberg	3	22	-6,00	-6,00	vollzogen
9	KB Hochrhein	20	19	-2,00	-2,00	vollzogen
10	KB Karlsruhe-Land	20	23	-2,00	-2,00	vollzogen
11	KB Karlsruhe u. Durlach	10	35	-10,00	-8,25	Stellenwechsel
12	KB Kehl	28	28	-4,00	-3,50	Stellenwechsel
13	KB Konstanz	18	25	-3,50	-3,50	vollzogen
14	KB Ladenburg-Weinheim	17	23	-1,50	-1,50	vollzogen
15	KB Lahr	20	22	-2,50	-2,50	vollzogen
16	KB Lörrach	35	39	-5,00	-5,00	vollzogen
17	KB Mannheim	0	38	-10,00	-9,50	Stellenwechsel
18	KB Mosbach	30	26	-2,50	-2,50	vollzogen
19	KB Müllheim	19	20	-3,00	-3,00	vollzogen
20	KB Neckargemünd	31	23	-2,00	-2,00	vollzogen
21	KB Offenburg	11	16	-2,00	-2,00	vollzogen
22	KB Pforzheim-Land	18	18	-2,00	-2,00	vollzogen
23	KB Pforzheim-Stadt	5	18	-3,00	-2,50	Planung 2003
24	KB Schopfheim	18	20	-4,00	-4,00	vollzogen
25	KB Schwetzingen	10	16	-0,50	-0,50	vollzogen
26	KB Sinsheim	27	23	-3,00	-2,50	Stellenwechsel
27	KB Überlingen-Stockach	14	15	-1,00	-0,75	Stellenwechsel
28	KB Villingen	17	26	-3,50	-3,50	vollzogen
29	KB Wertheim	18	16	-3,00	-2,50	Stellenwechsel
30	KB Wiesloch	9	15	-1,00	0,00	Stellenwechsel
	Landeskirche	549	700	-99,0	-92,00	

KG = Kirchengemeinde / FKG = Filialkirchengemeinde

Anlage zum Abschlussbericht über die Umsetzung der Stellenkürzungen bei den Stellen des Gemeindepfarrdienstes

Stellenreduzierungen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche 1994 - 2002
Stellenplan 1994/95 Kürzung 1994-2002 Stellenplan 2002/03 Reduzierung in %

Gemeindepfarrdienst	702,50	107,50	592,50	-15,7
Lehrvikare	75,00	11,00	64,00	-14,7
Gemeindediakone 1)	154,00	29,50	122,50	-19,2
Religionsunterricht 2) 3)	327,00	39,50	287,50	-12,1
Amt für Jugendarbeit	67,50	17,25	50,25	-25,6
Krankenhausseelsorge	43,22	10,72	32,50	-24,8
Stellen in Leitung und Verwaltung 4)	274,70	62,09	212,61	-22,6
Andere Arbeitsfelder	519,40	140,37	383,53	-26,2
Gesamtzahl der Stellen	2163,32	417,93	1745,39	-19,3

Zu den Kürzungen gehört auch die Verminderung der Erstattung von Personalkosten an das Diakonische Werk Baden um 1 Million DM.

1) Fehlerkorrektur gegenüber der Vorlage an den Landeskirchenrat:
Korrektur der Ausgangssumme 154 statt 159 und Berücksichtigung von 2 Stellenumbuchungen.
2) Kürzungen im Gemeindepfarrdienst und bei den Stellen für Gemeindediakone und Gemeindediakonen stellen eine Reduzierung in Höhe von etwa 25 Stellen dar.
3) Im Stellenplanvergleich muss ein Stellenzuwachs von 9 kostenneutralen Stellen von der Stellensumme abgezogen werden.
4) bezieht sich auf die unter "Leitung und Verwaltung" im Stellenplan 1994/95 zusammengefassten Stellen ohne die Stellen der ZGAST.

2 Ha

Anlage 4 Eingang 2/4**Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2003:
Entwurf Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in
Baden****Entwurf**

Fünfzehntes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche
in Baden
Vom

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III. Nr. 3. Buchst. F. folgende Fassung:
„F. Die Prädikantinnen und Prädikanten“.
2. Die Überschrift in Abschnitt III. 3. Buchst. F. erhält folgende Fassung:
„F. Die Prädikantinnen und Prädikanten“.
3. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Prädikantinnen und Prädikanten nach entsprechender Zureitung beauftragt werden.“
4. § 82 Abs. 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. aufgehoben.“
5. § 93 Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Kirchenälteste, Prädikantinnen und Prädikanten und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert.“
6. § 120 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Prädikantinnen und Prädikanten beruft.“
7. § 127 Abs. 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:
„16. das Vermögen der Landeskirche zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;“
8. In § 134 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
9. § 135 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

Zu 1. bis 6.:

Die Grundordnung ist dem „Kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten – Prädikantengesetz“ vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132) anzupassen. Dieses Gesetz verwendet die Begriffe Lektorin und Lektor nicht mehr. Gemeindeglieder, die mit Aufgaben des Predigtamtes betraut werden, werden nur noch als Prädikantinnen bzw. Prädikanten bezeichnet.

Zu 7:

Aufgrund der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4) und der Überarbeitung der Satzungen „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“

und „Evangelische Pfründestiftung Baden“ ist es geboten, die Grundordnung zu ändern und den überarbeiteten Rechtstexten anzupassen. Die Funktion des Evang. Oberkirchenrates wird sich künftig auf die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Stiftungen beschränken. Siehe dazu die Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2002 (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahrstagung 2002, S. 130, Anlage 8).

Zu 8.:

Der Rat der EKU hat 2001 die Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes beschlossen, wonach der Verwaltungsgerichtshof der EKU nicht mehr als Berufungs-, sondern als reine Revisionsinstanz tätig wird.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat daraufhin ihr „Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ am 20. April 2002 (GVBl. S. 133) geändert. Die Vorschriften über die Berufung sind der „Revision“ angepasst worden. Eine Änderung der Grundordnung ist daher geboten.

Zu 9.:

Zur Klarstellung wurde festgehalten, dass Regelungen das Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche betreffend nicht in einer „Verwaltungsordnung“ geregelt sind, sondern im Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2003 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 2/5**Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2003:
Entwurf Satzungen über die Evangelische Stiftung
Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpförde-
stiftung Baden****Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode stimmt den vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpfördestiftung Baden zu.

Vom April 2003

Erläuterungen¹:

1. Das Kollegium hat am **26. Februar 2002** beschlossen, die neuen Satzungen der Evangelischen Pfründestiftung Baden und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau der Landessynode über den Landeskirchenrat mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.
2. Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung **2002** dem vorgelegten Entwurf der neuen Satzungen zugestimmt; dabei wurde u.a. als Erläuterung ausgeführt:

„Nach § 127 Abs. 2 Nr. 16 der Grundordnung verwaltet der Evangelische Oberkirchenrat die unmittelbaren Fonds und die Pfründen. Dies sind der Evangelische Unterländer Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse (Pfarrpfördestiftung), die beide in der Form rechtlich selbstständiger Stiftungen des öffentlichen Rechts organisiert sind. Nach § 6 der bestehenden Satzungen werden diese Stiftungen im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten.“

Diese rechtliche Konstruktion hat sich als problematisch erwiesen, weil sie zu einer unklaren Rechtsstellung der Evangelischen Pflege Schönau führt. Hinzu kommen stiftungsrechtliche Probleme, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Evangelische Oberkirchenrat einerseits die Stiftungen „verwaltet“ andererseits aber über sie die „Aufsicht“ führt. In den bisherigen Satzungen der Stiftungen finden sich auch keine Bestimmungen über den Vorstand.

Diese Situation hat dazu geführt, dass das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht über die Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau 1994 bis 1998 dringend empfohlen hat, „hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.“ Die Landessynode hat

1 Auf Bitte des Rechtsausschusses gegenüber der Landeskirchenratsvorlage erweiterte Fassung.

daraufhin auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses in ihrer Sitzung am 15. April 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der jetzigen Situation der Evangelischen Pflege Schönau als Abteilung des Referates 6, das gleichzeitig die Stiftungsaufsicht über Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds führt, bis zur Herbsttagung 2001 gebeten.“ (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 12. April bis 15. April 2000, Seite 64).

Die inzwischen vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen neuen Satzungen für die Stiftungen dienen der Erfüllung dieses Beschlusses der Landessynode. Sie nehmen zugleich Bedenken auf, die vom Ministerium für Kultus und Sport als staatliche Stiftungsaufsicht gegen die bisherige Rechtskonstruktion geäußert worden sind.

Zu Erläuterung der neuen Rechtskonstruktion wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Die beiden Stiftungen bleiben in rechtlich selbständiger Form als Stiftungen des öffentlichen Rechtes erhalten. Nicht aufgegriffen wird damit der Vorschlag, den das Rechnungsprüfungsamt in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 zu den Satzungsentwürfen gemacht hat, die Stiftungen als rechtliche unselbständige Stiftungen weiterzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt übersieht in seiner Stellungnahme, dass es nicht darum geht, „die beiden Stiftungen anhand der hier vorgeschlagenen Satzungen zu errichten, sondern die bereits seit langem in rechtlich selbständiger Form bestehenden Stiftungen neu zu organisieren. Der Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes würde darauf hinauslaufen, dass zunächst die rechtlich selbständigen Stiftungen aufgelöst werden müssten. Dafür aber liegen die Voraussetzungen nicht vor, weil sie ihren Stiftungszweck nach wie vor erfüllen können. Im übrigen sind die vom Rechnungsprüfungsamt zu den vorgelegten Satzungen gemachten Vorschläge weitgehend übernommen worden.“

Der wesentliche Vorschritt in den neuen Satzungen besteht darin, dass mit dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat zwei Organe eingeführt werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten klar definiert sind. Damit ist die Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, den Evangelischen Oberkirchenrat auf die Wahrmehrung der Stiftungsaufsicht zu beschränken. Es wird künftig Aufgabe des Stiftungsrates sein, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Seine Aufgabe besteht insbesondere auch darin, über den Haushalt der Stiftung und die Verwendung des Überschusses zu beschließen (§ 10 Abs. 2 Nr. 4). Das bedeutet, dass es künftig nicht mehr Sache der Landessynode sein wird, die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden Stiftungen durch Beschluss festzustellen, wie es bisher nach § 136 (a.F) der Grundordnung der Fall war. Die Landessynode hat dieser beabsichtigten Änderung bereits durch die Neufassung des § 136 im 14. Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 grundsätzlich zugesagt. Um den vom Rechnungsprüfungsamt in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 vorgetragenen Bedenken, durch diese Regelung könnte die Budgethoheit der Landessynode zu stark in Frage gestellt werden, Rechnung zu tragen, sieht § 10 Abs. 4 der Satzungen vor, dass der Beschluss über den Haushalt sowie die Verwendung des Überschusses der Zustimmung der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf und durch die Landessynode zu genehmigen ist.

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass diese Regelung im Zusammenhang mit der erforderlichen Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht problematisiert werden könnte. Nach den bisherigen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium ist nicht ausgeschlossen, dass hier ein noch zu starker Einfluss der landeskirchlichen Organe auf die Stiftungen gesehen wird. Solche möglichen Bedenken kann aber mit Hinweis auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Rechtsverfassung begegnet werden. Nach der einschlägigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes – insbesondere in der sogenannten „Goch-Entscheidung“ – ist es für die verfassungsrechtliche Zuordnung einer rechtlich selbständigen Einrichtung zur Kirche sogar erforderlich, dass diese auf die Organe der Einrichtung einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Satzungen einerseits für eine größere rechtliche und organisatorische Klarheit Sorge tragen, andererseits aber sicherstellen, dass der erforderliche Einfluss der landeskirchlichen Organe auf die Stiftungen erhalten bleibt.

Soweit die Neuordnung die Änderung bestehender Gesetze erforderlich macht – Grundordnung, Kirchliches Stiftungsgesetz KVHG, Kirchliches Gesetz über die Verwaltung des Evangelischen Pfründe- vermögens von 1881 – ist vorgesehen, diese in der Herbstsynode 2002 herbeizuführen.“

3. Aufgrund einiger Anregungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und von Herrn Hohaus, Evangelische Pflege Schönau, war eine **nochmalige Überarbeitung der Satzungen** erforderlich. Die in den Satzungen geänderten Texte sind im Fettdruck ausgewiesen.

Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vom

Vorbemerkung

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormaligen katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelischen Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gembsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gembsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Lahr zusammengefasst ist.
- (2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:
 1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
 2. Baulisten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
 3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
 4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,
 5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,
 6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfrende-Stiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kosten erstattung.
- (2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:
 1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
 2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
 3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).
- (2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus **einem oder mehreren** Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann **Einzelvollmacht** erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenvorhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden geht.
- (5) **Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.**

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung
 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung
 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landesynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
 3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen.

Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal** im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung **Im-Einvernehmen-mit-dem-Evangelischen Oberkirchenrat**,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsaamtes,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,
 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
 11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagelinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
- 12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.**
- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:
 1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO,
 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.
- (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.
- (3) Die Jahresrechnungen werden jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Sofern die zeitnahe Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gewährleistet ist, kann die Stiftung eine Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 durchführen lassen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01. Juni 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 1.11.1979 außer Kraft.

Satzung der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden vom

Vorbemerkung

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfarrfründestiftungsvormögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBL S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBL S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) in Baden zusammengefasst ist.
- (2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrfründestiftung Baden“ (im folgenden Stiftung genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:
 1. Pfarrbesoldung,
 2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,

4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung berechtigten Pfräuden im notwendigen Umfang,

5. auf dem Pfändervermögen ruhende Lasten,
 6. Kosten der Stiftung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.
- (2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung zugewiesen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der Stiftung aufgehobenen Pfarrfründen.
- (3) Zum Vermögen gehören
 1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
 2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
 3. das Grundstockkapital
 4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
 5. sonstige Rechte.
- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

- (2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung
 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung
 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
 3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal** im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe derselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung **Im-Einvernehmen-mit-dem-Evangelischen Oberkirchenrat**,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,

10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,

12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:
 1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 €,
 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. €,
 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.
- (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.
- (3) Die Jahresrechnungen werden jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Sofern die zeitnahe Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gewährleistet ist, kann die Stiftung eine Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 durchführen lassen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01. Juni 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfunden) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

Anlage 6 Eingang 2/6

Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 5. Dezember 2002 zu Öffentlichkeit kirchlicher Satzungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in der Grundordnung fehlt eine Regelung über die Veröffentlichung kirchlicher Satzungen auf Ebene der Kirchengemeinden und -bezirke.

Für das Recht auf Ebene der Landeskirche ist eine Verkündigung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bestimmt (§ 133 GO).

Sicher ist aus § 6 GO auch abzuleiten, daß man als Gemeindeglied Anspruch auf Transparenz und auf Information hinsichtlich der gemeindlichen Satzungen hat.

Ich möchte daher anregen, diesen allgemeinen Anspruch in geeigneter Weise zu formulieren und ein nicht aufwendiges Verfahren, wie die Gemeinde über Satzungen informiert wird, einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Peter Jensch

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Februar 2003 zu Veröffentlichung von kirchlichen Satzungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
die Eingabe des Herrn Peter Jensch auf Veröffentlichung kirchlicher Satzungen beantworten wir wie folgt:

Die Veröffentlichung von Satzungen der Kirchengemeinden erfolgen z.Z. in der Weise, dass nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht wird, dass eine Einsichtnahme in den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinde erfolgen kann. Zusätzlich wird empfohlen, die Satzung in den Schaukästen mit aufzunehmen.

Dieses Verfahren entspricht der Bekanntgabe des Haushaltsbeschlusses über den Haushaltssplan der Kirchengemeinde sowie über den Ortskirchensteuerbeschluss bzw. die Erhebung des Kirchgeldes gemäß § 7 der Steuerordnung (Gl. Nr. 150.200 Textsammlung Niens/Winter).

Eine Aufnahme der jeweiligen Gemeindesatzungen in das Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheint uns im Hinblick auf den Kreis der Adressaten nicht für angemessen. Das von Herrn Jensch vorgetragene Anliegen halten wir jedoch grundsätzlich für berechtigt. Wir werden deshalb künftig im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt geben, wenn eine Gemeindesatzung durch einen Kirchengemeinderat bzw. eine Bezirksatzung durch die Bezirkssynode beschlossen oder geändert wurde mit dem Hinweis, dass in den jeweiligen Pfarrämtern bzw. dem jeweiligen Dekanat zu den üblichen Zeiten eine vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigte Satzung eingesehen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der vom Landeskirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 8 und § 37 Abs. 5 GO, die im Entwurf in Bearbeitung ist, soll im Übrigen eine nähere Regelung über die Form der Bekanntgabe vor Ort aufgenommen werden.

Wir halten es nicht für notwendig, die Synode mit der Anregung von Herrn Jensch zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Winter

Anlage 7 Eingang 2/7

Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 11. Dezember 2002 zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung

Diese Eingabe wurde von Herrn Jensch mit Schreiben vom 5. April 2002 zurückgezogen.

Anlage 8 Eingang 2/8

Eingabe des Dekanats Konstanz vom 25. Juli 2002 mit Antrag Bezirksskirchenrat Konstanz vom 25. Juni 2002 zur Seniorenanarbeit in Baden; eingegangen am 11. Dezember 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag des Bezirksskirchenrates Konstanz an die Landessynode zur Seniorenanarbeit in Baden. Der Antrag mit ausführlicher Begründung wurde in der Sitzung des Bezirksskirchenrates am 25. Juni 2002 beschlossen.

Ich bitte Sie freundlich, über den vorliegenden Antrag in der Herbstsynode zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen, die dem Anliegen unseres Antrages entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dieter Schunck, Dekan

Nachrichtlich: An die Landessynoden

Frau Renate Heine und
Herrn Schuldekan Pfarrer Volker Fritz
Herr Dietrich Eckhardt

Antrag an die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Seniorenanarbeit in Baden

Wir bitten die Landeskirche eindringlich und nachdrücklich, analog den Strukturen in der Würtembergischen Landeskirche um die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der evangelischen Senioren und den Aufbau einer „Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Senioren (LAGeS) in Baden“ in die Wege zu leiten, so dass die Anliegen evangelischer Seniorinnen und Senioren in verfasster Form sicher gestellt werden.

Begründung:

Der Anteil und die Lebenserwartung alter und älterer Menschen in unserer Gesellschaft erhöhen sich ständig. Damit einher geht nach Einführung der Pflegeversicherung der zunehmende Wegfall herkömmlicher Altersheime, in denen Menschen mit geringfügigen bzw. nur teilweisen Einschränkungen ihrer Gesundheit ein Zuhause fanden. Bedingt dadurch verstärkt sich in zunehmendem Maße die Einsamkeit älterer Menschen.

Mit unserer herkömmlichen Seniorenanarbeit treffen wir die Bedürfnisse vieler Senioren nur am Rande oder gar nicht. Damit gelingt es auch der evangelischen Kirche nicht, sogenannte Jungsenioren in ihrer Arbeit anzusprechen und sie einzubinden.

Bedenklich und auf Dauer nicht hinnehmbar finden wir, dass die evangelische Landeskirche in Baden in den verfassten Organen und Interessenvertretungen älterer Menschen nicht vertreten ist.

Am Beispiel des Kreisseniorenrates im Landkreis Konstanz, das für andere Landkreise stehen kann, ist erkennbar, dass hier für die evangelische Kirche Handlungsbedarf ist. Im o.g. Kreisseniorenrat sind beispielweise folgende Organe vertreten

- katholisches Altenwerk
- politische Parteien
- Gewerkschaft
- Sozialverbände (Arbeiterwohlfahrt als Vertreterin der Liga der freien Wohlfahrtsverbände)
- berufene Einzelmitglieder

Signifikant ist, dass der Anteil des katholischen Altenwerkes über 30 % beträgt, seine Aktivitäten sind entsprechend. Im Kreisseniorenrat, den es in allen Landkreisen gibt, arbeiten also Parteien, kath. Altenwerk, Sozialverbände etc. zusammen. Der Haushalt ist mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände gekoppelt. Die Evangelische Kirche kommt als verfasstes Organ nicht vor.

Aufgaben und Schwerpunkte einer verfassten Seniorenanarbeit erfordern die „geregelte“ und verlässliche Mitarbeit der Kirchen. Wenn einzelne Gemeindeglieder ohne institutionelle Unterstützung in den Gremien der Seniorenanarbeit mitwirken, ist dies zwar anerkennenswert, es kann aber eine institutionelle Präsenz der Kirche nicht ersetzen.

In gleicher Weise ist die Badische Landeskirche im Landesseniorenrat nicht vertreten, dagegen z.B. die Würtembergische Landeskirche durch ihr Diakonisches Werk und die Landesarbeitsgemeinschaft.

Wir möchten in diesem Zusammenhang anmerken, dass es für evangelische Senioren enttäuschend war, dass die evangelische Kirche beim Landesseniorenrat in Karlsruhe überhaupt nicht erkennbar repräsentiert war, und das in der Stadt, in der die Leitung der Evang. Landeskirche in Baden ihren Sitz hat.

beschlossen durch den Bezirksskirchenrat des Kirchenbezirks Konstanz am 25. Juni 2002

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 2003 zur Seniorenanarbeit in Baden

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
der Bezirksskirchenrat Konstanz bittet die Landeskirche „eindringlich und nachdrücklich, analog den Strukturen in der württembergischen Landeskirche“ eine „Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Seniorinnen und Senioren (LAGeS) in Baden“ in die Wege zu leiten.

Der Konstanzer Antrag macht auf zentrale Herausforderungen für die Kirche aufmerksam. Er legt überdies den Finger auf verschiedene Probleme. Für beides ist dem Kirchenbezirk zu danken.

1. Der Anteil der über 60-Jährigen in Deutschland betrug um die Jahrhundertwende fünf Prozent, heute sind es fast 22 Prozent, und für das Jahr 2030 rechnet man mit etwa 35 bis 38 Prozent der Bevölkerung, die das 60. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat. Die Gruppe der Hochbetagten oder Langlebigen, die der über 80-Jährigen, ist weltweit die am stärksten wachsende Bevölkerungsgruppe in den nächsten Jahren. Doch die übliche Einteilung, von den so genannten „jungen Alten“ und ab 80/85 von den „alten Alten“ zu sprechen, ist problematisch. Die Forschung hat sehr viel zur neuen Sicht des Alters beigetragen, hat Altersgrenzen infrage gestellt. Die Anzahl der Lebensjahre kann kein Maßstab sein. Sie hat nachgewiesen: Je älter wir werden, um so weniger sagt die Anzahl der Jahre etwas aus über Fähigkeiten und Fertigkeiten, über Erlebens- und Verhaltensweisen. Alterszustand und Alternsprozesse sind stets durch viele Facetten beeinflusst, zu denen auch das Altersbild der Gesellschaft gehört.

Von sozialwissenschaftlicher Seite können wir lernen, dass der gemeinsame Begriff „Senioren“ für die sehr, sehr unterschiedlichen Altersgruppen und ihre Bedürfnisse sowie die heterogenen sozialen Milieus der Menschen zwischen 60 und 95 höchst problematisch ist. Er ist zu unscharf und verhindert eher zielgerichtetes Handeln, als dass er sinnvolle Schritte eröffnet. Gerade die wachsende Zahl der Menschen in dieser Altersgruppe belegt, dass wir es bei diesen Jahrgängen nicht mehr mit einer gesellschaftlichen Randgruppe, sondern mancherorts mit einer Majorität zu tun haben. Dass bei vielen kirchlichen Aktivitäten diese Altersgruppe mehrheitlich vertreten ist, aber dennoch bei der kirchlichen Wahrnehmung der Menschen zwischen 60 und 95 verschiedenartige Probleme bestehen, zeigt, wie ungeeignet die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Senioren“ ist.

2. Im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats haben das Amt für Missionarische Dienste durch Erholungs- und Ferienangebote für Seniorinnen und Senioren sowie die Landesstelle für Erwachsenenbildung die Gruppe der älteren Menschen im Blick ihrer Arbeit.

Die Landesstelle für Erwachsenenbildung hat bereits in den 80er Jahren damit begonnen, neue Formen der Bildungsangebote für Älterwerdende zu entwickeln. So wurde das Projekt „Junge Alte“ in Karlsruhe/Durlach initiiert, das durchaus exemplarischen Wert für die gesamte Landeskirche hat. 1998 hat der Fachausschuss der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) eine (inzwischen vergriffene) Arbeitshilfe herausgegeben, die es Kirchengemeinden und -bezirken ermöglichen sollte, der jeweiligen örtlichen Situation angemessene Bildungsangebote zu entwickeln, mit dem ältere Menschen, die sich durch die herkömmlichen Angebote nicht angesprochen fühlen, erreicht werden können. Außerdem wurden Fortbildungen angeboten, u. a. ein Fernstudium, um ehrenamtlich Mitarbeitende für ihre Arbeit in den Gemeinden zu qualifizieren.

Seit 1995 hat die Landesstelle für Erwachsenenbildung intensiv mit der Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Seniorinnen und Senioren in Württemberg (LAGeS) zusammengearbeitet. Die LAGeS hat die badische Erwachsenenbildung im Landesseniorenrat vertreten, da die Möglichkeit, dort einen Platz mit einer badischen Vertreterin zu besetzen, aus Gründen knapper Personalressourcen nicht wahrgenommen werden konnte. Die Unterschiede zwischen den beiden Landeskirchen hinsichtlich der strukturellen Entwicklung und personellen Ausstattung wurden in der Kooperation deutlich.

Angesichts begrenzter und durch jüngste Stellenkürzungen immer noch geringer gewordener personeller Ressourcen und anderer für die Landeskirche ebenso wichtiger Arbeitsfelder und Zielgruppen konnte die durch die Erwachsenenbildung begonnene und initiierte Arbeit auf landeskirchlicher Ebene bedauerlicherweise nicht aufrechterhalten werden.

3. Der Antrag des Bezirkskirchenrats hat gewichtige Gründe für sich, aber es ist gleichwohl zu fragen, ob das Anliegen des Bezirks durch das Instrument einer Landesarbeitsgemeinschaft beantwortet werden sollte.

Weiterführend ist, dass die Begründung des Antrags von Konstanz auf sehr verschiedene Ebenen kirchlichen Handelns blickt.

Auf der Ebene der Gemeinde sollte in Zukunft im Zuge der zielorientierten Ausrichtung der Gemeindearbeit durch die neue Visitationsordnung geprüft werden, ob und welche Formen für die Beteiligung von Menschen über 60 gesucht und gefunden werden müssen. Auf Bezirksebene wäre zu entscheiden, wer den Kirchenbezirk z. B. im Kreisseniorenrat vertritt. Richtig ist auch, dass auf der landeskirchlichen Ebene geklärt werden muss, wer die Landeskirche in Gremien wie dem Landesseniorenrat kundig vertritt. Gerade für diakonische Arbeitszweige ist es wichtig, dass

es zu einer eigenständigen Positionsbestimmung der Landeskirche kommen kann.

Ergänzend ist mitzuteilen, dass für 2004 die Evangelische Akademie Baden in Kooperation mit dem Diakonischen Werk und der Erwachsenenbildung eine Tagung zur demographischen Entwicklung plant, von der Impulse für die Arbeit mit den Älterwerdenden in der Landeskirche zu erwarten sind.

Mit freundlichem Gruß

Ihr
gez. M. Nüchtern

Anlage 9 Eingang 2/9

Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten vom 21. Januar 2003: Ökologische Leitlinien u.a.

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein

die Bezirksumweltbeauftragten in der Evangelischen Landeskirche in Baden haben eine Eingabe an die Landessynode verfasst, die ich Ihnen in der Anlage zusende. Unterschrieben wurde diese Eingabe von folgenden Personen:

Name	Wohnort	Kirchenbezirk
Walter Baßler	Zell im Wiesental	Schopfheim
Markus Beile	Immenstaad	Überlingen-Stockach
Dr. Gerhard Bronner	Donaueschingen	Villingen
Gerhard Däublin	Weinheim	Ladenburg-Weinheim
Manfred Ederle	Straubenhardt	Pforzheim-Land
Kurt Engelbert	Hockenheim	Schwetzingen
Erika Fink	Offenburg	Offenburg
Wolfgang Friedrich	Lahr	Lahr
Herbert Alexander		
Gebhardt	Osterburken	Adelsheim-Boxberg
Dr. Dirk Harmsen	Karlsruhe	Karlsruhe und Durlach
Ernst Herold	Sallneck	Mühlheim
Dieter Hofstätter	Bruchsal	Karlsruhe-Land (telefonisch gegeben)
Albrecht Hupp	Bad Rappenau	Eppingen-Bad Rappenau
Andreas Kautzsch	Freiburg	Freiburg (Unterschrift direkt über-sandt/Schreiben vom 21.01.03)
Wolfgang Keim	Emmendingen	Emmendingen
Dr. Brigitta Martens-Aly		
Wolfgang Schmidt	Wiesloch	Wiesloch
Hans-Ulrich Waldmann	Neckarbischofsheim	Sinsheim
	Mannheim	Mannheim

Die Unterschriftenlisten bzw. entsprechenden Mitteilungen sind diesem Schreiben ebenfalls beigelegt (hier nicht abgedruckt). Von fünf Mitgliedern unseres Kreises haben wir keine Rückmeldung erhalten.

Herr Wolfgang Friedrich, neben seiner Tätigkeit als Bezirks-Umweltbeauftragter auch Mitglied im Umweltbeirat, teilte mit, dass unser Anliegen vom Umweltbeirat unterstützt wird.

Wir hoffen, dass unsere Eingabe Eingang in die Beratungen der Landessynode findet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Brigitta Martens-Aly

Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Die Landessynode möge Ökologische Leitlinien als einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung verabschieden.
2. Die Landessynode möge beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, dass in allen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie in kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche Systeme des Umweltmanagements eingerichtet werden (Umweltaudits im Sinne der EU-Verordnung) mit dem Ziel, die Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken.
3. Die Landessynode möge zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ein finanzielles Anreizsystem schaffen, das ab dem Haushaltsjahr 2004 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, die

- sich mit Hilfe von Umweltaudits im Sinne der EU-Verordnung zertifizieren lassen, in besonderer Weise unterstützt.
4. Die Landessynode möge den Evangelischen Oberkirchenrat darum bitten, dass dieser für die notwendigen Rahmenbedingungen zur Einführung eines Umweltmanagementsystems sorgt und geeignete Maßnahmen ergreift, um die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen über alle Aspekte des Umweltmanagements zu informieren und sie zur Durchführung von Umweltaudits zu motivieren.
 5. Die Landessynode möge den Evangelischen Oberkirchenrat darum bitten, sie jährlich schriftlich über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein nachhaltiges Umweltmanagement in allen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstiger Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterrichten. Diese Berichte sind zeitgleich den Bezirksumweltbeauftragten zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Auf der Jahrestagung der Bezirksumweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden am 8. und 9. November 2002 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb wurden die Ergebnisse des seit drei Jahren in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg durchgeföhrten Projekts „Umweltaudit in Kirchengemeinden“¹ vorgetragen und ausführlich diskutiert. Die in diesem Projekt gesammelten Erfahrungen und ausgetesteten Verfahren haben die auf der Jahrestagung anwesenden Bezirksumweltbeauftragten veranlasst, die vorliegende Eingabe zu formulieren, damit ein entsprechender Prozess zur Wahrmehmung der Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden in Gang gesetzt wird.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hatte am 22.11.1999 einen Auftrag zur Prüfung erteilt. Es war „zu untersuchen, wie im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke standortbezogene Umweltprüfungen (Umwetaudit im Sinne der EU-Verordnung) eingeföhrt werden können.“

Die Prüfung hat eindeutig ergeben, dass Umweltprüfungen auf der Grundlage eines Umweltmanagements möglich und sinnvoll sind. Über 30 Kirchengemeinden haben sich zur Teilnahme an der Pilotphase gemeldet, 11 davon wurden nach der Umwetaudit-Richtlinie der Europäischen Kommission „EMAS II“² zertifiziert.

Im Verlauf des Projekts wurde deutlich, dass „EMAS II“ in Kirchengemeinden zwar möglich, aber sehr aufwändig ist. Es wurde daraufhin ein ressourcensparendes Modell entwickelt, welches einerseits im Ergebnis die Qualität von „EMAS II“ bringt, andererseits im Aufwand auf kleinere Kirchengemeinden zugeschnitten ist. Dem Modell wurde der Name „Grüner Gockel“ gegeben; es erfüllt die Norm ISO 14031 (Umweltleistungsbewertung). In ca. 20 Kirchengemeinden in Württemberg wird gegenwärtig nach diesem Modell gearbeitet.

Kirchengemeinden werden in der Regel nach dem Umweltmanagementsystem „Grüner Gockel“ arbeiten. Es ist aber auch möglich, die Auszeichnung „EMAS II“ zu erreichen. Kirchliche Einrichtungen werden in der Regel „EMAS II“ wählen.

Für die Begleitung der Kirchengemeinden wurde ein neuer Fortbildungsgang zum/zur „Kirchlichen Umweltauditor/Kirchlichen Umweltauditorin“ eingerichtet. Fast 70 Personen aus Württemberg haben die Ausbildung durchlaufen und stehen nun ehrenamtlich den Kirchengemeinden als Hilfe beim Einstieg zur Verfügung. Mit der Durchführung der Ausbildung wurde die Evangelische Jugend auf dem Lande (ejl), Stuttgart, beauftragt. Die gemeinnützige Beratungsorganisation KATE (Kontaktstelle für Umwelt & Entwicklung), Stuttgart, hat an der Projektentwicklung wesentlich mitgewirkt. Die ausgebildeten Auditoren und Auditorinnen haben sich zum „Verband für kirchliches Umweltmanagement e.V.“ zusammen geschlossen.

Nach Auswertung des Pilotversuchs ergibt sich:

- Die Erfassung der Verbrauchsdaten ergibt eine genaue Kenntnis über Verbrauch und Schwachstellen. Senkung des Verbrauchs und Einsparungen werden in kleinen, andauernden Schritten möglich.
- Der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung wird konkret und nachvollziehbar umgesetzt. Das Projekt stärkt über die in der Gemeinde ehren- und hauptamtlichen Beteiligten hinaus das Umweltbewusstsein in der Öffentlichkeit bis in die Privathaushalte hinein.
- Die Kirchengemeinden werden in ihrem Engagement zur Bewahrung der Schöpfung in der Öffentlichkeit ernstgenommen und als glaubwürdig erlebt.
- Die Umsetzung in den Kirchengemeinden geschieht im Kern über Ehrenamtliche. Hauptamtliche wirken in ihren Verantwortungsbereichen mit. In praktisch allen Gemeinden haben sich im Umweltteam auch Menschen engagiert, die bisher noch nicht aktiv waren.

- Die bisher beteiligten Kirchengemeinden empfehlen nach einer Umfrage trotz der erlebten Anstrengungen die flächendeckende Einführung in der Landeskirche.

Die Kosten des Projekts „Umwetaudit in Kirchengemeinden“ einschließlich Personalkosten wurden mit jährlich 100.000 EUR aus dem Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg finanziert. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg förderte das Projekt mit einmalig 30.000 EUR.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat auf ihrer Herbstsynode Anfang Dezember 2002 einstimmig beschlossen, dass alle Kirchengemeinden und Einrichtungen im Bereich der württembergischen Landeskirche ein Umweltmanagementsystem einführen und bis spätestens 2006 jährlich ihren Wasser- und Energieverbrauch erfassen, um ihre Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern.³

Seit September 2001 beteiligt sich der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe zusammen mit 15 weiteren kirchlichen Einrichtungen an einem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten ökumenischen Pilotprogramm zur Verbreitung des Öko-Audits in der Kirche. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit KATE Kontaktstelle für Umwelt & Entwicklung (Stuttgart), FEST Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (Heidelberg) sowie der Clearingstelle Kirche & Umwelt durchgeführt und soll bis Juni 2003 zum Abschluss geföhrt werden.⁴

Zum 1. Januar 2001 wurde die Umweltarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden neu strukturiert. Die Zuständigkeit für die Koordination der Bezirksumweltbeauftragten liegt seitdem beim Kirchenbauamt im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. Ziel dieser Umstrukturierung war neben der Realisierung einer Stelleneinsparung eine stärkere Hinwendung dieser Arbeit in konkrete Umsetzungsfragen. Am 8. Oktober 2002 hat das Kollegium im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe der Entwicklung einer Konzeption der zukünftigen Arbeit der Bezirksumweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden zugestimmt. Langfristiges Ziel dieser Konzeption soll die flächendeckende Durchführung von Umwetaudits in allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sein.

1 Die in den folgenden Absätzen zusammengestellten Ausführungen sind dem Abschlussbericht des Projekts entnommen: Reinhard Gradmann, Hartmut Fritz, „Umwetaudit in Kirchengemeinden – 1.1.2000 – 31.12.2002“, Evangelische Landeskirche in Württemberg, 07/11/2002, 50 S.

2 EMAS (Environmental Management Audit Scheme) definiert die Umweltpolitik wie folgt: Die Umweltpolitik beschreibt „die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsrucksätze einer Organisation, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung auf kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Die Umweltpolitik bildet den Rahmen zur Festlegung und Prüfung der Umweltzielsetzungen und der Umweltzielzelze.“ (EMAS II, Artikel 2.a).

Laut EMAS II (Anhang 1-A.2.) werden folgende konkrete Anforderungen an die Umweltpolitik gestellt:

„Die oberste Leitung muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass diese

a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen angemessen ist;
 b) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltbelastungen enthält;
 c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften und anderer Forderungen, denen sich die Organisation verpflichtet, enthält;
 d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet;
 e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten sowie allen Mitarbeitern bekannt gemacht wird,
 f) der Öffentlichkeit zugänglich ist.“

3 vgl. „Einstimmig für Umwelt-Audit. Umweltmanagement auch bei Gemeindeentwicklungskongress“, epd Wochenspiegel Ausgabe Südwest 49/2002, 06.12.2002, S. XIII.

4 Nähere Einzelheiten zu diesem Projekt finden sich bei A. Rogge, „Umwelt-Audit im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe“, Vortrag auf der Jahrestagung der Bezirksumweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden am 8. und 9. November 2002 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb.

Im Anhang zu dieser Eingabe haben die Bezirksumweltbeauftragten einen Entwurf Ökologischer Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden formuliert, quasi als Unterstützung der Arbeit der Landes-synode.

Anhang

Entwurf Ökologischer Leitlinien für die Evangelische Landeskirche In Baden

entspricht der beschlossenen Fassung (siehe Seite 58)

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 2003 zu Ökologische Leitlinien und anderem

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten ist unter anderem Ergebnis der Jahrestagung der Bezirksumweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden am 8. November 2002. Nachdem die Aufgabe des landeskirchlichen Umweltbeauftragten nicht mehr durch eine bei der Evangelischen Akademie angesiedelte Stelle wahrgenommen wird, sind Teilaufgaben aus diesem Bereich, insbesondere Fragestellungen zum ökologischen Bauen, in den Zuständigkeitsbereich des Kirchenbauamtes übergegangen. Seit Übergang dieser Aufgabe wurde zusammen mit dem Bezirksumweltbeauftragten versucht, die Arbeit neu zu strukturieren und auszurichten.

Infolgedessen war ein Themenschwerpunkt der diesjährigen Jahrestagung die Vorstellung des in der württembergischen Landeskirche durchgeföhrten Projektes „Umweltaudit in Kirchengemeinden“. Die diesem Projekt zu Grunde liegende Zielvorstellung wurde in einer Vorlage an das Kollegium am 8. Oktober 2002 vorgestellt. Im Zuge der Beratungen wurde deutlich, dass die Umsetzung der genannten Zielvorstellung, eine langfristig flächendeckende Durchführung von Umweltaudits, einer politischen Willensbildung innerhalb der Landeskirche bedarf. Im Rahmen der Jahrestagung wurde ebenso deutlich, dass die Umsetzung eines solchen Vorhabens mit der derzeitigen Struktur der Bezirksumweltbeauftragten aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein wird. Dennoch wurde die Übernahme bzw. Weiterentwicklung des in der Begründung der Eingabe genauer beschriebenen württembergischen Projektes auf die badische Landeskirche ausdrücklich begrüßt.

Die Eingabe der Bezirksumweltbeauftragten findet die ausdrückliche Zustimmung des Referates 8. Die Durchführung von Umweltaudits in Kirchengemeinden auf der Basis ökologischer Leitlinien der Landeskirche ist geeignet, der Verantwortung für die Schöpfung nachhaltig nachzukommen. Daneben zeigt das württembergische Beispiel, dass im Bereich der betrieblichen Verbräuche tatsächliche Kosteneinsparungen für die Kirchengemeinden zu realisieren sind. Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen ist zulasten der kirchengemeindlichen Haushalte davon auszugehen, dass sich die für die vorgehaltenen Gebäude anfallenden Energiekosten dem derzeitigen Trend entsprechend weiter erhöhen. Gegenmaßnahmen in Form der Reduzierung der Verbräuche erscheinen derzeit das einzige probate Mittel, die Kostenentwicklung im Energiesektor für die Kirchengemeinden zu stabilisieren.

Die Einrichtung eines zusätzlichen finanziellen Anreizsystems wäre innerhalb der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden zu überprüfen. Eventuell ließe sich die im neuen Finanzausgleichsgesetz erstmalig vorgesehene Bonuszuweisung inhaltlich entsprechend erweitern. Daneben könnte das bereits bestehende Energiesparprogramm im Hinblick auf die Bezugssumme von Umweltaudits erweitert werden.

Das Hauptproblem für eine Umsetzung eines an das württembergische Konzept angelehnten Projektes betrifft die personellen Ressourcen im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Erfahrungen im Bereich der württembergischen Kirche zeigen, dass eine zentrale Steuerung gewährleistet sein muss. Aus der Eingabe gehen die in der württembergischen Landeskirche entstandenen Kosten von gesamt 300.000,- € für die erste Pilotphase hervor. Eine Finanzierung erfolgte im Bereich der württembergischen Landeskirche aus dem kirchengemeindlichen Haushalt. Der eingesetzte Projektleiter wurde von anderen Aufgaben freigestellt, sodass eine kontinuierliche Begleitung des Projektes sichergestellt war.

Im Kirchenbauamt werden Aufgabenbereiche der aufgelösten Stelle des landeskirchlichen Umweltbeauftragten ohne Stellenkompensation wahrgenommen, soweit diese in Bezug zum kirchlichen Bauen stehen. Eine kontinuierliche Projektbegleitung ist allerdings im bestehenden Stellenrahmen nicht zu leisten. Aufgrund der im Referat 8 angesiedelten Aufsichtsaufgaben ist auch eine Freistellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in dem notwendigen Umfang nicht vorstellbar.

Wollte man eine dem württembergischen Projekt vergleichbare Größenordnung auch in der badischen Landeskirche sicherstellen, so wäre neben den im Haushalt zu veranschlagenden Projektkosten eine zusätzliche für drei Jahre befristete Stelle einzurichten. Aufgrund des erheblichen Einspurdruks im kirchengemeindlichen Steueranteil wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, ein Projekt in der vorgeschlagenen Größenordnung zusätzlich zu finanzieren. Ob sich eine Kompensationsmöglichkeit im Zuge weiterer Konzentrationsüberlegungen ergibt, wäre ggf. im Rahmen der Haushaltsberatungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlage 10 Eingang 2/10

Eingabe des Herrn Thomas Seubert u.a. vom 12. Februar 2003: Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung

Evang. Fröbelkindergarten

79585 Stelzen

Fröbelweg 9

Kontaktadresse für die MitarbeiterInnen der folgenden Evang. Kinder-gärten:

Ev. Kindergarten Lörrach-Tumringen, Ev. Kindergarten Zell i. Wi., Ev. Kindergarten Lörrach-Haagen, Ev. Kindergarten „Im Lus“ Schopfheim, Ev. Kindergarten Hasel, Ev. Kindergarten Schopfheim-Gersbach, Ev. Kindergarten „Im Vogelnest“ Lörrach-Haingen, Ev. Fröbelkindergarten Steinen, Ev. Kindergarten Müllheim-Brötzingen, Ev. Kindergarten Sonnenstrahl Bad Krozingen, Ev. Kindergarten Rheinfelden-Herten, Ev. Kindergarten Rheinfelden-Warmbach, Ev. Kindergarten Regenbogen Rheinfelden, Ev. Pauluskindergarten Rheinfelden, Ev. Kindergarten Elmendingen, Ev. Kindergarten Wittlingen, Ev. Kindergarten Hebelplatz Weil, Ev. Kindergarten Spielweg Weil, Ev. Oberlinkindergarten Lörrach, Ev. Kindergarten Grenzach-Wyhlen

Die MitarbeiterInnen der absendenden Evang. Kindergärten aus dem Raum Lörrach befürchten durch die geplanten Veränderungen im Kindergartengesetz und der Kindergartenfinanzierung in Baden Württemberg Verschlechterungen bei ihrer Arbeit. Deshalb beantragen sie folgenden Fragen bei der Frühjahrssynode zu behandeln und ggf. entsprechende Schritte einzuleiten:

- Aus welchen Gründen hat die Evang. Landeskirche Baden bei den Verhandlungen um ein neues Kindergartengesetz der sogenannten Kommunalisierung der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder zugestimmt, obwohl sie diese gemeinsam mit den anderen Kirchen in Baden Württemberg bis zu den Sommerferien 2002 entschieden abgelehnt hat und dadurch mit deutlichen finanziellen Verschlechterungen für Evang. Tageseinrichtungen für Kinder zu rechnen ist?
- Wie stellt sich die Evang. Landeskirche allgemein zum vorliegenden Entwurf für ein neues Kindergartengesetz in Baden-Württemberg? Wo sieht sie besondere Problemfelder für Evang. Tageseinrichtungen für Kinder?
- Wie stellt sich die Landeskirche die Unterstützung der sehr unterschiedlich großen und z.T. ehrenamtlich tätigen Kindergartenträger und der Leitungskräfte für die noch schwieriger werdenden Verhandlungen um Rahmenbedingungen und Finanzierung der Evang. Tageseinrichtungen für Kinder konkret vor?
- Wie werden die Träger und Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen für die in § 3 (2) und § 8 (2) des Entwurfes des Kindergartengesetzes benannte Bedarfsplanung, die für den Bestand von Tageseinrichtungen in Evang. Trägerschaft von außerordentlicher Bedeutung werden kann, zugröstet, damit neben quantitativen Aspekten (Öffnungszeiten, Kinderzahlen u.ä.) auch qualitative (Integration behinderter Kinder, erweiterte Altersmischung, religionspädagogische Qualität u.ä.) in die Bedarfsplanung Eingang finden und entsprechende Instrumente entwickelt werden?
- Welchen Stellenwert misst die Evang. Landeskirche Baden ihren Tageseinrichtungen für Kinder zu und wie wird sich dies zukünftig im finanziellen Engagement für diese Tageseinrichtungen für Kinder ausdrücken, besonders, wenn die kommunalen Mittel zunehmend zurückgefahren werden?

Für eine baldige Rückmeldung an die obige Kontaktadresse sind wir dankbar.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüßen
gez. iA. Thomas Seubert, Leiter des Evang. Fröbelkindergartens Steinen
Zur Kenntnisnahme erhalten eine Kopie dieses Schreibens:
Die Synodenal der Kirchenbezirke Lörrach (Hr. Dr. J. Buck, Fr. Pfr. Ch. Vogel,
Hr. H. Teichmanis)
und Schopfheim (Fr. G. Schmidt-Dreher, Hr. Pfr. F. Kabbe)
Hr. OKR Stockmeier, Fr. KR Schellhorn, Hr. Renk Diakon. Werk, Hr. Fach-
berater Teschner Diakon. Werk

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. März 2003 zur Eingabe von Herrn Seubert u.a.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem Anliegen in der Eingabe von Herrn Seubert u.a. gebe ich zur Vorbereitung der Beratung in den Ausschüssen nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Kommunalisierung der Finanzierung von Kindertagesstätten ist eine seit vielen Jahren vorgebrachte Forderung der Kommunalen Landesverbände an das Land Baden-Württemberg, begründet damit, dass die vom Land verteilten Mittel für die Kindertageseinrichtungen durch Vorwegabzug ohnehin aus kommunalen Mitteln stammen.

Die letzte Novellierung des Kindertagengesetzes im Jahr 1999 ließ deutlich erkennen, dass eine weitere Verlängerung des Kindertagengesetzes über den im Gesetz festgeschriebenen Zeitpunkt vom 31.12.2002 hinaus kaum zu erwarten war. Aus diesem Grund erschien es den Vier-Kirchen in Baden-Württemberg sinnvoll, Eckpunkte einer Kommunalisierung der Kindertagesstättenfinanzierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern und hierzu Verhandlungen aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen war es, Verständigungsmöglichkeiten auszuloten und abzuklären, ob eine einvernehmliche Regelung zwischen den vier Kirchen und den Kommunalen Spitzenverbänden zu erzielen sei.

Dieses Einverständnis konnte in zweijährigen intensiven Verhandlungen zwischen der Vier-Kirchen-Konferenz und den Kommunalen Spitzenverbänden nicht erzielt werden. Die Gespräche wurden im Januar 2002 von den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Baden-Württemberg abgebrochen.

Nach dem Stillstand der Verhandlungen im Sommer 2002, kam es im Gespräch des Ministerpräsidenten mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbänden zur Absprache, einen erneuten Anlauf in dieser Frage zu unternehmen. Hintergrund dieser Initiative war die Verständigung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden zum Einstieg in die Frühbetreuung. Im Gespräch mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände machte der Ministerpräsident den Einstieg in die Kommunalisierung der Kindertagesstättenfinanzierung abhängig von einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den vier Kirchen.

Dies hatte zur Folge, dass in intensiven Verhandlungsrunden – moderiert durch das Sozialministerium – in den Monaten September und Oktober ein Verhandlungsergebnis mit einvernehmlichem Ziel gefunden werden sollte. Diese Verhandlungen mündeten ein in die einvernehmliche Feststellung eines Gesetzesentwurfes und einer zusätzlichen Rahmenvereinbarung. Das Einvernehmen zum vorgelegten Verhandlungsergebnis wurde am 31.10.2002 in einer Feststellung des Ministerpräsidenten, der vier Bischöfe und der Repräsentanten der Kommunalen Spitzenverbände öffentlich festgestellt.

Wesentliche Interessen der Kirchen im künftigen Regelungswerk sind in den Rahmenvertrag eingebbracht worden:

Zum einen ist dies ein Verbot der finanziellen Schlechterstellung der Träger im Vergleich zu bisherigen Regelungen.

Zum anderen: Die Einbeziehung und Beteiligung der kirchlichen Träger an der künftig vorgesehenen örtlichen Bedarfsplanung.

Darüber hinaus hat die Landesregierung den Kirchen zugesagt, im Jahr 2005 eine erste Bilanz zur Umsetzung des neuen Gesetzes zu ziehen, um

dann festzustellen, ob das neue Gesetz den Erwartungen entsprechen konnte.

Der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden haben in den zurückliegenden drei Jahren intensiv in dieser Frage mitgearbeitet und insbesondere diese Sicherungsmechanismen in der Rahmenvereinbarung maßgeblich konzipiert.

Damit haben der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden deutlich zum Ausdruck gebracht, welches Gewicht sie diesem Arbeitsfeld der Kirche auch künftig beimessen.

Derzeit bereiten der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden in engster Abstimmung mit den drei anderen Kirchen im Bundesland Baden-Württemberg und im intensiven Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes die Umstellung auf das neue Kindertagengesetz vor.

Die Träger der Kindertagesstätten und die kirchenleitenden Organe sind über die Entwicklung der Verhandlungen, deren Ergebnisse und den künftigen Regelungsbedarf informiert worden.

Vorgesehen ist, dass die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in regelmäßigen Abständen über die näheren Einzelheiten der Umsetzung informiert werden. Zugleich erfolgt so auch die unverzügliche Kenntnisgabe über den Fortgang und Abschluss der Verhandlungen über den Rahmenvertrag zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den vier Kirchen sowie den neuen Mustervertrag für den örtlich abzuschließenden Vertrag zwischen Kommune als Gewährleistungsträger und den Kirchengemeinden als Betriebsträgern der Einrichtungen. Darüber hinaus ist eine Orientierungshilfe für die Träger in Arbeit. Sie wird den Regelungsbedarf aufzeigen und konkrete Hinweise zur schrittweisen Umsetzung des neuen Kindergartenrechtes geben sowie die Unterstützungsleistungen von Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk Baden in dieser Übergangszeit darstellen.

Zur Abklärung der anstehenden Fragen laden das Referat V im Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden zu regionalen Träertagungen ein. Die Leitungen der Kirchengemeinden-, Verwaltungs- und Serviceämter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden bereits am 2. April in einer ganztägigen Veranstaltung über die Neuerungen informiert und haben Gelegenheit individuelle Verhandlungsszenarien und Umsetzungsstrategien für ihre besondere örtliche Situation zu entwickeln und zu diskutieren.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben in den Verhandlungen auf Landesebene immer wieder um das Vertrauen der Träger geworben. Ausdruck dieses Vertrauens ist auch das Angebot, die für die Umsetzung Verantwortlichen in Städten und Gemeinden in gemeinsamen Veranstaltungen mit den Vertretern der kirchlichen Träger zu schulen. Die Hoffnung dabei ist, dass sich so auch von Anfang eine breite Verständigung erzielen lässt über notwendige Standards und erwünschte Ausgestaltungsräume auf Grundlage der neuen Regelungen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hält unverändert an ihrer Aufgabe in der Kindertagesstättenarbeit fest. Mit den Beschlüssen der Landessynode im Finanzausgleichsgesetz ist im § 8 die künftige Rahmenfinanzierung der Kindertagesstätten gesichert worden.

Einvernehmen herrscht zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg, dass der finanzielle Anteil der Kirche an der Kindertagesstättenarbeit zehn Prozent nicht unterschreiten sollte. Diese langfristige Sicherung nimmt allerdings in Kauf, dass mit der im Finanzausgleichsgesetz beschlossenen Anpassung der Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen einzelne Gruppen oder Einrichtungen von Kommunen in eigene Trägerschaft übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Stockmeier
Oberkirchenrat

Anmerkung: Der nachstehende Entwurf einer Rahmenvereinbarung ist das Ergebnis der im Oktober 2002 im Sozialministerium geführten Gespräche zur Neumodellierung des Kindergartenwesens in Baden-Württemberg.

Sozialministerium
Nr. 63-6930-15.4

Stand: 28.10.2002

Rahmenvereinbarung
zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen
und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes
für Baden-Württemberg vom

Präambel:

Mit der Novellierung des Kindergartengesetzes setzt die Landesregierung ihre politische Entscheidung um, die Förderzuständigkeit für die Kindergärten auf die Städte und Gemeinden zu übertragen.

Nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes schließen die Kommunalen Landesverbände mit den Kirchen sowie den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe (freie Träger) über Planung, Betrieb und Finanzierung der Tageseinrichtungen eine Rahmenvereinbarung.

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung sind die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusagen, dass mit der Veränderung der Förderzuständigkeit keine finanzielle Schlechterstellung der freien Träger erfolgt, eine „ehrenamtliche“ Ausgestaltung der Regelungen sicher gestellt wird und der Erhalt der freien Trägerschaft im bisherigen Umfang sowie die Pluralität und die qualitative Weiterentwicklung des Kindergartenwesens gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die

Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen (Erz-)Diözesen
in Baden-Württemberg
und
die Verbände der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe

die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die örtlichen Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 KGaG. Die Vertragspartner empfehlen ihren Mitgliedern, nach dieser Rahmenvereinbarung zu verfahren.

SM Entwurf einer Rahmenvereinbarung – Stand 28.10.02

Seite 2 von 8

1. Planung der Einrichtungen

Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 1.1 Die freien Träger der Jugendhilfe, die (im Gemeinde-/Stadtgebiet) Einrichtungen bzw. Angebote betreiben, sind an der Bedarfsplanung rechtzeitig zu beteiligen.
- 1.2 Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe können in den Gremien der kommunalen Gebietskörperschaften angehört werden.
- 1.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 1.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung werden die Anbieter/Träger ausgewogen berücksichtigt.
- 1.5 Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (z.B. Betriebskindergärten) soll ggf. unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeträgers eine enge Abstimmung über das vorzuhalrende Angebot erfolgen. Dabei ist insbesondere die Kostenförderung durch die Wohnsitzgemeinde zu regeln.
- 1.6 Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG sollen als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen vereinbart werden.

2. Betrieb der Einrichtungen

2.1 Leistungen der freien Träger

- 2.1.1 Die freien Träger gewährleisten die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens bzw. im Rahmen ihrer jeweiligen eigenständigen pädagogischen Ausrichtung.
- 2.1.2 Die freien Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekennen und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

2.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die kirchlichen Träger sind beim Betrieb und bei der Beschaffung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Der kirchliche Träger informiert bei Bedarf

die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

2.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Zustimmung oder Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde

In örtlichen Vereinbarungen ist zu regeln, inwieweit Entscheidungen der freien Träger über

- 2.3.1 die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,
 - 2.3.2 die Festsetzung des Elternbeitrags,
 - 2.3.3 Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.5,
 - 2.3.4 die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ab einer örtlich vereinbarten Wertgrenze je Kindergartengruppe,
 - 2.3.5 die Festlegung der Öffnungszeiten¹ und Kindergartenferien und
 - 2.3.6 die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder
- der Zustimmung oder Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde bedürfen.

2.4 Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss

In den örtlichen Vereinbarungen kann zur Abstimmung von Grundsatzfragen zwischen bürgerlicher Gemeinde und freiem Träger die Bildung eines Kuratoriums/ Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen werden.

3 Finanzierung der Einrichtungen

3.1 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

3.1.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des einvernehmlich verhandelten Stellenplans) sowie

die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

3.1.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sachlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen und
- je nach Eigenum des Gebäudes und örtlicher Vereinbarung die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes einschl. Steuern, Abgaben und Versicherungen,
 - die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
 - sowie evtl. Aufwendungen für das Grundstück, Mieten oder Erbbauzinsen.

3.1.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen (Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung u. a.) können mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden.

3.2 Bewertung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen können dann als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sie über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit vergleichbarer Betriebsformen von Einrichtungen für Kinder hinausgehen und ansonsten von externen Dienstleistern bzw. von neben- oder haupthauptlichem Personal erbracht werden.

Die Höhe und die Bemessung (ggf. als Pauschale) des als geldwerte Leistung anzuerkennenden Betrages soll einvernehmlich in der örtlichen Vereinbarung festgelegt werden. In der örtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, inwieweit Nachweise über die erbrachten Leistungen vorzulegen sind.

3.3 Finanzierung der freien Träger durch die bürgerlichen Gemeinden

Der Zuschuss, den die bürgerliche Gemeinde an die freien Träger leistet, setzt sich zusammen aus dem Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 3 KGaG und einer darüber hinausgehenden Förderung nach § 8 Abs. 4 KGaG. Über die Ausgestaltung der Finanzierung sind örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten neuer oder geänderter Vereinbarungen gelten die bestehenden kommunalen Beteiligungsverträge als Verträge im Sinne von § 8 Abs. 4 KGaG weiter mit der Maßgabe, dass der bislang berücksichtigte Landeszuschuss ersetzt

¹ Ziffer 2.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

wird durch den Zuschuss nach § 8 Abs. 3 KGaG. Der bisherige Beteiligungs- oder Abmangelfinanzierungssatz ist entsprechend anzupassen.

Der neue Zuschuss nach § 8 Abs. 4 KGaG oder ein neuer Gesamtzuschuss nach § 8 Abs. 3 und 4 KGaG muss bei gleichbleibenden Verhältnissen mindestens der bisherigen Gesamtförderung (Landeszuschuss und kommunale Förderung) entsprechen.

3.4 Auszahlung des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinden zu den Betriebsausgaben

Der Zuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

Abweichende örtliche Vereinbarungen sind möglich.

3.5 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Sanierung und den Umbau von Einrichtungen im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 275 festgelegten Kosten.

Die Finanzierung der Investitionsausgaben soll in der örtlichen Vereinbarung zwischen der bürgerlichen Gemeinde und dem Kindergartenträger geregelt werden (für die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindelags gilt dabei die Empfehlung im bishörigen Mustervertrag).

Investitionsausgaben für Einrichtungen, die im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde stehen, trägt diese.

3.6 Elternbeiträge

Elternbeiträge können im Rahmen von sog. Landesrichtsätzen vereinbart werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.2 Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Rahmenvereinbarung einzutreten.

... den

Unterschriften

Anmerkung: Die nachstehende Synopse zum Kindertengesetz ist das Ergebnis der im Oktober 2002 im Sozialministerium geführten Gespräche zur Neuregelung des Kindergartenwesens in Baden-Württemberg.

Sozialministerium
Nr. 63-6930-15.4

Stand: 28.10.2002

Änderung des KGAG
Synopse

<u>Besprechungseregebnis</u>	
Übertragung der Finanzierungszuständigkeit auf die Kommunen	
<u>geltendes Recht</u>	<u>Neuregelung</u>
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
(1) Das Gesetz gilt für Kindergärten und für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen.	(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und die Tagespflege.
(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.	(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
	(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
	(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, die auf Grund von Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

- (3) Kindergärten werden geführt als
1. vor- oder nachmittags geöffnete Einrichtungen (Halbtagskindergärten);
 2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Einrichtungen (Regelkindergärten);
 3. Einrichtungen mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden (Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten);
 4. Einrichtungen mit Gruppen im Sinne von § 2 Abs. 2 (integrative Kindergärten);
 5. Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber mehrere Stunden und ganztags betreut werden (Mischkindergärten);
 6. ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen (Ganztagskindergärten).
- (4) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (5) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (7) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisati-
- (5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind insbesondere:
1. vor- oder nachmittags geöffneten Gruppen (Halbtagsgruppen);
 2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
 4. Gruppen mit durchgehend ganztagiger Betreuung.
- ⇒ vgl. jetzt Absatz 3

		3		4
setzbuch (SGB VIII) zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.	onsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.			
§ 2 Aufgaben der Einrichtung (1) Die Erziehung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes fördern. (2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können.	§ 2 Aufgaben und Ziele (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 6 ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. (2) Kinder, die auf Grund von Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen nach Möglichkeit zusammen mit anderen Kindern in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.			
§ 3 Mitwirkung der Gemeinden Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.	§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe (1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt. (2) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.			
§ 4 Ärztliche Untersuchung Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.	§ 4 Ärztliche Untersuchung Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.			
		§ 5 Elternbeirat (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her. (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.	§ 5 Elternbeirat (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her. (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.	
		§ 6 Bemessung der Elternbeiträge Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.	§ 6 Bemessung der Elternbeiträge Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.	
		§ 7 Pädagogisches Personal (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsocialpädagogen und Diplomsocialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss; 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen; 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; 6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlos-	§ 7 Pädagogisches Personal (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsocialpädagogen und Diplomsocialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss; 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen; 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; 6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlos-	

		5	
sener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.	schlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.		
(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.	7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen (2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.		(4) Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamts übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Sozialministerium kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen. (5) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,
(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte): 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2; 2. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamts übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe vom 1. August 1977 bis zum 1. August 1978 ununterbrochen ausgeübt haben. Gleiches gilt für eine vor dem 1. August 1978 während insgesamt eines Jahres wahrgenommene solche Aufgabe, wenn sie wegen der Erziehung eigener (leiblicher, adoptierter oder in Pflege genommener) minderjähriger Kinder nicht oder nicht ununterbrochen vom 1. August 1977 bis zum 1. August 1978 ausgeübt werden konnte; 3. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit Ordensschwestern oder von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten. Das Sozialministerium kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;	(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte): 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2; ⇒ entfällt!		(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe, 1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern; 2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten; 3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.
4. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt, b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.	2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt, b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben. ⇒ entfällt!		(6) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 5 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums. § 8 Zuschüsse für Gruppen
			(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums. § 8 Förderung freier Träger
			(1) Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) einer Gruppe. (2) Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 entsprechen. Für Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich können Ausnahmen zugelassen werden.

<p>(2) Die Zuschüsse betragen jährlich für jede Gruppe in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagskindergärten 28.000 DM; 2. Regelkindergärten 37.000 DM; 3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten, Integrativen Kindergärten und Mischkindergärten 47.000 DM; 4. Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 58.000 DM; 5. Ganztagskindergärten 70.000 DM. 	<p>(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 63 v.H. der Betriebsausgaben. Für Einrichtungen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 beträgt der Zuschuss mindestens 31,5 v.H. der Betriebsausgaben.</p>	<p>Zahl der vollen Monate bemessen, in denen eine zuschussfähige Gruppe besteht. Mehr- oder Minderzahlungen werden im Bewilligungsverfahren (Absatz 6) des Folgejahres verrechnet. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.</p> <p>(6) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sind die Land- und Stadtkreise. Sie zahlen die Zuschüsse je häufig zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres aus.</p>	<p><u>=Regelung in Rahmenvereinbarung</u></p>
<p>(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis oder Zweckverband sich allein oder gemeinsam mit einem mindestens gleich hohen Beitrag beteiligen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere pedagogische Prägungen mit überörtlichem Einzugsbereich aufweisen; 2. von einem Betrieb geführt oder ihm angegliedert sind; 3. von Zusammenschlüssen der Eltern oder Betriebe geführt sind. 	<p>(4) Die über Abs. 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.</p>	<p>(5) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Abs. 4.</p>	<p>§ 9 Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Das Sozialministerium erlässt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ärztliche Untersuchung nach § 4, 2. die Bildung und Aufgaben der Elternberäte nach § 5. <p>(2) Das Kultusministerium entwickelt im Be-nehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementarerziehung und erlässt die dafür erforderlichen Vorschriften.</p>
<p>(4) Berücksichtigt werden die jeweils zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres vorhandenen und vom Träger dem Land- oder Stadtkreis mitgeteilten Gruppen.</p> <p>(5) Nach dem 1. Januar des laufenden Haushaltsjahrs eintretende Änderungen der Zuschussvoraussetzungen (Absätze 1 bis 4) werden im Folgejahr berücksichtigt. Ein entsprechend anteiliger Zuschuss wird nach der</p>	<p><u>=Regelung in Rahmenvereinbarung !</u></p> <p><u>=Regelung in Rahmenvereinbarung</u></p>	<p>§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. § 8 tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>

**Anlage 11 Eingang 2/11
Eingabe des Herrn Peter Jensch u.a. vom 22. Februar 2003:
Segnung von Lebenspartnerschaften**

Anregung

Ermöglichung kirchlicher Partnerschaftssegnungen

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner möchten anregen, dass die Landessynode das Thema „Partnerschaftssegnungen“ aufgreift und eine gottesdienstliche Begleitung bereit und ermöglicht.

Positive Synodenbeschlüsse vom November bzw. Dezember 2002 aus den Evangelischen Kirchen von Berlin-Brandenburg, der Pfalz, von Hessen und Nassau geben dazu Material und Beispiel.

In unserer Lebensordnung sollte Ziffer 26 wie folgt geändert werden:

„Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, setzt voraus, dass der Altestenkreis und Kirchengemeinderat grundsätzlich solchen Anträgen in der Gemeinde zugestimmt hat, und dass der ordinierte Mitarbeiter und die ordinierte Mitarbeiterin hierzu bereit ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden

gез Peter Jensch

(Es folgen 10 weitere Unterschriften.)

Anlage 12 Eingang 2/12**Vorlage des Ältestenrats vom 14. März 2003: Errichtung eines Ausschusses für Friedensfragen**

(siehe auch Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2002, Seite 17 und 65)

Der Ältestenrat empfiehlt der Landessynode entsprechend der Anregung des Hauptausschusses vom 23. Oktober 2002 folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Es soll – als erster Schritt – die Akademie gebeten werden, eine Tagung zu veranstalten, bei der
 1. ausdrücklich der besonderen Verantwortung der Kirche in friedensethischen Fragestellungen nachgegangen wird und
 2. die Vielfalt der Stimmen in friedensethischen Fragen in unserer Kirche in einen Austausch gebracht wird.
- II. Der Hauptausschuss verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in der Neuordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Mai 2002 installierte Fachgruppe „Konzilialer Prozess“.

Die Fachgruppe soll gebeten werden, friedensethische Fragen zu bedenken und ihre Überlegungen über den Beirat der Synode zuzuleiten. Hier sollte die Vorbereitungen auch das Forum „Friedensethik“ eingebunden werden.

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

Das FORUM FRIEDENSETHIK hat eine Eingabe an die Synode verfasst, die ich Ihnen in der Anlage für die neue Legislaturperiode zusende.

Sie finden also

- den Text der Eingabe
- die Unterschriften der TagungsteilnehmerInnen, die hinter der Eingabe stehen (nach eigenem Bekunden sind diese alle Mitglieder unserer Landeskirche)*
- die TeilnehmerInnen-Liste des Studententages (aus dieser gehen die persönlichen Daten der UnterzeichnerInnen hervor – ich habe sie angekreuzt)*
- eine Selbstdarstellung von FFE zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß und guten Wünschen für den Start der neuen Synode,

gez. Dr. Albert Schäfer, Pfarrer

* hier nicht abgedruckt

Karlsruhe, 06.07.2002

Eingabe an die Landessynode

Der Leitungskreis und die TeilnehmerInnen eines Studententages zum Thema
Krieg gegen das Böse – Was passiert in der Kirche?*

stellen den Antrag an die neu gewählte Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden:

„Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens.“ (Lk 1, 79)

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gute.“ (Rö 12, 21)

Die Synode möge für die neue Legislaturperiode einen Ausschuss für Friedensfragen einrichten.

Dieser kann als ständiger oder als besonderer Ausschuss konstruiert werden.

Er kann zur fachlichen Arbeit andere Personen von außerhalb der Synode kooperieren.

Begründung:

In der letzten Amtsperiode war das Friedensthema mit dem Thema Mission und Ökumene zusammengelegt worden.

Wir halten es angesichts der neuen friedensethischen Herausforderungen durch Terrorismus und durch Kriegs- und Bürgerkriegsgeschehenen weltweit – z.B. besonders in Nahost und in Afghanistan, immer noch auf dem Balkan und bedrohlich im Irak – erforderlich, dass das Leitungsorgan

sich deutlich und konzentriert mit Fragen des Konziliaren Prozesses befasst. Die Einbindung unseres Landes in die übernationalen Bündnisse hat zur Folge, dass Menschen unseres Landes – als verantwortliche PolitikerInnen, als SoldatInnen – vor der Frage stehen, ob man sich an kriegerischen Einsätzen beteiligen kann oder muss. Kirche muss auf allen Ebenen Position beziehen. Das kann sie nur, wenn intensiv und damit auch durch alle Leitungsorgane der Diskurs über die ethischen Herausforderungen geführt wird.

Das Problem des Missverhältnisses von Militär- und Entwicklungshaushalten ist ungelöst.

Das Problem des Rüstungsexports ist ungelöst

Das Problem der Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich als Ursache von Gewalt ist ungelöst.

In der Besinnung auf Gott und mit der Berufung auf den Friedensauftrag Jesu Christi erhoffen wir uns, dass die Kirche der Welt zur Orientierung helfen kann, dass sie das Wort sagt, das allzu oft im Parteidienst und in den scheinbaren Eigengesetzlichkeiten der Welt nicht gefunden wird. Diese Orientierungshilfe ist wichtig für die Menschen in unseren Gemeinden, in der Ökumene und darüber hinaus in der profanen Welt. Um dies zu ermöglichen, braucht unseres Erachtens die Synode einen Ausschuss, der sich konzentriert mit diesen Fragen befasst. Er wäre ein Signal für alle, die sich engagiert in unserer Kirche mit der Friedensproblematik befassen.

Wir haben mit Anerkennung wahrgenommen, dass sich die Synode der vergangenen Legislaturperiode des Projektes „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ angenommen hat. Dies Anliegen könnte in einem solchen Ausschuss ebenfalls verortet werden. Die Lösung von den anderen Fragen zu Mission und Ökumene, wie in der zurückliegenden Zeit damit verknüpft, würde unserer Hoffnung nach zu einer thematischen Intensivierung führen – für beide Bereiche.

Das FORUM FRIEDENSETHIK erklärt seine Bereitschaft, an den friedensethischen (Grundsatz-)Fragen mitzuwirken und mit einem solchen Ausschuss zu kooperieren.

Für den Leitungskreis:

gez. Dr. Albert Schäfer, Pfarrer

(Es folgt eine Unterschriftenliste)

Das FORUM FRIEDENSETHIK in der Evangelischen Landeskirche in Baden* ist der Zusammenschluss von Personen, die eine Diskussion über friedensethische Grundsatzfragen fördern wollen. Probleme der Friedensfindung und Sicherung sollen unter Bezug auf die biblische Botschaft beraten werden. Konträre Positionen in der Gesellschaft über die Bedeutung von militärischen oder pazifistischen Lösungsversuchen sollen dabei miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Das FORUM FRIEDENSETHIK strebt für das Jahr je zwei Studententage an. Ein Rundbrief dient als Info-Medium. In ihm sollen schwer zugängliche Materialien verbreitet werden können.

Die Gründung erfolgte im Januar 2000. Inzwischen haben sich über 50 Personen als Mitglieder eingeschrieben. Ein Leitungskreis ist bestimmt worden, um die Themenfindung der Studententage und deren Organisation zu leisten. Der Leitungskreis arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder haben mit einem ersten Beitrag einen Rundbrief-Versand und die bei Seminartagen notwendigen Organisationskosten vorfinanziert.

Das FORUM FRIEDENSETHIK will mit seiner Arbeit auch innerhalb der Landeskirche seine Ergebnisse zur Verfügung stellen. Kirchenleitungsinstitutionen sollen die Möglichkeit bekommen, sich der erarbeiteten Positionen zu bedienen und sie in kirchliche Entscheidungsfindungen einzubringen.

Die Geschäftssadresse ist:

Dr. Albert Schäfer, Pfarrer
Evang. Pfarramt der Markus-Pfarrei
Ahornstraße 50
69469 Weinheim
Telefon 06201/12589, Fax -62490

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. September 2002 zur Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Albert Schäfer und anderen vom 22.7.2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
zur Eingabe, die Herr Pfarrer Dr. Albert Schäfer im Namen des Forums Friedensethik an die Landessynode gerichtet hat, teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach § 13 der Geschäftsordnung der Landessynode entscheidet die Synode darüber, welche Ausschüsse sie bilden will. Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates kommt die Errichtung eines ständigen Ausschusses zur Behandlung von friedensethischen Fragen nicht in Betracht. Als ständiger Ausschuss sollte dafür wie bisher der Hauptausschuss zuständig sein. Die Eingabe des Forums Friedensethik macht aber erneut bewusst, dass angesichts der gegenwärtigen weltpolitischen Situation die Weiterführung des theologischen Diskurses über friedensethische Fragen von besonderer Wichtigkeit ist.

In diesem Zusammenhang geben wir allerdings zu bedenken, dass das Zusammewachsen der Gliedkirchen in der EKD und die gemeinsame öffentliche Darstellung des Protestantismus erklärt politische Ziele sind. Deshalb muss alles getan werden, dass die friedensethische Thematik vor allem auch auf EKD-Ebene verhandelt wird, zumal es sich vornehmlich um ein bundespolitisches Thema handelt.

Das fachlich zuständige Referat 3 unseres Hauses weist im übrigen auf die Erfahrungen hin, die in den letzten Jahren mit Veranstaltungen zur Friedensethik gemacht worden sind. Dabei hat sich gezeigt, dass die schwierige Aufgabe vor allem darin besteht, verschiedene Positionen zu den Herausforderungen von Gewalt und Terror zu einem konstruktiven Dialog zu führen. Die Landessynode wird daher die Frage zu entscheiden haben, ob und wie dies im Rahmen eines besonderen Synodalausschusses geleistet werden kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass die friedensethischen Fragen auf landeskirchlicher Ebene bereits in verschiedenen Formen bearbeitet werden. Neben dem „Forum Friedensethik“ geschieht dies in der Arbeitsgruppe Friedensdienst des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Arbeitsstelle Frieden beim Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit, bei der Evangelischen Akademie in Baden und bei der Arbeitsgruppe zur Dekade zur Überwindung der Gewalt. Auf diesem Hintergrund erscheint es dem Evangelischen Oberkirchenrat besonders wichtig, dass ggfs. die Zielsetzung und Aufgabenstellung eines besonderen Synodalausschusses im Verhältnis zu den bereits vorhandenen Aktivitäten präzise festgelegt werden.

Unabhängig davon, wie die Frage der Wiedererrichtung eines besonderen Ausschusses im Ergebnis entschieden wird, halten wir es für notwendig, den Unterzeichner der Eingabe dafür zu danken, dass sie mit ihrer Eingabe auf die Wichtigkeit eines theologisch verantworteten friedensethischen Diskurses erneut aufmerksam gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Winter

Anlage 13 Eingang 2/13

Vorlage des Ältestenrates vom 9. April 2003*: Haushaltsausgleich 2003 und Eckdaten Haushalt 2004/2005¹

* vorbehaltlich der Beschlussfassung im Ältestenrat am 9. April 2003.
Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen zur Beratung in der Frühjahrstagung.

03. April 2003 gez. Fleckenstein

Eckdaten Haushalt 2004/2005 und Haushaltsausgleich 2003

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

gerne nimmt der Evangelische Oberkirchenrat die Anregung des Ältestenrates auf und informiert die Landessynode über die Eckdaten zum kommenden Haushalt. In diesen Bericht eingebunden ist auch die von der Landessynode erbetene Information (siehe OZ 1/5) zum Haushaltsausgleich 2003.

1. Haushaltsausgleich 2003

Die Fortschreibung der Plandaten auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2002 führt in 2003 zu einem Gesamtdefizit von 7 Millionen EUR. Hierzu entfallen auf den Anteil Landeskirche 3,84 Millionen EUR und auf den Anteil der Kirchengemeinden 3,2 Millionen EUR. In den Berechnungen wurde unterstellt, dass das Kirchensteueraufkommen in 2003 mindestens in Höhe von 2002 bei uns eingeht. Insofern ist in unseren Planungen durchaus ein Risiko enthalten.

Der Haushaltsausgleich ist wie folgt vorgesehen:

1.1 Anteil Landeskirche

Verstärkungsmittel Personalkosten 1,30 Millionen EUR

¹ (siehe auch Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2002, S. 83, 84, OZ 1/5)

Auflösung nicht benötigter Rücklagen zur Sicherung des Einstellungskorridors	1,50 Millionen EUR
Finanzbeihilfen an Diakonische Einrichtungen (Haushaltssperre)	0,25 Millionen EUR
Stellenvakanzen von 6 Monaten	0,10 Millionen EUR
Ansatzanpassungen Budgetzuweisung an das Diakonische Werk	0,30 Millionen EUR
Einzelpositionen über Nachtrag	0,40 Millionen EUR
Summe	3,85 Millionen EUR

1.2 Anteil Kirchengemeinden

Absenkung von Ansätzen unter Berücksichtigung der Haushaltsreste aus 2002 um insgesamt	2,4 Millionen EUR
Rücklagenentnahme	0,8 Millionen EUR
Summe	3,2 Millionen EUR

2. Finanzplanung (MIFRIFI) bis 2006

Der MIFRIFI bis 2006 sind folgende Eckdaten zugrunde gelegt:

Personalkosten	+ 2,5 v.H. je Jahr
Sachkosten	+ - 0 v.H. bis 2006
Zuweisungen	+ 2,5 v.H. bei Personalk., ansonsten 0 v.H.
KED	2,0 v.H. der Netto-Kirchensteuer
Substanzerhaltung	+ 2,0 v.H. (Inflationsausgleich)
Kapitalerträge	4,3 v.H.
Ersatzleistungen RU	wie Personalkosten
Steueranteil der Kirchengemeinden:	wie bisher 45 v.H. der Netto-Kirchensteuer

2.1 Entwicklung Anteil Landeskirche

Jahr	2004	2005	2006
	Millionen EUR	Millionen EUR	Millionen EUR
Deckungslücke	- 9,7	- 14,8	- 14,8
Absenkung Beiträge	0	0,9	0,9
an Vers.Stiftung	6,0	7,0	7,0
Leistungen Vers.Stiftung	3,0	4,0	4,0
Vol zug Rest Konsol. 2002 ff			
Defizit	- 0,7	- 2,9	- 2,9

2.2 Entwicklung Anteil Kirchengemeinden/Kirchenbezirke

	2004	2005	2006
	Millionen EUR	Millionen EUR	Millionen EUR
Steueranteil 45 %	91,8	90,0	92,6
Einnahmen UKF und KVA	6,4	6,4	6,4
Erträge Kapitalanlagen	0	3,0	3,0
Summe	98,2	99,4	102,0
Bedarf Basis 2002 für 2004 und 2005	102,6	102,6	102,6
keine Steilerg.			
Defizit	- 4,4	- 3,2	- 3,2

3. Haushaltsausgleich 2004

3.1 Anteil Landeskirche (- 9,7 Millionen EUR; siehe hierzu Ziffer 2.1)

Ein wesentlicher Beitrag zum Haushaltsausgleich in Höhe von 6 Millionen EUR soll aus der Versorgungsstiftung kommen. Das versicherungsmathematische Gutachten geht zwar davon aus, dass erst ab dem Jahr 2005 Lasten von der Versorgungsstiftung übernommen werden. Bedingt durch die positive Entwicklung der Deckungsrückstellungen und der bisher vorgenommenen Sonderzuführungen ist es in Absprache mit dem Aktuar möglich, bereits in 2004 Versorgungslasten zu übernehmen. Dies setzt aber voraus, dass in 2003 nochmals eine Sonderzuführung in Höhe von 2 Millionen EUR vorgenommen wird. Finanziert werden soll diese Sonderzuführung aus Entnahmen aus der landeskirchlichen Ausgleichsrücklage. Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt diese Sonderzuführung im Nachtrag 2003 zu veranschlagen und bittet die Landessynode bereits in dieser Tagung um ein positives Votum.

Ferner können durch die vorgezogene Abarbeitung von Sparmaßnahmen aus der letzten Konsolidierungsrounde weitere 3 Millionen EUR entlastend in den Haushalt eingearbeitet werden.

3.2 Anteil Kirchengemeinden (- 4,4 Millionen EUR, siehe Ziffer 2.2)

Kürzung der Bauprogramme und Baubeihilfen	2,0 Millionen EUR
Kürzung anderer Maßnahmen	0,3 Millionen EUR
Rückführung von Mitteln für die Erstausstattung des Gemeinderücklagefonds	2,1 Millionen EUR
	4,4 Millionen EUR

Eine Anhebung der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz kann nicht erfolgen. Insofern besteht für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ein Kostendruck in Höhe von ca. 2 %.

Bei Auflegung des Gemeinderücklagefonds wurden aus dem Umschuldungsfonds der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt 2,1 Millionen EUR als Startkapital zur Verfügung gestellt. Dieses Startkapital wird nicht mehr benötigt, da die Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke den Darlehensbedarf ausreichend abdecken.

4. Haushaltsausgleich 2005 ff

4.1 Anteil Landeskirche (~ 3 Millionen EUR, siehe Ziffer 2.1)

Das Mindestvolumen für den Haushaltskonsolidierungsprozess ab 2005 beträgt 3 Millionen EUR.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, hierzu Vorschläge auf der Basis der in 2001 durch die gemeinsame Prüfkommission (LS u. EOK) erstellten qualifizierten Prioritätenliste (siehe Anlage 2) zu erarbeiten. Diese liegen nun vor und werden der Landessynode vorgelegt (siehe Anlage 1). Der weitere Beratungsprozess sieht vor, dass bis Ende April in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorschläge unter Einbeziehung der Mitarbeiterschaft besprochen werden. Informiert über dieses Arbeitspapier wurden inzwischen auch die zuständigen Mitarbeitervertretungen und die Pfarvertrittung. Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren dieser Vertretungen wird nach der ersten Beschlussfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat am 6. Mai des Jahres eingeleitet. Das Ergebnis der Beschlüsse wird dem Landeskirchenrat zu dessen Sitzung am 14. Mai 2003 zugeleitet. Um den Abstimmungsprozess mit der Landessynode zeitlich zu entzerren, schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, noch vor der Sommerpause ein Tagestreffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode vorzusehen.

**Evangelischer Oberkirchenrat
Arbeitsgruppe Haushaltkonsolidierung 2005 ff**

Karlsruhe, den 02.04.03
Stand: 18.3.03
Anlage 1

Vorschläge der AG zur Haushaltkonsolidierung 2004/2005 ff

Legende Spalte 1: A1-A3 = Synodenliste 1 nieder – 3 hoch; S = Liste gesonderte Prüfung;
U = Liste unter 250 T; W = weitere Vorschläge der AG

Listen OZ	Org.Einheit lt. HH-Buch	Uabschn. lt. Buchgspl.	Bezeichnung	Bedarf lt. HH 2003 in	Maßnahme	Sparvolumen
A 1 - 25	3.3.5	29xx	KDA (Land,Nord,Mitte,Süd)	700.000	Budgetkürzungsvorgabe	250.000
A 1 - 24	4.3.3	117x	Jugendheim N'zimmern	350.000	50 % Betriebsk. (einschl. innere Verrechnungen)	60.000
A 1 - 23	3.2.2.4	1210	Studierendengemeinden	810.000	FR und HD nur noch je 0,5 Stellen	80.000
		1210	Studentenwohnheim FR		Übergabe an Trägerverein	70.000
A 1 - 22	5.1.3	Ezpl 3	Missionsw. u. Ökum.E	1.570.000	Anrechnung auf KED zentr. Aufgaben, die dem Arbeitsfeld zuzuordnen sind	100.000
A1 - 21	3.1.3.2	0280	Hochsch.f.Kirchenmus.	550.000	schliessen	550.000
A2 - 20	5.2.5	2170	Pf. In diakon.Einrichtg.	530.000	keine Maßnahmen mehr in d. Altenhilfe Wegfall 1,5 Stellen	110.000
A2 - 18	2.5.1	2180	Fachhochschule FR	1.600.000	Budgetkürzung Anhebung der Eigenleistungen	200.000
A2 - 17	8.8	524x	Tagungshäuser/Beuggen	650.000	Kürzung Budgetzuweis. Ant.KIGemeinden	100.000 - 30.000
A2 - 15	3.3.3	5280 5281	Erwachsenenbildung	820.000	Budgetkürzung	50.000
A2 - 13	3.3.1	5220 5221	Evang.Akademie Akad.-KDA	800.000	Budgetkürzung	50.000
A2 - 12	4.4	0470	RPI	1.160.000	Budgetkürzung	80.000
A2 - 11	2.4	5290	FWB	440.000	Budgetkürzung	40.000

4.2 Anteil Kirchengemeinden (~ 3,2 Millionen EUR, siehe Ziffer 2.2)

Kürzung Bauprogramm und Baubeihilfen	2 Millionen EUR
Kürzung in den anderen Haushaltstellen	- 0,4 Millionen EUR
Entnahme aus Rücklagen	0,8 Millionen EUR
	3,2 Millionen EUR

Auch für das Jahr 2005 ist keine Anhebung der nominierten Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz vorgesehen.

Die Kirchengemeinden sind gehalten, bereits ab 2004 zu planen und Maßnahmen zu ergreifen, um dann spätestens ab den Haushalt 2006 die weiterzugebenden Mindereinnahmen beim Kirchensteueraufkommen (Absenkung der Zuweisungen) auffangen zu können. Auch werden die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz künftig unter den Vorbehalt von eventuell nötigen nachträglichen Kürzungen stehen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass alle Überlegungen unter dem Vorbehalt der realen Schätzung des Kirchensteueraufkommens stehen. Da die wirtschaftliche Erholung nach wie vor auf sich warten lässt, sollten wir uns darauf einstellen, weitere Einbußen hinnehmen zu müssen. Für diesen Fall könnten dann Einsparungen durch besoldungsrechtliche Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand (Urlaubsgeld, Sonderzuwendung) ein eventuelles Defizit ausgleichen. Sollte dies jedoch nicht ausreichen, müssten weitere Maßnahmen eingeleitet werden, wie zum Beispiel Verschiebung von Gehaltssteigerungen etc.

Der Leiter der Arbeitsgruppe, Herr Oberkirchenrat Vicktor, steht zur Information der Ausschüsse während der Frühjahrstagung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
gez. Barbara Bauer
Anlagen

Evangelischer Oberkirchenrat
Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung 2005 ff

Karlsruhe, den 02.04.03
Stand: 18.3.03
Anlage 1

Listen OZ	Org.Einheit lt. HH-Buch	Uabschn. lt. Buchgespl.	Bezeichnung	Bedarf lt. HH 2003 In	Maßnahme	Spar-volumen
A3-9	2.1	2282	Fachsch.Soz.Pädag.	1.067.900	Absenkung Zuweisung u. Kompensation Mehrkost. Ausbildung 150.000	50.000
A3-7	1.2.2	4210 4220	Rundfunk u. Fernsehen	612.000	Zusammenführung privatr. u. öffentl.rechtl. Rundfunk 1 Stelle	80.000
A3-6	0.9	7520	Prälaturen	380.000	nur noch zwei; Wegfall Mitte	90.000
S 1	2.8	0310	Gemeindediakone	6.600.000	3 Stellen	120.000
S 2	4.9	0410	RU	14.400.000	Stellenabbau; Ausgleich durch Land	240.000
S4-S7			Leitung und Verwaltung EOK	454.900	LB	10.000
				836.300	Ref. 1	0
				288.500	Ref. 2	0
				579.600	Ref. 3	0
				249.200	Ref. 4	0
				811.100	Ref. 5	0
				2.873.170	Ref. 6	110.000
				964.100	Ref. 7	380.000
				400.000	Ref. 8	25.000
				900.000	Verw.Abt.	20.000
U	3.3.1	1380	Hinterzarten	160.000	RPA	10.000
				160.000	schliessen	125.000
				140.000	Müttergenearb. im EOK	25.000
				130.000	Verbandsarbeit nur noch 0,5 Stellen	40.000
				3.100.000	Anpassung Strukturen (2)	55.000
W	4.3	1120	Amt f. Ki u. Jugendarbeit	86.000	Budgetkürzung	86.000
				86.000	Auslagerung Tagungsbetrieb	0
U	2.2.4.1.2	5211	FBZ	1.540.000	Prüfung ob Eigenversicherung	0
StAnteil KiGem f.Beuggen						
Summen				46.552.770		3.176.000

**Zusammenstellung der Vorschläge nach Prioritätenvorgaben
der Prüfliste (hoch,mittel,nieder usw.)**

			Bedarf lt.HH 2003 In		Spar-volumen
A 1	nieder		3.980.000	1.110.000	35%
A 2	mittel		6.000.000	600.000	19%
A 3	hoch		2.059.900	220.000	7%
S	Liste gesond. Prüfung		29.356.870	915.000	29%
U	Liste unter 250 T		1.970.000	190.000	6%
W	Vorschläge der AG		3.186.000	141.000	4%
StAnteil KiGem f.Beuggen					0%
			46.552.770	3.176.000	100%

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 26.01.01

Anlage 2**1. Qualifizierte Prioritätenliste als Instrument für die Haushaltsaufstellung ab 2002/2003**

1. Krankenhausseelsorge
2. Amt für Missionarische Dienste
3. Amt für Information u. Öffentlichkeitsarbeit
4. Bezirkjugendarbeit
5. Telefonseelsorge
6. Prälaturen
7. Lokaler u. regionaler Rundfunk (ERB)
8. Amt f. Kinder- u. Jugendarbeit



9. Fachschulen für Sozialpädagogik
10. Theol. Ausbildung: EOK (Prüfungsaamt)
11. FWB: A-F-W-Bildungsleistungen
12. Religionspädagogisches Institut [RPI]
13. Evangelische Akademie (ohne KDL)
14. Schulen in kirchlicher Trägerschaft
15. Erwachsenenbildung
16. Frauenarbeit: Freizeiten/Tagungen
17. Tagungshäuser
18. Evangelische Fachhochschule
19. Akademie: KDL
20. Pfarrer / Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen



21. Hochschule für Kirchenmusik
22. Missionswerke u. andere ökumenische Einrichtungen
23. Studierendengemeinden
24. Jugendheime
25. Kirchl. Dienst i. d. Arbeitswelt [KDA]
26. Regionalbeauftragte für Mission u. Ökumene

2. Ausgegliederte Arbeitsfelder für gesonderte Prüfung („S“)akt. Org.-Nr.

- S1 2.8 Gemeindediakoninnen u. -diakone
 S2 4.9. Religionsunterricht
 S3 5.9. Diakon. Werk: Strukturberein. zw. Landesk. U. DW
 S4 7.3.2.1 Inn. Dienst: Gebäude-Man.incl. Fahrer
 S5 7.3.2.1 Inn. Dienst: Beschaff., Fotos, Druck, Versand
 S6 7.2.4 Inn. Dienst: Registratur
 S7 3.4. Verwaltungsbüro Ref. 3
 S8 2.1. Personaleinsatz (Vereinfach. Besetzungsverfahren)
 S9 6.3.3. Kirchenbauamt [KBA]

3. Durch die Prüfkommission von der Liste gestrichene Arbeitsfelder

- 2.3.2. Petersstift
 9. Rechnungsprüfungsamt [RPA]
 10. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle [ZGAS]

4. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten ausgeschiedenes Arbeitsfeld

- 19.2. Umlagen an EKD

5. Nicht geprüfte Arbeitsfelder mit einem Deckungsbedarf < 500 TDM

- 5.1.1. Leitung/Grunds.Fr. M+Ö
 5.1.2. Auslandspfarrer
 12.1. Inform.u. Öff.: Standpunkte
 12.2. Inform.u. Öff.: Pressearbeit
 12.2. Inform.u. Öff.: Beauftr. SWR
 2.1. Personaleins: Gemeindediak.
 2.2 Personalplanung (z.Z. im StruktStPl.)
 2.4.1.1 FWB: Pastoral-psychol.Fortb.
 3.1.2. Orgel- u. Glockenprüfung
 3.1.3.1. Allg.Kirchenmus.D: Landeskantoren
 3.1.3.4. Posaunenarbeit
 3.2.1. Af.Miss.D: Büchereiarb.
 3.2.1. Af.Miss.D: Fam.-/Sen.-Erh.
 3.3.1. Frauenarbeit: Müttergenesung
 3.3.1. Frauenarbeit: Dorfhelferinnen
 3.3.2. Männerarbeit
 4.2.2. GEE
 3.2.2.3. Seelsorge im Strafvollzug
 5.2.4 Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung

- 5.2.3. Seelsorge an Hörgeschädigten u. Blinden
 5.2.2 Seelsorge an Flüchtlingen u. Migranten
 5.2.5. Fachseminar Christl. Dienst a. Kranken
 6.3.2. Bau, Lieg., Fin. KG: Liegenschaften
 7.3.2.1 Inn. Dienst: Leitung (jetzt in Gebäudemanagement)
 7.5. Landesk. Bibliothek
 7.5. Landesk. Archiv
 19.4. Sammelversicherungen

Anlage 14**Morgenandachten**

10. April 2003

Oberkirchenrat Prof. Dr. Jörg Winter

Matthäus 28,18 – 20:

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Grundordnung § 44 Abs. 1:

„Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“

Liebe Schwestern und Brüder,

haben wir im Evangelischen Oberkirchenrat nicht genügend Theologinnen und Theologen? Vielleicht haben sich einige von Ihnen das gefragt, als sie gesehen haben, dass die Morgenandachten in dieser Woche von den drei nicht-theologischen Mitgliedern des Kollegiums gehalten werden. Die Anregung dazu kam ursprünglich von der Präsidentin der Landessynode, Frau Bauer, Herr Werner und ich haben das gerne aufgegriffen und das nicht etwa deshalb, weil wir unseren theologischen Schwestern und Brüdern in ihr fachliches Handwerk pfluschen wollen. Der tiefere Grund dafür hängt vielmehr mit einer theologischen Erkenntnis zusammen, die in unserer Grundordnung in § 44 Abs. 1 wie folgt formuliert ist:

„Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“

In der Kirchenrechtsprüfung im II. theologischen Examen frage ich gelegentlich, welches theologische Prinzip sich hinter dem zweiten Satz verbirgt und erhalte fast immer die richtige Antwort: Das Priestertum aller Getauften. Ich will heute keine tiefshürfenden Betrachtungen darüber anstellen, ob es theologisch nicht korrekter „Priestertum aller Gläubigen“ heißen müsste und auch keinen Vortrag darüber halten, wie das Verhältnis des allgemeinen Priestertums zum besonderen ordinierten Amt zu beschreiben ist. Darüber hat unserer Landesbischof, wie sie alle wissen, eine kleine Schrift vorgelegt. Ich will vielmehr mit ein paar Gedanken der Frage nachgehen, was es heute für mich als einzelnen Christen und für unsrer ganzen Kirche heißen kann und muss, der Welt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, in einer Zeit, in der der Krieg wieder wie selbstverständlich als ein mögliches Mittel menschlicher Auseinandersetzung legitimiert wird. Bei der Auseinandersetzung um den Krieg im Irak geht es nicht nur darum, die Beachtung des Völkerrechtes einzufordern, sondern für uns Christen – jedenfalls nach meinem Verständnis der biblischen Botschaft – um nicht weniger als um das Bekennen oder Verleugnen des Evangeliums. Und dass das so ist, hat etwas mit unserer Taufe zu tun:

„Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Amerikaner noch Iraker, hier ist nicht Soldat oder Zivilist, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. Gehört ihr aber Christus an, so seid ihr ja Abrahams Kinder und nach der Verheißung Erben.“ (Galater 3, 27 – 29).

Durch die Taufe werden wir hineingekommen in den neuen Bund, den Gott mit uns Menschen geschlossen hat, und der uns teilhaben lässt an einer weltweiten Gemeinschaft, die keine menschlichen Grenzen kennt, die keine Unterschiede macht zwischen Menschen verschiedener Hautfarbe und Nationalität, die die Welt nicht einteilt in die „Guten“ und die „Bösen“. Diese von Gott gestiftete Gemeinschaft, sie ist „für alles offen, was Menschenanlitzt trägt“ (Ulrich Wilckens). In der Taufe wird uns zugesagt und verbindlich bestätigt, dass jeder einzelne von uns ein von Gott angenommenes und geliebtes Kind ist und zu seinem Volk gehört.

Dann aber muss uns das Leben und die Würde eines jeden Menschen heilig sein, denn als getaufte Christen bekennen wir mit dem ersten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses, so habe ich es aus Luthers Kleinem Katechismus in meinem Konfirmandenunterricht gelernt: „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Ohren und alle Glieder, Vernunft und Sinne gegeben hat und noch erhält.“ Wenn das für mich gilt, dann muss es doch wohl auch für alle anderen Menschen dieser Welt gelten, ganz unabhängig davon, ob sie getauft sind und an Jesus Christus glauben oder nicht. Eine Kirche, die Gott als den Vater, den Allmächtigen, als den Schöpfer des Himmels und der Erde bekannte, die kann nicht zulassen, das Menschenleben zu Rechengrößen des politischen Kalküls und der militärischen Taktik werden. Im ersten Semester meines Jurastudiums habe ich gelernt, das Menschenleben niemals Gegenstand einer Güterabwägung sein können und auch nicht gegeneinander abgewogen werden können. Wenn es um Menschenleben geht verbietet sich jede Frage nach dem „größeren“ oder „kleineren“ Übel. Wie viele gefallene Soldaten, wie viele tote Frauen und Kinder müssen es denn sein, um das „kleinere“ zum „größeren“ Übel zu machen? Und so darf man weiter fragen, zählen bei dieser Rechnung im Irakkrieg am Ende vielleicht nur die „Guten“, die Amerikaner und die Briten, zählen nur die Christen und nicht die Muslime? Auf eine solche Logik können wir uns als Christen niemals einlassen, weil es hier nicht um die Abwägung von Argumenten im politischen Meinungskampf, nicht um das Pro und Contra in einer Frage geht, in der man mit Recht verschiedener Meinung sein kann. Es geht vielmehr darum, ob wir ernst nehmen, was uns als Auftrag von unserem Herrn Jesus Christus mit auf den Weg gegeben worden ist, nämlich die Menschen dieser Welt zu lehren was Er uns befohlen hat: „Liebet eure Feinde und bettet für die, die Euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel.“ Wer sich für berechtigt hält andere Menschen zur Durchsetzung seiner politischen Ziele zu Opfern eines militärischen Angriffs zu machen, der versündigt sich gegen dieses Gebot Christi und stellt die im dritten Artikel des Glaubensbekenntnisses bekannte Gemeinschaft der Heiligen in Frage. Hier entscheidet sich, wie ernst wir es mit der von Jesus Christus gestifteten Gemeinschaft aller Menschen untereinander und mit ihm meinen, die durch die Taufe ihr Unterpfand und ihr Siegel erhält. Wer getauft ist, der ist mit seinem Geist beschenkt und kann nicht die Waffen auf andere Menschen richten, weil er weiß, dass er sie damit auf Christus selbst richtet. Ihm allein ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben und niemand darf sie für sich usurpieren, wie groß seine Macht auch unter uns Menschen sein mag. Der Name Gottes wird missbraucht, wenn Terroranschläge und Krieg unter Berufung auf ihn legitimiert werden. Die Kirche darf das Wort und Werk ihres Herrn nicht in menschlicher Selbsterlichkeit in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen und auch nicht zulassen, dass andere dies tun. (Barmen VI). Für Christen gibt es, so hat es Dietrich Bonhoeffer in seiner berühmten Ansprache „Kirche und Völkerwelt“ auf der ökumenischen Konferenz in Fanö 1934 gesagt „In aller Angst und Bedrängnis des Gewissens keine Ausflucht vor dem Gebot Christi, dass Friede werden soll.“ Und deshalb muss der Krieg geächtet werden, so wie die Sklaverei und die Folter geächtet sind. Ich weiß, der Krieg ist damit nicht aus der Welt verschwunden, so wie Sklaverei und Folter nicht daraus verschwunden sind. Wir dürfen aber als Christen nicht müde werden, der Welt zu verkünden und mit unserem Tun zu bezeugen, das Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll. Und wenn wir das tun, dann ist das nicht eine religiöse Überhöhung einer beliebigen politischen Position, sondern geschieht aus der geistlichen Vollmacht, die jedem von uns mit seiner Taufe verliehen worden ist. Bonhoeffer hat vorausgesehen, was wir auch heute wieder empfinden, dass die Mächtigen dieser Welt über das Friedenszeugnis des einzelnen Christen hinwegschreiten und nur das eine große ökumenische Konzil der Heiligen Kirche Christi aus aller Welt es so sagen kann, „dass die Welt zähnekirischend das Wort vom Frieden vernehmen muß und dass die Völker froh werden, weil diese Kirche Christi ihren Söhnen im Namen Christi die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet und den Frieden Christi ausruft über der rasenden Welt.“ Ich finde es ermutigend, wie heute die weltweite Christenheit ihre Verpflichtung wahrmimmt, im Namen Christi die Welt zum Frieden zu rufen und dazu beiträgt, die Macht des öffentlichen Protestes einer Politik entgegenzusetzen, die den Krieg wieder für ein legitimes Mittel der Auseinandersetzung hält. Und das, so denke ich, ist nicht nur eine Sache der studierten Theologen, das geht nicht nur die ordinierten Pfarreninnen und Pfarre etwas an, das betrifft uns alle, die wir getauft sind und uns zu unserem Herrn bekennen. Jeder einzelne von uns ist aufgerufen, sich daran zu beteiligen wo und wie er kann, z.B. durch die Teilnahme an öffentlichen Mahnwachen, Friedensgebeten und Gottesdiensten, die auf die Dauer ihre Wirkung auf das weltweite Bewusstsein nicht verfehlten werden. Ich jedenfalls fühle mich zu diesem Zeugnis meines Glaubens verpflichtet und dazu auch bevollmächtigt, denn: Ich bin ja getauft.

11. April 2003

Oberkirchenrat Stefan Werner

Matthäus 20, 25.26:

Jesus Christus spricht: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener.

Grundordnung § 44 Abs. 4:

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

Liebe Schwestern und Brüder,

wenn schon einmal ein Jurist predigt, muss er dann ausgerechnet einen Paragraphen auslegen?

Sollte er bei so einer Gelegenheit nicht lieber einmal von seinen Vorschriften absehen? Sie kennen die Antwort des Juristen: „Grundsätzlich ja, aber ...“, die Grundordnung ist ja auch keine Vorschrift wie etwa das KVHG oder das Finanzausgleichsgesetz. Darüber hätte ich nie zu predigen gewagt.

Nein, die Grundordnung trifft entscheidende Aussagen über unsere Kirche. Außerdem ist schon im Vorspruch ausgeführt, dass die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung in Kenntnis ihrer Verpflichtung, ihr Bekenntnis stetig an der Heiligen Schrift zu prüfen, beschlossen hat. Sie ist überzeugt – so heißt es weiter im Vorspruch – dass alles Recht in der Landeskirche allein im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus dient.

Wenn das so ist, darf man sich auch mit einem Gesetz in einer Predigt auseinandersetzen.

Liest man Artikel 44 Absatz 4 der Grundordnung, so heißt es dort weiter, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, sondern teilhaben an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

Dieser Satz ist übernommen aus der Barmer Theologischen Erklärung. Vorangestellt ist ihm dort ein Auszug aus Matthäus, Kapitel 20, Verse 25 und 26:

Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch: sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.

Artikel 44 Absatz 4 der Grundordnung ist quasi eine Schlussfolgerung aus dieser biblischen Aussage, die ganz bewusst in unsere Grundordnung aufgenommen wurde, nachdem sie erstmal im damaligen historischen Kontext 1934 in der Barmer Erklärung formuliert wurde. Das Wissen darum, dass die weltlichen Fürsten herrschen und die Mächtigen die Gewalt haben, war nicht nur den damaligen Verfassem der Barmer Erklärung im Jahr 1934 gegenwärtig. Wir haben in den letzten Wochen entsprechende Ohnmachtserfahrungen alle selber machen können und die Durchsetzung der Ziele derer, die die Macht haben, mit Gewalt, bis hin zur Definition von Recht und Unrecht erleben können.

So soll es unter uns also nicht sein!

Stimmt das denn? Hält das einem Blick auf unsere Kirche stand?

Zunächst gibt es verschiedene Ämter – soweit so gut –, aber es gibt auch Hierarchien, Ordnungen, Über- und Unterordnung, Zuständigkeiten, kirchenleitende und nichtkirchenleitende Ämter, Hauptamtliche und Laien usw. Alles wohl geordnet in zwei dicken kircheneigenen Gesetzbüchern, an deren Wachsen und Gediehen Sie als Synodale und ich als Kirchenjurist maßgeblich beteiligt sind.

Ein Widerspruch zu Artikel 44 Absatz 4 Grundordnung, zur Barmer Erklärung? „So soll es unter euch nicht sein!“

Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle des Rechts. Am Reformationstag habe ich einmal einen Pfarrer erlebt – keine Angst, es war eine andere Landeskirche – der publikumswirksam die zweibändige Sammlung kirchlicher Gesetze auf den Kanzelrand wuchtete und ausrief: „Mit unserer Landeskirche ist es bereits wieder weit gekommen, wenn man sich solch eine Flut von Gesetzen und Verordnungen ansieht, die das Landeskirchenamt hier ständig produziert.“

Ja, dafür gibt es aber auch viele gute Gründe möchte man da als Kirchenjurist gleich entgegnen. Trotzdem, war nicht Luther selbst auf die Kirchenjuristen seiner Zeit ausgesprochen schlecht zu sprechen? Das erste Buch, das er verbrannte, war doch schließlich der corpus iuris canonici.

Und außerdem ist Recht ja auch Macht!

Die verschiedenen Ämter in der Kirche sollen aber keine Macht über einander ausüben. Könnte es also sein, dass das Kirchenrecht nur ein Vehikel zur Durchsetzung eines in Wirklichkeit unbiblischen Kirchenbildes ist?

Es gab und gibt den Missbrauch von Recht und zwar gerade im Zusammenhang mit dem Begriff „Dienen“, der auch in unserem Text von Bedeutung ist.

- Recht ist, was dem Volk nützt, man hätte auch sagen können „dient“, hieß es einst oder
- Recht oder Unrecht, mein Volk oder
- Die sozialistische Gerechtigkeit dient der Arbeiterklasse oder
- Das Völkerrecht dient ...?

Ideologien sehen im Recht ganz offenbar ein Herrschaftsinstrument. Die Barmer Theologische Erklärung formuliert eine klare Antwort auf den Missbrauch von Recht. Dort heißt es: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung dem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden, weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“

Die Ordnung der Kirche, von der auch die Barmer Erklärung ausgeht, darf sich also nicht einer Ideologie oder Weltanschauung unterordnen, sondern nur der verbindlichen Gemeinschaft unter dem Wort, also in einer Gemeinde von Brüdern und Schwestern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist gegenwärtig handelt. Nur diesem Ziel dient die Ordnung, eine Ordnung, die keine Herrschaft der einen über die anderen begründen darf.

Institutionelle Ordnung wäre also nötig, dürfte aber keiner fremden – will sagen kirchenfremden Gesetzlichkeit – angepasst werden. Kirchenrecht bedarf somit immer einer theologischen Begründung, das ist die wohl zentrale Erkenntnis der neueren Kirchenrechtsforschung.

Evangelisches Kirchenrecht hat dienenden Charakter. Da ist es wieder dieses Wort „Dienen“!

Jesus verwendet das Wort „Dienen“ allerdings im Zusammenhang mit der Ämterfrage: „So soll es unter euch nicht sein, sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“

„Der sei euer Diener“, was heißt das?

Es ist die Rede vom Dienen Jesu. Jesus fasst Sinn und Zweck seines Wirkens in dem einen Wort „Dienen“ zusammen. Jesu Wirken war Dienen. Er legt uns den selben Weg nahe.

Und einmal ehrlich: Wenn Christsein heute überhaupt noch einen Sinn hat, dann doch den, Jesu Dienen weiterwirken zu lassen. Vor allem diesem Zweck dient die Kirche. Wie aber sollen wir das mit unserem beruflichen und ehrenamtlichen Handeln im Leben und vor allem für unsere Kirche zusammenbringen? Was ist dort mit Dienen gemeint?

Zunächst muss es Kennzeichen kirchlichen Handelns sein und insoweit auch vom Handeln anderer Gruppen der Gesellschaft zu unterscheiden sein. Es ist das Gegenteil von Ausübung von Macht und Recht. Wer dienen will, fragt nicht in erster Linie danach, wie er sich am besten durchsetzt, sondern er fragt nach den Bedürfnissen des Anderen und versucht, ihm zu helfen. Dem hat auch das in der Kirche gesetzte Recht zu dienen. Dient es diesem Zweck nicht, hat es keine Daseinsberechtigung!

Dienen ist auch ein spezieller Erweis der Nächstenliebe. Dienen heißt allerdings nicht, sich bedingungslos unterzuordnen.

Die Umsetzung dieses hohen Anspruchs ist schwer und auch wir Protestanten sind dem in unserer Geschichte oftmals nicht nachgekommen. Nur zu gerne übernehmen wir Formen staatlicher Herrschaft so unbedenkt für die Kirche. Beispielsweise monarchische Strukturen oder gar das Führerprinzip. Aber auch – und für uns viel aktueller und schwieriger – parlamentarische Strukturen. Auch dabei handelt es sich nämlich um Strukturen, in denen die normalen Gesetzmäßigkeiten etabliert sind, die Jesus eigentlich nicht unter uns etabliert sehen will. Denn entschieden wird dort zunächst einmal nach dem Mehrheitswillen und der Begriff „Dienen“ spielt im politischen Meinungskampf nur zu oft eine untergeordnete Rolle.

Staatliches Verfassungsrecht ist jedenfalls kein unfehlbares Modell für die Gestalt der Kirche. Es bedarf also immer wieder eines kritischen Hinsehens und einer Überprüfung der kirchlichen Strukturen und Entscheidungsmechanismen darauf, ob dies der verbindlichen Gemeinschaft unter dem Wort, also der Gemeinde von Brüdern und Schwestern, dient. Jesus jedenfalls stellt die üblichen Gesetzmäßigkeiten die Wohl unserem natürlichen Wollen entsprechen, auf den Kopf.

So soll es unter euch nicht sein! Letztlich bedeutet dies auch, dass es in der Kirche eine grundlegende Orientierung nach unten gibt, aber nicht in dem Sinne, dass das Unten nach den üblichen, weltlichen Grundsätzen herrscht, sondern es geht um die Orientierung am Dienst. Dies kann nur für alle gelten. Kirchenleitende Organe wie auch Basis, Hauptamtliche wie auch Ehrenamtliche, Theologen und Laien und nicht zuletzt für das Kirchenrecht.

In der Grundordnung finde ich den Anspruch, Dienstkirche zu sein, an vielen Stellen wieder: im Vorspruch, in § 1 oder eben in § 44 Absatz 4.

Wäre also – juristisch gesehen – alles in Ordnung? Ist das so? Ein Widerspruch bleibt.

Ich kenne keine Kirche auch nicht unsere badische, die den Weg zu einer solchen Dienstkirche strukturell konsequent zu Ende gegangen ist. Irgendeine Form von struktureller, rechtlicher Ordnung scheint unvermeidbar. Oft überwiegt vor allem im institutionellen Alltag der Zusammenarbeit der reine Ordnungsgedanke vor dem Dienstgedanken. Viel zu oft noch fragen wir danach, wer sich in welcher Frage wie durchsetzt, als dass wir das Bedürfnis des Anderen und unserer Kirche insgesamt zum Maßstab unseres Handelns machen.

Ist die Leitlinie Jesu also eine Utopie?

Ich habe keine abschließende Antwort.

Sind wir eine unvollkommene Kirche? Ja!

Kann man an dieser Kirche verzweifeln? Nein!

Mir hilft das Bewusstsein um diese Unvollkommenheit. Es schützt uns davor, mit dem Erreichten zufrieden zu sein und uns selbst zu genügen. Es beugt gerade in der heutigen Zeit auch vor, sich vorschnell hinter einen Karren spannen zu lassen, weil uns von außen eingeredet wird, die Kirche müsste diesem oder jenem Bild entsprechen, konservativ oder liberal, fortschrittlich oder traditionalistisch oder wie auch immer sein.

Auch dem Recht und meinem Dienst als Kirchenjurist tut es gut, dass das Recht und die Strukturen innerhalb der Kirche stetig in Frage gestellt werden.

Zu Beginn meines Dienstes in der Kirche habe ich manchmal neidisch auf meine Kollegenschaft im staatlichen Dienst geschaut, wo das Vorhandensein von Recht oder Hierarchie viel selbstverständlicher zu sein scheint. Mit der Zeit hat sich meine Einstellung geändert. Hinterfragt werden auf der Grundlage der biblischen Aussagen ist wichtig in einer Kirche, die sich stetig zu erneuern hat. Im Grunde bin ich froh darum!

Es geht darum, Jesus nachzufolgen: Jesus lässt sich nicht dienen, er dient!

Amen

12. April 2003

Oberkirchenrätin Barbara Bauer

1. Korinther 12,4:

Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist.

Grundordnung § 109 Abs. 2:

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit.

Die Landessynode ist hier versammelt für ihren, wie die Grundordnung sagt, „Dienst der Leitung“, bei dem sie mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammenwirkt. Dieser Leitungsdienst wird in der Grundordnung so beschrieben:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit“. Ein nicht ganz leicht zu verstehender Satz. Handelt es sich um eine Zustandsbeschreibung? Tun wir das, „geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit“ leiten – und wissen es vielleicht gar nicht? Oder ist es doch eher ein Auftrag, an dem wir uns ausrichten sollen? Geht das überhaupt, geistlich und rechtlich einheitlich zu handeln? Gibt es nicht Fälle, in denen die geistlichen und die rechtlichen Maßstäbe so auseinander fallen, dass ein einheitliches Handeln nur noch durch Wortakrobistik behauptet, nicht aber gelebt werden kann? Und was ist eine „unaufgehbare“ Einheit? Ist das eine Einheit, die zwar theoretisch aufgegeben werden könnte, praktisch aber nicht aufgegeben werden darf? Ist die ganze Aussage also doch eher eine Aufforderung, die gewünschte Einheit herzustellen und nicht wieder aufzugeben?

Dieser anrührenden, fast beschwörenden Aussage über die Leitung unserer Kirche „geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit“ lagen bittere Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus zugrunde. Die Kirche als Institution hatte hier in Baden, wie auch in anderen Regionen, versagt. Am 31. Juli 1933 war der Hitlergruß und am 25. August 1933 der sogenannte Arier-Paragraph eingeführt worden. Die Kirche hatte weltlichem, insbesondere staatlichem Druck nicht standzuhalten vermocht. In ihrem Namen war Unrecht geschehen. Ihr Wesensgehalt als Kirche Jesu Christi war in der äußeren Gestalt verborgen geblieben. Im Nachdenken über die Ursachen dieses Versagens sind die Väter der Grund-

ordnung wohl zu dem Ergebnis gekommen, dass Wurzel des Übels das Auseinanderfallen geistlicher und rechtlicher Vorstellungen und Handlungsweisen gewesen sei, wie sie sich im Gegenüber von Finanzabteilung und Kirchenleitung im Evangelischen Oberkirchenrat zeigte.

Ich habe Fragen an dieser Analyse des historischen Geschehens. Zunächst einmal muss einem möglichen Missverständnis begegnet werden: „geistliche Leitung“ kann nicht gleichgesetzt werden mit „Leitung durch Geistliche“. Wenn geistliche Leitung eine solche ist, in der der Geist Gottes wirkt, dann können sie weder die Juristinnen und Juristen noch die Theologinnen und Theologen noch irgendeine andere Berufsgruppe für sich beanspruchen. Dann ist sie bei theologisch wie bei juristisch ausgebildeten Menschen zu erkennen (und wir dürfen hoffen, dass das recht oft der Fall ist) – und manchmal auch nicht. Meine Anfrage bezieht sich darauf, dass ja nicht die Trennung von Theologie und Jurisprudenz das Problematische der Kirchenverfassung war. Als Juristin beklage ich für die Jahre ab 1933 eher den Verlust des Rechts als seine Verselbständigung. Die Lehre, die hieraus zu ziehen ist, lautet für mich: Pflegt und achte euer Recht! Lasst nicht zu, dass mit den formalen Mitteln des Rechts Unrecht bewirkt wird. Dafür sind Maßstäbe nötig. Die Unterstellung des kirchlichen Rechts wie auch aller anderen Handlungsformen unter den Auftrag des Herrn dieser Kirche ist selbstverständlich, sie findet sich im Vorspruch zur Grundordnung. Dort heißt es ausdrücklich, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Das ist unser Maßstab. Was hier für die Anbindung des Rechts an unseren christlichen Glauben gesagt wird, gilt im erweiterten Sinne für alle Rechtssysteme: ohne geistliche Bezüge sind sie letztlich hohl.

Genauso wenig kann ich mir aber auch das Handeln der Kirche in dieser Welt ohne Beachtung der friedensstiftenden Wirkungen des Rechts als segensreich vorstellen. Recht hat friedensstiftende Wirkungen, weil es den Menschen das Versprechen gibt, ihre Interessen in geordneter und fairer Weise zum Ausgleich mit den Interessen anderer zu bringen. Weil sie dieses Versprechen haben und die Erfahrung machen, dass es eingehalten wird, müssen sie ihre Interessen nicht selbst in die Hand nehmen. Das „in die Hand nehmen“ kann man wörtlich nehmen. Ohne eine funktionsfähige Rechtsordnung herrscht das Faustrecht – wie es ganz aktuell als eine der furchtbaren Kriegsfolgen im Irak zu beklagen ist.

Leitung, wo auch immer, wird Recht sicherstellen müssen. Aber es gibt darüber hinaus etliche andere Merkmale guter Leitung, auch guter Kirchenleitung. Viele und Vieles muss zusammen kommen, damit Kirche als das erfahrbar wird, was sie sein soll. Paulus bündelt im 1. Brief an die Korinther die offensichtlich unterschiedlichen Gaben der Gemeindeglieder unter den einen Geist:

„Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist“

Er tritt damit der Hochschätzung einzelner Gaben entgegen und betont die Fülle der Begabungen, die aus einem Geist stammen. Diese Vielfalt gilt es anzunehmen und in den Dienst des Herrn der Kirche zu stellen. Die Frage lautet nicht, wer oder was wichtiger, bedeutender, größer, entscheidender ist. Vielmehr sind die unterschiedlichen Fähigkeiten zusammen zu bringen.

Paulus hat diese Auskunft auf eine konkrete Anfrage der Gemeinde in Korinthon erteilt. Dort waren Zweifel aufgekommen, ob nicht besondere Befähigungen am sichersten die Gegenwart des Geistes Gottes in einem Menschen bewiesen. Paulus ist dem mit dem Hinweis auf die Fülle der Begabungen entgegentreten.

Kann sich diese Erkenntnis auch auf unser heutiges Tun auswirken? Welche Gaben haben wir einzubringen und wie stehen sie zueinander?

Ich habe einmal die angegebenen Berufe aller Mitglieder der Landessynode angeschaut. Da sind neben theologischen und juristischen Ausbildungen noch eine Vielzahl anderer Gaben vertreten: Wir haben unter uns Pädagoginnen und Pädagogen, Angehörige medizinischer und pflegender Berufe, Frauen, die schwerpunktmaßig Verantwortung in ihren Familien übernommen haben, Frauen und Männer aus unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Professionen, Menschen mit Aufgaben im Bereich der Medien, selbstständig unternehmerisch tätige Menschen und etliche, die an unterschiedlichen Stellen im staatlichen öffentlichen Dienst tätig sind. Unter uns sitzt ein Kellmeister neben einer Textilkauffrau, eine Physikerin neben einem Bürgermeister, ein Kämmerer neben einer Hausfrau, eine Mediengestalterin neben einem Polizeibeamten. Diese wunderbare Vielfalt unterschiedlicher Gaben brauchen wir, wenn wir unseren Dienst in der Leitung dieser Kirche vollständig leisten wollen. Wir sollen nichts geringer oder höher achten als das andere. Wir sind gehalten, aus dieser Vielfalt eine Einheit wachsen zu lassen, die dem einen Geist Raum gibt.

Ich räume unumwunden ein, dass damit nicht nur die in der Grundordnung ausdrücklich benannte Einheit des geistlichen und des rechtlichen Zugangs auf unser Handeln angesprochen ist.

Aber wenn Sie es einer juristisch ausgebildeten Christin, die in einer Andacht der Landessynode Gedanken zur biblischen Begründung einer Grundordnungsvorschrift vorträgt, erlauben, diesen Rahmen einfach zu verlassen, sich umzusehen und in die Zukunft zu schauen, so möchte ich einen Vorschlag machen: Bilden wir die unaufgebare Einheit, mit der wir die Leitung unserer Kirche gestalten wollen, aus dem bunten Bogen aller unserer Gaben.

Amen.

Anlage 15

Oberkirchenrätin Barbara Bauer

Das Haushaltbuch – ein Haushaltplan als Steuerungsinstrument

Im „Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)“ stößt man am Ende des Gesetzes auf die hilfreiche Anlage 1, in der in 70 Punkten die im Gesetz verwendeten Begriffe erläutert werden. Das Haushaltbuch ist nach der hier zu findenden Definition „ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben, abweichend vom Gliederungsplan geordneter Haushalt“. Das ist als Erläuterung für Laien auch noch nicht besonders erhellend, aber man kann zumindest folgendes festhalten: Ein Haushaltbuch ist ein von dem bisher üblichen Gestaltungsrahmen abweichender Haushalt.

Das Haushaltbuch wurde als operatives Mittel kirchlichen Verwaltungshandels im Rahmen einer Neuaustrichtung der Verwaltung entwickelt.

Um das Haushaltbuch als Weiterentwicklung des herkömmlichen Haushaltplanes verstehen zu können, sind zunächst die Grundsätze eines Haushaltplanes zu erläutern. Danach werden die geänderten Anforderungen beschrieben und schließlich wird das Haushaltbuch als eines von verschiedenen Elementen moderner Steuerung von Organisationen erläutert.

1. Der Haushaltplan

Der Haushaltplan ist gemäß § 21 KVHG die Grundlage für die Haushalt- und Wirtschaftsführung. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird. Der Haushaltplan wird für ein oder zwei (Doppelhaushalt) Haushaltjahre aufgestellt. Der Haushaltplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

Der Haushaltplan enthält alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er gliedert sich nach den Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und ggf. Unterabschnitte, dabei werden die Einnahmen und Ausgaben jeweils innerhalb der Funktionen nach Arten geordnet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und dürfen nicht vorab gegeneinander aufgerechnet werden. Ausgaben für denselben Zweck dürfen nicht an verschiedenen Haushaltstellen veranschlagt werden. Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und ggf. zu erläutern.

Haushaltsmittel stehen grundsätzlich nur für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Nicht verausgabte Mittel fließen im Rahmen des Jahresabschlusses in die allgemeine Haushaltswirtschaft zurück. Nur ausnahmsweise können Mittel am Ende eines Haushaltjahres in das Folgejahr übertragen werden, zum Beispiel zweckgebundene Einnahmen oder investive Mittel.

Es besteht die Möglichkeit, Ausgabenansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig zu erklären, was die ansonsten strenge Zweckbindung der Ansätze erweitert.

Sollen besondere Zustimmungen vor der Leistung erforderlich sein, kann dies durch einen Sperrvermerk an der Haushaltsstelle gesichert werden.

Kirchliche Einrichtungen können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten und entsprechend statt eines Haushaltplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen. Dies bietet sich zum Beispiel bei

Tagungshäusern an. Im Haushaltsplan sind dann nur die Ausgaben an oder die Ablieferungen von der Einrichtung zu veranschlagen. Dies gilt auch für kirchliche Stiftungen wie zum Beispiel die Pfarre Schönau oder die Versorgungsstiftung und Sondervermögen wie zum Beispiel das Stellenfinanzierungsvermögen für den Gemeindepfarrdienst.

Im Haushalt werden nicht nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, sondern auch Rücklagen als Vorsorge gebildet oder aufgelöst. So sind zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine Betriebsmittel-, eine Ausgleichs-, eine Tilgungs- und eine Bürgschaftssicherungsrücklage als Pflichtrücklagen zu bilden. Zuführungen und Entnahmen erfolgen ausschließlich über den Haushalt. Über die Höhe der Rücklagen wird ein eigener Nachweis geführt (Vermögensrechnung).

Die Pflichtrücklagen im Einzelnen:

Betriebsmittelrücklage:

Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern (Liquidität), ist die Betriebsmittelrücklage zu bilden. Sie soll ein Zwölftel bis ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre betragen und reicht aus, um drei Monate lang auch ohne entsprechende Einnahmen die Gehälter auszahlen zu können.

Allgemeine Ausgleichsrücklage:

Um eventuelle Schwankungen bei den Haushalteinnahmen ausgleichen zu können, soll die allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Ihre Höhe soll zwischen 10 % und 25 % des durchschnittlichen Haushaltvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre betragen.

Tilgungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage:

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage und für übernommene Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln. Die Tilgungsrücklage ist in Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Bürgschaftssicherungsrücklage ist mit mindestens 10% des Verpflichtungsvolumens anzusammeln.

Substanzerhaltungsrücklage:

Die seit 2000 neu in den Katalog der Pflichtrücklagen eingefügte Substanzerhaltungsrücklage dient der Werterhaltung von Gegenständen des Anlagevermögens. Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens unterliegen der ordentlichen Abschreibung. Die Abschreibung stellt damit den buchmäßig erfassten Werteverzehr bzw. Werteverlust dieses Vermögensgegenstandes dar. Die Rücklage ist erforderlich, damit der Ersatz dieses Vermögensgegenstandes am Ende der Nutzungsdauer finanziert ist. Die Substanzerhaltungsrücklage trägt damit dem Wertehaltungsprinzip Rechnung, das in § 2 Abs. 4 KVHG festgelegt ist: „Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient.“

Zweckgebundene Rücklagen:

Zur Deckung des Investitionsbedarfs für einen Neubau oder für eine Beschaffung sowie für sonstige Zwecke dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Sofort die finanzielle Leistungsfähigkeit die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage, dann die Substanzerhaltungsrücklage und dann die Ausgleichsrücklage zu bilden.

Von den Rücklagen zu unterscheiden sind die Rückstellungen. Rücklagen stellen Eigenkapital dar. Rückstellungen dagegen Schulden. Das KVHG sieht vor, dass Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden sind, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und / oder deren Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind.

2. Neue Steuerungsinstrumente

Die Strukturen von Organisationen müssen den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. In diesem Sinn muss auch die kirchliche Verwaltung prüfen, ob ihre Organisationsform den gestellten Anforderungen entspricht. Die Entwicklung der Zahl der Kirchenmitglieder weist beispielhaft auf sich ändernde Rahmenbedingungen hin:

Die Mitgliederzahl sank von 1982 bis 2000 um 6 %, wobei aufgrund verstärkter Austritte und Verschiebungen in der Alterspyramide die Zahl der kirchensteuerpflichtigen Mitglieder überproportional zurückging und weiter zurückgehen wird. Nach den Ergebnissen der neunten koordinierten Bevölkerungsschätzung des Landes Baden-Württemberg wird sich die Zahl der Kirchenmitglieder bis zum Jahr 2040 um 20 % bis 25 % verringern. Im gleichen Zeitraum wird darüber hinaus die Zahl der erwerbstähigen Personen um 10 % stärker abnehmen als die Zahl der Kirchenmitglieder. Dem entspricht rein rechnerisch die Notwendigkeit, den landeskirchlichen Haushalt jährlich um 1 % zurückzufahren. Um diesem Erfordernis zu genügen, ohne sich davon beherrschen zu lassen, sind Instrumente notwendig, die es erlauben, die eigenen Ziele zu definieren und die vorhandenen Mittel gezielt hierfür einzusetzen. Unter

dem Begriff „Neue Steuerungsinstrumente“ wurden Handlungsmöglichkeiten für Organisationen entwickelt, von denen die Evangelische Landeskirche in Baden einige wie die Budgetierung und die Leistungsplanung im Haushaltbuch, begleitende Besuche durch die Landessynode und den Leitbildprozess übernommen hat.

Neue Steuerungsinstrumente sollen zu einer verbesserten Steuerung kirchlichen Handelns führen. Die Entscheidungsträger – auf der Ebene der Landeskirche die Landessynoden – sollen wissen, welche Leistungen auf welche Weise und mit welchem Ressourceneinsatz erbracht werden. Die Leistungserbringer sollen die Verantwortung für den Ressourceneinsatz tragen. In der herkömmlichen Verwaltungsorganisation war den Fachbereichen der Verwaltung i.d.R. kein präziser Leistungsauftrag erteilt. Den Fachbereichsleitungen fehlte bis vor einigen Jahren die Befugnis zur Entscheidung über den Einsatz von Ressourcen, da diese von zentralen Instanzen zugeteilt und Änderungen von deren Zustimmung abhängig waren. Einem solchen System der zentralen Ressourcenzuteilung kann es kaum gelingen, die knappen Mittel dort zum Einsatz zu bringen, wo sie effektiv benötigt werden.

Dagegen lassen sich aus der mit dem Haushaltbuch begonnenen betriebswirtschaftlichen Sicht auch für Verwaltungen Fragen nach der Effizienz des Mitteleinsatzes und der Effektivität des Handelns beantworten.

2.1. Das Haushaltbuch: Budgetverantwortung und Leistungsplanung

Seit dem Doppelhaushalt 2000/2001 erlaubt § 26 KVHG die Budgetierung: „Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsgesetzes.“ Entscheidend dabei ist, dass im Rahmen der Budgetierung von den üblichen einschränkenden Aufstellungsgrundsätzen und Ausführungsbestimmungen des KVHG abgewichen werden darf (und muss). Innerhalb eines ausgewiesenen Budgetierungskreises (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltbuch) dürfen Ausgaben insoweit geleistet werden, als der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Dabei sind die Ausgaben (ohne Personalkosten) innerhalb des Budgetierungskreises gegenseitig deckungsfähig. Mehrere Einnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden.

Bei der größten Ausgabenposition im Haushalt, den Personalkosten, wurde die Budgetierung in besonderer Weise vorgenommen. Die Stellen sind budgetiert, die Personalausgaben jedoch nicht. Die Landessynode beschließt einen Stellenplan, der in die einzelnen Budgetierungskreise gegliedert ist. Auf diese Weise kann sie den Personaleinsatz weiterhin steuern und gleichzeitig eine gewisse Flexibilität ermöglichen.

Um einen Anreiz für sparsamen Ressourceneinsatz auch im Personalbereich zu geben, wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Stellen, die nicht besetzt werden, nach Ablauf einer sechsmonatigen Stellenvakanz eine Umwandlung in Sachmittel vorzunehmen. Dabei können für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 40.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 30.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden.

Wird innerhalb eines Budgetierungskreises der veranschlagte Deckungsbedarf (abzüglich der darin enthaltenen Personalkosten) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 % der verbleibenden Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei der Auflösung von Budgetrücklagen bedarf es bis zu einem Betrag von 50.000 Euro keiner gesonderten Genehmigung.

Das Haushaltbuch ist in seinem Zahlenwerk mit folgenden Grundpositionen aufgebaut:

	Einnahmen
abzüglich	Ausgaben
abzüglich	Deckungsbedarf gesamt
	Mittel, die zentral von anderen Referaten verantwortet werden
	Deckungsbedarf Budget

Vom gesamten Deckungsbedarf eines Budgets werden zentral verantwortete Mittel herausgenommen, die nicht in die Budgetabrechnung

dieses Budgetierungskreises einfließen. Zentral von einem anderen Referat verantwortete Mittel sind zum Beispiel Aufwendungen für die Versorgung, Beihilfe, Gebäudeunterhaltung. Diese Mittel sind damit aber nicht der Budgetierung entzogen. Sie werden nur von einem anderen Budget (zentral) verantwortet. Dies ist im Rahmen der Budgetierung nur konsequent, da bei diesen Positionen die Verursachung und Verantwortung auseinanderfallen.

Bei Aufwendungen für Fahrtkosten, Raumkosten, Druckkosten, die nicht einem einzigen Budget zugerechnet werden können, findet eine interne Leistungsverrechnung statt. Für andere Kostenarten ist die interne Leistungsverrechnung noch einzuführen (z. B. EDV).

Leistungsplanung:

Die Leistungsplanung ist der zweite wichtige Baustein des Haushaltsbuches. Leistungsplanung meint im Unterschied zur bisherigen Haushaltspraxis die Definition von Zielen und nicht mehr (nur) die Beschreibung von Aufgaben. Dadurch wird das haushaltstechnische Instrumentarium um eine messbare Größe erweitert, denn wie gut oder schlecht eine Aufgabe erfüllt wird (Leistungsmessung), kann nur beurteilt werden, wenn man Ergebnisse mit definierten Zielen vergleicht. Die Budgetverantwortlichen sind durch die größere Freiheit in der Bewirtschaftung ihrer Mittel in der Lage, die von der Synode beschlossenen Ziele umzusetzen. Dabei werden die Ziele und die Maßnahmen zu ihrer Erreichung genannt und ein Zusammenhang zwischen ihnen hergestellt. Die Synode hat darüber zu entscheiden, ob sie die Ziele mit den angegebenen Ressourcen verfolgen will.

Nach den geschilderten Kriterien der Budgetierung und der Leistungsplanung und messung ist das Haushaltbuch aufgebaut. Für die im Oberkirchenrat eingerichteten Referate mit ihren Abteilungen wird in der Leistungsplanung jeweils angegeben, welches ihre Ziele sind und warum und wodurch diese erreicht werden sollen. Diese Angaben werden in drei Kategorien zusammengefasst dargestellt:

- A) Ziele der Organisationseinheit
- B) Tendenzen/Entwicklungen/Zusammenhang von Zielen und Maßnahmen
- C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen.

Detailangaben zum Personaleinsatz können dem gesondert ausgewiesenen Stellenplan entnommen werden.

Wer die zusammengefassten Einnahme- und Ausgabepositionen aufschlüsseln möchte, kann dies im Buchungsplan nachsehen, der wie der herkömmliche Haushaltsspan in der EKD-Systematik strukturiert ist.

2.2 Der Buchungsplan

Der Buchungsplan ist bei uns das, was in anderen Einrichtungen bis heute der Haushaltsspan ist. Er bildet die Grundlage für die finanzwirtschaftliche Abwicklung des Haushaltes. Grundlage für den Aufbau des Buchungsplanes ist der Kontenrahmen mit Gliederungs- und Gruppierungsnummern, die auf der für alle Gliedkirchen gemeinsamen EKD-Systematik beruht. Er setzt sich zusammen aus dem Haushaltsgliederungsplan (oder Funktionenplan) und aus dem Gruppierungsplan (Kostenarten). Der Haushaltsgliederungsplan sieht eine Aufteilung des Haushaltsspanes nach Aufgabenbereichen oder Funktionen vor und gliedert sich in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. Der Gruppierungsplan wiederum teilt die Einnahme- und Ausgabearten (wie Steuereinnahmen, Reisekosten etc.) in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen ein. Der Gliederungs- und Gruppierungsplan ist nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Eine Haushaltsstelle (z. B. 0410.01.4250) ergibt sich aus der vierstelligen Gliederungsnummer (im Beispiel 0410 „Religionsunterricht“) und aus der vierstelligen Gruppierungsnummer (im Beispiel 4250 „Entgelte für nebenamtliche MitarbeiterInnen“). Bei der dazwischen liegenden zweistelligen Nummer handelt es sich um die Objektnummer. Mit der Objektnummer können weitere Unterscheidungen getroffen werden. Zum Beispiel sind für die Haushaltsstelle 7230.4230 „Vergütungen“ Objektziffern zur Unterscheidung der jeweils betreuten ZGAST-Anwender (Landeskirche, Kirchengemeinden, Diakonie) eingerichtet worden.

Der Buchungsplan ist nicht nur das notwendige Arbeitsmittel der Finanzbuchhaltung. Er bietet auch die Möglichkeit, Informationen gezielt zu ermitteln, da hier Positionen einzeln zu finden sind, die im Haushaltbuch zusammengefasst wurden. Da die Systematik dem EKD-Rahmen entspricht, ermöglicht er den Vergleich mit anderen Landeskirchen. Das Haushaltbuch ist dagegen das Steuerungsinstrument für die Zielerreichung und Zielvereinbarung und dient den Budgetverantwortlichen als Maßstab für ihre Aufgabenerfüllung. Die Querverbindung vom Haus-

haltsbuch zum Buchungsplan ergibt sich aus dem jedem Referat des Evangelischen Oberkirchenrats im Haushaltbuch vorangestellten Übersichtsblatt, in dem die Zuordnung der Haushalt-Unterabschnitte des Buchungsplanes zu den Organisationseinheiten des Evangelischen Oberkirchenrates, nach denen das Haushaltbuch aufgebaut ist, dargestellt sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Der Buchungsplan legt in herkömmlicher Weise Rechenschaft über die Mittelverwendung nach Einnahme- und Ausgabearten ab.

Mit der Einführung des Haushaltsbuches lässt sich der Mitteleinsatz auf vereinbarte Ziele hin steuern. Durch die Budgetierung der Mittel erhalten Ressourcenverantwortliche größere Freiheiten im Mitteleinsatz. Sie müssen sich aber nicht nur wie bisher daran messen lassen, ob sie den gesetzten Mittelrahmen eingehalten haben, sondern daran, ob sie die versprochenen Ziele verwirklicht haben. Entsprechend muss ein Austausch der Entscheidungsträgerin Synode mit dem Maßnahmenträger Evangelischer Oberkirchenrat über die Zielerreichung stattfinden. Und es muss ein Rahmen für mögliche Ziele gesetzt werden. Erstes wurde durch die Einführung von Besuchen der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat, letzteres durch die Formulierung der Leitsätze begonnen.

2.3 Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat

Die einzelnen Referate des Evangelischen Oberkirchenrats werden einmal in einer Amtsperiode der Landessynode von einer Synodalen Kommission besucht. Die Besuche sollen dazu dienen, eine Bestandsaufnahme der Arbeit des Referates vorzunehmen, die Erreichung der im Haushaltbuch genannten Ziele gemeinsam zu prüfen, die weiteren Planungen an diesen Zielen auszurichten und gegebenenfalls die Ziele zu überdenken. Über diese Besuche erstattet die Kommission der Landessynode einen schriftlichen Bericht.

2.4 Entwicklung eines Leitbildes: Die Leitsätze

Die richtigen Aufgabenfelder auszuwählen ist bei knappen Ressourcen schwierig. Der Prozess der Entwicklung der Leitsätze und deren Ergebnisse sind eine Hilfe bei der notwendigen Abwägung, was künftig an Aufgaben bewältigt werden soll. Die Leitsätze unter den Überschriften „Was wir glauben“, „Wer wir sind“, „Was wir wollen“. Sie dienen der Selbstvergewisserung und geben der täglichen Arbeit den notwendigen Rahmen. Sie stärken das Profil unserer Kirche, die damit in der Vielfalt der Angebote wahrnehmbar wird. Die Entwicklung von Leitsätzen unterstützt die inhaltliche Ausrichtung und die zielorientierte Aufgabenerfüllung, wobei es durchaus denkbar und sinnvoll ist, dass sich die einzelnen Gliederungen der Landeskirche über ihr eigenes konkretes Leitbild Gedanken machen. Der Evangelische Oberkirchenrat beispielsweise steht am Anfang eines Prozesses der Bewusstseinsbildung, der die eigene Aufgabenerfüllung in Bezug auf ihren Dienstleistungscharakter in den Blick nimmt und sich – auch im Hinblick auf die Einsparnotwendigkeiten im Verwaltungsbereich – Methoden des Qualitätsmanagements zuwendet. Im weiteren Verlauf dieses Prozesses können Ziele formuliert werden, die den Dienstleistungscharakter der Verwaltung herausarbeiten. An diesen müsste die Verwaltung sich messen lassen. Damit könnte deutlicher als bisher formuliert werden, welche Erwartungen intern wie extern an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet werden können (und welche auch nicht!).

3. Ausblick

Mit der Budgetierung der Ressourcen, der Entwicklung eines Haushaltsbuches, der Einführung von synodalen Besuchen bei den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Leitbildprozess hat die Evangelische Landeskirche in Baden Instrumente moderner Organisationsentwicklung eingeführt, die es ihr erlauben, ihre – zurückgehenden – materiellen Ressourcen zielgerichtet einzusetzen. Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen und bei sich ständig ändernden Bedingungen auch nicht abschließbar. Weitere Elemente könnten die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sein sowie der gezielte Einsatz von Methoden zur Entwicklung einer Strategie für den Gesamtorganismus Kirche. Über ersteres denkt der Evangelische Oberkirchenrat nach, zu letzterem hat sich der Landeskirchenrat informiert und einige seiner Mitglieder um die Erarbeitung eines oder mehrerer Konzepte zur Strategieentwicklung gebeten. Wir dürfen also getrost annehmen: Der bereits mit Erfolg beschrittene Weg zu einer den Anforderungen der Zukunft gewachsenen Kirche wird fortgeführt!